4° Box
103 mm/1815

Alter Bestand

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1850.

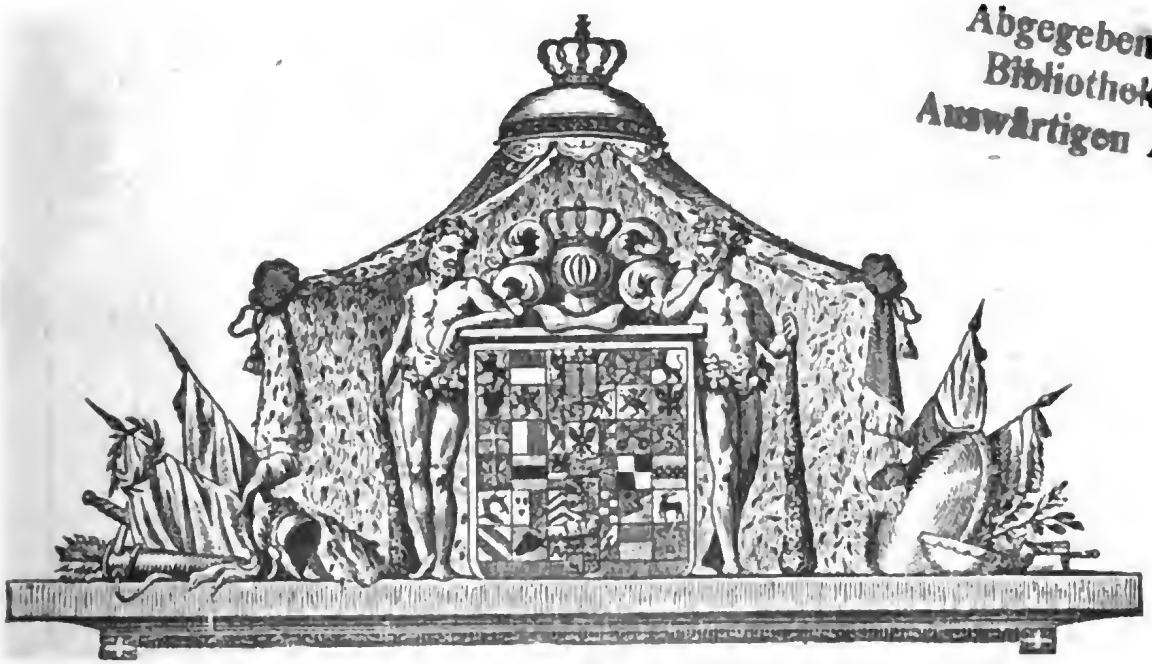

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden,
gedruckt bei J. C. Bruns.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1850 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1850	**I. Ministerien.**			
30. Jan.	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten betr. die Wiederincourssetzung der von dem General-Postamte außer Cours gesetzten Staats-Papiere durch die Ober-Post-Directionen	7	74	33
19. Febr.	— des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers betr. die Verwarnung vor Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung gewerblicher Gegenstände	9	96	46
11. März	Gemeindeordnung für den Preußischen Staat	18	Beilage	108 1-38
11. März	Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes	18	Beilage	108 39-44
5. April	Bek. des Krieges-Ministeriums betr. den Remonteankauf pro 1850	19	221	100
31. Juli	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten betr. die Nutzbarmachung der dem Staate angehörigen Längentheilmaschine von Repsold, so wie der Oertlingschen Kreistheilmaschine	21 34	250 421	129 209
10. Aug.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers betr. die Auflösung der Lippeschifffahrts-Verwaltung als eine getrennte Verwaltung und deren Uebertragung	36	430	215
7. Octbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten betr. die Uebernahme der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats und die Einsetzung einer Verwaltungsbehörde unter der Benennung: Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, welche vorläufig in Elberfeld ihren Sitz nehmen wird	42	500	232

*) **Anmerkung.** Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Samml.	Seiten.
1850				
14. Octbr.	Bek. der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nach welcher noch die darin genannten sieben Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind	46	542	267
26. Octbr.	Bestimmungen des Ministers des Innern und des Kriegs-Ministers über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen	50	593	287
30. Octbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten betr. die Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe	45	540	264
12. Nvbr.	— desselben, betr. die Bestimmungen, welche in Folge der Mobilmachung der Armee in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, die von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, in Kraft treten . .	47	555	271
5. Decbr.	Bek. desselben, betr. die bestehenden Vorschriften wegen Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto	52	614	299
	II. Ober-Präsidium.			
26. Febr.	Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke für 1849	11	121	61
2. April	Bek. betr. die stattgefundene Organisation der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn zu Soest	15	169	85
23. April	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten in der Provinz und den Ertrag der Collecten . .	19	223	111
5. Juli	— betr. das Ergebniß der Wirksamkeit der Straf- und Gefangenanstalten	29	344	173
10. Juli	— betr. das Ergebniß des Remonteankaufs in der Provinz Westphalen im Jahre 1850	30	362	185
15. Juli	— betr. das Ergebniß der Abiturienten- und Maturitätsprüfungen auf den Gymnasien der Provinz Westphalen im Jahre 1849	31	377	190
19. Juli	— betr. die Entlassungsprüfungen auf den höhern Bürgerschulen der Provinz Westphalen im Jahre 1849	31	378	191
9. Aug.	— betr. die Ergänzung des §. 2. des Bahn-Polizei-Reglements für die Cöln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. December 1845	34	413	207
10. Aug.	— betr. die Befolgung der bestehenden Vorschriften bei der Absendung von Landstreichern und Bettlern nach dem Landarmenhause zu Benninghausen	34	414	207
17. Aug.	— nach welcher die Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn zu Soest ihren Sitz vom 1. September 1850 ab bis auf weiteres in Paderborn nehmen wird	36	432	216
12. Nvbr.	— betr. die Meldung der zum einjährigen Militairdienst berechtigten Freiwilligen bei den Truppentheilen	47	558	273
7. Decbr.	— betr. den Betrieb der Nessel-, Hausleinen- und Löwendt-Weberei in den Regierungsbezirken Münster und Minden .	53	627	304

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1849	**III. Regierung.**			
31. Octbr.	Verord. betr. die Mitwirkung der Bürgermeister und Amtmänner bei der Aufnahme des Güterwechsels Behufs Fortschreibung desselben im Cataster	1	9	2
12. Decb.	Bek. betr. die Vertheilung der Grundsteuer für das Jahr 1850 .	6	Beilage	1-16
28. Decb. 1850	— betr. die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung des Milzbrandes und der Bräune unter den Schweinen . . .	2	15	5
2. Jan.	— betr. die Einrichtung der Handwerker-Prüfungs-Commission für den Kreis Minden	3	23	9
8. Jan.	— betr. die Aufhebung der amtlichen Ausgabe der Intelligenz-Blätter	2	14	5
8. Jan.	— betr. die Publication der Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt an die Stelle des Intelligenz-Blattes dessen amtliche Ausgabe Ende des Jahres 1849 aufgehört hat	5	55	27
16. Jan.	— betr. die Errichtung der Handwerker-Prüfungs-Commission für den Kreis Paderborn	4	42	20
23. Jan.	— betr. die Bildung eines Gewerberaths für den Bezirk der Gemeinde Minden und die stattgefundene Wahl der Mitglieder und Stellvertreter	5	54	26
3. Febr.	— betr. den Stempel mit welchem die Handlung E. Killinger in Bielefeld ihre Leinen, welche dem Leggezwange nicht unterworfen sind, versehen wird	7	79	35
6. Febr.	— betr. die Anschaffung eines eigenen Exemplars der Pharmacopoea borussica Seitens der Apothekergehülfen u. Lehrlinge	7	81	36
14. Febr.	— der Anweisung betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger .	9	100	53
19. Febr.	— betr. die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens	9	99	50
22. Febr.	— betr. die Außercoursſetzung Niederländischer Silbermünzen .	10	113	57
27. Febr.	— betr. die Meldung und Zulassung zu den Physikatsprüfungen	10	115	59
27. Febr.	— nach welcher die öffentliche Darstellung von Gegenständen aus der Bibel oder Leidensgeschichte nicht gestattet werden darf .	11	123	62
2. März	— betr. die den Verwaltungs-Aemtern und in größern Städten auch den städtischen Behörden im Herzogthume Sachsen-Meiningen ertheilte Befugniß, Reisepässe in eigenem Namen auszufertigen	11	124	62
4. März	— betr. die Neuwahl der Abgeordneten für die Erste Kammer	10	114	58
8. März	— betr. die Zulassung der Thierärzte zur Prüfung als Kreis-Thierärzte	13	148	71
11. März	— betr. den Chausseebau von Wiedenbrück nach Delbrück . .	12	138	66
19. März	— betr. die Betheiligung bei dem Cöln-Münsterschen Vieh- und Hagel-Versicherungs-Verein	13	149	71
29. März	— betr. die Anzeige und Nachweisung von dem Ausbruch der Menschenblattern	15	172	88

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz
1850				
30. März	Bek. betr. die Ausbildung und Prüfung der Forst-Candidaten .	15	174	90
2. April	— betr. die Errichtung der Handwerker-Prüfungs-Commission für den Kreis Bielefeld	15	182	90
10. April	— betr. das Absperren eines Theils der Breite der Chaussee-Fahrbahnen in der Weise, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen	17	206	98
11. April	— betr. die Erhebung eines Chausseegeldes zu Bielefeld für die Straße von Bielefeld nach Werther	17	207	99
20. April	— in Beziehung auf das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850	18	211	101
23. April	— betr. die Genehmigung zur Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse über die Provinz Brandenburg hinaus	18	212	102
27. April	— betr. die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker im Anfange des Jahres 1851 in London und die Theilnahme an derselben	19	228	114
27. April	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1849	19	230	116
8. Mai	— betr. den Polizeibezirk des Bades Oeynhausen	20	242	123
8. Mai	Nachweisung der Erträge von den im Jahre 1849 im Regierungsbezirke Minden abgehaltenen Collecten	24	292	147
10. Mai	Bek. betr. die Ausübung des Vereinrechts Seitens der Staatsbeamten und öffentlichen Lehrer und deren nothwendige Beschränkung	22	261	133
16. Mai	— betr. die für die Industrie-Ausstellung zu London ernannte Bezirks-Commission	21	255	131
18. Mai	— betr. das Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie des Handels mit diesen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen	22	272	137
21. Mai	— betr. das Verabreichen von Arzneien ohne ärztliche Vorschrift dazu	22	273	137
24. Mai	— betr. die verbotwidrige Betheiligung an den von der sogenannten „Direction zur Hebung der Industrie“ und der „Direction der industriellen Actiengesellschaft“ zu Hamburg sowie von der sogenannten „Direction zur Aufhülfe der Gewerbetreibenden“ zu Köthen, projectirten Ausspielungen	22	266	136
28. Mai	— betr. die Untersuchung von Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Contraventionen und die Berechnung der für solche Contraventionen festgesetzten Strafgelder	23	284	142
31. Mai	Nachweisung der im Jahre 1849 in den Communalwaldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen	24	294	149
2. Juni	Bek. betr. die Bewilligung von Prämien für die Anzeige der Urheber und Thäter von Beschädigungen der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen	24	293	148

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1850				
4. Juni	Bek. betr. die Einreichung der Liquidationen der Medicinalpersonen über Prämien wegen Anstellung von Wiederbelebungsversuchen bei Verunglückten	25	306	156
8. Juni	— betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens	25	303	153
9. Juni	— betr. den Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinsrechts	25	304	154
13. Juni	— des Regulativs zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850	25	307	156
21. Juni	— betr. die Wiederherstellung verdunkelter Grenzen nach Maaßgabe der Catasterkarten und die dafür zu liquidirenden Gebühren	27	324	166
27. Juni	— betr. die Einreichung der Gesuche um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin	27	321	166
27. Juni	— betr. die Nachtheile, welchen Preußische Staatsangehörige bei der Ueberfahrt nach Nord-Amerika bei den Bedingungen derselben ausgesetzt werden	28	337	171
1. Juli	— betr. die Zeit der Abhaltung der alljährlichen Haus-Collecte für die Rettungsanstalt zu Düsselthal	28	335	170
5. Juli	— betr. die Bereitung der trockenen und gepulverten narkotischen Extracte in den Apotheken	28	336	171
5. Juli	— betr. die Ausübung der kleinen Chirurgie durch Hebammen	29	348	176
9. Juli	— betr. die chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte I. Klasse	29	353	177
10. Juli	— betr. die Erfordernisse zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund des §. 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 erlassen wird	29	346	174
10. Juli	— betr. die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften	29	347	175
10. Juli	Verordnung betr. die Benutzung der Privatflüsse in den Aemtern Rietberg und Delbrück	29	354	177
18. Juli	Bek. betr. die Chausseegeld-Erhebung in Brackwede	30	369	188
20. Juli	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungs-Bezirks Minden im Jahre 1849 gefertigten Handarbeiten	32	390	194
30. Juli	Bek. betr. die Bezeichnung und Verfolgung vorkommender toller Hunde	32	392	196
1. Aug.	— betr. die der vormaligen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für die evangelischen Kirchensachen unter der in Zukunft zu führenden Bezeichnung — Evangelischer Ober-Kirchenrath zugewiesene amtliche Wirksamkeit	32	393	196
2. Aug.	— betr. die Befolgung der Bestimmungen der Verordnung vom 25. October 1816 ꝛc. wegen Verhütung der Beschädigung durch tolle Hunde	33	403	200
6. Aug.	— betr. die Einfassung der Brunnen und die Weglassung oder Beseitigung der bisher darin angebracht gewesenen Thüren	35	424	212
21. Aug.	— betr. die Verwaltung des Königl. Domainen-Erbpachtsamts Petershagen, Vethakeschen Antheils	37	447	225
5. Sept.	— der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee	38	453	228

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1850				
5. Sept.	Bek. betr. die Chausseegelderhebung in Vinsebeck	38	457	232
6. Sept.	— betr. die Eigenschaften des zu dispensirenden Chloroforms .	38	455	231
16. Sept.	— betr. die Physikatsprüfungen	40	475	239
18. Sept.	— betr. das Verzeichniß derjenigen höhern Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt sind . .	40	477	240
20. Sept.	— betr. die Chausseegelderhebung zu Südlengern	41	486	247
27. Sept.	— des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten, vom 1. August 1850	40	Beilage	246 1-12
1. Octbr.	— betr. die polizeilichen Bestimmungen in Beziehung auf die Polizeistunde	41	489	248
2. Octbr.	Bahn-Polizei-Reglement für die Westphälische Eisenbahn . . .	40	480	242
30. Octbr.	Verordnung betr. das unbefugte Wiesenbrechen an der Ems und deren Nebengewässern	46	544	268
7. Nvbr.	Bek. betr. die Bildung eines Gewerberaths für den Gemeindebezirk der Stadt Höxter	48	574	280
12. Nvbr.	Verord. über das Verfahren bei Anlage und Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Kies-, Lehm-, Ton und Sandgruben . .	47	562	275
14. Nvbr.	Bek. betr. die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte . . .	48	577	281
15. Nvbr.	— betr. die Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse über die Provinz Brandenburg hinaus	48	576	281
27. Nvbr.	— betr. die Einreichung der Liquidationen von den Forderungen an die Verwaltungsfonds pro 1850	50	596	292
30. Nvbr.	— betr. die Reluitionspreise für das aus der Erndte des Jahres 1850 zu entrichtende Domanial-Zins-Getraide	49	587	284
7. Decb.	— betr. die Befreiung der zum Militairdienst Einberufenen und deren Angehörigen von der Klassen- und Gewerbesteuer . .	51	608	296
11. Decb.	— betr. die Bestimmung und Erhebung der Gebühren für die Fortschreibung des Güterwechsels im Grundsteuer-Cataster .	52	623	301
13. Decb.	— betr. die ernannten Mitglieder der Bezirks-Commission zur Bildung und Feststellung der Gemeindebezirke im Regierungsbezirk Minden	52	616	300
14. Decb.	— betr. die Befreiung der Hausirer ꝛc. von der Gewerbesteuer bei ihrer Einberufung zum Militairdienst in Folge der jetzigen Mobilmachung	52	625	301
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
26. April	Bek. betr. den Verkauf und den Preis des Viehsalzes auf den Salinenfactoreien	20	247	124
31. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacks-Baues . .	23	289	144
5. Juli	— betr. die Erweiterung der Hebebefugniß des Nebenzollamts I. zu Oldendorf	28	340	172

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1850				
17. Aug.	Bek. betr. die Anwendung eines neuen für die Anmeldungen von Branntwein mit Anspruch auf Steuer-Vergütigung zur Ausfuhr vorgeschriebenen Musters	35	426	212
23. Sept.	— betr. die Erweiterung der Hebebefugniß des Neben-Zollamts zu Theenhausen	40	481	246
21. Octbr.	— betr. die neu errichtete Uebergangsstelle in Graefenthal, über welche auch Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütigung nach Baiern ausgeführt werden kann	44	531	260
1. Decb.	— betr. die Prolongation der den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen . .	50	601	293
2. Decb.	— betr. den Preis des Viehsalzes vom 1. Januar 1851 ab . .	50	602	294
3. Decb.	— nach welcher die vollendete neue Communal-Chaussee von Enger nach Balgerbrück als Zollstraße nach dem Neben-Zoll-Amte I. zu Hückerkreuz erklärt worden	50	603	294
3. Decb.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Eidinghausen und auf dem Wittel	50	604	291
	V. Appellations-Gericht.			
1849				
21. Decb.	Bek. betr. die regulirten und festgesetzten executionsfreien Saat-			
1850	und Erndte-Zeiten	1	10	3
15. Jan.	— betr. die Ablieferung von Geldern an die gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien	4	43	20
12. Febr.	— betr. die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten	8	93	44
12. März	— betr. die Abhaltung eines Gerichtstages zu Haldem für den Amtsbezirk Dielingen	13	152	72
11. Juni	— betr. die Erndte-Ferien bei den sämmtlichen Gerichtsbehörden	25	308	159
24. Juni	— betr. die Ernennung des bei den Kreisgerichten und resp. bei deren Deputationen und Commissionen angestellten etatsmäßigen Beamten-Personals	30	Beilage	188 1-16
4. Juli	— des Ober-Staats-Anwalts von Beughem betr. die Bestimmungen in Beziehung auf den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes der Handwerker	29	359	179
23. Novbr.	— betr. die für Fälle etwaiger zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung der Einzelrichter angeordneten Substituirten . . .	49	588	285
	VI. Andere Behörden.			
1849				
20. Decb.	Bek. der Haupt-Verwaltung der Darlehnscassen, betr. die Warnung vor der Annahme der darin beschriebenen verfälschten Darlehns-			
1850	cassen-Scheine	2	20	8
5. Jan.	— des Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directors zu Münster, betr. das Resultat der Rechnungen für die Jahre 1844 bis 1848 einschließlich	3	28	9

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1850				
8. Jan.	Bek. der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, betr. die Anmeldungs-Gesuche	4	45	23
10. Jan.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse betr. die im Jahre 1849 erzielten Resultate der Wirksamkeit	6	70	31
23. Jan.	— des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung zu Münster betr. die Vollziehung der Parochialakte hinsichtlich der evangelischen Glaubensgenossen Seitens des evangelischen Pfarrverwesers zu Lüdinghausen	7	78	34
3. Febr.	— des Ober-Staats-Anwalts von Beughem zu Paderborn, betr. die Anbringung der Klagen wegen Schulversäumnisse bei den betreffenden Verwaltungsbehörden	7	83	36
4. Febr.	— des Königl. Oberbergamts zu Dortmund betr. die Zehntvergütung für die Cöln-Mindener Eisenbahn über die Station Bielefeld hinaus verfahrenen Steinkohlen und Coaks . . .	7	82	36
10. Febr.	— des Ober-Staats-Anwalts von Beughem zu Paderborn, betr. den Begriff und das Wesen einer strafbaren Bettelei im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1843	8	94	44
15. Febr.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse, betr. die stattgehabte Verloosung zur Einlösung und Tilgung bestimmter Schuldverschreibungen	9	107	54
		14	164	75
		18	217	103
1. Febr.	— der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. die Anstellung im Staats-Eisenbahndienst	9	106	54
		11	134	64
23. Febr.	— derselben, betr. die Zahlung der Abfindungssumme an die Inhaber derjenigen Quittungsbogen, auf welche die zweite Einzahlung von zehn Prozent geleistet worden ist	10	119	60
		12	143	68
8. März	— des Königl. Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Warnung vor der Annahme der darin beschriebenen verfälschten Preußischen Banknoten à 25 Thlr.	12	141	67
5. April	— der General-Commission zu Münster, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	16	200	95
7. April	— des Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin, betr. den Beginn der Wirksamkeit der Bank-Commandite zu Halle und die von derselben zu betreibenden Geschäfte	16	199	94
8. April	— des Königl. Ober-Post-Director Roeßler, betr. die Meldung zur Anstellung als Post-Expedient	15	186	92
18. April	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Verleihung des von Behrenschen Stipendiums	19	224	113
8. Mai	— betr. die Bauführer-Prüfungen	22	280	139
17. Mai	— des Commodore Schröder zu Stettin, betr. die Bedingungen unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes			

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten.
1850				
	in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen	24	291	145
23. Mai	Bek. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Termine zur Prüfung der Schulamtsbewerber in den evangelischen Schullehrer-Seminarien	23	283	141
25. Mai	— des Königl. Haupt-Bank-Directoriums in Berlin, betr. den Beginn der Wirksamkeit der Bank-Commandite zu Stralsund	24	299	150
1. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen, betr. die Auflösung der Darlehns-Casse in Münster und Uebertragung deren Geschäftskreis an die Darlehns-Casse in Cöln	25	310	160
12. Juni	— des Vorstandes des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Classen in Berlin, betr. die Unterstützung dessen Wirksamkeit durch Theilnahme an denselben ꝛc.	33	410	203
29. Juni	— des General-Post-Amts, betr. den zwischen der Königlich Preußischen und kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins	29	361	181
6. Juli	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. des bei Ablösung der Reallasten nach dem Gesetz vom 2. März 1850 zu beachtenden Normal-Marktorts, und der Normalpreise für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter . . .	31	Beilage	192 1-8
24. Aug.	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Cautionsleistung der Post-Expedienten für das erste Dienstjahr derselben . .	35	429	214
24. Octbr.	— der Königl. technischen Bau-Deputation in Berlin, betr. die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, der Zeugnisse von geprüften Baumeistern, Lehr-Anstalten und Lehrern zu diesem Zweck	46	553	270
20. Novbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der höhern Lehranstalten der Provinz	51	607	295
11. Decb.	— der Königl. General-Commission, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getraide-Abgaben und Zehnten für die Zeit vom 19. November 1850 bis zum 18. November 1851, einschließlich in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	53	636	305
13. Decb.	— des Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directors, betr. das Ausschreiben eines extraordinairen Feuer-Societäts-Beitrags pro 1850	53	637	306

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
des
Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
vom Jahre 1850.

I. Namen-Register.

Seite

A.

Antze, Büreau-Assistent zu Minden 249
Ascher, Reg.-Rath zu Frankfurt a. O. 93

B

Bachmann, Gerichts-Assessor 233
Bachmann, Appellationsger.-Ref. 270
Backs, Salinen-Factor 163
Balk, Post-Expedient 202
Balluff, Bahnwärter 7
Barkow, Oberförster zu Hardehausen 301
Bartels, Auscultator zu Paderborn 298
Barth, Berggeschworner 105
Bartling, Ober-Post-Secret., Rendant der Ober-Post-Kasse 126
Beckhaus, Justizrath zu Herford 131
Beckmann, Lehrer zu Eckendorff 192
Beesten, von, Regierungs-Referend. u. commiss. Bürgermeister zu Paderborn 9
Behring, Gerichtsbote und Executor zu Rahden 150
Bergmann, Lehrer zu Henglarn 225
Bernau, Intendant der Nord-Seeflotille 74
Berkenkamp, Lehrer zu Hövelriege 2
Bischof, Salinen-Director z. Königsborn 16
Bisping, außerord. Professor z. Münster 33
Bitter, Regierungsrath zu Minden 93
Blickmeier, Lehrer zu Lügde 2
Bliefterning, Lehrer z. Minderheide 167
Blumberg, Franz, Feldmesser 38
Bockel, Post-Eleve zu Rheda 278
Bohlmann, Post-Secret.-Büreaubeamte 126
Bornemann, Prov.-Amts-Controlleur zu Neisse 74
Borries, von, Forst-Candidat 178
Borries, von, Amtm. des Amts Rehme 248
Brabänder, Bergmeister zu Dortmund 163

Seite

Breme, Amtmanns-Stellvertreter für die Aemter Rheda ꝛc. 293
Brockhoff, Auscultator 270
Broich, Dr., praktischer Arzt u. Wundarzt 9
Brökel, Wundarzt zu Jöllenbeck 38
Bruchhausen, Arzt zu Salzkotten 232
Bruns, Landdechant, Schulinspector zu Brakel 30
Brüning, Amtmanns-Stellvertreter im Amte Reckenberg 191
Buhlert, Lehrer zu Neuenbeken 192
Bünte, Amtmann zu Schlüsselburg für das Amt Windheim 208
Busse, Lehrer zu Dreyen 269
Buthe, Lehrerin zu Westheim 167

C.

Calame, Canzlei-Inspector zu Minden 162
Carow, von, Obergerichts-Assessor bei der Königl. Regierung in Minden 260
Claus, Kreisgerichtsbote und Executor zu Höxter 150
Clombeck, Forst-Secretair zu Minden 170
Creutz, Arzt in Schlüsselburg 249
Crone, Kreis-Synodal-Assessor 304
Cummerow, Post-Secretair zu Minden 250

D.

Decken, v. d., Amtmanns-Stellvertreter 93
Deppe, Kasernenaufseher zu Wesel 75. 192
Deppe, Gerichtsb. und Execut. z. Höxter 233
Diestelkamp, Lehrer zu Gernheim 74
Disse, Appellationsgerichts-Referendar 178
Dißmann, Lehrer zu Südfelde 225
Döpkemeyer, Lehrer zu Versmold 305
Duppmann, Lehrer zu Lette 225

Seite

E.

bmeier, Kreisgerichtsrath zu Rahden 233
Elkner, Eisenbahnbaumeister 226
Evers II., Kreisrichter zu Paderborn 249
Ewald, Auscultator 270.

F.

Fahrenkamp, Casernen-Inspector zu Cöln 75. 192
Faßmann, Post-Assistent 202
Fetting, Post-Secret., Ober-Post-Kassirer 126
Fischer, Rechnungsführer beim Landarmenhause zu Benninghausen 273
Fiege, Lehrer zu Marienmünster 71
Frentz, Steuer-Empfänger z. Peckelsheim 144
Friedhoff, Rendant der Kreis-Sparkasse in Bielefeld 232
Funke, Casernen-Inspector zu Berlin 75

G.

Galster, Gerichts-Assessor 63
Geck, Prediger zu Meiningsen 247
Gees, Appellationsger.-Referendar 178
Gerke, Verwalter des Orts-Post-Comtoirs zu Rheda 127
Gerlach, Kreisger.-Secret. z. Paderborn 118
Germer, außerger. Auctions-Commissair für den Kreis Bielefeld 250. 258
Gibelius, Post-Secretair zu Minden 127
Glogau, Militair-Intendanturrath 132
Goedecke, Dr., Kreis-Wundarzt z. Warburg 93
Göring, Postaufseher, Hülfsarbeiter 126
Gossow, Förster zu Dahl 237
Graeber, Dr., General-Superintendent zu Münster 279
Graen, Justizrath zu Warburg 254. 270
Graumann, Canzlei-Inspector zu Dortmund 162
Gregorius, Förster 305
Greve, Büreaudiener zu Arnsberg 127
Grosse, Polizeianwalt für den Amtsbezirk Delbrück 253. 254
Güthling, Gymnasiallehrer z. Minden 29

H.

Haase, Appellationsger.-Referendar 270
Hagemann, Post-Secretair, Buchhalter bei der Oberpost-Kasse 126

Seite

Harsewinkel, Kreisgerichtsrath zu Wiedenbrück 233
Harsewinkel, Auscultator z. Paderborn 249
Hartmann, Kreis-Wundarzt z. Lübbecke 200
Hartmann, Schullehrer z. Borgentreich 72
Hartog, Kreisrichter zu Lübbecke 249
Hasse, Verwalter des Orts-Post-Comtoirs zu Herford 127
Heidenreich, Büreau-Assistent zu Warburg 249
Heising, Landdechant und Pfarrer zu Herford 97
Helling, zweiter Stellvertreter des Amtmanns im Amte Borgholzhausen 232
Hentzen, Pfarrer zu Linden 62
Herold, Appellationsger.-Referendar 249
Herzbruch, Gerichts-Assessor 91
Hesse, Auscultator 270
Hesse, Amtmanns-Stellvertreter für das Amt Fürstenberg 293
Hesling, Lazareth-Insp. z. Minden 75. 192
Hille, Schullehrer zu Erwitzen 72
Hille, Büreaudiener zu Bielefeld 250
Hillebrand, Feldmesser 208
Hillebrand, Kreisgerichtsrath zu Paderborn 249
Hillker, Polizeianwalt in Nieheim 249
Hoffbauer, Kreisgerichtsrath z. Herford 233
Hölscher, Dr., Gymnasiallehr. z. Münster 1
Höpken, Superintendent zu Vlotho 1
Hoppenstock, Reg.-Secret.-Assistent 301
Huchzermeier, Pfarrer z. Schildesche 130
Huber I., Appellationsger.-Referendar 298
Huber II., Appellationsger.-Referendar 270
Hülsemann, Pfarrer u. Synodal-Assess. 70

J.

Jaeger, Postpackträger zu Hausberge 127
Imhoff, Ober-Post-Secretair, Vorsteher des Post-Comtoirs zu Paderborn 126
Jösting, Dr. med. zu Weferlingen 2
Jurgensmeyer, Schullehrer zu Barkhausen 31

K.

Kapp, Haupt-Kassen-Buchhalter 226
Kasten, Landbriefträger 172
Kesten, Berggeschworner 31
Kinkel, Referendar zu Paderborn 202

	Seite
Kirchner, Post-Exped.	233
Kleesé, Post-Exped.	202
Kleine, Appellationsger.-Referendar	91
Kleine, Landdechant u. Pfarrer zu Werl	117
Kleine, Auscultator zu Paderborn	150
Kleine, Büreau-Assistent zu Blotho	249
Klives, Auscultator	91
Kloidt, Auscultator zu Arnsberg	38
Kloidt, Appellationsgerichts-Referendar	270
Klostermann, Lehrer zu Uffeln	269
Klöting, Steuer-Empfänger zu Windheim	131. 144
Knabbe, Dr., Director der Prov. Irren-Anstalt zu Marsberg	273
Knickenberg, Reg.-Secret.-Assistent	301
Kölkebeck, Lehrer zu Ikenhausen	192
Kopp, Regierungs- und katholisch-geistlicher Schulrath	144. 153
Krilke, Appellat.-Bote	118
Krupp, Stellvertreter des Kreis-Synodal-Assessors	304
Kuhlo, Auskultator	270
Külker, Steuer-Empfänger zu Delbrück	254
Kuntze, Maschinenmeister	226

L.

Landwüst, Post-Secret. Büreaubeamte	126
Lange, Appellat.-Ger.-Referendar	233
Laudage, Landbriefbesteller in Scherfede	231
Lehmann, Unterinspector	192
Leninger, Post-Eleve in Pyrmont	275
Leuschner, Post-Eleve zu Magdeburg	250
Lohoff, Superintendent und Pfarrer zu Röggeberg	70
Lücke, Lehrerin zu Borgentreich	283
Luckhardt, Wundarzt zu Rehme	38
Lyon, Auscultator	270

M.

Malchow, Forstaufseher z. Eggeringhausen	260
Martens, Oberschichtmeister	105
Maschhop, Schullehrer zu Twiehausen	305
Mencke, Forstaufseher zu Hakenberg	254
Menne, Landdechant und Schulinspector	38
Menne, Dr. Kreis-Physikus zu Brakel	131
Metternich, von, Oberförster zu Hausberge	208. 249
Meyer, Schullehrer zu Vehlage	72
Meyer, Auscultator zu Paderborn	150
Meyer, Post-Eleve zu Hörter	250
Meyer, Eisenbahn-Postpackträger zu Minden	250
Milberg, Landbriefträger zu Bielefeld	127
Militz, Förster zu Minderwald	237
Mindel, Gerichts-Assessor	63
Mittelstädt, Kasernen-Aufseher	192
Mohr, Förster zu Kempen	237
Müller, Büreaudiener zu Rheda	250
Müller, Landbriefbesteller zu Hörter	250

N.

Natorp, von, Geheimer Justiz-Rath zu Paderborn	150
Necker, Post-Assist. zu Minden	202
Neukirch, Landdechant, Schul-Inspector zu Pömbsen	30
Neukirch, commissarischer Steuer-Empfänger	280
Nolting, Lehrer zu Laar	305

O.

Offergeld, Pfarrer u. Schulinspector zu Herstelle	30
Oldermann, Auscultator	118
Overbeck, Superintendent	304
Overdyck, Intendantur-Secret.	74

P.

Paech, Post-Assistent	202. 250
Pahl, Intendant.-Secret.-Assistent zu Münster	74
Pape, Appellations-Gerichts-Referendar zu Paderborn	233
Paulcke, Administrator der Zieglerschen Apotheke zu Borgholzhausen	278
Peine, pract. Arzt und Wundarzt	167
Pelizaeus, Kreisgerichtsrath zu Rietberg	233
Petermeyer, außerger. Auct.-Commiss.	178
Peters, Pfarrer und Schulinspector	38
Petersson, Post-Rath	126. 233
Piehl, Rechts-Anwalt zu Minden	160. 178
Pieper, H., Lehrer zu Hövelhoff	167
Plange, Betriebs-Inspector	197. 226
Plaßmann, Lehrer zu Kölkebeck	225
Pogrell, von, commiss. Bürgermeister in Minden	305
Puchmüller, Amtmann des Amts Schlüsselburg	208

Seite

Q.

Quensel, Rechts-Anwalt und Notar zu Rheda 59. 64

R.

Rabe, Magazin-Gehülfe zu Minden 74
Radau, Garnison-Verwaltungs-Oberinspector zu Münster 75. 192
Reding, Stations-Vorsteher zu Hamm 226
Regenhertz, Kreisgerichts-Rath z. Rheda 233
Reinking, Lehrer zu Levern-Mehnen 284
Rempe, Auscultator 118
Rempe, Lehrer zu Atteln 167
Riepe, Landbriefbesteller zu Warburg 250
Rinteln, Feldmesser zu Warburg 201
Rogalla, von, Stations-Vorsteher zu Salzkotten 226
Roeßler, Ober-Post-Director 126
Rohde, Landbriefbesteller in Paderborn 127
Rohlfing, Steuer-Empf. zu Paderborn 144
Rospatt, Dr., Professor der Geschichte in der philos. Facultät der theolog. u. philos. Akademie zu Münster 161
Rüdiger, Geh. General-Post-Amts-Kanzlei-Secret.-Büreaubeamte 126
Rosen, von, Magazin-Gehülfe zu Wesel 74
Rudolph, Wundarzt zu Hoetmar 149
Rundte, Schullehrer zu Würgassen 30
Ruwwe, Lehrer zu Westbarkhausen 284

S.

Sachse, Post-Secret.-Bezirks-Post-Inspector 126. 278
Salmen, Lehrer zu Husen 283
Sanno, Post-Secret. zu Minden 127
Sasse, Post-Comptoirvorst. in Dielingen 127
Schauseil, Kasernen-Aufseher 192
Scheid, Appellationsger.-Auskultator 40
Scheifers, Lehrer zu Kleinenberg 167
Schengberg, Cantor und Organist zu Büren 269
Schenk, Kreis-Synodal-Assessor zu Soest 18
Schimmel, Hülfsprediger zu Steinfurt 70
Schimmel, Garnison-Verw.-Controleur 75
Schlotheim, von, Landrath des Kreises Minden 305
Schlottmann, Rechnungs-Rath zu Minden 301
Schlüter, Förster zu Hegensdorf 260
Schmale, Auscultator 270
Schmidt, 2. Lehrer zu Menninghüffen 232
Schmidt, Post-Expediteur 234
Schmidt, Forst-Aufseher zu Collerbeck 258
Schmising, von, Ober-Wegecommissär 186
Schmitz, Bergamts-Secret. zu Dortmund 163
Schnittker, Amtm. Stellvertreter 293
Schneider, Kasernen-Inspect. zu Hamm 75
Schrader, Kreisgerichts-Rath zu Bünde 233
Schrecker, Proviantamts-Controlleur 192
Schrimpff, zweiter Pfarrer an der Stadtkirche zu Iserlohn 200
Schröder, außerg. Auctions-Commissär zu Büren 260
Schubert, Post-Secret.-Büreaubeamte 126
Schulte, Kreisgerichtsbote und Executor zu Lübbecke 270
Schulze, Post-Secret.-Bezirks-Cassen-Controlleur 126. 278
Schulz, Förster zu Neubödbeken 259
Schulz, Post-Expeditionsgehülfe zu Paderborn 278
Schulze, Stat.-Vorsteher zu Lippstadt 226
Schumann, Militair-Intendant.-Assessor 132
Schumann, Post-Direct. zu Bielefeld 126. 250
Schürmann, Lehrer zu Mehrhoff 305
Schwarze, Schullehrer zu Kölkebeck 167
Seidenstücker, Superintendent zu Obrönnen 18
Seiler, Kreisrichter zu Warburg 202
Seiler, Lehrerin zu Schwaney 167
Sobbe, von, Posterpediteur zu Salzkotten 172
Speckmann, Pfarrer zu Versmold 73
Sporleder, Berg-Geschworner 31
Stammelbach, Verwalter des Amts Windheim 138
Steinkamp, Salzamts-Bote 163
Stöter, Dr., Stellv. d. Synodal-Assessors 300
Stricker, Pfarr- und Schulinspector zu Borgentreich 90
Strunck, Bergamtscalculator 31
Stubbe, Kreisger.-Secretair zu Bielefeld 118
Suhe, Förster zu Asseln 258

T.

Tappe, Eisenbahn-Postpackträger z. Salzkotten 250

Seite

Terstesse, Dr., Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer 30
Tewes, Bahnwärter 7
Thielmann, Rechtsanwaltsgehülfe 118. 138

U.

Ulfert, Stations-Vorsteher und Haupt-Magazinverwalter 226
Ulrici, Forstinspector zu Paderborn 103
Uphoff, Landbriefbesteller in Minden 250
Usener, Pfarrer zu Ferndorf 88

V.

Velhagen, Auscultator zu Paderborn 202
Vethake, Lehrer zu Maaslingen 225
Versen, Kreisgerichtsrath zu Nieheim 233
Vogel, außerg. Auctions-Commissair zu Borgholzhausen 278
Vogtelberg, Lazareth-Unter-Inspector zu Düsseldorf 75
Vollmar, Post-Expediteur 202
Vorrath, Kreisgerichtsbote und Gefangenwärter zu Warendorf 249
Voß, Casernen-Inspector zu Düsseldorf 192

W.

Wandt, Postsecretair zu Minden 127
Wasmuth, zweiter Lehrer an der Knabenschule zu Paderborn 283
Weber, Conrector zu Höxter 225
Wedekämper, Büreaudiener 126
Wegener, Förster zu Marienmünster 237
Weißhaupt, Eisenbahn-Baumeister 197
Werfel, zweiter Amtm. Stellvertreter für die Aemter Oldendorf ꝛc. 284
Wernecke, Förster zu Meerhoff 238
Westphal, Appellationsger.-Referendar zu Münster 40
Wevelmeyer, Lehrer in der Feldmark Herford 269
Wiesmann, Substitut des Kreis-Synodal-Assessor zu Soest 253
Wichmann, Kreisger.-Rath z. Paderborn 233
Wineke, Referendar zu Paderborn 150
Wirtz, Lazareth-Unterinspector zu Wesel 75
Wistel, Förster zu Torfbruch 258
Wüstenberg, Kreisgerichts-Secretair zu Minden 202
Wünnenberg, Appellationsgerichts-Referendar 233

Z.

Zumwinkel, Wundarzt I. Klasse zu Gütersloh 249. 278

II. Sach-Register.

Seite

A.

Acten, unbrauchbare, Cassation und Verkauf derselben 278
Agenturen, s. Feuerversicherungsanstalten.
Anstellung im Staats-Eisenbahndienst 54. 64
Arbeitende Klasse, Centralverein für das Wohl derselben 203
Arzneien, welche nicht im Handverkaufe abgegeben werden dürfen 137
Arzneitaxe, Veränderungen in derselben 74. 171
Aufläufe, öffentliche, Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei denselben verursachten Schadens 153
Ausspielung gewerblicher Gegenstände in Cassel, die Betheiligung daran ist strafbar 46. — in Hamburg und Köthen 136
Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen im Anfange des Jahres 1851 in London, Theilnahme an derselben 114
Aussteuer-, Sterbe- u. Unterstützungskasse zu Berlin, Genehmigung der Ausdehnung deren Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus 102. 281
Auswanderung nach Nordamerica, Warnung vor Nachtheile bei Bedingung der Ueberfahrt 171

Seite

B.

Bank-Commandite zu Halle, Beginn deren Wirksamkeit und Geschäfte derselben 94 — zu Stralsund, Beginn deren Wirksamkeit 150
Banknoten, Preußische, falsche, Entdeckung der Verfälscher 67
Bäuerliche Verhältnisse, s. Reallasten.
Baufach, Candidaten s. Realschulen.
Bauführerprüfungen 139
Baugewerbeschule zu Minden, Lehrplan pro 18$^{50}/_{51}$ 161
Bauhandwerker, Gewerbebetrieb derselben 26. 29. 93. 123. 135. 144. 232. 257. 269. 282. 283. 301
Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Beschädigung derselben und deren Bestrafung 148
Bauwesen, neue Organisation der oberen Verwaltung desselben 47
Belobungen, öffentliche 217. 224
Beschälstationen 39
Beschneiden bei den jüdischen Knaben 269
Bettelei, strafbare im Sinne des Gesetzes 44
Bezirksordnung, s. Kreisordnung.
Bezirks-Commission zur Bildung und Feststellung der Gemeindebezirke im Regierungsbezirk Minden, ernannte Mitglieder derselben 300
Bibel s. Darstellung.
Branntwein-Ausfuhr, Steuervergütung für dieselbe 212. 260
Briefportotaxe, Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe 262
Brunnen, Einfassung derselben 212

C.

Cautionen, erloschene, Ansprüche an dies. 7
Chausseebau von Wiedenbrück nach Delbrück 66
Chaussee-Fahrbahnen, wann ein Theil der Breite derselben so abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen 98
Chausseegeld, s. Wegegeld.
Chausseepolizei- u. Geld-Contraventionen Verrechnung der Strafgelder 142
Chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte erster Klasse 177

Seite

Chirurgische Hülfleistungen, kleine, durch Hebammen 176
Civil-Supernumerarien, Annahme derselb. bei den Gerichten 40
Cloroform, Reinigung, Aufbewahrung und Verabreichung so wie Taxpreis desselb. 231
Collecten, Haus- u. Kirchen- — bewilligte 1. 17. 29. 37. 57. 110. 130. 137. 161. 165. 170. 172. 176. 208. 216. 224. 257. — im Jahre 1849 abgehaltene, Erträge derselben 147
Collecte, Haus- und Kirchen- — für die Taubstummenanstalten, Ertrag derselben 111
Cultur, s. Landes-Cultur.

D.

Darlehnskasse in Münster, Auflösung derselben und Uebertragung deren Geschäftskreis an die Darlehnskasse in Cöln 160
Darlehnskassenscheine, falsche, Entdeckung deren Verfertiger und Verbreiter 8. 67
Darstellung, öffentliche, von Gegenständen aus der Bibel oder Leidensgeschichte soll nicht gestattet werden 62
Domainen-Erpachtsamt zu Petershagen, Vethakenschen Antheils, Verwaltung desselben 225
Domainen-Getraideabgaben und Zehnten, Normalpreise für die Ablösungen ders. 305
Domainengrundstücke, Verkauf ders. 218. 225
Domainen-Zinsgetraide-Abgaben, deren Berichtigung in Gelde 284

E.

Ehrenzeichen, verliehene 68
Eisenbahn, Bergisch-Märkische — commissarische Verwaltung der Direction derselben 252. — Cöln-Mindener-, Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement 207. — Cöln-Minden-Thüringer-Verbindungs-, Zahlung der Abfindungssumme 60. 68. — Westphälische Staats-, bei derselben sind sämmtliche Stellen besetzt 238. — Organisation der Königl. Direction 85. — Wohnsitz der Direction 216 — Bahn-Polizei-Reglement 242
Executionsfreie Saat- und Erndtezeit, wie solche feststehend regulirt worden 3

Seite

F.

Feuer-Societät der Provinz Westphalen, Resultat der Rechnungen derselben pro 1844 bis einschließlich 1848 9. — summarische Uebersicht von den stattgefundenen Bränden, den reglementsmäßigen Entschädigungen ꝛc. 81. — extraordinairer Beitrag pro 1850 306
Feuerversicherungsanstalten u. Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 2. 9. 30. 53. 63. 90. 93. 97. 103. 118. 131. 132. 136. 138. 162. 172. 176. 197. 201. 209. 212. 233. 247. 253. 259. 269. 281. 304
Fohlen des Landgestüts, Einbrennen derf. 97
Forderungen an die Kassen der Truppentheile des 7. Armeecorps 105. — an die Verwaltungsfonds 292
Forst-Culturen und Verbesserungen in den Gemeindewaldungen 149
Förstergehöfte in der Oberförsterei Neuenheerse, neuerrichtete, deren Benennung 224
Forstlehrlinge, Annahme u. Prüfung derf. 90
Fruchtpreis-Nachweisungen 20. 40. 88. 94. 124. 156. 186. 200. 240. 252. 274. 296

G.

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat 108. 1—38. — Einführung derselben in der Gemeinde Minden 301
Gerichts-Depositorien, Ablieferung von Geldern an dieselben 20
Gerichtsferien für das Jahr 1850 3. 159
Gerichtstag zu Haldem für den Amtsbezirk Dielingen, allmonatliche Abhaltung deff. 72
Gesetzsammlung Stück **1**, S. 25. — **2**, 29. — **3**, 33. — **4**, **5**, **6**, 45. — **7**, 57. — **8**, **9**, 65. — **10**, **11**, **12**, **13**, **14**, 69. — **15**, **16**, **17**, 73. — **18**, **19**, **20**, 85. — **21**, 101. — **22**, 109. — **23**, 121. — **25**, 145. — **26**, 153. — **27**, 165. — **28**, 173. — **29**, 199. — **30**, 211. — **31**, 227. — **32**, 228. — **33**, **34**, 251. — **35**, 263. — **36**, **37**, 267. — **38**, 271. — **39**, 279. — **40**, 303
Gewerbeangelegenheiten, s. Handwerker.
Gewerbe-Institut in Berlin, Aufnahme in dasselbe 166
Gewerbeordnung, Handwerker, welchen der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes gestattet ist 179
Gewerberath für den Bezirk der Gemeinde Minden, Bildung desselben 26. — für den Gemeindebezirk der Stadt Höxter 280
Gewerbeschule, Provinzial- — zu Bielefeld, Lehr- und Uebungsstunden derf. 91
Gewerbesteuerfreiheit der zum Militairdienst Einberufenen 301
Grundsteuer-Deckungsfonds, Zustand desselben am Schlusse des Jahres 1849 116
Grundsteuer-Cataster, Fortschreibung des Güterwechsels in demselben, Mitwirkung der Bürgermeister und Amtmänner bei der Aufnahme desselben 2
Grundsteuervertheilung pro 1850 32. 1—16
Gutsherrliche Verhältnisse s. Reallasten.

H.

Hagel-Versicherungs-Verein, Cöln-Münsterscher-, Betheiligung bei demselben 71
Handarbeiten, welche in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1849 gefertigt worden 194
Handelskammer zu Bielefeld, Neuwahl von Mitgliedern derselben 174. — zu Minden, Neuwahl von Mitgliedern 228
Handwerker, Kreis-Prüfungs-Commissionen, constituirte 9. 20. 90. 138
Hebammen-Lehrbuch v. Geh. Medizinalrath Dr. J. H. Schmidt, zweite Ausgabe desselben 216. 238
Hengstköhrung 74. 117. 241
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge, Theilnahme an der Prämienbewerbung 169. 235
Hunde, tolle, Verfolgung derselben 196. 200

J.

Jagd-Eröffnung 208
Jagdpolizei-Gesetz, Bestimmungen desselben 101
Industrie-Ausstellung zu London, die für dieselbe ernannte Bezirks-Commission 131

Seite

Intelligenz-Blätter, deren amtliche Ausgabe hat aufgehört 5. 27

K.

Kammer, die erste, Neuwahl der Abgeordneten für dieselbe 58
Kataster-Angelegenheiten, Wiederherstellung verdunkelter Grenzen 166
Kataster-Fortschreibungsgebühren 301
Kiesgruben s. Steinbrüche.
Kirchensachen, evangelische 196
Klassensteuerfreiheit der zum Militairdienst Einberufenen und deren Angehörigen 296
Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel, Ausstellung zum Verkauf und Preis des Kleesaamens 92
Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt, Provinzial- zu Marsberg, Uebersicht von deren Wirksamkeit im Jahre 1849 34
Krankenpflegeanstalt, Provinzial- zu Geseke, Uebersicht von deren Wirksamkeit 61
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, Regulativ zur Ausführung derselben 156
Kreis-Chirurgenstelle, erledigte 286
Kreis-Commission gebildete, für den Kreis Halle 166. — für den Kreis Minden 166. — für den Kreis Bielefeld 170. — für den Kreis Höxter 177. — für den Kreis Herford 178. — für die Kreise Wiedenbrück und Paderborn 188. — für den Kreis Büren 197. — für den Kreis Warburg 201
Kreis-Prüfungs-Commissionen, siehe Handwerker.
Kreistheilmaschine von Oertling 209
Kreis-Thierarzt s. Thierarzt.
Kriegsdienst militairpflichtiger Civil-Beamte, Bestimmungen über die Behandlung der letztern im Fall ihrer Einberufung zu demselben 288

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Absendung von Landstreichern und Bettlern nach demselben 207
Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten, erschienene Zeitschrift für dieselbe 181

Seite

Landgestüt s. Fohlen.
Landwirthschaftliche Lehranstalten s. Vorlesungen.
Längentheilmaschiene von Repsold 209
Leggezwang, Ausschluß von demselben 162. 239
Lehmgruben s. Steinbrüche.
Lehranstalten, höhere, Frequenz ders. 121. 295
Leidensgeschichte s. Darstellung.
Leinen-Stempel der Handlung E. Killinger zu Bielefeld 35
Lippeschifffahrts-Verwaltung, deren Auflösung und Uebertragung 215

M.

Märkte, Abhaltung derselben 38. 63. 135. 196. 249.
Meliorations-Societät der Bockerhaide 193
Menschenblattern, Anzeige darüber 88
Mergelgruben s. Steinbrüche.
Militair-Angelegenheit, Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen 287
Militair-Aushebung, Vorsicht bei Ausstellung von darauf Bezug habenden Bescheinigungen 224
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst, Anmeldungsgesuche 23. — Prüfungs-Termine 31. 192. — Meldung derselben bei den Truppentheilen 273
Münzen, Niederländische, Außercourssetzung derselben 57

O.

Orden verliehene 93. 131

P.

Pässe, deren Ausfertigung im Herzogthume Sachsen-Meiningen 62.
Patent-Anzeigen 8. 16. 24. 32. 36. 56. 64. 84. 92. 99. 127. 139. 151. 163. 167. 188. 197. 205. 218. 234. 246. 250. 254. 262. 286. 298
Personal-Chronik 1. 2. 7. 8. 9. 16. 18. 19. 20. 29. 30. 31. 33. 34. 38. 40. 59. 60. 62. 63. 66. 68. 70. 71. 73. 74. 88. 90. 91. 93. 94. 97. 103. 105. 117. 118. 124. 128. 130. 131. 136. 138. 144. 149. 150. 153. 160. 161. 162. 167. 170. 172. 178. 186. 188 1—16. 191. 192. 197. 200. 201. 202.

Seite

208. 214. 225. 226. 231. 232. 233. 237. 247. 248. 249. 250. 253. 254. 258. 259. 260. 269. 270. 273. 278. 279. 280. 282. 283. 286. 293. 294. 297. 298. 300. 301. 304. 305.

Pfarramts-Candidaten, wählbare zum evangelischen Pfarramte 5. 18. 114. 259. — welchen die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden 114. 259

Pfarrstellen, erledigte 1. 46. 114. 189. 223. 267. 279. 283. 295

Pfarrverweser, evangelischer, zu Lüdinghausen, Vollziehung der Parochialacte 34

Pferdezucht s. Beschälstationen.

Prüfung s. Seminar-Aspiranten.

Pharmacopoea borussica, davon soll ein Exemplar jeder Apotheker-Gehülfe und Lehrling im eigenen Besitz haben 36

Physikats-Prüfungen, Bestimmungen in Betreff derselben 239. — Meldung und Zulassung zu denselben 59

Plomben, Verdingung der Lieferung derselben pro 1851 188

Polizei-Bezirk des Bades Oeynhausen 123

Polizeistunde bis zu welcher öffentliche Wein- und Bierhäuser, Schenkwirthschaften, Conditoreien und Restaurationen besucht und Speisen und Getränke darin verabreicht werden dürfen 248

Polizeiverwaltung, Vorschriften, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen worden 174. — ortspolizeiliche Vorschriften, Art der Verkündigung derselben ꝛc. 175

Porto-Ermäßigung für gedruckte Circularien, Empfehlungsschreiben und Preis-Curante unter Kreuzband 299

Portofreiheit der Briefe, Briefe mit Geld, Packete ꝛc., welche von Militair-Personen oder Beamten der Armee abgesandt oder an dieselben gerichtet werden, in Folge der Mobilmachung der Armee 271

Postangelegenheiten s. Briefportotaxe.

Post-Expedienten, Annahme und Anstellung derselben 92. — Cautionsleistung ders. 214

Post-Verein, Deutsch-Oesterreichischer — Vertrag über die Bildung eines solchen 181

Seite

Privatflüsse in den Aemtern Rietberg und Delbrück, vorläufige Verordnung in Betreff deren Benutzung 177

Provinzial-Ordnung s. Kreis-Ordnung.

Prüfung, Abiturienten- und Maturitäts-, auf den Gymnasien, Ergebniß derselben 190

Prüfung der Schulamts-Bewerber männlichen und weiblichen Geschlechts in den katholischen Lehrer-Seminarien, Termine für dieselbe 122. — abgegangener Schüler höherer Bürger- und der Realschulen 191

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, Aushändigung derselben 94. 149. 242

R.

Reallasten, Ablösung derselben 95. 192, 1—8. 216, 1—12. — Wahl der Mitglieder für die Districts-Commission 23

Realschulen, höhere, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt sind 240. 267

Rechtsanwalte, Advocaten und Notarien, Bildung eines Ehrenraths unter denselben 226

Remonte-Ankauf pro 1850 109. 129. 185

Rentenbank Provinzial- zu Münster, Direction derselben 187

Rettungs-Medaille verliehene 257. 301

Richter, zeitweise behinderte, angeordnete generelle Substitutionen derselben 285

S.

Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen und Anstalten 53. 254. 269. 297

Schiffsdienst in der Königl. Preußischen Marine, Erlernung desselben 145

Schornsteinfeger-Prüfung 50

Schriften, empfohlene 136. 247. 274

Schriften, Verbot des Verkaufs, der Vertheilung, Ausstellung oder sonstigen Verbreitung derselben 169. 173. 189. 193. 207. 211. 255. 263. 279. 291

Seite

Schulamts-Aspiranten, evangelischer, Termine zur Prüfung derselben 141. — wählbare 18. 223. 236. — welche auch zum Unterricht taubstummer Kinder geeignet sind 18

Schulamts-Aspirantinnen, katholischer, Prüfung derselben 133. — wählbare 255. 256. — evangelischer, Prüfung derselben 141

Schulamts-Candidat, ausländischer, welchem die Erlaubniß ertheilt worden, eine Lehrerstelle an Privatschulen anzunehmen 53

Schuldverschreibungen, Paderborner, zur Einlösung und Tilgung verloosete 54. 75. 103.

Schulversäumnisse, Anbringung der Anklagen bei den Verwaltnngsbehörden 36

Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 270

Seideabhaspelung 70

Seminar-Aspiranten, katholischer, Prüfung derselben 46. — evangelischer, Prüfung derselben 66

Sparkasse des Kreises Herford, Neuwahl der Mitglieder des Curatoriums 283. — des Kreises Warburg desgleichen 293

Staats-Anzeiger, Abonnement auf denselben 305

Staats-Papiere, gerichtlich amortisirte 22. — Wiederincourssetzung derselben, welche von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzt worden 33

Steinbrüche, Mergel-, Kies-, Lehm-, Ton- und Sandgruben ꝛc., Verfahren bei Anlage und Betrieb derselben 275

Steinkohlen und Coaks aus den märkschen und essenschen Steinkohlen-Revieren, Zehntvergütung für solche 36

Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen so wie der Zeugnisse über die practische Thätigkeit und über die Studien der zu Prüfenden 270

Sterbekasse s. Aussteuer ꝛc.

Stipendium, von Behrensches — Verleihung desselben 113

Strafanstalten zu Münster und Herford, Landarmenhaus zu Benninghausen ꝛc. deren Wirksamkeit 173

Studirende, hülfsbedürftige, der Universität zu Bonn, Geschenk Seitens der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Stiftungsvermögen des Stipendien-Fonds 28

Seite

Subaltern-Beamte bei den Gerichten, deren Prüfung 40

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 144

Taubstummen-Anstalten, Wirksamkeit derselben 112

Thierärzte, Kreis-, Zulassung zur Prüfung als solche 71

Thierarzt-Kreis-Stelle zu Lübbecke ist noch unbesetzt 74

Tilgungskasse in Paderborn, Resultat deren Wirksamkeit im Jahre 1849 31

Tongruben s. Steinbrüche.

U.

Universität siehe Vorlesungen.

Unterstützung der durch Wasserfluth beschädigten im Kreise Guhrau 17

Unterstützungskasse s. Aussteuer ꝛc.

V.

Verbot der Anwendung mittelst Arsenik dargestellter Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Zimmern 137

Vereinsrecht, Theilnahme der Beamten an Vereinen. 133

Vermächtnisse s. Schenkungen.

Versammlungs- und Vereinigungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben 108. 39 — 44. 154. 304.

Versendungsscheine, Anfertigung derselben 293

Vicarie bei der evangel. Kirche zu Eickel ist erledigt 114

Viehmärkte, deren Beaufsichtigung und Ueberwachung durch approbirte Thierärzte 281

Viehsalz, Verkauf und Preis desselben auf den Salinenfactoreien 124. 294

Vieh-Versicherungs-Verein, Cöln-Münsterscher-, Betheiligung bei demselben 71

Volkshaus des deutschen Parlaments, Wahl der Wahlmanner für dasselbe 5. — Wahl der Abgeordneten 26

Seite

Vorlesungen an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 54. — an der staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena 72. 214. — auf der Universität zu Bonn 77. 218. 291. — bei der Academie zu Münster 86

W.

Weberei in Westphalen, Geschenk zur Unterstützung und Beförderung derselben 135. — als Nebenbeschäftigung der Landleute ist den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbetriebes nicht unterworfen im Kreise Halle 224. — im Kreise Paderborn 239. — im Kreise Minden 248. — im Kreise Wiedenbrück 258. — im Kreise Büren 274. — in den Kreisen Höxter und Warburg 282. — im Kreise Herford 293

Webern in den Regierungsbezirken Münster und Minden ist der selbstständige Betrieb der Nessel-, Hausleinen und Löwendt-Weberei ohne vorgängigen Nachweis der Befähigung gestattet 304

Wegegelderhebung auf der Straße von Bielefeld nach Werther 99. — in Brackwede 188. — in Vinsebeck 232. — in Südlengern 247. — in Eidinghausen und auf dem Wittel 294

Wiederbelebungsversuche, Liquidation der Prämien für dieselben 156

Seite

Wiesenbrechen an der Ems und deren Nebengewässern, Polizeivorschrift darüber 268

Wietersheim, Rittergut, dessen Wiedereinverleibung in den Gemeinde-Verband Wietersheim 117

Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse, Wahl zweier neuer Mitglieder derselben 261

Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 186

Z.

Zins-Coupons, Ser. XI. zu Staatsschuldscheinen, Ausreichung derselben 217. — der Schuld-Verschreibungen über die Staatsanleihe vom Jahre 1850, deren Realisirung 234

Zollamt I. Neben- — zu Lotte, Erhebungsbefugniß an Eingangszoll von Kaffee 4. — I zu Borgholzhausen, Erhebungsbefugniß von Eingangszoll für rohe unbearbeitete Tabacksblätter 150. — Neben-Zollamt I. zu Oldendorf, Erweiterung dessen Hebungsbefugniß 172. — Neben-Zollamt zu Theenhausen, Erweiterung dessen Hebungsbefugniß 246

Zollstraße, als solche ist die neue Communal-Chaussee von Enger nach Balgerbrück erklärt 294

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 4. Januar 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 1. Durch den am 25. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Daub zu Ferndorf, Diözese Siegen, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden.

Münster, den 3. December 1849.

№ 2. In der Diöcese Vlotho ist der bisherige Kreis-Synodal-Assessor, Pfarrer Höpken zu Vlotho zum Superintendenten, und der als Superintendent abgetretene Pfarrer Huhold daselbst zum Kreis-Synodal-Assessor erwählt, und diese Wahl vom Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

Münster, den 4. December 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 3. Der Lehrer Dr. Hölscher bei dem Gymnasium zu Recklinghausen ist als ordentlicher Lehrer an das hiesige Gymnasium berufen worden, und wird das neue Amt zu Ostern k. J. antreten. Personal-Chronik.

Münster, den 14. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 4. Des Königs Majestät haben der katholischen Gemeinde zu Berzdorf im Regierungs-Bezirk Cöln, zum Zwecke des Neubaues der dortigen katholischen Kirche eine Haus- und Kirchen-Collecte in der Rheinprovinz und demnächst auch in Westphalen allergnädigst bewilligt. Da die Ausschreibung katholischer Kirchen-Collecten in der Provinz Westphalen fortan den Herrn Bischöfen zu Münster und Paderborn überlassen ist, so setzen wir, unter Bezugnahme auf die im Stück 55 unsers Amtsblatts vom heutigen Datum enthaltene Darstellung der Verhältnisse dieser Gemeinde Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster zur Abhaltung der Haus- 1593. N. I.

Collecte bei den katholischen Familien des Regierungs-Bezirks die 4. Woche des Monats Januar k. Js. fest.

Der Ertrag dieser Collecte ist in gewöhnlicher Art an die Steuerkassen und durch diese spätestens bis Mitte Februar k. Js. an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Minden, den 22. December 1849.

№ 5. 3959. U. I. Dem Kaufmann C. G. Wiegand zu Rheda ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für den Regierungs-Bezirk Minden zu übernehmen.

Minden, den 22. December 1849.

№ 6. 3960. U. I. Dem Kaufmann Friedrich Eickholt zu Wiedenbrück ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wiedenbrück und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 23. December 1849.

№ 7. Pers. nal-Chronik 937. K. I. Der Dr. med. Jösting hat seinen bisherigen Wohnort Lübbecke verlassen, um sich in Weferlingen, Provinz Sachsen, niederzulassen.

Minden, den 22. December 1849.

№ 8. Personal-Chronik. 1577. N. I. Es ist verliehen worden:

die durch Versetzung des Lehrers Hasse erledigte zweite Lehrerstelle an der Knabenschule zu Lügde dem seitherigen Lehrer zu Hövelriege Franz Joseph Blickmeier, definitiv, und

1576. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Blickmeier erledigte Schullehrerstelle zu Hövelriege, Kreises Paderborn, dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Erwitzen Caspar Berkenkamp, provisorisch.

Minden, am 31. December 1849.

№ 9. Die Mitwirkung der Bürgermeister und Amtmanner bei der Aufnahme des Güterwechsels Behufs Fortschreibung des Katasters betreffend. 1161. o. II. Nach den bisherigen Vorschriften wurden die Besitzwechsel oder sonstige Veränderungen am Eigenthum, welche eine Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters erheischten, von den Katasterbeamten in bestimmten durch öffentliche Blätter bekannt gemachten Terminen aufgenommen, die Grundeigenthümer waren genöthigt, an diesen, ihnen möglicherweise sehr ungelegenen Tagen im Amte zu erscheinen. Wenn sie nicht erschienen, so wurden die auf andere Eigenthümer übergegangenen Grundstücke entweder gar nicht oder ohne ihre zustimmende Erklärung umgeschrieben. Auch häufte sich in den Terminen die Anzahl der Anmelder oft so sehr an, daß letztere stundenlang warten mußten und das Geschäft doch nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit betrieben werden konnte.

Um diesen Uebelständen möglichst abzuhelfen, ist nunmehr in Beziehung auf die schon im §. 33. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 in Aussicht gestellte Betheiligung der Ortsbehörde bei der Aufnahme des Güterwechsels angeordnet worden, daß vom 1. Januar künftigen Jahrs ab in den Städten die Bürgermeister, und auf dem Lande die Amtmänner zu jeder Zeit Anmeldungen auf Umschreibung in den Katastern, so wie auf die zu diesem Ende etwa erforderlichen Vermessungen aufnehmen müssen.

Jeder, der eine Veränderung im Besitz oder im Bestande des Grundeigenthums anzumelden hat, kann also vom obigen Zeitpunkte ab dieses bei dem Bürgermeister oder Amtmann, welcher die Kataster-Documente aufbewahrt, bewirken und die Protocollirung seiner Erklärung verlangen. Da ferner zu manchen Geschäften, insbesondere auch zur Regulirung der laufenden Grundsteuer-Entrichtung zwischen dem Veräußerer und Erwerber, die Betheiligten Auszüge aus dem Kataster zu einer Zeit bedürfen, wo der Güterwechsel zwar schon protocollirt, aber noch nicht in den Mutterrollen umgeschrieben ist, so haben wir gleichzeitig die Bürgermeister und Amtmänner ermächtigt, dergleichen Kataster-Auszüge aus den Fortschreibungs-Protocollen zu ertheilen, wenn die betreffenden Grundstücke und die damit vorgegangene Veränderung darin eingetragen sind und dieser Fortschreibungs-Act in vorschriftsmäßiger Form vollzogen ist.

Minden, den 31. October 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 10.

Die Gerichtsbehörden unsers Departements werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Gerichtsferien für das bevorstehende Jahr 1850 in folgender Art bestimmt worden sind:

1) die Weihnachtsferien endigen mit dem 2. Januar;
2) die Osterferien beginnen mit dem 24. März und endigen mit dem 6. April;
3) die Pfingstferien beginnen mit dem 12. Mai und endigen mit dem 25. desselben Monats;
4) die Erndteferien für das Appellationsgericht beginnen mit dem 28. Juli und endigen mit dem 31. August;
5) die Weihnachtsferien beginnen mit dem 20. December.

Zugleich wird den Gerichten der Inhalt der Bekanntmachung vom 22. October 1846 in Erinnerung gebracht, wodurch die executionsfreien Saat- und Erndtezeiten im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung in Minden in folgender Art ein für allemal regulirt worden sind:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Bocke des Kreises Büren, beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
   c. die Erntezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats;
2) in den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Bocke, so wie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
c. die Erntezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, am 21. December 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 11. Dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. zu Lotte ist die Befugniß beigelegt worden, den Eingangs-Zoll von Kaffe in einer Post bis zum Betrage von 250 Thlr. zu erheben.

Münster, den 25. December 1849.

Der Provinzial-Steuer-Diretor:
Göring.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 11. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 12. Zufolge der am 16. October d. J. bestandenen Prüfung ist der evangelische Pfarramts-Candidat Alexander Christian Ernst Fincke aus Burg-Steinfurt für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 29. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 13. 811. U. I. Auf Grund des §. 26. der Königlichen Verordnung vom 26. November v. Js. hat der Herr Minister des Innern bestimmt:

daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments in sämmtlichen zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie am 24. Januar d. J. stattfinden soll.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 8. Januar 1850.

№ 14. 19. H. J. I. Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. December 1849. Nr. 3200. (Nr. 42. Seite 441. der vorigjährigen Gesetzsammlung) wird das betheiligte Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. d. Mts. ab, die amtliche Ausgabe der Intelligenz-Blätter aufgehört hat und in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, von dem gedachten Zeitpunkte ab an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes eintritt. Wo die Publication solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt als auch durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt hierfür die Publication durch den letzteren.

Minden, den 8. Januar 1850.

№ 15. Der Milzbrand der Schweine betreffend. 1038. K. C. I. Nachdem in einigen Gemeinden des Amts Gehlenbeck in den Monaten October und November der Milzbrand unter den Schweinen, mit großer und schneller Tödtlichkeit der Thiere geherrscht hat, ohne daß von den Besitzern derselben die gesetzlich

vorgeschriebene Anzeige gemacht, oder die angeordneten Maßregeln beachtet wären, ist mit dem Aufhören dieser Seuche unter den Menschen eine bösartige, Vielen schnell tödtliche Krankheit ausgebrochen, welche mit jener Seuche der Schweine in directer Verbindung zu stehen scheint, wenigstens in den meisten Fällen dem gesetzlich verbotenen Genusse des Fleisches der geschlachteten kranken Stücke zugeschrieben ist.

Das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 28. October 1835, Gesetz-Sammlung 1835, Nr. 27. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, setzt nicht nur die, in unserm Amtsblatte wiederholt in Erinnerung gebrachten Strafen fest, welche auf die Contraventionen der darin gegebenen Bestimmungen gesetzt sind, sondern es giebt dasselbe auch in dem Anhange B. eine vollständige Belehrung über ansteckende Krankheiten, sowohl der Menschen, als der Hausthiere. Mit Bezug auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 4. October 1845. Amtsblatt 1845. Seite 322, nach welcher ein besonderer Abdruck dieses Regulativs, welches in jeder größeren Gemeinde vorhanden sein sollte, in allen Buchhandlungen für 15. Sgr zu haben ist, bringen wir in Betreff des Milzbrandes und der dazu gehörenden Aethrax-Bräune oder des sogenannten Wilden Feuers der Schweine folgende Bestimmung des gedachten Regulativs und die Belehrung aus dem Anhange B. derselben in Erinnerung.

§. 109.

Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder 8tägiger Gefängnißstrafe, der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 111.

Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere und besonders das sogenannte Brechen oder herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 — 20 Thlr., oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

§. 113.

Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thlr. Geld- oder 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777 seq. des Allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. 20. ein.

Anhang B.

5) Die Bräune der Schweine, auch Kropf, Kehlsucht, wildes Feuer genannt.

Diese Krankheit besteht hauptsächlich in einer stark entzündlichen oder brandigen Geschwulst am Halse und ist bei Schweinen die am häufigsten vorkommende Form des Milzbrandes. Das Uebel tritt plötzlich und ohne alle Vorboten ein. Die

Thiere zittern, sind matt, athmen beschwerlich und mit starkem Schlagen der Flanken, keuchen, schreien und grunzen mit heiserer Stimme, sperren den Rachen auf und schütteln oft den Kopf, der Rüssel und das Innere des Mauls ist bleich und trocken, der Puls klein, hart und sehr schnell; Koth und Urin wird gewöhnlich nicht ausgeleert. Dabei entwickelt sich schnell am Halse eine Geschwulst, welche entweder diesen allein einnimmt, oder sich auch auf den Kopf, die Brust und den Bauch ausdehnt. Der Farbe nach ist diese Geschwulst bald hell- bald dunkelroth oder fleischfarben, auch zuweilen mit starken Flecken oder Streifen versehen. Nicht selten erscheint auch zugleich die Zunge entzündet, angeschwollen, dunkelroth oder bleifarben. Ist dies der Fall, und verbreitet die Geschwulst sich sehr schnell, so krepirt das Schwein gewöhnlich schon während der Entwickelung der Krankheit, zuweilen nach einer halben bis zur sechsten Stunde; bei langsamerer Ausbreitung erfolgt der Tod etwas später, in der Regel jedoch binnen 24 Stunden.

Wir müssen es allen Landwirthen und Viehbesitzern überlassen, sich mit den weitern Bestimmungen des betreffenden Gesetzes und seines Anhanges genau bekannt zu machen, um dadurch größeren Nachtheil und Schaden zu verhüten.

In Betreff des Schlachtens kranker Thiere zum Verbrauche des Fleisches machen wir die Schlächter auf die gesetzlichen Bestimmungen des Landrechts Thl. II. 20. §. 722 und 724 noch besonders aufmerksam.

Minden, den 28. December 1849.

(3) Durch den Tod des Johann Dietrich Hollmann zu Bünde ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissär erloschen. № 16. 3659. U. I.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hollmann in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 400 Thlr. aus dessen Amts-Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino, den 25. Januar k. Js., Morgens 10 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Secretair Nolting im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 20. November 1849.

Der Herr Dr. Delius zu Rahden ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt. № 17. Personal-Chronik. 1034. K. I.

Minden, den 30. December 1849.

Auf der westphälischen Eisenbahn sind für die Strecke von Warburg bis zur Kur-Hessischen Grenze der Franz Anton Balluff aus Warburg und der Franz Joseph Tewes aus Erpentrup zu provisorischen Bahnwärtern von der Königlichen Direction der westphälischen Eisenbahn bestellt und als solche vereidigt worden. № 18. 2702. O. H. I.

Minden, den 2. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat December 1849.

№ 19. Der Auscultator Wilhelm Kloidt ist vom Appellationsgerichte zu Arnsberg hieher versetzt.

Der Kreisgerichtsbote Haeger zu Halle ist auf seinen Antrag entlassen.

Paderborn, den 2. Januar 1850.

Bekanntmachung.

№ 20. Warnung. Es sind Darlehnskassen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Cassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Cassen-Scheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Cassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publicum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehns-Cassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Casse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
von Lamprecht.

Patent-Anzeigen.

№ 21. Das dem Kaufmann August Pinard zu Berlin unterm 19. October 1847 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen

ist erloschen.

№ 22. Dem Leopold Franke zu Weddusleben bei Quedlinburg ist unterm 30. December 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung von Windmühlenflügel

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 18. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den in Gemäßheit des §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. angeordneten Kreis-Prüfungs-Commissionen ist nunmehr auch die für den Kreis Minden in der Kreisstadt Minden unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeister Kleine hierselbst constituirt. № 23. 4020. U. I.

Minden, den 2. Januar 1850.

Die dem Simon Löwenstein zu Rietberg unterm 15. November pr. — Amtsblatt Seite 285 — nachgelassene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist auch auf den Amtsbezirk Rietberg ausgedehnt worden. № 24. 4. U. I.

Minden, den 7. Januar 1850.

Dem Buchdruckerei-Inhaber Moritz Friedländer zu Brilon ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für den Regierungsbezirk Minden zu übernehmen. № 25. 6. U. I.

Minden, den 9. Januar 1850.

Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Broich zu Hausberge ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt. № 26. Personal-Chronik. 3. K. I.

Minden, den 9. Januar 1850.

Der Regierungs-Referendarius von Beesten zu Münster, ist mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Paderborn beauftragt worden. № 27. 71. C. I.

Minden, den 10. Januar 1850.

Bekanntmachungen.

Nach §. 97. des Feuer-Societäts-Reglements soll das Resultat der Feuer-Societäts-Rechnungen, nachdem solche von dem Provinzial-Landtage dechargirt worden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Dies ist zuletzt rücksichtlich der Rechnungen pro 1842 und 1843 geschehen. Die Rechnungen pro 1844 bis einschließlich 1848 sind noch nicht dechargirt, weil ein Zusammentritt der Provinzialstände seit dem Jahre 1845 nicht mehr stattgefunden hat. Da jedoch eine № 28.

Berufung des Landtages in der früheren Art nicht mehr eintreten und nicht abzusehen ist, wann die Provinzial-Ordnung ins Leben treten, und die Zusammenberufung der Provinzial-Vertreter stattfinden wird, so hat die unterzeichnete Direction für zweckmäßig erachtet, vorbehaltlich der bei der Superrevision etwa vorkommenden Abänderungen das Resultat der Rechnungen pro 1844 bis einschließlich 1848 durch die nachfolgende Uebersicht, noch vor Ertheilung der Decharge, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat das Königliche Oberpräsidium dazu die Genehmigung ertheilt. Möchten jedoch bei der durch das Provinzial-Organ zu bewirkenden Superrevision Erinnerungen gemacht werden, welche auf den Abschluß der Rechnungen von Einfluß sein sollten, so behält die Direction sich vor, solche nachträglich zur Kenntniß zu bringen.

Die Uebersicht enthält die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titel; eine größere Ausführlichkeit ist der Beschränktheit des Raumes wegen unstatthaft, wenn gleich die Direction selbst gewünscht hätte, namentlich die Ausgaben möglichst detaillirt veröffentlichen zu können. Die alljährlich durch die Amtsblätter zur Kenntniß gebrachten Zusammenstellungen der Brandschäden in den einzelnen Kreisen, und der Versicherungssummen und Beiträge nach Regierungs-Bezirken, so wie der hauptsächlichsten sonstigen Ausgabeposten sind indessen geeignet zu ergänzen, was die nachfolgende Uebersicht summarisch ergibt.

Es muß hierbei bemerkt werden, daß der Betrag der Brand-Vergütungen, wie solcher in den erwähnten Jahres-Nachweisen aufgeführt, nach deren Aufstellung, entweder in Folge schiedsrichterlicher Ermittelung oder durch nachträglichen Zu- oder Abgang, hin und wieder eine geringe Aenderung erlitten hat, und daher mit den Resultaten der nachstehenden Uebersicht nicht überall auf das Genaueste übereinstimmt.

Das Institut der Provinzial-Feuer-Societät ist, besonders in neuerer Zeit, mannichfachen Angriffen ausgesetzt gewesen, die jedoch meistentheils auf Unkunde der Verhältnisse beruhten und deshalb in vielen Beziehungen ungegründet waren. Wenn dessen ungeachtet die Direction auf eine specielle Widerlegung derselben nicht eingegangen ist, so hat dabei die Ansicht obgewaltet, daß eine Zeitungs-Polemik, welche durch Abwehr jener Angriffe leicht hätte entstehen können, nicht dazu geeignet sei, die Vortheile und Mängel der Provinzial-Feuer-Societät in das rechte Licht zu stellen. Namentlich hat die Direction sich nicht veranlaßt sehen können, bloße Vermuthungen, z. B. über die angeblichen vielen boshaften Brandstiftungen u. s. w. zu widerlegen, indem nur gegründete Thatsachen einer öffentlichen Erörterung unterliegen können.

Daß nicht selten Versicherungen über den Werth und in Folge dessen absichtliche Brandstiftungen stattfinden mögen, wird nicht verkannt; die Direction versäumt aber keine Maaßregel, diesem Uebelstande wirksam entgegen zu treten, und kann sich deshalb auf die allen ressortmäßigen Behörden bekannten Anordnungen beziehen.

Die Kosten der Direction, welche ebenfalls von verschiedenen Seiten als enorm hoch dargestellt sind, belaufen sich durchschnittlich auf 6500 Thlr. jährlich. Es sind

darin sämmtliche Gehälter, die Druckkosten, welche einen nicht unbedeutenden Betrag in Anspruch nehmen, die Diäten der Hülfsarbeiter, die Miethe der Büreaulocalien, die Ausgaben für Schreibmaterialien, so wie für Heizung und Erleuchtung, für Anschaffungen u. s. w. enthalten, so daß jene Summe in Rücksicht auf den Umfang des Instituts gewiß nicht zu hoch erscheint.

Nächstdem sind die Abschätzungskosten, als dem Gedeihen der Societät hinderlich, bezeichnet worden. Diese Kosten sind allerdings ein bedeutendes Opfer für die Societät und die Direction ist stets mit allen Kräften bestrebt gewesen, selbige zu vermindern: so lange wie sie indessen reglementsmäßig aus der Societäts-Casse bestritten werden müssen, und den zu jeder Zeit zulässigen Anträgen auf Abschätzung zum Behuf neuer Versicherung oder Versicherungs-Erhöhung auf Kosten der Societät nachgegeben werden muß, mangeln der Direction die Mittel, in jener Beziehung eine wirksame Abänderung herbeizuführen. Der Gegenstand gehört aber zu denen, welche den künftigen Provinzial-Vertretern zunächst zur Beurtheilung und Entscheidung werden vorgelegt werden, und steht zu hoffen, daß auf diesem Wege, dem einzigen, welcher der Direction zu Gebote steht, jenes Mißverhältniß beseitigt werden wird.

Im Allgemeinen wird die Uebersicht den Beweis liefern, daß die ungewöhnlich zahlreichen und verheerenden Brände, deren Abwendung, wenn gleich in jeder möglichen Art versucht, doch außer den Kräften der Direction gelegen, dem Gedeihen der Societät nachhaltig entgegen gestanden haben, und die Nothwendigkeit der extraordinären Beiträge denselben zunächst zugeschrieben werden muß. Demnächst sind es die Privat-Versicherungs-Gesellschaften, welche eine gedeihliche Entfaltung der Provinzial-Feuer-Societät verhindern; es ist jedoch zu hoffen, daß in dieser Hinsicht von Seiten der Staats-Regierung geeignete Maaßregeln ergriffen werden, da die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Provinzial-Societät außer allem Zweifel ist. Nicht gering ist auch der Nachtheil, den die Vereine, welche sich in einigen Theilen der Provinz zum gegenseitigen Schutz vor Feuers-Gefahr gebildet haben, für die Provinzial-Societät herbeiführen: derselbe wird aber nur vorübergehend sein, da derartige Vereine keine Corporations-Rechte besitzen, und überhaupt großen Gefahren nicht gewachsen sind. Diesem Umstande ist es auch wohl zuzuschreiben, daß von den ausgetretenen Gemeinden schon eine bedeutende Anzahl dem Verbande der Provinzial-Societät wieder beigetreten ist.

Die Direction hegt übrigens schließlich keinen Zweifel, daß das gesammte Societätswesen bei Zusammenkunft der Provinzial-Vertreter einer gründlichen Prüfung unterworfen, und für Abstellung der Mängel und Hebung der Societät auf einen gedeihlichen Standpunkt, Sorge getragen werden wird.

Münster, den 5. Januar 1850.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director

Graf von Schmising-Kerssenbrock.

Ueber

der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Ein

Jahrgang.	Bestand aus voriger Rechnung.			Einnahme-Reste aus den Vorjahren.			Ordentliche Beiträge. Klasse.	Versicherungs-Capital.	Beiträge.			Außerordentliche Beiträge.			Nachtrags- und Straf-Beiträge.			Erstattungen geleisteter Zahlungen.			Bankzinsen.		
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰		ℳ	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
												die Hälfte des ordentlichen Beitrages											
1844	21492	29	10	110793	17	7	I.	385590	128	15	11	93424	2	5	3	1	5	224	19	2	130	1	—
							II.	8417170	4208	17	7												
							III.	29364010	24470	—	3												
							IV.	65139620	86860	3	10												
							V.	29854020	64687	16	3												
							VI.	24474070	6185	5	3												
							VII.	115310	307	15	3												
							Summa	135749790	186847	14	4	die Hälfte des ordentlichen Beitrages											
1845	3420	28	4	113890	18	6	I.	424810	141	17	11	93725	29	3	25	24	10	179	16	3	—	—	—
							II.	8818670	4409	9	8												
							III.	30266660	25221	1	3												
							IV.	65261590	87021	27	9												
							V.	29927980	64847	21	—												
							VI.	2206370	5515	27	9												
							VII.	110410	294	13	3												
							Summa	137016490	187451	28	7	zum vollen Jahresbeitrage.											
1846	—	—	—	113062	19	2	I.	438850	146	8	1	189246	5	—	4	27	1	173	23	10	—	—	—
							II.	9364590	4682	9	1												
							III.	31273870	26060	26	9												
							IV.	65599720	87472	7	2												
							V.	30189260	65413	20	4												
							VI.	2080810	5202	—	9												
							VII.	100780	268	22	10												
							Summa	139047880	189246	5	—	zum vollen Jahresbeitrage											
1847	—	—	—	210274	27	2	I.	502060	167	10	3	190102	7	8	6	25	11	25	1	10	133	21	—
							II.	9646140	4823	3	—												
							III.	32158510	26798	22	9												
							IV.	65507940	87350	4	2												
							V.	30406880	65885	—	5												
							VI.	1934260	4835	19	6												
							VII.	90840	242	7	7												
							Summa	140246630	190102	7	8	zum vollen Jahresbeitrage											
1848	—	—	—	211857	10	5	I.	532750	177	17	1	185329	14	6	—	—	—	8	3	9	—	—	—
							II.	9865140	4932	17	—												
							III.	32255470	26879	15	7												
							IV.	63208250	84283	12	—												
							V.	29779720	64525	20	10												
							VI.	1731510	4328	23	3												
							VII.	75730	201	28	9												
							Summa	137448570	185329	14	6												

ſ i ch t

Societäts-Kaſſe für die Jahre 1844 bis einſchließlich 1848.

n a h m e.

Summa.			Hierauf iſt im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen.			Gegen das Soll bleibt Reſt.			Hiervon: wird noch eingehen			Hiervon: iſt Ausfall			Bemerkungen.
ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	
412915	25	9	299007	26	9	113907	29	—	113890	17	10	17	11	2	Die Einnahme-Reſte ſtellen ſich um deswillen ſo bedeutend, weil unter denſelben die erſt im folgenden Jahre zur Erhebung kommenden extraordinairen Beiträge begriffen ſind.
398694	25	9	285608	8	7	113086	17	2	113062	4	1	24	13	1	
491733	20	1	281371	18	11	210362	1	2	210274	27	2	87	4	—	Das Soll der Reſt-Einnahme ſtellt ſich um 15 Sgr. 1 Pf. höher, als in voriger Rechnung angegeben. Es rührt dies aus den Bruchpfennigen des extraordinairen Beitrages her.
590645	1	3	378724	19	3	211920	12	—	211857	10	5	63	1	7	
582524	13	2	359155	13	6	223368	29	8	223320	10	9	48	18	11	

Jahrgang.	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren.			Brandentschädigungs-Gelder. Im Einzelnen. Klasse.				Brandentschädigungs-Gelder. Ueberhaupt.			Prämien-Reparaturkosten-Entschädigungen.			Taxations-Gebühren.			Gehälter.			Büreaukosten einschließlich der Druckkosten.			Hebegebühren der Steuerempfänger.			Remuneration für die Ortsbehörden.		
	℔	Sgr.	₰		℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰
1844	149579	21	2	I.	5160	—	—	317720	22	11	2182	14	11	8722	5	8	2200	—	—	3841	27	2	4204	2	—	5513	8	1
				II.	10004	5	—																					
				III.	39591	23	5																					
				IV.	130858	26	3																					
				V.	123680	14	10																					
				VI.	8425	13	5																					
				VII.	—	—	—																					
1845	200348	11	6	I.	—	—	—	234032	19	5	2360	17	9	9215	22	2	2200	—	—	4162	26	4	4217	20	—	4854	22	5
				II.	5858	10	—																					
				III.	41454	18	9																					
				VI.	98441	26	—																					
				V.	82261	21	4																					
				VI.	6016	3	4																					
				VII.	—	—	—																					
1846	176324	24	7	I.	100	—	—	288856	14	9	2285	2	4	7621	13	9	2200	—	—	4200	10	—	5677	11	6	4683	25	10
				II.	6185	—	—																					
				III.	43527	24	5																					
				IV.	122478	8	5																					
				V.	112281	10	8																					
				VI.	4284	1	3																					
				VII.	—	—	—																					
1847	212079	17	2	I.	—	—	—	379425	26	2	2555	7	11	7927	15	10	2200	—	—	4328	26	5	5703	2	—	5769	20	6
				II.	9573	23	10																					
				III.	42020	3	7																					
				IV.	140290	1	9																					
				V.	171421	2	—																					
				VI.	16120	25	—																					
				VII.	—	—	—																					
1848	242480	17	5	I.	—	—	—	323746	17	5	2106	8	8	8336	2	8	2200	—	—	4034	14	3	5559	26	4	5603	10	9
				II.	4335	15	8																					
				III.	55110	7	4																					
				IV.	131810	22	6																					
				V.	127756	—	3																					
				VI.	4734	1	8																					
				VII.	—	—	—																					

g a b e.

Insgemein einschließlich der Zinsen für Anleihen u. Erstattungen in debite gezahlter Beiträge.			Summa.			Hierauf ist ausgegeben.			Hierauf wird noch ausgegeben.			Daher erspart			Nach Vergleichung der Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe ist			Nach Zusammenstellung der Einnahme- und Ausgabe-Reste beziehungsweise der Vorschüsse ergiebt sich ein Ausfall			Bemerkungen.
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰				ℳ	Sgr	₰	
1761	2	—	495725	13	11	295586	28	5	200138	11	9	—	3	9	Bestand 3420	28	4	82826	25	7	Die Vorschüsse sind durch Anleihen gedeckt worden.
540	21	—	461933	10	7	303192	22	3	158740	10	11	—	7	5	Vorschuß 17584	13	8	63262	20	6	Die Differenz der pro 1844 gebliebenen Ausgabe-Reste gegen die Summe der pro 1845 zum Soll gesetzten Reste rührt von einer im J. 1845 erhöheten Brandentschädigung her.
916	8	7	492765	21	4	289852	16	11	202870	21	8	42	12	9	Vorschuß 8480	28	—	1076	22	6	In dem Ausgabe-Rest ist der Vorschuß von 1845 enthalten.
701	21	5	620691	17	5	420921	11	7	199579	20	9	190	15	1	Vorschuß 42196	22	4	29919	2	8	Die Differenz der pro 1846 gebliebenen Ausgabe-Reste gegen die Summe der pro 1847 zum Soll gesetzten Reste rührt von einer im J. 1847 erhöheten Brandentschädigung her. Auch ist der 1846 verbliebene Vorschuß unter den Rest-Ausgaben aufgeführt.
1314	27	7	595382	5	1	400822	26	10	191891	3	—	2668	5	3	Vorschuß 41667	13	4	10238	5	7	Wie vor.

Münster, den 5. Januar 1850.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf von Schmising-Kerssenbrock.

№ 29. Personal-Chronik. Bei dem Königlichen Salz-Amte zu Königsborn ist der Geheime Bergrath und Salinen-Director Rollmann nach ehrenvoll zurückgelegtem 62. Dienstjahre mit dem 1. Januar c. in den Ruhestand getreten und dessen Stelle als Salinen-Director zu Königsborn dem bisherigen Salinen-Inspector Bischof zu Kösen verliehen worden.

Dortmund, den 8. Januar 1850.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 30. Patente betr. Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Kamersfelde, jetzt zu Mulkenthin unterm 23. April 1846 ertheilten Patente

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Construction und auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung

ist bis zum 23. April 1854 verlängert worden.

№ 31. Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist unterm 2. Januar 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 25. Januar 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 32. Das Dorf Zeestow, im Regierungs-Bezirk Potsdam, ist im Jahre 1817 durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört worden, namentlich waren hierbei auch das Pfarr- und Küster-Etablissement, so wie die Kirche ein Raub der Flammen geworden. Die Wirthe haben ihre Gehöfte seitdem größtentheils wieder aufgebaut, auch die Pfarr- und Küstergebäude sind von der Gemeinde mit großer Bereitwilligkeit wieder hergestellt worden, und nur der Neubau der Kirche ist bis jetzt unterblieben, weil die Mittel der Gemeinde inzwischen völlig erschöpft worden waren. Der Gottesdienst wird zur Zeit in dem Schulzimmer abgehalten, dessen Räumlichkeit indeß dem vorhandenen Bedürfniß in keiner Weise genügt, so daß sich die Nothwendigkeit des Neubaues der Kirche immer fühlbarer herausstellt. In Folge des Brandunglücks wird die Gemeinde aber für eine längere Reihe von Jahren außer Stande sein, den sie treffenden Kostenantheil aufzubringen, und auch aus dem Kirchen-Vermögen können die Kosten des Neubaues nicht gedeckt werden. Zur Beschaffung einer Beihülfe zu den Kosten des Kirchenbaues ist daher die allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Münster, den 7. Januar 1850.

№ 33. Aufruf zur Unterstützung der Wasserbeschädigten im Kreise Guhrau, Regierungsbezirks Breslau.

Durch den Bruch des Oder-Dammes bei dem Dorfe Züchen und an einigen andern Punkten ist eine große Zahl Gemeinden des Kreises Guhrau in namenloses Elend versetzt worden. So weit die Nachrichten reichen, sind vier Hauptbrüche vorgekommen und strömen noch fortgesetzt die Fluthen der Oder in das Inundationsgebiet, welches reichlich eine Quadratmeile einnimmt. Eine Bevölkerung von ungefähr 2500 Seelen ist nicht nur um einen großen Theil ihres Eigenthums gebracht, sondern es sind auch die Wintersaaten vernichtet und wahrscheinlich wird auch die Möglichkeit ausgeschlossen, das Sommerfeld im nächsten Frühjahre zu bestellen. Am furchtbarsten sind die Verheerungen in den Gemeinden Klein-Lauersitz, Herrn-Lauersitz, Austen, Irrsingen und Züchen. Dort sind neben Vernichtung der Wintersaaten, welche unter dem Wasser und Eise ersticken, die Kartoffeln in den Gruben als verloren zu betrachten, da sie vom Wasser durchnäßt faulen und man zu den

unter Eis im Wasser stehenden Gruben nicht gelangen kann. Nicht minder sind die Rüben, das Getreide und Stroh verloren, da in mehreren Gemeinden das Wasser bis an den Dächern gestanden hat und theilweise noch steht. Fast alle Häuser sind schwer beschädigt, viele Schornsteine eingestürzt und in den am meisten bedrohten Ortschaften gehen selbst die größtentheils von Lehm gebauten Häuser dem Einsturze entgegen, soweit sie nicht, wie im Dorfe Züchen, bereits durch die Gewalt der Fluthen und des Eises ganz fortgerissen sind.

Bei solchem Unglücke erscheint es Pflicht der Menschlichkeit, den von der Hand des Schicksals so schwer Heimgesuchten in weiteren Kreisen zu Hülfe zu kommen und werden, wie ich fest vertraue, auch die Bewohner von Westphalen gewiß ihre Hülfe nicht versagen, sondern bei dieser Gelegenheit erneut ihren Wohlthätigkeitssinn bewähren.

Zur Förderung der mildthätigen Gaben werden jeden Orts die Herren Pfarrer, Amtmänner, Bürgermeister und Vorsteher ersucht, die öffentliche Theilnahme durch Verbreitung dieses Aufrufs anzuregen, die Gaben in Empfaug zu nehmen und an die Herren Landräthe, hier an den Magistrat, einzusenden, welche den Betrag an das in Guhrau zusammengetretene Unterstützungs-Comité, zu Händen der zur Annahme autorisirten „Königlichen Kreis-Steuer-Casse zu Guhrau“ allmonatlich einsenden und mir anzeigen wollen.

Münster, den 17. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 34. Zufolge der am 16. October d. J. bestandenen Prüfung ist der evangelische Pfarramts-Candidat Alexander Christian Ernst Fincke aus Burgsteinfurt für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 29. December 1849.

№ 35. In der Diöcese Soest ist der Pfarrer Seidenstücker zu Osrönnen zum Superintendenten und der Pfarrer Schenk zu Soest zum Kreis-Synodal-Assessor wieder erwählt, und diese Wahl von der Abtheilung des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen bestätigt worden.

Münster, den 31. December 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 36. Den Unterricht taubstummer Kinder betr.

Zum Unterrichte taubstummer Kinder sind die nachbenannten, mit dem Ablaufe des Sommer-Curses 1849 aus den Schullehrer-Seminarien zu Soest, Büren und Langenhorst mit dem Zeugnisse der Wählbarkeit entlassenen Seminaristen wohl geeignet befunden:

A. im Regierungsbezirke Arnsberg.

1) Grote aus Brockhausen, Kreis Soest.
2) Haverkamp aus Soest, Kreis Soest.
3) Hiltenkamp aus Werl, Kreis Soest.

4) Hoesch aus Wörde, Kreis Hagen.
5) Krampe, 2. Lehrer zu Vinz, Kreis Bochum.
6) Meschede aus Nuttlar, Kreis Meschede.
7) Schunk aus Hüsten, Kreis Arnsberg.
8) Stiepel aus Haßlinghausen, Kreis Hagen.
9) Südhoff, 2. Lehrer zu Heven, Kreis Bochum.

B. im Regierungsbezirke Minden.

10) Feuerhoff aus Beverungen, Kreis Höxter.
11) Herbst, Lehrer-Substitut zu Hörste, Kreis Büren.
12) Klingelhage aus Beverungen, Kreis Höxter.
13) Offzanka, Lehrer zu Bielefeld, Kreis Bielefeld.
14) Runde aus Haaren, Kreis Büren.

C. im Regierungsbezirke Münster.

15) Budde, Hülfslehrer in Münster.
16) Letmathe aus Darfeld, Kreis Coesfeld.
17) Möllers aus Gescher, Kreis Coesfeld.
18) Rademacher aus Rhedebrügge, Kreis Borken.
19) de Vries aus Bocholt, Kreis Borken, jetzt Lehrer in Sonsbeck, Kreis Geldern, im Regierungsbezirke Düsseldorf,
20) Wald, Hülfslehrer im Ostenfelde, Kreis Warendorf.

Münster, den 3. Januar 1850.

№ 37. Chronik. Personal.

Des Königs-Majestät haben die Ernennung des bisherigen zweiten Oberlehrers an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Soest, Predigers Schütz, zum Director dieser Anstalt mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. September v. J. zu genehmigen geruhet. Münster, den 9. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 38. 2496. L. L.

Von den Kreisständen des Kreises Höxter sind zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Periode von 1850 bis 1852 incl. folgende Personen gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden:

I. Für den Loosungsbezirk Brakel:
   1) Graf von Boscholz-Asseburg,
   2) Vorsteher Pieper zu Istrup:
   3) Bürgermeister Müller zu Brakel,
   4) Rathsherr Peter Ror daselbst.

II. Für den Loosungsbezirk Höxter:
   1) Freiherr von Boemelburg,
   2) Vorsteher Albers zu Godelheim,
   3) Rathsherr Oppermann zu Höxter,
   4) Rathsherr Freise daselbst.

Minden, den 8. Januar 1850.

№ 39.
76. U. I.

Nachwei

der im Monat December 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	1	22	6	—	28	4	—	25	6	—	15	10	—	15	—
Lübbecke	1	21	4	—	28	9	—	25	7	—	18	1	—	12	6
Herford	1	22	6	—	28	9	—	28	9	—	15	—	—	12	6
Bielefeld	1	21	3	1	1	—	—	29	—	—	16	6	—	20	—
Halle	1	25	—	—	29	6	1	—	—	—	19	5	—	14	3
Wiedenbrück	1	22	6	1	1	—	1	—	—	—	19	—	—	11	—
Paderborn	1	21	11	1	1	4	—	26	3	—	17	1	—	12	5
Büren	1	23	6	1	—	—	—	24	9	—	15	9	—	15	—
Warburg	1	20	—	1	—	—	—	25	—	—	15	—	—	15	—
Höxter	1	27	6	1	2	—	—	28	—	—	17	6	—	10	—
Durchschnittspreis p. Decmb. 49.	1	22	10	1	—	1	—	27	3	—	16	11	—	13	9
" " Novmb. 49.	1	22	6	—	29	7	—	26	10	—	16	5	—	12	10
Mithin im Monat Dezembr. Mehr	—	—	4	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	11
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 8. Januar 1850.

№ 40.
3401. C. I.

Der Herr Freiherr Wilderich von Kettler zu Thüle ist von uns zum Stellvertreter des Amtmanns im Amte Salzkotten ernannt worden.

Minden, den 11. Januar 1850.

№ 41.
Personal-Chronik.
24. K. I.

Dem ehemaligen Kreis-Wundarzt des eingegangenen Kreises Bünde, nachherigen Adjunkt des kürzlich verstorbenen Kreis-Wundarzt Hartmann zu Lübbecke ist die erledigte Stelle des Letzteren verliehen.

Minden, den 9. Januar 1850.

№ 42.
141. U. I.

Von den in Gemäßheit des §. 39. der Verordnung vom 9. Februar v. Js. angeordneten Kreis-Prüfungs-Commissionen ist nunmehr auch die für den Kreis Paderborn in der Kreisstadt Paderborn, unter Vorsitz des Herrn Wegebaumeister Wendt daselbst constituirt. Minden, den 16. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 43.

Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	ffel		ffel						der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	3	9	1	21	6	1	—	5	—	15	—	3	7	6
1	16	3	1	23	9	1	12	6	—	12	6	3	11	3
1	10	—	1	25	—	1	5	—	—	13	9	3	27	6
1	12	6	—	—	—	1	7	6	—	16	3	3	19	1
1	18	2	—	—	—	1	10	8	—	15	6	4	15	11
1	10	6	—	—	—	1	2	—	—	16	—	4	—	—
1	12	9	1	16	4	1	11	5	—	18	5	3	8	6
1	12	6	1	12	6	1	2	—	—	16	—	3	15	—
1	—	—	1	10	—	1	4	—	—	15	—	4	10	—
1	10	—	1	27	6	1	2	6	—	20	—	4	12	—
1	10	8	1	19	6	1	5	10	—	15	10	3	24	8
1	12	1	1	19	5	1	5	—	—	15	8	3	26	5
—	—	—	—	—	1	—	—	10	—	—	2	—	—	—
—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9

§. 1.

Alle diejenigen Perſonen, welche zum gerichtlichen Depoſitorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können ſolche niemals einer einzelnen Gerichtsperſon mit Sicherheit zahlen, ſondern jede Zahlung dieſer Art muß, wenn ſie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien ſoll, in Gegenwart derjenigen drei Perſonen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depoſitorii bekannt gemacht ſind, erfolgen. Auch muß von dieſen drei Perſonen die Quittung über die geleiſtete Zahlung ausgeſtellt werden.

Die Namen dieſer drei Perſonen ſind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beſtändig am ſchwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, ſo daß dieſe Namen ein jeder Intereſſent zu jeder Zeit daſelbſt finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unſers Bezirks wird die im §. 2. unſerer früheren Bekanntmachung enthaltene Beſtimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Perſon der Depoſitorien durch Aushang am ſchwarzen Brette bekannt gemacht, dieſer Aushang beſtändig dort befindlich ſein und jedesmal Abſchrift deſſelben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine ſolche Veränderung erfolgt, die Abſchrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt iſt, zu deren unverzüglicher Einſendung aufgefordert.

Paderborn, am 15. Januar 1850.

Bekanntmachungen.

№ 44.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine de 1812.

Des Documents №	Litt.	Betrag ℳ	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
3577	C.	50	vom 12. August 1847.
31472	E.	25	
32397	B.	25	
56420	AA.	25	
133818	M.	25	
134555	J.	25	
134556	D.	25	
48091	D.	500	" 16. April 1846.
3343	E.	100	
48945	A.	100	
81549	A.	100	
92282	B.	100	
95678	A.	100	" 12. August 1847.
99983	E.	100	
33193	C.	50	
40157	R.	25	
44300	P.	25	
112388	B.	25	
133601	M.	25	
35263	B.	100	" 6. Januar 1848.
119425	R.	25	
57224	J.	25	" 29. Mai 1848.
90056	A.	100	laut Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 22. September 1848 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819, §. 3., Gesetzsammlung Nr. 549 als amortisirt erklärt.
84849	F.	100	vom 18. Januar 1847.

II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag ℳ	
4449	D.	300	
56626	F.	100	
56627	F.	100	
56628	F.	100	
56629	F.	100	
56630	F.	100	
8519	G.	50	vom 2. December 1847.
9599	H.	25	
9600	H.	25	
9601	H.	25	
9602	H.	25	
9603	H.	25	
9604	H.	25	
3005	G.	50	
28865	G.	50	„ 20. April 1848.
32254	G.	50	

III. Kurmärkische 3½ procentige Schuld-Verschreibungen.

865	F.	100	vom 16. April 1846.

Berlin, den 10. December 1849.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

№ 45. In Gemäßheit ergangener höherer Bestimmung werden die jungen Leute, welche bei der unterzeichneten Commission die Prüfung ihrer Befähigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, hierdurch angewiesen, ihren desfallsigen Anmeldungsgesuchen auch stets eine Bescheinigung ihrer Heimathsbehörde darüber beizufügen, daß sie zur Zeit der Anmeldung noch diesseitige Staatsangehörige sind. Minden, den 8. Januar 1850.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. François. Krüger.

№ 46. Auf Grund der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 19. November 1849, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normalmarktorte, werden alle zum Bezug ablöslicher Reallasten im Kreise

Wiedenbrück Berechtigten hierdurch eingeladen, sich persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten am

8. März 1850, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rathhause einzufinden, um die Mitglieder für die Districts-Commission zu erwählen. Wiedenbrück, den 16. Januar 1850.

Das Königliche Landraths-Amt.
Bessel.

№ 47. Patente betr. Dem Lieutenant a. D. und Geheimen Secretair Klose zu Berlin ist unterm 6. Januar 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien

auf fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 48. Dem Maschinenbauer Sabey zu Aachen ist unterm 6. Januar 1850 ein Patent auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroixschen Walzenwalken in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Tapezierer A. Grävenitz zu Berlin ist unterm 8. Januar 1850 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 49. Dem Instrumentenmacher Stöcker zu Berlin ist unterm 11. Januar 1850 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Pianofortes zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 1. Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält: ... № 50.

Nro. 3201. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Bahn bei Dorlar. Vom 22. Juni 1849.

Nro. 3202. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1849, betreffend das Ressort in Deichsachen.

Nro. 3203. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.

Nro. 3204. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849 erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22. December 1849.

Nro. 3205. Bekanntmachung vom 31. December 1849 über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuerversicherungsgesellschaft „Borussia".

Nro. 3206. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849 erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegrapheuanstalten. Vom 4. Januar 1850.

Nro. 3207. Bekanntmachung über die unterm 19. November 1849 erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chausseegesellschaft. Vom 8. Januar 1850.

Nro. 3208. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda. Vom 16. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 51. Die in meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 10. v. M. festgesetzten Wahlkreise zur Wahl der Abgeordneten zum Volkshause Nr. 11 und 12 werden nachträglich dahin abgeändert, daß

die Bauerschaft	Walgern,	im Kirchspiel	Freckenhorst,	mit 267	Seelen,
» »	Müssingen,	» »	Everswinkel,	mit 373	»
» »	Neuwarendorf,	» »	»	mit 405	»
			überhaupt	1045	Seelen,

dem Wahlkreise Nr. 11 mit dem Wahlort Ibbenbüren, dagegen

die Gemeinde	Dackmar im Amte	Sassenberg	mit	344	Seelen,
» »	Bohren »	»	»	mit	686 »
			überhaupt	1030	Seelen,

dem Wahlkreise Nr. 12 mit dem Wahlort Münster zugelegt werden.

Münster, den 18. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 52. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 940. c. II. pl. Dem Maurergesellen August Hirsch aus Sagan, Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurerprofession als Meister zu betreiben.

Minden, den 15. Januar 1850.

№ 53. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 968. c. II. pl. Dem Maurerpolirer Heinrich Wilhelm Temme aus Halle, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Halle behalten.

Minden, den 16. Januar 1850.

№ 54. 43. c. II. pl. Auf den Antrag von hiesigen Gewerbtreibenden und im Einverständniß mit den Vertretern der hiesigen Gemeinde, so wie der Handelskammer ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unter dem 8. October pr. genehmigt worden, daß für den Bezirk der hiesigen Gemeinde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar. v. Js. (Gesetzsammlung pro 1849, Stück 6, pag. 93), ein Gewerberath gebildet werde, welcher aus 3 Abtheilungen,

a. dem Handelsstande,
b. dem Fabrikenstande und
c. dem Handwerksstande, und zwar für jeden Stand aus 5 Mitgliedern, im Ganzen also aus 15 Mitgliedern bestehen soll.

Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter sind am 17. Decbr. pr. vollzogen, und auf folgende Personen gefallen:

a. aus dem Handelsstande.

1tes Mitglied, Kaufmann Joseph Endler,
Stellvertreter Kaufmann Anton Hahnel,

2tes Mitglied, Kaufmann Phil. Wolfers,
Stellvertreter Kaufmann Jonas Meyer,
3tes Mitglied, Kaufmann Christian Friedrich Arning,
Stellvertreter, Kaufmann Carl Stoy,
4tes Mitglied, Kaufmann Ernst Vögeler,
Stellvertreter, Kaufmann Friedrich Buschendorf,
5tes Mitglied, Kaufmann Adolph Vögeler,
Stellvertreter, Kaufmann Adolph Schmidt.

b. aus dem Fabrikenstande:

1tes Mitglied, Tabacksfabrikant v. d. Heyde,
Stellvertreter, Wattenfabrikant Ed. Wischmeier,
2tes Mitglied, Seifenfabrikant J. C. Kiel,
Stellvertreter, Tabacksfabrikant Justus Gieseler,
3tes Mitglied, Lederfabrikant Carl Dießelhorst,
Stellvertreter, Fabrikant H. W. Küster,
4tes Mitglied, Werkführer H. Richter,
Stellvertreter, Fabrikgehülfe Fr. Rode,
5tes Mitglied, Fabrikgehülfe W. Schirmeister,
Stellvertreter, Tabacksspinner F. Franzen.

c. aus dem Handwerksstande:

1tes Mitglied, Drechslermeister Phil. Todt,
Stellvertreter, Tischlermeister Friedr. Vogeler,
2tes Mitglied, Kammacher Seewig,
Stellvertreter, Klempnermeister Homann,
3tes Mitglied, Kleidermacher Eduard Grassow,
Stellvertreter, Buchbinder Jul. Mensching,
4tes Mitglied, Zinngießergesell Aug. Maranca,
Stellvertreter, Kistenmacher Joh. Fr. Wilkens,
5tes Mitglied, Schuhmachergesell Heinr. Wölper,
Stellvertreter, Kleidermachergehülfe Fr. Kerl.

Die Wahlen sind sämmtlich von uns bestätigt, und nachdem auch die Gewählten sämmtlich die Wahl angenommen, sind dieselben am 14. d. M. für ihr Amt verpflichtet worden.

Zum Vorsteher des Pleni des Gewerberaths ist der Drechslermeister Philipp Todt erwählt und hiernach also die Constituirung des Gewerberaths erfolgt.

Minden, den 23. Januar 1850.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. December 1849, Nr. 3200, (Nr. 42, Seite 441 der vorigjährigen Gesetzsammlung) wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. d. M. ab die amtliche Ausgabe der Intelligenz- № 55. 19. I. H. J. I.

blätter aufgehört hat und in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, von dem gedachten Zeitpunkte ab an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts eintritt. Wo die Publication solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt als auch durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt hiefür die Publication durch den letzteren.

Minden, den 8. Januar 1850.

№ 56. 195. M. 1. Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat ihre wohlwollende Theilnahme an dem Schicksale der hülfsbedürftigen Studirenden der hiesigen Universität schon früher wiederholt durch die Stiftung zweier Capitalien im Gesammtbetrage von 900 Thlr. für den Stipendien-Fonds bethätigt und jetzt abermals für denselben Zweck ein Geschenk von 200 Thlr. aus der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinnhälfte ihrer Verwaltung bewilligt.

Die gedachte Summe ist zur Vermehrung des Stiftungsvermögens des Stipendien-Fonds rentbar gemacht worden, damit die jährlich aufkommenden Zinsen der wohlthätigen Absicht der Geschenkgeberin gemäß verwendet werden.

Indem wir diesen neuen erfreulichen Beweis der in der vaterländischen Gesinnung der Bewohner dieser Provinzen unserer Hochschule gewidmeten Anhänglichkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erfüllen wir zugleich die theure Pflicht, im Namen der Universität unsern herzlichsten Dank auszusprechen für ein schönes Werk der Wohlthätigkeit, welches die edle Bestimmung hat, den reichen Seegen der bisherigen Wirksamkeit des Stipendien-Fonds in immer größeren Kreisen zu verbreiten. Bonn, den 17. Januar 1850.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höheren Auftrags:

Der zeitige Rector Bluhme. — Der Universitätsrichter von Salomon.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 21. Januar 1850.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 8. Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3209. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thlr., unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 17. December 1849. № 57.

Nr. 3210. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. December 1849.

Nr. 3211. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 20. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Der bisherige Hülfslehrer Güthling an dem evangelischen Gymnasio zu Minden ist von dem Curatorio dieser Anstalt als ordentlicher Lehrer an derselben ernannt und von uns bestätigt worden. № 58.

Münster, den 28. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Maurergesellen Heinrich Reineke aus Hötensleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, jetzt zu Paderborn, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. № 59. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 37. c. II. pl.

Minden, am 23. Januar 1850.

Höheren Orts ist der evangelischen Gemeinde zu Zeestow, im Regierungs-Bezirke Potsdam, zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden. № 60. 127. M. I.

Mit Bezugnahme auf die im 4. Stück des unterm heutigen Datum ausgegebenen Amtsblattes Nr. 32. sich befindende Bekanntmachung des Königlichen Ober-

Präsidiums von Westphalen bestimmen wir zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen den auf den 24. Februar d. Js. fallenden 2. Sonntag in den Fasten (Reminiscere).

Die Herren Pfarrer haben die Collecte Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag der Collecte ist in gewöhnlicher Art an die betr. Steuerkassen und durch diese spätestens bis Ende März c. an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Minden, den 25. Januar 1850.

№ 61. 272. U. I. Dem Kaufmann Korte zu Herford ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Herford und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 25. Januar 1850.

№ 62. Mobiliar-Feuerversicherungswesen. 319. U. I. Der Kaufmann Herr Johann Heinrich Hackmann zu Halle hat die von ihm bisher geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Minden, den 28. Januar 1850.

№ 63. 172. C. I. Zu Amtmanns-Stellvertreter sind ernannt worden:

1) Gutsbesitzer Herr von Mandelsloh zu Haevern im Amte Petershagen.
2) Gutsbesitzer Herr Stammelbach zu Rothemühle im Amte Windheim.
3) Vorsteher Herr Sundermeier zu Eidinghausen im Amte Dützen.

Minden, den 29. Januar 1850.

№ 64. Personal-Chronik. 86. K. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Hermann Terstesse hat seinen Wohnsitz in der Stadt Büren genommen.

Minden, den 25. Januar 1850.

№ 65. Personal-Chronik. 378. U. I. Des Königs Majestät haben dem Bahnwärter-Stellvertreter Regtmeier zu Lohfeld für die durch ihn bewirkte Rettung eines Mannes vom Ueberfahren durch die Eisenbahn die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Minden, den 30. Januar 1850.

№ 66. 132. N. I. Der Pfarrer Kaufmann zu Istrupp ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Schul-Inspectors entbunden und die von demselben seither verwalteten Inspections-Bezirke

1) Brakel dem Landdechanten Bruns zu Brakel
2) der Schulinspections-Bezirk Beverungen aber dem Pfarrer Offergeld zu Herstelle

übertragen worden.

Gleichzeitig haben wir den von dem Pfarrer Reisen zu Sommersell provisorisch wahrgenommenen Schul-Inspections-Bezirk Nieheim dem Landdechanten Neukirch zu Pömbsen übertragen. Minden, den 7. Januar 1850.

№ 67. Personal-Chronik. 1668. N. I. Es ist verliehen worden:

die durch den Tod des Lehrers Zarnitz erledigte Schullehrerstelle zu Würgassen dem Schulamts-Candidaten Joseph Rundte aus Haaren provisorisch, und

die durch Versetzung des Lehrers Weber erledigte Schullehrerstelle zu Barkhausen, Kreises Minden, dem seitherigen Lehrer Arend Christian Gottfried Jürgensmeyer, definitiv. 147. M. I.

Minden, am 1. Februar 1850.

Bekanntmachungen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 19. März c. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben. № 68. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 21. Januar 1850.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. François. Krüger.

Es sind: № 69.

1) im Märkischen Bergamts-Bezirke
der Militair-Anwärter Strunck zum Bergamts-Kalkulator; die Vice-Berg-Geschwornen Alberts und Mohr zu Berg-Geschwornen,
und

2) im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke
die Vice-Berg-Geschwornen Kesten und Sporleder zu Berg-Geschwornen ernannt worden.

Dortmund, den 31. Januar 1850.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

In Gemäßheit der Geschäftsinstruction wird in Beziehung auf die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 70.

1) die Zahl der gegenwärtig noch schwebenden Ablösesachen
beläuft sich auf 85
Am Schlusse des vorigen Jahres verblieben 92
Im Jahre 1849 sind hinzugetreten 6
Summa 98
Hiervon ab die gegenwärtig noch schwebenden . . . 85
Es sind also im Laufe des Jahrs 1849 definitiv abgemacht 13

2) Das Abfindungs-Capital für welches Schuldverschreibungen ausgefertigt sind beträgt . . 1,786,375 Thlr.
hierunter sind

a. Ergänzungssummen
5,782 Thlr. 8 Sgr.

b. abgetragene Capitalien 251,763 „ 15 „ — 257,545 Thlr. 23 Sgr.

Es bleiben sonach 1,528,829 Thlr. 7 Sgr.

wovon die volle Rente

a. zu 4 1/6 % von	1,367,934 Thlr. 28 Sgr.	mit	56,997 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.
b. zu 4 % von	160,894 „ 9 „	mit	6,435 „ 23 „ 2 „
Summa	1,528,829 Thlr. 7 Sgr.		63,433 Thlr. 1 Sg. 10 Pf.

erhoben wird;

3) das für das Jahr 1849 liquidirte Tilgungs-Procent beträgt . . . . . 17,863 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt getilgt 344,600 „
5) das 1/6 Prozent zu den Verwaltungskosten beträgt 2,279 „ 26 „ 9 „
welche Summe 20fach zu Capital erhoben ausmacht. 45,580 „ 25 „ —

Paderborn, den 10. Januar 1850.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
v. Detten. Schmidt.

№ 71. Patente betr. Dem Mechaniker E. Stöhrer und Uhrmacher L. W. Scholle zu Leipzig ist unterm 11. Januar 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction galvanischer Uhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 72. Erloschene Patente. Das dem Mechaniker Robson zu Berlin unterm 11. September 1848 ertheilte Patent

auf eine Construction des Rahmwerkes und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Locomotiven,

ist erloschen;

das dem Franz Adolph Taurinus zu Cöln unterm 23. April 1846 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System

ist erloschen.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 6. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1850.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1850 betr. 1354. o. II.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die anliegenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuerprocentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 8. v. M. festgestellt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungsbezirk aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer . . . . . 350,012 Thlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu 1½ Prozent zu Remissionen . . . 5,250 „ 5 „ 5 „

„ ½ „ „ Revisionen und Erneuerung des Katasters . . . . 1,750 „ 1 „ 10 „

Summe der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge . . . . 357,012 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren . . . 10,710 „ 11 „ — „

wonach die nach dem Kataster veranlagte Grundsteuer für das Jahr 1850 sich berechnet auf . . . . . 367,722 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Kataster-Gemeinde nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Summe. Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Magisträten eingesehen werden.

Der Gesammt-Katastral-Ertrag der der Besteuerung unterliegenden Grundstücke des Regierungsbezirks beträgt 3,026,402 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., wonach sich der Prozentsatz der zu entrichtenden Prinzipal-Grundsteuer auf 11,5652828, der Gesammt-Grundsteuer auf 12,1504862 berechnet. Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuer-Quote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Minden, den 12. December 1849.

I. Haupt=

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1850 zur Aus=

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipalgrundsteuer nach den bestätigten Subrepartitionen für 1849. ℳ	Sgr	₰	Zugang. ℳ	Sgr	₰
	A. Katastrirt.						
1	Münster	410574	11	11	—	—	—
2	Minden	350971	—	—	—	—	—
3	Arnsberg	439173	—	—	—	—	—
4	Coblenz	385394	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	630454	—	—	—	—	—
6	Cöln	387937	—	—	—	—	—
7	Trier	303224	—	—	—	—	—
8	Aachen	310377	—	—	23	20	8
					23	20	8
	Zusammen	3218104	11	11	—	—	—
	B. Nicht katastrirt.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier (St. Wendel)	26265	17	1	—	—	—
	Zusammen	26451	16	6	—	—	—
	Hauptsumma	3244519	28	5	—	—	—

II. Haupt=

der Grundsteuer=Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Katastral=Ertrag von Ländereien. ℳ	Sgr	₰	von Gebäuden. ℳ	Sgr	₰	Zusammen. ℳ	Sgr	₰	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal=Grundsteuer=Contingente nach der Haupt=Nachweisung I. ℳ	Sgr	₰
1	Münster	3064397	29	8	477585	24	—	3541983	23	8	410457	12	11
2	Minden	2637954	24	8	388447	18	—	3026402	12	8	350816	26	5
3	Arnsberg . . .	3293892	15	—	493771	19	—	3787664	4	—	438947	18	8
4	Coblenz	2710188	26	7	618974	10	—	3329163	6	7	385340	3	3
5	Düsseldorf . . .	4008945	26	4	1449847	11	6	5458793	7	10	630359	6	1
6	Cöln	2468207	4	—	908227	4	—	3376434	8	—	387912	16	—
7	Trier	2241261	—	3	376206	6	—	2617467	6	3	303190	15	—
8	Aachen	2112795	17	7	568979	14	—	2681775	1	7	310400	20	8
	Summa	22537643	24	1	5282039	16	6	27819683	10	7	3217424	29	—

Nachweisung

gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer Contingente für 1850.		
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
116	29	—	410457	12	11
154	3	7	350816	26	5
225	11	4	438947	18	8
53	26	9	385340	3	3
94	23	11	630359	6	1
24	14	—	387912	16	—
33	15	—	303190	15	—
—	—	—	310400	20	8
703	3	7			
679	12	11	3217424	29	—
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26265	17	1
—	—	—	26415	16	6
679	12	11	3243840	15	6

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1850.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen.						auf das linke Rheinufer treffen	
Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	ℳ
11,565279	409640	29	—	—	—	—	816	13	11	—	—
	350012	—	—	—	—	—	804	26	5	—	—
	438054	—	—	—	—	—	893	18	8	—	—
	385027	—	—	—	—	—	313	3	3	2361465	273110
	631325	—	—	965	23	11	—	—	—	2804401	324337
	390494	—	—	2581	14	—	—	—	—	2277596	263410
	302717	—	—	—	—	—	473	15	—	2617467	302717
	310155	—	—	—	—	—	245	20	8	2681775	310155
	3217424	29	—	3547	7	11	3547	7	11	12742704	1473729

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Katastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1850.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. ℳ	Sgr.	₰	Hebegebühren 3 Prozent. ℳ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
		A. Kreis-Kasse Minden.												
1	Minden	Minden	8723	28	8	174	14	4	266	28	8	9165	11	8
		Hille	3248	26	4	64	29	4	99	12	5	3413	8	1
		Hartum	3542	3	6	70	25	4	108	11	7	3721	10	5
		Summa	15514	28	6	310	9	—	474	22	8	16300	—	2
2	Dützen	Dützen	1287	2	8	25	22	3	39	11	7	1352	6	6
		Barkhausen	863	1	8	17	7	11	26	12	2	906	21	9
		Volmerdingsen	3147	9	10	62	28	4	96	9	3	3306	17	5
		Lübbe	2083	24	4	41	20	3	63	23	—	2189	7	7
		Rothenuffeln	1076	13	—	21	15	11	32	28	2	1130	27	1
		Haddenhausen	874	—	—	17	14	5	26	22	3	918	6	8
		Rehme	2744	2	6	54	26	5	83	29	1	2882	28	—
		Summa	12075	24	—	241	15	6	369	15	6	12686	25	—
3	Hausberge	Hausberge	568	26	2	11	11	4	17	12	3	597	19	9
		Holzhausen	2947	4	4	58	28	4	90	5	6	3096	8	2
		Holtrup	1088	29	2	21	23	4	33	9	9	1144	2	3
		Veltheim	1202	14	11	24	1	7	36	23	9	1263	10	3
		Eisbergen	2200	3	—	44	—	1	67	9	8	2311	12	9
		Kleinenbremen	1128	29	1	22	17	4	34	16	5	1186	2	10
		Nammen	713	4	2	14	7	11	21	24	8	749	6	9
		Lerbeck	1909	3	6	38	5	5	58	12	7	2005	21	6
		Summa	11758	24	4	235	5	4	359	24	7	12353	24	3
4	Petershagen	Petershagen	3369	12	6	67	11	8	103	3	2	3539	27	4
		Ovenstädt	1003	11	—	20	2	—	30	21	1	1054	4	1
		Friedewalde	1167	25	7	23	10	8	35	22	2	1226	28	5
		Schlüsselburg	1527	20	6	30	16	8	46	22	4	1604	29	6
		Buchholz	481	26	3	9	19	1	14	22	5	506	7	9
		Summa	7550	5	10	151	—	1	231	1	2	7932	7	1

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
5	Windheim	Windheim	2324	12	10	46	14	8	71	3	9	2442	1	3
		Neuenknick	1621	6	7	32	12	8	49	18	4	1703	7	7
		Heimsen	1071	14	9	21	12	11	32	23	8	1125	21	4
		Lahde	2191	18	8	43	25	—	67	1	10	2302	15	6
		Frille	3252	1	7	65	1	2	99	15	6	3416	18	3
		Summa	10460	24	5	209	6	5	320	3	1	10990	3	11
6	Lübbecke	Lübbecke	2680	2	7	53	18	1	82	—	4	2815	21	—
		Gehlenbeck I.	2119	8	7	42	11	7	64	25	6	2226	15	8
		Gehlenbeck II.	1824	6	—	36	14	6	55	24	8	1916	15	2
		Blasheim	2690	29	2	53	24	7	82	10	4	2827	4	1
		Holzhausen	1241	—	10	24	24	8	37	29	2	1303	24	8
		Oberbauerschaft	897	25	1	17	28	8	27	14	2	943	7	11
		Hüllhorst	1472	7	4	29	13	4	45	1	7	1546	22	3
		Schnathorst	2170	2	3	43	12	—	66	12	2	2279	26	5
		Summa	15095	21	10	301	27	5	461	27	11	15859	17	2
7	Levern	Börninghausen	805	19	1	16	3	4	24	19	8	846	12	1
		Oldendorf	3101	—	8	62	—	8	94	26	8	3257	28	—
		Levern	2747	14	1	54	28	6	84	2	2	2886	14	9
		Dielingen	2349	28	2	47	—	—	71	27	2	2468	25	4
		Alswede	3289	20	10	65	23	9	100	20	—	3456	4	7
		Summa	12293	22	10	245	26	3	376	5	8	12915	24	9
8	Rahden	Wehdem	3178	29	6	63	17	5	97	8	3	3339	25	2
		Rahden I.	4536	28	5	90	22	2	138	25	—	4766	15	7
		Rahden II.	2894	19	2	57	26	9	88	17	4	3041	3	3
		Summa	19610	17	1	212	6	4	324	20	7	11147	14	—
9	Herford	Herford	4430	12	9	88	18	3	135	17	1	4654	18	1
		Schwarzenmoor	2206	24	6	44	4	1	67	15	11	2318	14	6
		Laar	2997	20	—	59	28	7	91	21	11	3149	10	6
		Löhne	590	25	4	11	24	6	18	2	4	620	22	2
		Hiddenhausen	1879	12	7	37	17	8	57	15	3	1974	15	6
		Bermbeck	881	10	2	17	18	10	26	29	1	925	28	1
		Brake rechts d. Aa	174	13	4	3	14	8	5	10	2	183	8	2
		Summa	13160	28	8	263	6	7	402	21	9	13826	27	—

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
10	Enger	Wallenbrück	1773	29	—	35	14	5	54	8	6	1863	21	11
		Spenge	3519	14	5	70	11	8	107	20	10	3697	16	11
		Enger	5878	11	9	117	17	—	179	26	5	6175	25	2
		Summa	11171	25	2	223	13	1	341	25	9	11737	4	—
11	Bünde	Mennighüffen	2454	8	6	49	2	7	75	3	—	2578	14	1
		Quernheim	1090	29	8	21	24	7	33	11	6	1146	5	9
		Kirchlengern	1419	23	6	28	11	10	43	13	5	1491	18	9
		Bünde	6556	18	1	131	4	—	200	18	11	6888	11	—
		Rödinghausen	3641	11	4	72	24	10	111	12	9	3825	18	11
		Summa	15163	1	1	303	7	10	463	29	7	15930	8	6
12	Vlotho	Vlotho	871	22	—	17	13	1	26	20	2	915	25	3
		Exter	1562	17	3	31	7	6	47	24	6	1641	19	3
		Valldorf	2529	—	8	50	17	5	77	11	8	2656	29	9
		Gohfeld	2559	26	10	51	5	11	78	10	—	2689	12	9
		Summa	7523	6	9	150	13	11	230	6	4	7903	27	—
13	Bielefeld	Bielefeld	5016	24	5	100	10	1	153	15	6	5270	20	—
		Brackwede	3439	10	9	68	23	7	105	7	4	3613	11	8
		Isselhorst	1310	15	5	26	6	4	40	3	—	1376	24	9
		Summa	9766	20	7	195	10	—	298	25	10	10260	26	5
14	Schildesche	Dornberg	2783	29	7	55	20	5	85	5	8	2924	25	8
		Schildesche	5089	6	3	101	23	7	155	21	10	5346	21	8
		Heepen	7018	12	3	140	11	—	214	23	—	7373	16	3
		Jöllenbeck	2614	2	6	52	8	5	79	29	9	2746	10	8
		Summa	17505	20	7	350	3	5	535	20	3	18391	14	3
15	Halle	Halle	3358	27	—	67	5	4	102	23	6	3528	25	10
		Hörste	913	5	—	18	7	11	27	28	3	959	11	2
		Werther	4923	6	1	98	13	11	150	19	6	5172	9	6
		Brockhagen	1392	20	6	27	25	8	42	18	6	1463	4	8
		Steinhagen	934	5	8	18	20	6	28	17	7	981	13	9
		Summa	11522	4	3	230	13	4	352	17	4	12105	4	11

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.
16	Versmold	Borgholzhausen	5344	16	9	106	26	9	163	16	4	5614	29	10
		Versmold	5218	16	6	104	11	2	159	20	7	5482	18	3
		Bockhorst	1013	3	2	20	7	10	31	—	—	1064	11	—
		Summa	11576	6	5	231	15	9	354	6	11	12161	29	1
		B. Kreis-Kasse Paderborn.												
17	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1526	24	6	30	16	1	46	21	7	1604	2	2
		Langenberg	1939	21	2	38	23	10	59	10	7	2037	25	7
		Batenhorst	1145	29	2	22	27	7	35	2	—	1203	28	9
		St. Viet	619	18	4	12	11	9	18	28	11	650	29	—
		Linteln	860	11	6	17	6	3	26	9	10	903	27	7
		Rheda	2158	11	6	43	5	—	66	1	5	2267	17	11
		Herzebrock	2988	10	11	59	23	—	91	13	4	3139	17	3
		Gütersloh	2374	17	7	47	14	9	72	19	11	2494	22	3
		Clarholz	1639	17	4	32	23	9	50	5	1	1722	16	2
		Lette	828	26	4	16	17	4	25	10	11	870	24	7
		Summa	16082	8	4	321	19	4	492	3	7	16896	1	3
18	Rietberg	Kattenstrot	891	—	3	17	24	7	27	8	—	936	2	10
		Avenwedde	1020	18	6	20	12	4	31	6	11	1072	7	9
		Rietberg	2199	29	5	44	—	—	67	9	7	2311	9	—
		Kaunitz	1513	15	2	30	8	1	46	9	5	1590	2	8
		Neuenkirchen	2478	9	6	49	17	—	75	25	1	2603	21	7
		Mastholte	1286	9	10	25	21	10	39	10	10	1351	12	6
		Verl	2115	3	6	42	9	1	64	21	8	2222	4	3
		Summa	11504	26	2	230	2	11	352	1	6	12087	—	7
19	Paderborn	Paderborn	7810	19	—	156	6	5	239	—	2	8205	25	7
		Kirchborchen	1893	11	5	37	26	—	57	28	2	1989	5	7
		Eggeringsen	847	17	6	16	28	7	25	28	1	890	14	2
		Wewer	886	4	5	17	21	8	27	3	6	930	29	7
		Dahl	868	3	4	17	10	11	26	16	10	912	1	1
		Summa	12305	25	8	246	3	7	376	16	9	12928	16	—

Laufende No.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
20	Lippspringe	Neuhaus	2584	11	11	51	20	8	79	2	5	2715	5	—
		Lippspringe	2304	28	11	46	3	—	70	15	11	2421	17	10
		Buke	728	18	8	14	17	3	22	8	10	765	14	9
		Schwaney	963	6	—	19	7	11	29	14	3	1011	28	2
		Neuenbecken	1293	19	4	25	26	1	39	17	8	1359	3	1
		Summa	7874	24	10	157	14	11	240	29	1	8273	8	10
21	Delbrück	Delbrück	1958	9	11	39	5	—	59	27	9	2057	12	8
		Westenholz	1396	6	6	27	27	8	42	21	10	1466	26	—
		Westerloh	1167	59	3	23	10	9	35	22	3	1227	2	3
		Ostenland	1217	—	8	24	10	3	37	7	2	1278	18	1
		Stuckenbrock	919	16	9	18	11	9	28	4	2	966	2	8
		Hövelhoff	1005	10	8	20	3	3	30	22	10	1056	6	9
		Summa	7664	13	9	153	8	8	234	16	—	8052	8	5
22	Büren	Büren	1524	4	9	30	14	5	46	19	3	1601	8	5
		Breuken	1692	12	3	33	25	5	51	23	8	1778	1	4
		Weiberg	1034	23	3	20	20	11	31	19	11	1087	4	1
		Siddinghausen	482	22	11	9	19	8	14	23	2	507	5	9
		Steinhausen	542	20	1	10	25	7	16	18	2	570	3	10
		Wewelsburg	688	27	3	13	23	4	21	2	6	723	23	1
		Hegensdorf	493	4	4	9	25	11	15	2	7	518	2	10
		Haaren	621	25	2	12	13	1	19	—	10	653	9	1
		Wünnenberg	1265	26	—	25	9	7	38	22	—	1329	27	7
		Fürstenberg	2092	5	2	41	25	4	64	—	7	2198	1	1
		Essentho	286	10	4	5	21	9	8	22	11	300	25	—
		Summa	10725	1	6	214	15	—	328	5	7	11267	22	1
23	Salzkotten	Salzkotten	3183	4	2	63	19	11	97	12	1	3344	6	2
		Verne	1155	5	5	23	3	1	35	10	6	1213	19	—
		Thüle	1078	17	4	21	17	1	33	—	3	1133	4	8
		Ringboke	2607	16	7	52	4	7	79	23	8	2739	14	10
		Hörste	1455	2	4	29	3	1	44	15	9	1528	21	2
		Tudorf	1201	20	6	24	1	—	36	23	1	1262	14	7
		Summa	10681	6	4	213	18	9	326	25	4	11221	20	5

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk-	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Geſammt-Grundſteuer.		
			ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
24	Lichtenau	Atteln	1502	11	1	30	1	5	45	29	2	1578	11	8
		Etteln	549	17	3	10	29	9	16	24	7	577	11	7
		Dahlheim	587	21	11	11	22	8	17	29	6	617	14	1
		Lichtenau	1810	8	2	36	6	2	55	11	10	1901	26	2
		Aſſeln	336	5	7	6	21	8	10	8	8	353	5	11
		Iggenhauſen	1182	26	9	23	19	9	36	5	11	1242	22	5
		Kleinenberg	569	22	2	11	11	11	17	12	11	598	17	—
		Oesdorf	877	13	—	17	16	5	26	25	6	921	24	11
		Weſtheim	619	26	10	12	11	11	18	29	1	651	7	10
		Summa	8036	2	9	160	21	8	245	27	2	8442	21	7
25	Warburg	Warburg, Stadt	2907	6	7	58	4	4	88	28	10	3054	9	9
		Warburg, Land	1773	14	2	35	14	1	54	8	1	1863	6	4
		Oſſendorf	1100	20	2	22	—	6	33	20	4	1156	11	—
		Scherfede	1299	19	11	25	29	9	39	23	1	1365	12	9
		Hohenwepel	1231	3	6	24	18	8	37	20	2	1293	12	4
		Summa	8312	4	4	166	7	4	254	10	6	8732	22	2
26	Borgentreich	Röſebeck	1440	27	4	28	24	7	44	2	8	1513	24	7
		Daſeburg	1231	11	—	24	18	11	37	20	4	1293	20	3
		Bühne	1299	26	6	26	—	—	39	23	2	1365	19	8
		Borgholz	1643	12	3	32	26	—	50	8	8	1726	16	11
		Borgentreich	2025	23	4	40	15	5	61	29	9	2128	8	6
		Großeneder	1298	26	11	25	29	4	39	22	5	1364	18	8
		Eißen	647	18	9	12	28	6	19	24	7	680	11	10
		Summa	9587	26	1	191	22	9	293	11	7	10073	—	5

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
27	Peckelsheim	Bonneburg	232	10	10	4	19	5	7	3	4	244	3	7
		Dringenberg	817	6	6	16	10	4	25	—	2	858	17	—
		Altenherse	224	3	3	4	14	5	6	25	10	235	13	6
		Willebadessen	1251	—	1	25	—	8	38	8	4	1314	9	1
		Neuenherse	594	17	—	11	26	9	18	5	10	624	19	7
		Gehrden	1573	22	8	31	14	3	48	4	8	1653	11	7
		Frohnhausen	465	1	9	9	9	—	14	7	—	488	17	9
		Fölsen	1142	11	9	22	25	6	34	28	7	1200	5	10
		Peckelsheim	1891	24	4	37	25	1	57	26	8	1987	16	1
		Löwen	707	29	6	14	4	9	21	19	11	743	24	2
		Borlinghausen	262	29	1	5	7	10	8	1	5	276	8	4
		Summa	9163	6	9	183	8	—	280	11	9	9626	26	6
28	Hörter	Hörter	3102	17	3	62	1	7	94	28	2	3259	17	—
		Lüchtringen	661	2	2	13	6	8	20	6	10	694	15	8
		Godelheim	1349	21	8	26	29	9	41	9	2	1418	—	7
		Amelunxen	1832	16	3	36	19	7	56	2	3	1925	8	1
		Ovenhausen	901	1	2	18	—	8	27	17	1	946	18	11
		Fürstenau	991	29	5	19	25	1	30	10	9	1042	5	3
		Albaxen	1354	7	10	27	2	7	41	13	2	1422	23	7
		Böderen	215	8	5	4	9	1	6	17	8	226	5	2
		Summa	10408	14	2	208	5	—	318	15	1	10935	4	3

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
29	Brakel	Beverungen	1386	28	1	27	22	1	42	13	4	1457	3	6
		Bruchhausen	557	29	6	11	4	9	17	2	3	586	6	6
		Dalhausen	184	14	5	3	20	8	5	19	4	193	24	5
		Jacobsberg	318	2	—	6	10	11	9	21	11	334	4	10
		Herstelle	613	26	11	12	8	4	18	23	7	644	28	10
		Tietelsen	345	19	7	6	27	5	10	17	3	363	4	3
		Brackel	7267	20	2	145	10	7	222	11	9	7635	12	6
		Summa	10674	20	8	213	14	9	326	19	5	11214	24	10
30	Nieheim	Sandebeck	1519	15	8	30	11	8	46	15	—	1596	12	4
		Nieheim	2221	24	4	44	13	1	67	29	7	2334	7	—
		Holzhausen	800	6	6	16	—	1	24	14	8	840	21	3
		Driburg	1568	12	9	31	11	1	47	29	9	1647	23	7
		Pömbsen	2036	25	4	40	22	2	62	9	10	2139	27	4
		Bellersen	1791	20	3	35	25	—	54	24	9	1882	10	—
		Istrup	1204	10	1	24	2	7	36	25	6	1265	8	2
		Summa	11142	24	11	222	25	8	340	29	1	11706	19	8
31	Steinheim	Vörden I.	2137	15	3	42	22	5	65	12	4	2245	20	—
		Vörden II.	1435	21	10	28	21	5	43	28	—	1508	11	3
		Steinheim	5404	3	6	108	2	7	165	10	10	5677	16	11
		Lügde	2560	25	8	51	6	7	78	10	10	2690	13	1
		Sommersell	1559	15	2	31	5	8	47	21	8	1638	12	6
		Summa	13097	21	5	261	28	8	400	23	8	13760	13	9

II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.

A. Kreiskasse Minden.

Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Lauf. No	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr. Sgr. Pf.	Provinzielle Beischläge Thlr. Sgr. Pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr. Sgr. Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Thlr. Sgr. Pf.
	Wiederholung nach Kreis-Kassen und Steuer-Empfangs-Bezirken.				
	A. Kreis-Kassen-Bezirk Minden.				
1	Minden	15514 28 6	310 9 —	474 22 8	16300 — 2
2	Dützen	12075 24 —	241 15 6	369 15 6	12686 25 —
3	Hausberge	11758 24 4	235 5 4	359 24 7	12353 24 3
4	Petershagen	7550 5 10	151 — 1	231 1 2	7932 7 1
5	Windheim	10460 24 5	209 6 5	320 3 1	10990 3 11
6	Lübbecke	15095 21 10	301 27 5	461 27 11	15859 17 2
7	Levern	12293 22 10	245 26 3	376 5 8	12915 24 9
8	Rahden	10610 17 1	212 6 4	324 20 7	11147 14 —
9	Herford	13160 28 8	263 6 7	402 21 9	13826 27 —
10	Enger	11171 25 2	223 13 1	341 25 9	11737 4 —
11	Bünde	15163 1 1	303 7 10	463 29 7	15930 8 6
12	Vlotho	7523 6 9	150 13 11	230 6 4	7903 27 —
13	Bielefeld	9766 20 7	195 10 —	298 25 10	10260 26 5
14	Schildesche	17505 20 7	350 3 5	535 20 3	18391 14 3
15	Halle	11522 4 3	230 13 4	352 17 4	12105 4 11
16	Versmold	11576 6 5	231 15 9	354 6 11	12161 29 1
	I. Summa A.	192750 12 4	3855 — 3	5898 4 11	202503 17 6
	II. „ A.	149 29 5	2 7 6	4 17 —	156 23 11
	B. Kreis-Kassen-Bezirk Paderborn.				
17	Wiedenbrück	16082 8 4	321 19 4	492 3 7	16896 1 3
18	Rietberg	11504 26 2	230 2 11	352 1 6	12087 — 7
19	Paderborn	12305 25 8	246 3 7	376 16 9	12928 16 —
20	Lippspringe	7874 24 10	157 14 11	240 29 1	8273 8 10
21	Delbrück	7664 13 9	153 8 8	234 16 —	8052 8 5
22	Büren	10725 1 6	214 15 —	328 5 7	11267 22 1
23	Salzkotten	10681 6 4	213 18 9	326 25 4	11221 20 5
24	Lichtenau	8036 2 9	160 21 8	245 27 2	8442 21 7
25	Warburg	8312 4 4	166 7 4	254 10 6	8732 22 2
26	Borgentreich	9587 26 1	191 22 9	293 11 7	10073 — 5
27	Peckelsheim	9163 6 9	183 8 —	280 11 9	9626 26 6
28	Höxter	10408 14 2	208 5 —	318 15 1	10935 4 3
29	Brakel	10674 20 8	213 14 9	326 19 5	11214 24 10
30	Nieheim	11142 24 11	222 25 8	340 29 1	11706 19 8
31	Steinheim	13097 21 5	261 28 8	400 23 8	13760 13 9
	Summa B.	157261 17 8	3145 7 —	4812 6 1	165219 — 9
	Hierzu I. Summa A.	192750 12 4	3855 — 3	5898 4 11	202503 17 6
	„ II. „ A.	149 29 5	2 7 6	4 17 —	156 23 11
	Total des Regierungsbezirks	350161 29 5	7002 14 9	10714 28 —	367879 12 2

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1850.

Kataſtral-Ertrag	Steuer	Kataſtral-Ertrag	Steuer		Kataſtral-Ertrag	Steuer		Kataſtral-Ertrag	Steuer		
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1	0,1	1		1,4	1		3	5,6	31	3	17	6,6
2	0,2	2		2,8	2		6	11,2	32	3	21	0,2
3	0,3	3		4,2	3		10	4,8	33	3	24	5,9
4	0,5	4		5,6	4		13	10,5	34	3	27	11,5
5	0,6	5		7,0	5		17	4,1	35	4	1	5,2
6	0,7	6		8,3	6		20	9,8	36	4	4	10,8
7	0,8	7		9,7	7		24	3,4	37	4	8	4,4
8	0,9	8		11,1	8		27	9,0	38	4	11	10,1
9	1,0	9	1	0,5	9	1	1	2,6	39	4	15	3,7
10	1,2	10	1	1,9	10	1	4	8,3	40	4	18	9,3
11	1,3	11	1	3,2	11	1	8	2,0	41	4	22	3,0
12	1,4	12	1	4,7	12	1	11	7,6	42	4	25	8,6
		13	1	6,0	13	1	15	1,2	43	4	29	2,2
		14	1	7,4	14	1	18	6,9	44	5	2	7,9
		15	1	8,8	15	1	22	0,4	45	5	6	1,5
		16	1	10,2	16	1	25	6,1	46	5	9	7,1
		17	1	11,6	17	1	28	11,7	47	5	13	0,8
		18	2	1,0	18	2	2	5,3	48	5	16	6,4
		19	2	2,3	19	2	5	11,0	49	5	20	0,0
		20	2	3,8	20	2	9	4,6	50	5	23	15,7
		21	2	5,1	21	2	12	10,3	51	5	26	1,3
		22	2	6,5	22	2	16	3,9	52	6	—	15,0
		23	2	7,9	23	2	19	9,6	53	6	3	0,6
		24	2	9,3	24	2	23	3,2	54	6	7	4,2
		25	2	10,7	25	2	26	8,8	55	6	10	9,9
		26	3	0,0	26	3	—	2,4	56	6	14	3,4
		27	3	1,4	27	3	3	8,0	57	6	17	9,1
		28	3	2,8	28	3	7	1,7	58	6	21	2,7
		29	3	4,2	29	3	10	7,3	59	6	24	8,3
		30	3	5,6	30	3	14	1,0	60	6	28	2,0

Fortsetzung.

Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰
61	7	1	7,7	91	10	15	8,7	40000	4626	3	4,8
62	7	5	1,3	92	10	19	2,3	50000	5782	19	3,0
63	7	8	7,0	93	10	22	8,0	60000	6939	5	1,1
64	7	12	0,6	94	10	26	1,6	70000	8095	20	11,3
65	7	15	6,2	95	10	29	7,2	80000	9252	6	9,5
66	7	18	11,8	96	11	3	0,8	90000	10408	22	7,7
67	7	22	5,4	97	11	6	6,4	100000	11565	8	5,9
68	7	25	11,0	98	11	10	0,1	200000	23130	16	11,6
69	7	29	4,7	99	11	13	5,7	300000	34695	25	5,4
70	8	2	10,3	100	11	16	11,4	400000	46261	3	11,2
71	8	6	4,0	200	23	3	11,0	500000	57826	12	5,0
72	8	9	9,6	300	31	20	10,6	600000	69391	20	10,9
73	8	13	3,2	400	46	7	10,0	700000	80956	29	4,7
74	8	16	8,9	500	57	24	9,6	800000	92522	7	10,5
75	8	20	2,5	600	69	11	9,0	900000	104087	16	4,3
76	8	23	8,1	700	80	28	8,6	1000000	115652	24	10,2
77	8	27	1,8	800	92	15	8,0	2000000	231305	19	8,4
78	9	—	7,4	900	104	2	7,6	3000000	346958	14	6,7
79	9	4	1,0	1000	115	19	7,0				
80	9	7	6,7	2000	231	9	2,0				
81	9	11	0,3	3000	346	28	9,0				
82	9	14	6,0	4000	462	18	4,0				
83	9	17	11,6	5000	578	7	11,0				
84	9	21	5,2	6000	693	27	6,1				
85	9	24	10,9	7000	809	17	1,1				
86	9	28	4,5	8000	925	6	8,1				
87	10	1	10,1	9000	1040	26	3,1				
88	10	5	3,8	10000	1156	15	10,2				
89	10	8	9,4	20000	2313	1	8,4				
90	10	12	3,0	30000	3469	17	6,6				

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1850.

Kataftral-Ertrag	Steuer	Kataftral-Ertrag	Steuer		Kataftral-Ertrag	Steuer		Kataftral-Ertrag	Steuer		
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.
1	0,1	1		1,4	1		3 7,7	31	3	23	0,0
2	0,2	2		2,9	2		7 3,4	32	3	26	7,7
3	0,4	3		4,4	3		10 11,2	33	4	—	3,4
4	0,5	4		5,8	4		14 7,0	34	4	3	11,2
5	0,6	5		7,3	5		18 2,7	35	4	7	7,0
6	0,7	6		8,7	6		21 10,4	36	4	11	2,7
7	0,8	7		10,2	7		25 6,2	37	4	14	10,4
8	1,0	8		11,7	8		29 1,9	38	4	18	6,2
9	1,1	9	1	1,1	9	1	2 9,7	39	4	22	1,9
10	1,2	10	1	2,6	10	1	6 5,4	40	4	25	9,7
11	1,3	11	1	4,0	11	1	10 1,1	41	4	29	5,4
12	1,4	12	1	5,4	12	1	13 8,9	42	5	3	1,2
		13	1	6,9	13	1	17 4,6	43	5	6	8,9
		14	1	8,4	14	1	21 0,4	44	5	10	4,6
		15	1	9,9	15	1	24 8,1	45	5	14	0,4
		16	1	11,3	16	1	28 3,9	46	5	17	8,1
		17	2	0,8	17	2	1 11,6	47	5	21	3,9
		18	2	2,2	18	2	5 7,3	49	5	24	11,6
		19	2	3,7	19	2	9 3,1	49	5	28	7,3
		20	2	5,1	20	2	12 10,8	50	6	2	3,1
		21	2	6,6	21	2	16 6,6	51	6	5	10,8
		22	2	8,0	22	2	20 2,3	52	6	9	6,6
		23	2	9,5	23	2	23 10,0	43	6	13	2,3
		24	2	11,0	24	2	27 5,8	54	6	16	10,0
		25	3	0,4	25	3	1 1,5	55	6	20	5,8
		26	3	1,9	26	3	4 9,3	56	6	24	1,5
		27	3	3,4	27	3	8 5,0	57	6	27	9,3
		28	3	4,8	28	3	12 0,7	58	7	1	5,0
		29	3	6,3	29	3	15 8,5	59	7	5	0,8
		30	3	7,7	30	3	19 4,2	60	7	8	8,5

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 15. Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 73.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nro. 3212. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 74.

Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staats-Papiere durch die Ober-Post-Directionen.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. September v. J. genehmigten Reorganisation der Postverwaltung werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Directionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außer-Courssetzungstempel des General-Postamts versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Post-Directionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 30. Januar 1850, Regierungsamtsblatt Nr. Pag.)

N. N. den ten

Königliche Ober-Post-Direction.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 75.

Der seitherige Privat-Docent, Licentiat Bisping, ist von dem Herrn Minister für geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten mittelst Bestallung vom 10. d. M. zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Königlichen Academie zu Münster ernannt worden. Münster, den 23. Januar 1850.

№ 76. Ueber des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken der Provinzial-

Aus dem	Bestand am 31. December 1848.					Zugang im Jahre 1849.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1. Reg.-Bez. Münster	25	20	31	14	90	14	9	4	4	31	39	29	35	18	121
2. „ Minden	18	21	22	23	84	12	13	6	3	34	30	34	28	26	118
3. „ Arnsberg	37	44	35	28	144	21	14	10	12	57	58	58	45	40	201
4. vom Militair	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. von anderen Prov.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. von dem Auslande	2	—	3	1	6	—	—	1	—	1	2	—	4	1	7
Im Ganzen	82	85	91	66	324	47	36	21	19	123	129	121	112	85	447

Von den am Schlusse 1849 in der Anstalt befindlichen 334 Kranken litten

an Tobsucht	9 männl.,	15 weibl.,	24 überh.
„ Wahnsinn (a) mit fixen Ideen	25 „	9 „	34 „
„ Wahnsinn (b) mit allg. Ideen	48 „	34 „	82 „
„ Melancholie	15 „	16 „	31 „
„ Verrücktheit	21 „	30 „	51 „
„ Blödsinn	57 „	42 „	99 „
„ Blödsinn mit Epilepsie	7 „	6 „	13 „
Summa	182 männl.,	152 weibl.,	334 überh.

Münster, den 19. Januar 1850.

№ 77. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. December v. J. den Domherrn und Regens des bischöflichen Seminars, Professor Dr. Schmülling, und zwar auf dessen Antrag, unter Anerkennung seiner seitherigen verdienstlichen Wirksamkeit, von dem akademischen Lehramte bei der theologischen und philosophischen Academie zu Münster zu entbinden geruht.

Münster, den 23. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

№ 78. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Mai 1847, wegen Anstellung eines evangelischen Pfarrverwesers zu Lüdinghausen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe ermächtigt ist, hinsichtlich der evangelischen Glaubensgenossen in folgenden Bezirken:

ſ i ch t

Irren-, Heil- und Pflegeanſtalt zu Marsberg für das Jahr 1849.

Abgang im Jahre 1849.																	Beſtand am 31. Decbr. 1849.				
Geheilt und gebeſſert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflege-Anſtalt.			Geſtorben.								
Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.			Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.						Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.			Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.		
männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
4	1	—	1	6	4	1	—	1	6	2	2	4	4	3	3	3	13	25	22	32	13	92
6	3	—	1	10	1	2	1	—	4	4	1	5	2	4	1	3	10	17	24	26	22	89
9	6	—	—	15	4	3	—	2	9	6	8	14	3	1	4	8	16	36	40	41	30	147
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	4	1	6
19	10	—	2	31	9	6	1	3	19	13	11	24	9	8	8	14	39	79	86	103	66	334

1) Stadt und Amt Lüdinghauſen, 2) Amt Olfen, einſchließlich der Stadt gleichen Namens, 3) Amt Aſcheberg, 4) Gemeinde Selm, Amts Bork, 5) Amt Nordkirchen, 6) Amt Ottmarsbocholt, 7) Amt Senden und 8) Gemeinde Capelle, Amts Werne,

die Parochialakte zu vollziehen. Die betreffenden evangeliſchen Glaubensgenoſſen haben ſich in vorkommenden Fällen, an den gedachten Geiſtlichen zu wenden.

Münſter, den 11. Januar 1850. Königliches Conſiſtorium.

Münſter, den 26. Januar 1850. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Handlung E. Killinger zu Bielefeld wird nach dem Aufhören der bisherigen Firma Colbrunn und Killinger ihre Leinen, welche dieſelbe auf Beſtellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen ſind, mit einem ihre jetzige Firma „E. Killinger“ tragenden Stempel verſehen. № 79. 73. c. II. pl.

Wir bringen dies hiermit vorſchriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 3. Februar 1850.

Nach dem diesjährigen Kalender iſt der erſte Krammarkt zu Halle auf den 24. März und der Pferdemarkt auf den 25. März angeſetzt. № 80. 529. U. I.

Dieſe Märkte werden jedoch wie früher, auch in dieſem Jahre, und zwar der Krammarkt am 24. Februar und der Pferdemarkt am 25. Februar abgehalten werden.

Minden, den 9. Februar 1850.

№ 81. Die Anschaffung der *Pharmacopoea borussica* betr. 114. K. I.

Um dem häufig bei Apothekerlehrlingen und Gehülfen bemerkten Mangel der nothwendigen Fertigkeit in der lateinischen Sprache für die Zukunft vorzubeugen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Rescript vom 21. Januar d. J. bestimmt, daß vom 1. April d. J. an jeder Gehülfe und Lehrling eben so, wie der Apothekenbesitzer, im eigenen Besitz eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopaea borussica sich befinden muß, und sich hierüber bei der Prüfung wie beim Antritt eines neuen Gehülfenverhältnisses vor dem betreffenden Physikus, und bei den Apotheker-Visitationen vor dem Revisor auszuweisen hat. Die Herren Kreis-Physiker werden demnach veranlaßt, sich über die Befolgung dieser Bestimmung, in geeigneter Weise, bis zur Mitte nächsten Aprils die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, und bis zum 1. Mai, mit Angabe des Namens der Gehülfen und Lehrlinge ihres Kreises darüber an uns zu berichten.

Minden, den 6. Februar 1850.

Bekanntmachungen.

№ 82. Betrifft die Zehntvergütung für die auf der Cöln-Mindener Eisenbahn über die Station Bielefeld hinaus verfahrenen Steinkohlen und Coaks.

Die Festsetzung und Auszahlung der Zehntvergütung, welche in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 25. Mai v. J. für die auf der Cöln-Mindener Eisenbahn über die Station Bielefeld hinaus verfahrenen Steinkohlen und Coaks gewährt wird, hat bisher vielfache Weiterungen deshalb verursacht, weil von den Versendern die Bestimmungen unserer bezüglichen in diesem Blatte publicirten Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. häufig nicht gehörig beobachtet wurden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, diese Bekanntmachung wiederholt in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß die Betheiligten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die den Vorschriften nicht entsprechenden Liquidationen zur Vervollständigung zurückgegeben werden, oder aber, nach Befinden, gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen.

Dortmund, den 4. Februar 1850.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 83. In Folge ministeriellen Erlasses vom 31. December pr. und 31. Januar c. werden die Herrn Polizeianwälte meines Amtsbezirks hierdurch angewiesen, fortan keine Anklagen wegen Schulversäumnisse bei den Königlichen Gerichtsbehörden anzubringen, sondern das geeignete Einschreiten den Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Paderborn, den 5. Februar 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

№ 84. Patente betr.

Die Dauer des dem Maschinenmeister Pipo in der Sudenburg-Magdeburg unterm 10. Juli 1844 ertheilten Patentes

auf eine Mühleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

wird bis zum 10. Juli 1851 hierdurch verlängert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 22. Februar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 85.

Die evangelische Gemeinde in Jablonne, bestehend aus den Ortschaften Jablonne, Blenke, Wioske und Wioski-Hauland, deren Mitglieder früher zur Kirche in Rackwitz gehörten, von dieser Kirche aber an ¾ bis 1¾ Meilen entfernt waren, beschloß im Jahre 1845 unter Aufbietung aller ihrer Kräfte, ein eigenes Kirchsystem zu gründen. Obschon sie nur 713 Thlr. Klassensteuer jährlich zahlen, so erklärten sie sich doch bereit, eine jährliche Summe von über 300 Thlrn. (außer den Stolgebühren) zur Unterhaltung des zu gründenden Kirchensystems aufzubringen, und für den Bau der kirchlichen Gebäude 2390 Thlr. zu beschaffen. Diese Anerbietungen erreichten die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, und es würde, da die offerirte jährliche Summe zur Deckung der Entschädigungs-Ansprüche ihrer frühern Parochialkirche eben so wenig zureichte, wie der zu beschaffende Baufonds zur Aufführung der nöthigen Gebäude, ganz von dem Plane abstrahirt sein, wenn nicht auf die Beihülfe des Staats gerechnet wäre. Letzterer ließ sich auch dazu bereit finden, zur Erfüllung des Etats, jährlich 210 Thlr. zuzuschießen, so lange die zu entschädigenden Kirchenbedienten im Amte sein würden. Dagegen hatte das Königliche Ministerium im October 1847 für die nächste Zukunft die Erwirkung eines Königlichen Gnadengeschenks zur Deckung der Baukosten der Kirche und des Pfarrhauses nicht in Aussicht stellen können, vielmehr den Rath gegeben, daß, da Interimslokale zur einstweiligen Unterbringung des Pfarrers und Abhaltung des Gottesdienstes ermittelt worden, durch Einziehung und zinsbare Anlegung der offerirten Beiträge die Mittel beschafft würden. Dennoch glaubte die Gemeinde mit Rücksicht auf die von ihr gebrachten großen Opfer mit der Eröffnung des Kirchensystems vorgehen zu können.

Der Pfarrer wurde Anfangs des Jahres 1848 berufen; da traten die Ereignisse des März ein, und damit schwand für die Gemeinde jede Aussicht auf eine Unterstützung Seitens des Staats. Inzwischen war aber die Organisation des Kirchsystems durch die Vocirung des Pfarrers zu weit vorgeschritten, als daß eine Wiederaufhebung der Parochie noch möglich gewesen wäre. Es ergab sich auch, daß die Interimslocale ohne Benachtheiligung des kirchlichen Lebens nur bis dahin beibehalten werden konnten, daß der Neubau beendigt würde, und daß daher mit dem letztern unverzüglich vorgegangen werden müsse. Die Bauernhütte, in welcher der Pfarrer mit seiner Familie untergebracht worden, bot nur das dürftigste, auf die Länge unerträgliche Unterkommen, so daß die Gemeinde sich überzeugte, daß

vor Allem mit dem Pfarrhausbau der Anfang gemacht werden müsse. Das ist nun auch im vorigen Jahre geschehen, dadurch sind aber fast alle Gelder, welche die Gemeinde zum Bau offerirt hatte, verausgabt.

Der Bau des Kirchengebäudes ist indeß nicht minder dringlich, weil der Gottesdienst bald in dem Schulhause der einen, bald der andern der zur Parochie gehörenden Gemeinde abgehalten wird, keines dieser Häuser aber nur einen nur einigermaßen entsprechenden Raum darbietet.

Zum Bau des Kirchen-Gebäudes fehlt es nun aber gänzlich an Mitteln, und wenn schon seither die nothwendig gewesene rasche Beitreibung der offerirten Baugelder höchst ungünstig auf den kirchlichen Sinn vieler Gemeindeglieder eingewirkt hat, so steht zu besorgen, daß die mit so großen Opfern zu Stande gekommene Gemeinde, die fast aus 1400 Seelen besteht, gänzlich zur Auflösung kommen werde, wenn ihr nicht irgend wie die Mittel zur Beschaffung eines Gotteshauses gewährt werden.

Da der Staat, gestützt auf die Verfassungs-Urkunde, welche den Kirchen die bisherigen Fonds gewährleistet, zu neuen Bewilligungen aber keine Autorisation giebt, jede Bau-Unterstützung hat ablehnen müssen, so kann das kirchliche Leben der Gemeinde nur durch die Mildthätigkeit ihrer Glaubensverwandten erhalten werden.

Eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte für den Neubau einer Kirche in Jablonne ist deshalb als dringendes Bedürfniß anzuerkennen, und demgemäß von dem Herrn Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligt worden.

Wegen der Abhaltung dieser Collecte in der hiesigen Provinz wird von den Königlichen Regierungen baldigst das Erforderliche angeordnet werden.

Münster, den 28. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 86. 134. *N. I.* Der Pfarrer Laufkötter zu Brenken ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Schulinspectors entbunden und der Schulinspections-Bezirk Brenken dem Pfarrer Peters zu Büren übertragen worden. Gleichzeitig haben wir die Schule zu Hegensdorf dem Inspections-Bezirke Brenken, die Schule zu Wewelsburg dem zu Salzkotten zugetheilt.

Minden, den 27. Januar 1850.

№ 87. 82. *N. I.* Die durch Versetzung des Pfarrers Beuing zu Eißen erledigte Schulinspection Neuenheerse ist dem Landdechanten Menne zu Willebadessen übertragen worden.

Minden, den 7. Februar 1850.

№ 88. 30. *G. I.* Franz Blumberg hierselbst ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 7. Februar 1850.

№ 89. Personal-Chronik. 96. *K. I.* Der bisher in Rahden ansässige Wundarzt zweiter Klasse Luckhardt hat seinen Wohnsitz in Rehme genommen, und der bisher in Rehme wohnende Wundarzt zweiter Klasse Brökel hat sich in Jöllenbeck Gemeinde Gohfeld niedergelassen.

Minden, am 13. Februar 1850.

Für die nächste Beschälzeit werden nachfolgende Stationen des hiesigen Regierungs-Bezirks Seitens des Königlichen Landgestüts besetzt werden, und zwar:

№ 90.
Beschälstationen pro 1850 betr.
510. U. I.

№	Namen der Stationsorte.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Beschäler.	Ankunft der Beschäler auf den Stationsorten.
1	Häver	Herford	Ortsvorsteher Pelker	1. Hellespont 2. Taurus	den 22. Februar.
2	Pökel	desgl.	Rentmeister v. Trzebiatowski	1. Teuto 2. Cid.	„ 22. „
3	Mehnen	Lübbecke	Krämer Lahrmann	1. Fürstenberg 2. Bayard	„ 24. „
4	Fiestel	desgl.	Wirth Marks	1. Missisipi 2. Lara	„ 23. „
5	Mühlendamm	desgl.	Krämer Jaeger	1. Faust 2. Iphates	„ 24. „
6	Pr. Clus	Minden	Wirth Tegtmeyer	1. Aripo 2. Atilla II.	„ 23. „
7	Pottenau	Bielefeld	Rentmeister Falkmann	1. Professor 2. Palamed	„ 21. „
8	Brakel	Hörter	Wirth Franzen	1. Pope 2. Bendel 3. Acteor	„ 23. „
9	Steinheim	desgl.	Wirth Wiethaupt	1. Alston 2. Byron 3. Priam	„ 23. „
10	Brenkhausen	desgl.	Col. Mathias	1. Heros 2. Kodrus	„ 24. „
11	Warburg	desgl.	Wirth Todt	1. Mercur 2. Lysander	„ 23. „
12	Peckelsheim	Warburg	Oeconomierath Wiederholt	1. Atilla I. 2. Th. Beiruth	„ 23. „
13	Paderborn	Paderborn	Wirth Jacobs	1. Bello 2. Philister	„ 22. „
14	Delbrück		Wirth Meier	1. Alonzo 2. Alexander	„ 21. „
15	Lichtenau	Büren	Wirth Wiemers	1. Herold 2. Djalma	„ 22. „
16	Batenhorst	Wiedenbrück	Wirth Brill	1. Mulatto 2. Haemon	„ 20. „

Minden, den 11. Februar 1850.

Nachwei

№ 91. 551. U. I.

der im Monat Januar 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußischer					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Minden	1	25	—	—	28	9	—	25	10	—	15	10	—	16	3
Lübbecke	1	21	8	—	29	2	—	26	8	—	18	4	—	11	8
Herford	1	22	6	1	—	—	—	28	9	—	16	3	—	13	9
Bielefeld	1	22	6	1	1	—	—	29	—	—	18	—	—	15	—
Halle	1	25	—	1	—	4	1	—	8	—	20	6	—	15	7
Wiedenbrück	1	25	—	1	2	—	—	28	—	—	18	—	—	12	6
Paderborn	1	22	10	1	1	11	—	26	—	—	17	—	—	14	8
Büren	1	23	6	1	—	—	—	25	3	—	15	—	—	15	—
Warburg	1	20	—	1	—	—	—	23	—	—	15	—	—	12	—
Höxter	2	—	—	1	2	6	—	27	6	—	18	—	—	10	—
Durchschnittspreis p. Januar 50.	1	23	10	1	—	7	—	27	1	—	17	2	—	13	8
" " Decmb. 49.	1	22	10	1	—	1	—	27	3	—	16	11	—	13	9
Mithin im Monat Januar Mehr	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1

Minden, den 8. Februar 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat Januar 1850.

№ 92. Der Appellationsgerichts-Referendar Westphal ist an das Appellationsgericht zu Münster versetzt.

Der Rechts-Candidat August Eduard Scheid aus Gehrden ist als Auskultator zugelassen.

Der Actuar Wellenbrink zu Höxter ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. Februar 1850.

Allerhöchster Erlaß vom 19. November und allgemeine Verfügung vom 26. November 1849, — die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten betreffend.

a.

№ 93. Des Königs Majestät haben durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19. d. Mts., in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien, die Order vom 28. November 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 507), wonach im Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justiz-Ministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruht.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l									der Centner			das Schock		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	5	5	1	22	6	—	28	9	—	15	—	3	7	6
1	18	9	2	—	—	1	15	—	—	15	10	3	24	2
1	12	6	1	20	—	1	6	3	—	13	9	4	—	—
1	12	6	—	—	—	1	10	—	—	17	6	3	19	1
1	15	8	—	—	—	1	8	11	—	17	1	4	12	1
2	—	—	2	—	—	2	5	—	—	20	—	4	5	—
1	10	11	1	22	1	1	5	6	—	18	9	3	13	2
1	10	—	1	15	—	1	—	—	—	17	6	4	—	—
1	—	—	1	15	—	1	2	—	—	16	—	4	—	—
1	10	—	1	28	—	1	4	—	—	22	6	4	15	—
1	12	7	1	22	10	1	8	7	—	17	5	3	27	7
1	10	8	1	19	6	1	5	10	—	15	10	3	24	8
—	1	11	—	3	4	—	2	9	—	1	7	—	2	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subaltern-Beamten nicht ohne Einfluß geblieben sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, sowie über die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten hierdurch nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Annahme als Civil-Supernumerar Seitens der Appellationsgerichte kann nach der Allerhöchsten Order vom 31. October 1827 Nr. 9 (Jahrbücher Bd. 32 S. 298) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende

a. das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste nachweist, oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden ist,

b. den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag,

c. aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat.

Außerdem muß darauf geachtet werden, daß

d. der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahre alt sein darf.

2. Die durch die Allerhöchste Order vom 31. October 1827 gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse Nr. 1 c. soll so viel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellationsgerichten künftig nur dann bei dem Justiz-Minister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Real-Schule besucht, oder doch das Zeugniß der Reife für diese Klasse erlangt, und außerdem seine gute practische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.

3. Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerar einem Kreis- oder Stadtgerichte zu überweisen, und sowohl bei diesem, als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichts-Commission nach näherer Anordnung des Directors mindestens anderthalb Jahre lang practisch zu beschäftigen. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 23. April d. J. Nr. 2 und 3 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245) werden hierdurch aufgehoben.

4. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerar entweder selbst darauf anträgt, oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Büreaus des Appellationsgerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadtgerichts-Directors, welcher sich dabei über den Grad der von dem Civil-Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5. Die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter Nr. 3 erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Directors nachgewiesen wird, daß der Candidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Criminal- oder Civil-Protocollführer durch die vollständige Erledigung jenes Cursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militairpflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Actuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6. In Betreff der Actuariats-Prüfung selbst, so wie der Prüfung als Criminal- oder Civil-Protocollführer bleiben die Rescripte vom 26. Juni 1835 (Jahrbücher Bd. 45 S. 477—481) und vom 23. April d. J. (Justiz-Ministerial. Blatt S. 245) auch ferner maaßgebend, jedoch muß die in den §§. 34 und 38 der Criminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Criminal-Actuarius oder Criminal-Protocollführer neben allgemeiner Kenntniß des Criminal-Rechts und des Criminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.) und auf Gewandtheit in der selbstständigen Abfassung eines Protocolls gerichtet werden.

Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der den höheren Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subaltern-Beamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren und Candidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Candidaten das Prädicat:

vorschriftsmäßig bestanden, gut, oder ausgezeichnet bestanden

zu ertheilen, und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7) Für diejenigen, welche sich lediglich dem Cassen- und Calculatur-Fache widmen wollen, ist an der Stelle des Actuariats-Examens eine besondere, auf die Depositat- und Salarien-Cassen-Verwaltung, das Etats-Wesen, die Calculatur-Geschäfte, die Gebühren-Taxe und das Stempel-Wesen zu richtende Prüfung zu veranlassen, nach deren Ergebnisse sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Candidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Cassen- oder Calculatur-Amts nachgewiesen hat.

8. Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Actuarius oder als Cassen- oder Rechnungs-Beamte melden, sind durch den Präsidenten des Appellations-Gerichts von Amtswegen aufzufordern, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahres nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9. Zur Beseitigung entstandener Zweifel, wird schließlich noch bemerkt, daß die Function eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. in Gemäßheit der §§. 34 und 38 der Criminal-Ordnung formell die Qualification eines Criminal-Actuarius oder Criminal-Protocollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Collegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 26. November 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

---

b.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich die Order vom 28. November 1838, wodurch es für das Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben.

Es soll künftig auch im Departement der Justiz-Verwaltung nur die Order vom 31. October 1827 unter Nr. 9 mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerar nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre stattfindet und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Actuariats-Prüfung beizubringen.

Sans-souci, den 19. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons.

An den Justiz-Minister.

Indem wir vorstehenden Allerhöchsten Erlaß und das in Gefolge desselben vom Herrn Justiz-Minister erlassene allgemeine Rescript hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir nur noch die Bemerkung hinzu, daß die große Zahl der jetzt schon vorhandenen Civil-Supernumerarien es nicht verstattet, in der nächsten Zeit und vor Ablauf dieses Jahres noch andere Bewerber als solche, welche die sämmtlichen im obigen Rescripte des Herrn Justiz-Ministers sub Nr. 1 aufgezählten Erfordernisse, mit Einschluß des sub litt. c. bezeichneten, vollständig nachweisen können, bei den Gerichtsbehörden unsers Departements als Civil-Supernumerarien anzunehmen und zu beschäftigen.

Paderborn, den 12. Februar 1850.

Bekanntmachung.

№ 94. Das Königliche Obertribunal hat in der Sitzung vom 21. November 1849 den Beschluß gefaßt:

daß zum Begriff und Wesen einer strafbaren Bettelei im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1843 nicht nothwendig gehöre, daß der Ansprechende die Gabe persönlich erheische, vielmehr unter Umständen auch ein blos schriftliches Gesuch genüge.

Bei dem Ueberhandnehmen der Bettelei, die unter den verschiedensten Formen ausgeübt wird, besonders in den Städten, neben welchen die Cöln-Mindensche Eisenbahn vorbeiführt, sehe ich mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Herrn Polizeianwälte auf das Gesetz vom 6. Januar 1843 und die Ordre vom 17. März 1843 (Gesetzsammlung Seite 19 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 107) zu lenken, und muß dieselben, wie hierdurch geschieht, anweisen, nach Inhalt des obigen Beschlusses und der gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklichst gegen die Uebertreter einzuschreiten.

Paderborn, den 10. Februar 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.

v. Beughem.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 1. März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 95.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3213. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Thlr. Vom 17. December 1849.

Nr. 3214. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel.

Nr. 3215. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. Januar 1850.

Nr. 3216. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1850, betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Commission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Nr. 3217. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30. Januar 1850.

Nr. 3218. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts. Vom 11. Februar 1850.

Nr. 3219. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. December 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. Februar 1850.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3220. Gesetz, zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850.

Nr. 3221. Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht. Vom 12. Februar 1850.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3222. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 15. Februar 1850.

Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers.

Verwarnung,

die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung betreffend.

№ 96. Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direction des Vereins für Gewerbtreibende (gezeichnet: G. W. Knetsch, Cassel 1849) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände, in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publicum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Puttkammer.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 97. Durch den am 17. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers an der evangelischen Gemeinde zu Berleburg, Diöcese Wittgenstein, Consistorialraths Kneip, ist die erste Pfarrstelle an der gedachten Gemeinde erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch den Patron, des Herrn Fürsten von Witgenstein-Berleburg Durchlaucht, wieder besetzt werden.

Münster, den 30. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 98. Betreffend die Prüfung der katholischen Seminar-Aspiranten.

Die Aufnahme-Prüfung für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien zu Büren, Langenhorst, Münster und Paderborn findet in diesem Jahre statt:

1) bei dem Herrn Consistorial-Rath Koop in Arnsberg am 10. und 11. April;
2) bei dem Herrn Seminardirector Köchling in Büren, am 17. und 18. April;
3) bei dem Herrn Seminardirector Mühren in Langenhorst, am 15. und 16. Mai;
4) bei dem Herrn Seminardirector Gröning in Münster, am 22. und 23. August;
5) bei dem Herrn Seminardirector Blome in Paderborn am 1. und 2. Mai.

Diejenigen, welche in ein Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich zur Theilnahme an der Prüfung 4 Wochen vor dem angegebenen Termine bei dem betreffenden Examinator unter Einsendung der erforderlichen Atteste und des Lebenslaufs schriftlich und, wenn sie zugelassen werden, am Tage vor der Prüfung persönlich anzumelden.

Münster, den 13. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(Nr. 3210.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. December 1849.

Auf den Antrag des Staatsministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die obern Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsministerium unterm 22. December 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hiedurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22. December 1849 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen. № 99. 43. G. J. I.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.

Vom 22. December 1849.

§. 1.

Die Ober-Baudeputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Baudeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation nach Maaßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a. die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b. die Berathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten,
c. die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kosten-Anschläge,

d. die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e. die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f. die Baupolizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Baubedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bauabtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der obern Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualification bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Functionen. Ob noch bei andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Baudeputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Baudeputation der Bauabtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bauabtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Baudeputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu

berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Curatorium der Bauakademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Baudeputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittlung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath ebenso befugt als verpflichtet, diejenigen Bauentwürfe welche ihm zur Superrevision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Baudeputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Functionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem Preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Baudeputation nicht verbunden.

§. 8.

Die technische Baudeputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, sowie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9.

Die technische Baudeputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäftsreglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. December 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22. December 1849, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, am 1. März d. J. Statt finden, und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Candidaten des Baufaches bewirken wird.

Berlin, den 22. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 14. v. M. die zugehörige Verordnung vom 22. Decbr. v. Js. und die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. werden hiermit veröffentlicht.

Minden, am 19. Februar 1850.

Anweisung

betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§. 1.

№ 100. 3810. U. L. I. Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§. 2.

Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1) ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörde derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei;
2) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat;
3) einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

§. 3.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Commission an, welche

a. aus einem obern Polizeibeamten als Vorsitzenden,

b. aus dem Bezirks-Bau-Inspector oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Communalbaubeamten, und

c. aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§. 4.

Der Commission wird das Gesuch (§. 2.) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und auf die Beilagen des Gesuchs (§. 2.) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 5.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Commission einzuzahlen.

§. 6.

Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungsgesuch darf jedoch länger als 4 Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 7.

Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterm mindestens in den 4 Species — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen; —

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungsanlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einen Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedenen Dicke der Schornsteinwände, sowie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art vor Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, so wie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von den Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine, von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Commission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Diese Verhandlung ist der Königlichen Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungszeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf 6 Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Commission auch auf längere, jedoch 1 Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§. 9.

Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§. 4.) ist

1) der für den Geschäftsbetrieb der Commission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken;

2) der

2) der von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren;
3) der nach Abzug der Kosten zu 1 und 2 verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die nähern Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Commission zu treffen und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§. 1. a. b.) erhalten weder Gebühren noch Entschädigung.

§. 10.

Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes, werden hierdurch aufgehoben. Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehende Anweisung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß wir die Einrichtung der Prüfungs-Commissionen in den Städten Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn und Höxter unter dem Vorsitze der Herren Bürgermeister daselbst angeordnet haben. Auf die bestehende Einrichtung der Zwangs-Kehr-Bezirke hat die Anordnung der neuen Prüfungsbehörde überall keinen abändernden Einfluß; nur wird durch die Vorschriften der neuen Prüfungs-Anweisung, insbesondere durch §. 10. derselben die Bestimmung im §. 1. unserer Instruction für die Zwangs-Bezirks-Schornsteinfeger vom 19. September 1842 modificirt.

Minden, am 14. Februar 1850.

Dem Privat-Secretair Witkop zu Brakel ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen. № 101. 448. U. I.

Minden, den 9. Februar 1850.

Dem Kleinhändler J. C. Struck zu Delbrück ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. № 102. 528. U. I.

Minden, den 9. Februar 1850.

Dem Schulamts-Candidaten Heiland aus Klosterisenhagen, im Hannoverschen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Lehrerstelle an der neu errichteten Privatschule in Blotho zu übernehmen. № 103. 440. M. I.

Minden, den 18. Februar 1850.

Der zu Paderborn verstorbene Oberstlieutenant Freiherr v. Harthausen-Carnitz, hat in seinem Testamente den dortigen Armen ein Legat von 300 Thaler vermacht. № 104. 265. C. I.

Minden, den 15. Februar 1850.

Bekanntmachungen.

№ 105. Den Anfang der Lehrvorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer 1850 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an genannter Lehranstalt für das Sommerhalbjahr 1850 nehmen ihren Anfang den 15. April, gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität in Bonn, mit welcher sie überhaupt in der innigsten Verbindung steht.

Wer gesonnen sein sollte, diese Anstalt zu besuchen, beliebe sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an die unterzeichnete Direction zu wenden, die auf alle in dieser Beziehung an sie gelangende Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1850.

Die Direction der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt.
(gez.) A. G. Schweitzer.

№ 106. (1) In Folge der zahlreichen bei uns eingehenden Anstellungsgesuche machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die eine höhere wissenschaftliche oder technische Vorbildung nicht erfordernden Stellen des Staats-Eisenbahndienstes im Allgemeinen nur anstellungsberechtigten Personen übertragen werden dürfen. Für die wenigen Stellen, welche ausnahmsweise auch mit Nichtanstellungsberechtigten besetzt werden können, sind bereits so viele Bewerber notirt, daß fernere Meldungen keinen Erfolg haben werden. Wir weisen zugleich auf die gesetzliche Stempelpflichtigkeit der Anstellungsgesuche hin, und werden, wo wider dieselbe verstoßen wird, nach §. 23. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 verfahren.

Soest, den 21. Februar 1850.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 107. (1) Bei der am 15. d. Mts. in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Actum Paderborn, den 15. Februar 1850.

Im heutigen Termine waren:

1) der Geheime Justiz-Rath Mark, als Mitglied des hiesigen Apellations-Gerichts,
2) der Apellations-Gerichts-Rath v. Detten, als Mitglied der Paderbornschen Tilgungs-Casse,
3) der Regierungs-Referendar v. Beesten, als commissarischer Magistrats-Dirigent,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Paderbornschen Tilgungs-Casse in Ausführung zu bringen, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836, behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgegebenen Schuldverschreibungen, in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen zum Betrage von 25,350 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch zwei Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Es sind hierauf folgende Obligationen aufgerufen, als:

zu 500 Thlr. №	zu 400 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
1197	1434	1908	705	333	1416	380
1240	1509	2062	1176	1456	1554	513
1700	1772	2607	1413	1511	2100	1891
2602	1858	4372	1429	1841	2706	2593
2630	2009	4689	2317	2204	3215	3074
4280	3550	4837	3346	2308	3288	3778
5583	4077	6397	3642	2327	4208	4269
5646	4232	6835	4151	2825	5386	5124
5761	4311	6849	4250	3656	5468	5238
5991	4948	7617	4394	4030	5835	6070
5999	5153		4416	4462	6343	6273
6091	5695		4618	4529	6977	6492
6793	5812		4976	4679	6999	6516
	6156		5050	5040	7098	6533
	6380		5076	5120	7121	6544
	6614		5101	5416	7325	6585
			5208	5498	7362	7593
			5311	5502	7366	7595
			5493	6192	7482	7693
			5533	6653	7502	7744
			6189	6754	7656	
			6322	6904		
			6632	6933		
			6642	7083		
			7626	7171		
			7751	7314		
				7584		

Es wurde hierauf das Protocoll geschlossen.

Mark. von Detten. von Beesten.

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den dazu gehörigen Coupons behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. an gerechnet, einzureichen,

und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Cassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß verliert. (§. 6. loco citato.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.

von Detten. Schmidt.

№ 108. Patente betr. Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unterm 9. Februar 1850 ein Patent

auf die durch Modell nachgewiesene Construction eines Galloschenhalters

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Cöln ist unterm 9. Februar 1850 ein Patent

auf eine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Walzen-Dampfschiffen,

auf 8 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 109. Dem Kaufmann Julius Marcus zu Cöln ist unterm 29. Januar 1850 ein Patent

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Condensator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann Peter Kähler zu Aachen ist unterm 29. Januar 1850 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Gerbeverfahren, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 110. Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück ist unterm 12. Februar 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden;

dem Tuch-Fabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ist unterm 12. Februar 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 8. März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 111.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3223. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staats-Schulden-Commission. Vom 24. Februar 1850.

Nr. 3224. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Vom 24. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 112.
284. *M. I.*

Höheren Orts ist der evangelischen Gemeinde zu Jablonne zum Neubau einer Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Mit Bezugnahme auf die im 8. Stück des unterm heutigen Datum ausgegebenen Amtsblattes Nr. 85 sich befindende Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen bestimmen wir zur Abhaltung dieser Collecte den auf den 17. März d. J. fallenden 6. Sonntag in den Fasten (Jud.)

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag der Collecte ist in gewöhnlicher Art an die betreffenden Steuerkassen und durch diese spätestens bis zum 15. April c. an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Minden, den 22. Februar 1850.

№ 113.
Außer Cours-Setzung Niederländischer Münzen.
611. *H. pl. I.*

Durch ein Königlich Niederländisches Gesetz vom 17. September v. Js. ist bestimmt, daß alle in Gemäßheit der Verordnung vom 28. September 1816 geprägten Niederländischen Silbermünzen in der von der Niederländischen Regierung noch näher festzusetzenden Zeit und Weise außer Cours gesetzt werden sollen.

Nach einem in Folge dieses Gesetzes erlassenen Beschlusse vom 5. October 1849 ist verordnet, daß am 28. October 1850 die nach dem Gesetze vom 28. Sept. 1816 geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß vom König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840 außer Cours gesetzt werden, nachdem vom 22. bis incl. den 27., sowie am 29. und 30. desselben Monats Gelegenheit zur Auswechselung derselben gegeben worden.

Diese Auswechselung soll außer bei der Niederländischen Bank bei den Arrondissements-Zahlmeistern stattfinden.

Ein anderes Königlich Niederländisches Gesetz vom 17. September 1849 be-

stimmt, daß in der noch näher zu bestimmenden Zeit und Weise die Goldmünzen von 10 und 5 Gulden, welche in Folge der Gesetze vom 28. September 1816 und vom 22. December 1825 geprägt worden sind, aufhören sollen ein gesetzliches Zahlmittel zu sein, doch als Handelsgeld in Umlauf bleiben.

Diese Goldmünzen sollen vor dem noch näher zu bestimmenden Termine gegen Papiergeld eingetauscht, dieses Papiergeld vor oder spätestens an dem letzten December 1852 gegen Niederländisches gemünztes Geld wieder eingezogen werden, und das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung desselben anzuberaumenden Termine nicht angeboten wird, ist verjährt.

Minden, den 22. Februar 1850.

№ 114. Die Neuwahl der Abgeordneten für die Erste Kammer. 832. *U. I.*

Behufs Neuwahl der Abgeordneten für die erste Kammer bringen wir die Wahlbezirke, die Anzahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahlcommissarien und die Wahlorte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

№ der Wahlbezirke.	Bestandtheile der Wahlbezirke von den Kreisen.	Bestandtheile der Wahlbezirke von den Städten, Aemtern, Landgemeinden.	Bevölkerung im Einzelnen.	Bevölkerung im Ganzen.	Namen der Wahl-Commissarien.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Minden	sämmtliche	61621		Landrath v. Borries	Herford	3
	Lübbecke	sämmtliche	49343				
	Herford	sämmtliche	67448				
	Bielefeld	sämmtliche	47477				
	Halle	sämmtliche	31795				
	Wiedenbrück	Gütersloh (Stadt)	3072				
		Gütersloh (Amt)	2831				
		Rheda "	2932				
		Herzebrock "	2442				
		Clarholz "	2664	271625			
2	Wiedenbrück	Wiedenbrück (Stadt)	2693		Landrath Grasso	Paderborn	2
		Rietberg (Amt)	8925				
		Verl "	7144				
		Reckenberg "	6214				
	Büren	sämmtliche	38553				
	Paderborn	sämmtliche	34961				
	Warburg	sämmtliche	33596				
	Höxter	sämmtliche	51860	183946			
		Summa		455571			5

Nach dem unterm 28. v. M. ergangenen Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für die Erste Kammer vom 6. December 1848 erfolgt die Wahl der Wahlmänner am 16. d. M. und die der Abgeordneten am 4. April d. J.

Das Mandat der Abgeordneten zur Ersten Kammer dauert diesmal bis zum 7. August 1852. Minden, den 4. März 1850.

№ 115. Physikats-Prüfung betr. 115. K. I.

Auf Grund der Bestimmung des §. 75 des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825, welche mitunter unrichtig interpretirt worden, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 13. v. Mts. bestimmt, daß von jetzt an nur diejenigen Physikats-Candidaten, welche bei ihrer Approbation als Arzt ꝛc., die Censur „vorzüglich gut“ erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur „sehr gut“ die Staats-Prüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur „gut“ erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen, im §. 75 des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. Minden, den 27. Februar 1850.

№ 116. 189. N. I.

Das durch Absterben des Pfarrers Raulf zu Rietberg erledigte Schul-Inspectorat ist dessen Nachfolger im Amte, dem Pfarrer Bieling übertragen worden.

Minden, den 12. Februar 1850.

№ 117. Personal-Chronik. 145. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung, die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

Ehefrau Catharine Hülsmann zu Werther,
Wittwe Friederike Höner zu Heepen,
Ehefrau Therese Glahn zu Erwitzen,
" Anna Butterweck zu Paderborn,
Wittwe Wilhelmine Lueking zu Uebbedessen,
Ehefrau Christine Boedecker zu Dankersen,
" Christine Boesche zu Nordhemmern,
Johanne Diederichs zu Bruchhausen,
Ehefrau Marie Traue zu Friedewalde,
Sophie Tinnemeyer zu Stroehen,
Ehefrau Louise Ellermann zu Schildesche,
" Elisabeth Loege zu Eickum,
" Christine Kruse zu Meßlingen.

Minden, den 26. Februar 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 118.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 16. d. Mts. ist der Fürstlich Bentheim Tecklenburgische Domainen-Kammer-Justitiar Ober-Gerichts-Assessor Quensel zu Rheda zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rheda, und mit der Maaßgabe, daß derselbe in Fällen, wo er am Sitze des Kreis-Gerichts auftreten wird, von seinen Mandanten oder deren Gegnern keine Diäten und Reisekosten fordern darf, ernannt und zum Notar im diesseitigen Departement bestellt worden. Paderborn, am 23. Februar 1850.

Bekanntmachungen.

№ 119. Cöln-Minden-Thüringer-Verbindungs-Eisenbahn.

(1) Nachdem der zwischen dem Bevollmächtigten des Staats und der Cöln-Minden-Thüringer-Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft geschlossene Vertrag de dato Berlin den 23. December 1848 die im §. 3 desselben vorbehaltene Genehmigung erhalten, soll nunmehr mit der Zahlung der nach §. 2 des Vertrages vom Staate zu gewährenden Abfindungssumme von 166,500 Thlr. an die Inhaber derjenigen Quittungsbogen, auf welche die zweite Einzahlung von 10 Prozent geleistet worden ist, verfahren werden.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten fordern wir daher alle diejenigen, welche im Besitze solcher Quittungsbogen sind, auf, dieselben nebst einem zweifachen, nach untenstehendem Schema zu entwerfenden, Verzeichniß bis spätestens

den 15. April d. Js.

bei uns einzureichen, und sich zugleich über die Wahl des Geldempfangs in Paderborn oder Berlin zu erklären.

Später eingehende Meldungen haben nur in soweit eine Berücksichtigung zu erwarten, als die Eingangs gedachte Summe der 166,500 Thlr. noch nicht absorbirt ist.

Das eine der einzureichenden Verzeichnisse wird, mit dem Empfangs-Vermerk versehen, dem Präsentanten unverweilt zurückgegeben.

Soest, den 23. Februar 1850.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Verzeichniß

der von dem . . . . . zu . . . . . eingereichten Quittungsbogen der Cöln-Minden-Thüringer-Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft, auf welche die 2. Einzahlung von 10 Prozent geleistet ist.

№	Name und Wohnort des ersten Inhabers.	Nummer der Quittungsbogen.		Betrag.	Ort des Geldempfangs.
		von	bis		

N . . . . den . . ten . . . . 1850.

Unterschrift.

№ 120. Die erledigte Stelle eines Impfarztes im Impfbezirk Vörden bestehend aus den Gemeinden des Amtes Vörden excl. der Gemeinde Hagedorn ist dem Herrn Dr. Werner Seiler hierselbst heute provisorisch übertragen.

Hoexter, am 22. Februar 1850.

Der Landrath
v. Metternich.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 29. März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 144.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3233. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850.

Nr. 3234. Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken. Vom 2. März 1850.

Nr. 3235. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Vom 2. März 1850.

Das 11. Stück enthält:

Nr. 3236. Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. Vom 3. März 1850.

Nr. 3237. Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Vom 11. März 1850.

Das 12. Stück enthält:

Nr. 3238. Verordnung vom 16. Februar 1850, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846 vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Nr. 3239. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849 abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden. Vom 4. März 1850.

Nr. 3240. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850, wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorfer-Ruhrorter Eisenbahn.

Nr. 3241. Bekanntmachung vom 7. März 1850, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

Nr. 3242. Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend. Vom 7. März 1850.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3243. Jagdpolizei-Gesetz. Vom 7. März 1850.

Das 14. Stück enthält:

Nr. 3244. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. März 1850.

Nr. 3245. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 11. März 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 145. In Folge Bekanntmachung vom 16. Juni 1847 (Amtsblatt pro 1847 Nr. 26 Seite 222—223) haben für die an den Cassen-Controlleur Herzhoff zu Bielefeld von kleinen Seidenzüchtern der Provinz zum Abhaspeln eingelieferten Cocons

1)	Bureau-Assistent Webers zu Coesfeld	—	Thlr.	8	Sgr.	9 Pf.
2)	ꝛc. Flehmann zu Gellershagen	—	»	10	»	— »
3)	ꝛc. Weihe zu Loehne	—	»	10	»	— »
4)	Lehrer Feldhege zu Benninghausen	1	»	13	»	9 »
5)	„ Hermeling zu Oestrich	—	»	15	»	— »
6)	Dr. med. Marmet zu Ostbevern	—	»	5	»	— »
7)	Steuerrath Rave zu Ramsdorf	2	»	11	»	3 »
8)	Schullehrer Viehmeyer zu Marienfeld	1	»	7	»	6 »
9)	Lehrer Feldhege zu Benninghausen	2	»	22	»	6 »
10)	Rector Starting zu Borken	1	»	—	»	— »

im Jahre 1848 und 1849 an Prämien empfangen.

Diejenigen, welche sich in der hiesigen Provinz mit Seidenzucht beschäftigen, werden auf die, mit der aufgestellten Abhaspelungs-Maschine des Herrn ꝛc. Herzhoff ihnen gebotenen Vortheile nochmals aufmerksam gemacht.

Münster, den 14. März 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 146. Personal-Chronik. Der bisherige Pfarramts-Candidat Adalbert Schimmel aus Münster ist von dem Herrn Fürsten zu Bentheim-Steinfurt zum Hülfsprediger zu Steinfurt mit dem Rechte der Nachfolge in eine Pfarrstelle daselbst berufen, und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden. Münster, den 25. Februar 1850.

№ 147. Von der Kreissynode Hagen ist der bisherige Synodal-Assessor, Pfarrer Lohoff zu Rüggeberg zum Superintendenten und der bisherige Superintendent Pfarrer Hülsemann zu Breckerfeld zum Assessor gewählt worden, welche Wahlen von der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die innern evangelischen Kirchensachen unter dem 5. Januar d. J. die Bestätigung erhalten haben. Der Superintendent Lohoff wird am 4. April c. sein Amt antreten und in dasselbe eingeführt werden.

Münster, den 2. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 148. Prüfung als Kreis-Thierarzt 200. K. I.

Das Königliche Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, im Anschlusse an die, für die Zulassung zu den Physikats-Prüfungen durch den Cirkular-Erlaß vom 13. Januar d. J. (cf. Amtsbl. Stück 10 Nr. 115) getroffene Anordnung, bestimmt: daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche bei den Staats-Prüfungen die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre; diejenigen, welche die zweite Note: „sehr gut" erhalten haben, nach drei Jahren; und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren nach erhaltener Approbation zur Ausarbeitung der Probearbeiten behufs Prüfung zu Kreisthierärzten zugelassen werden dürfen. Minden, den 8. März 1850.

№ 149. 575. U.

Der laut Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 4. Sept. v. Js. (Amtsbl. pag. 215) für die Provinz Westphalen als constituirt nachgewiesene Cöln-Münstersche Vieh-Versicherungs-Verein erstreckt sich nach den Verhandlungen der zweiten General-Versammlung zu Cöln vom 26. Januar d. J. nunmehr bereits über 5 Provinzen des Preußischen Staates und selbst noch außerhalb desselben. Die rasche Ausdehnung seiner Wirksamkeit ist einerseits ein Beweis für das vorhandene Bedürfniß solcher Versicherungs-Institute, spricht aber andererseits auch für die Anerkennung des Princips der Gegenseitigkeit, auf welche der Verein gegründet worden ist. Eben in diesem Princip der Gegenseitigkeit liegt es aber auch, daß, je ausgedehnter die Betheiligung bei diesem Verein, um so größer die Sicherheit der einzelnen Viehbesitzer und um so geringer die von ihnen zu entrichtende Versicherungs-Prämie gestellt werden kann.

Wir können daher nur wünschen, daß der Verein in und außerhalb unsers Verwaltungs-Bezirks eine immer ausgedehntere Betheiligung und nicht blos bei den kleinen, sondern auch bei den großen Grundbesitzern finden möge.

Auch auf die von demselben Verein gegründete Hagelversicherung machen wir bei dieser Gelegenheit mit dem Wunsche aufmerksam, daß eine entsprechende Betheiligung auf diesen Geschäftskreis des genannten Vereins bald zu einer für den Landmann gedeihlichen Wirksamkeit führen möge.

Minden, den 19. März 1850.

№ 150. 428. L. I.

Zu Civil-Mitgliedern für die Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Büren sind gewählt resp. wiedergewählt worden und von uns bestätigt:

1) der Freiherr v. Brenken zu Erpernburg;
2) der Apotheker Quicken zu Büren;
3) der Baumeister Hesse zu Wünnenberg und
4) der Vorsteher Schmidt zu Wünnenberg.

Minden, den 15. März 1850.

№ 151. Personal-Chronik. 345. M. I.

Es ist verliehen worden:

die durch Versetzung des Lehrers Hollstein erledigte Schullehrerstelle zu Marienmünster, Kreises Höxter, dem bisherigen Privatlehrer Rudolph Fiege aus Paderborn, provisorisch;

90. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Berkenkamp erledigte Schullehrerstelle zu Erwitzen dem Schulamts-Candidaten Fritz Hille zu Erkeln, provisorisch;

163. N. I. die durch Emeritirung des Lehrers Ernst erledigte Schullehrerstelle zu Borgentreich dem Lehrer Carl Hartmann, definitiv;

544. M. I. die durch den Tod des Lehrers Wiegand erledigte Schullehrerstelle zu Vehlage dem seitherigen Lehrer an der Schule zu Versmold, Joh. Wilh. Clamor Meyer, definitiv.

Minden, am 25. März 1850.

Bekanntmachungen.

№ 152. In Gefolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 5. Juli v. Js. ist die allmonatliche Abhaltung eines Gerichtstags zu Haldem für den Amtsbezirk Dielingen durch ein Mitglied der Kreisgerichts-Deputation zu Rahden, mit Vorbehalt des Widerrufs, von uns gestattet.

Der dieserhalb an das Kreisgericht zu Lübbecke erlassenen Verfügung vom heutigen Tage gemäß wird die erforderliche weitere öffentliche Bekanntmachung von der Kreisgerichts-Deputation zu Rahden erlassen werden.

Paderborn, am 12. März 1850.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1850.

№ 153. 1) Einleitung zum akademischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanz-Wissenschaft. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft. 4) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau mit practischen Demonstrationen. 5) Allgemeine Viehzuchtslehre. 6) Pferdekenntniß. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 9) Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 10) Obstbaumzucht. 11) Landwirthschaftliche Demonstrationen. 12) Innere Krankheitslehre. 13) Allgemeine Botanik. 14) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 15) Botanische Excursionen. 16) Anorganische Chemie. 17) Analytische Chemie. 18) Bodenkunde. 19) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen. 20) Feldmessen und Nivelliren. 21) Landwirthschaftsrecht.

Das Honorar beträgt jetzt für den vollständigen zweijährigen Cursus 100 Thlr. und zwar 40 Thlr. im I., 30 Thlr. im II., 20 Thlr. im III. und 10 Thlr. im IV. Semester, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet. — Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird von dem Unterzeichneten auf desfallsige Anfragen gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1850.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

gez. E. Baumstark.

Berichtigung.

Seite 67, Zeile 7, lese man: 66 Pfund statt 66 Thlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 5. April 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält: № 154.

Nr. 3246. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849. Vom 11. März 1850.

Nr. 3247. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850. Vom 11. März 1850.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3248. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Thlr. für erloschen erklärt ist.

Nr. 3249. Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Vom 11. März 1850.

Nr. 3250. Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend. Vom 11. März 1850.

Nr. 3251. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3252. Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergschen Eisenbahngesellschaft. Vom 4. März 1850.

Nr. 3253. Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 11. März 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die durch den Tod des Pfarrers Pieper erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Versmold ist von uns dem bisherigen Hülfsgeistlichen daselbst, Heinrich Wilhelm Speckmann aus Werther verliehen worden. № 155.

Münster, den 6. März 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 156. Personal-Chronik.

Die Candidaten der höheren Schulamts Joseph Terbeck und Conrad Ruhe sind als Lehrer bei dem Progymnasium zu Rheine angestellt worden.

Münster, den 8. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 157. 997. U. I.

Der von dem Colon Brockmeyer Nr. 15 zu Wallenbrück nach dem letzten Köhr-Termine angekaufte Hengst: 13 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, kastanienbraun und von Hannoverscher Landrace ist von dem am 15. d. Mts. in Herford zusammengetretenen Schauamte, wegen allgemeiner Schwäche des Hintertheils, besonders der Fesselgelenke zur Zucht nicht geeignet befunden worden.

Minden, den 26. März 1850.

№ 158. Die Kreis-Thierarzt-Stelle zu Lübbecke betr. 278. K. I.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Lübbecke mit einem Gehalte von 100 Thlr., ist noch unbesetzt. Etwaige qualifizirte Bewerber wollen sich deshalb bei uns melden.

Minden, den 26. März 1850.

№ 159. 576. M. I.

Die erledigte Schulstelle zur Glasfabrik Gernheim, Kreises Minden, ist von dem Fabrikherrn Rudolph Schrader, als Patron der Stelle dem seitherigen Lehrer Diestelkamp zu Hartun verliehen und die desfallsige Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden. Minden, den 12. März 1850.

№ 160. Personal-Chronik. 97. G. I.

Rudolph Rosenkranz zu Paderborn ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 25. März 1850.

№ 161. Personal-Chronik. 100. G. I.

Johann Carl Hüther in Bielefeld ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 28. März 1850.

№ 162. Preis von Arzneien. 296. K. I.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. October v. Js., Amtsblatt 1849 — Seite 265 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis des, nach Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe (S. 174 Note) bereiteten Extractum Graminis liquidum auf 3 Sgr. des Extractum Taraxaci liquidum auf 3 Sgr. 4 Pf. die Unze festgesetzt ist.

Minden, den 24. März 1850.

Bekanntmachungen.

№ 163. Personalveränderungen im Bereiche der Intendantur des 7. Armee-Corps.

Der Intendantur-Rath Bernau ist zum Intendanten bei der Nordseeflotille mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bremerhafen ernannt, der Applicant Pahl zum Secretariats-Assistenten befördert, der Intendantur-Secretair Overdyck zur Intendantur des 5. Armee-Corps versetzt worden.

Der Magazin-Gehülfe Rabe ist von Coblenz nach Minden, der Magazin-Gehülfe Bornemann von Wesel nach Neiße als Proviant-Amts-Controleur und der Magazin-Gehülfe von Rosen von Cöln nach Wesel versetzt.

Digitized by Google

Der Garnison-Verwaltungs-Director Bree in Münster ist gestorben und der Garnison-Verwaltungs-Inspector Radau von Frankfurt a. O. als interimistischer Oberinspector in seine Stelle versetzt. Der Garnison-Verwaltungs-Controleur Stoll in Wesel ist mit Tode abgegangen, in dessen Stelle der Kasernen-Inspector 1ter Klasse Schimmel von Hamm nach Wesel und der Kasernen-Inspector 1ter Klasse Schneider von Berlin nach Hamm, desgleichen der Kasernen-Inspector 2ter Klasse Funcke von Münster als interimistischer Inspector 1ter Klasse nach Berlin der Kasernen-Aufseher Fahrenkamp in Münster als Inspector 2ter Klasse nach Cöln versetzt und in dessen Stelle der Zeugschreiber Deppe in Wesel zum interimistischen Kasernen-Aufseher ernannt worden.

Der interimistische Lazareth-Unterinspector Wirtz in Wesel und der interimistische Lazareth-Inspector 2ter Klasse Heßling in Minden wurden in ihrem Amte bestätigt. Der Lazareth-Unterinspector Luhme in Düsseldorf scheidet vom 1. April c. ab mit Pension aus dem Dienste und ist in seine Stelle der Unterinspector Vogtelberg von Frankfurt a. O. nach Düsseldorf versetzt worden.

Münster, den 21. März 1850.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.
Funck.

(2) Bei der am 15. d. Mts. in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen: № 164.

Actum Paderborn, den 15. Februar 1850.

Im heutigen Termine waren:

1) der Geheime Justiz-Rath Mark, als Mitglied des hiesigen Apellations-Gerichts,
2) der Apellations-Gerichts-Rath v. Detten, als Mitglied der Paderbornschen Tilgungs-Casse,
3) der Regierungs-Referendar v. Beesten, als commissarischer Magistrats-Dirigent,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Paderbornschen Tilgungs-Casse in Ausführung zu bringen, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836, behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgegebenen Schuldverschreibungen, in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen zum Betrage von 25,350 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch zwei Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Es sind hierauf folgende Obligationen aufgerufen, als:

zu 500 Thlr. №	zu 400 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
1197	1434	1908	705	333	1416	380
1240	1509	2062	1176	1456	1554	513
1700	1772	2607	1413	1511	2100	1891
2602	1858	4372	1429	1841	2706	2593
2630	2009	4689	2317	2204	3215	3074
4280	3550	4837	3346	2308	3288	3778
5583	4077	6397	3642	2327	4208	4269
5646	4232	6835	4151	2825	5386	5124
5761	4311	6849	4250	3656	5468	5238
5991	4948	7617	4394	4030	5835	6070
5999	5153		4416	4462	6343	6273
6091	5695		4618	4529	6977	6492
6793	5812		4976	4679	6999	6516
	6156		5050	5040	7098	6533
	6380		5076	5120	7121	6544
	6614		5101	5416	7325	6585
			5208	5498	7362	7593
			5311	5502	7366	7595
			5493	6192	7482	7693
			5533	6653	7502	7744
			6189	6754	7656	
			6322	6904		
			6632	6933		
			6642	7083		
			7626	7171		
			7751	7314		
				7584		

Es wurde hierauf das Protocoll geschlossen.

Mark. von Detten. von Beesten.

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den dazu gehörigen Coupons behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. an gerechnet, einzureichen, und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Cassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß verliert. (§. 6. loco citato.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.

von Detten. Schmidt.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1850.

Katholische Theologie.

Theorie d. Offenbarung: Dieringer. Einl. in d. Schriften d. N. T.: Vogelsang. Biblische Archäologie: Scholz. Christl. Archäologie: Dr. Floß. Isaias: Scholz. Job: Martin. Harmonie d. Leidensgeschichte, Evangelium Johannis: Vogelsang. Römerbrief, Brief an d. Hebräer: Hilgers. D. Briefe d. Apostels Petrus: Scholz. Kirchengeschichte I. Theil, Uebungen über Geschichte der Erzdiöcese Cöln: Dr. Floß. Kirchengeschichte II. Theil, Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. Dogmengeschichte, Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil, Katechetik: Martin. Uebungen d. homiletischen u. katechetischen Seminars: Dieringer u. Martin. Prof. Achterfeldt u. Prof. Braun werden keine Vorlesungen halten.

№ 165.

Evangelische Theologie.

Fortsetzung d. christl. Religionswissenschaft für Studirende aller Facultäten: Rothe. Encyclopädie u. Methodologie: Staib. Geschichte d. Propheten d. Alten Bundes: Hasse. Hiob: Bleek. Psalmen, biblische Geographie, erster Theil: Sommer. Biblische Geographie, zweiter Theil, Palästina: Lic. Krafft. Alttestamentl. Interpretationsübungen: Sommer. Einl. in's Neue Testament: Bleek. Bergpredigt, Evangelium Johannis: Dorner. Johanneische Briefe: Bleek. Römerbrief: Rothe. Christl. Kunstgeschichte: Lic. Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Ritschl. Kirchengesch. II. Theil: Hasse. Kirchengesch. II. Theil: Lic. Krafft. Entwicklungsgesch. d. protestant. Lehrbegriffs von d. Reformation bis auf d. neuesten Zeiten: Dorner. Gesch. d. neuern Theologie: Lic. Ritschl. Katechetische Unterhaltungen, Homiletik: Staib. Liturgik in Verbindung mit Geschichte d. christl. Gottesdienstes: Rothe. Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe u. Staib. Lic. Nagel ist mit Urlaub abwesend.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie d. in Deutschland geltenden Rechte: Bluhme. Encyclopädie d. deutschen Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht (philosophische Staats- u. Rechtslehre): Walter. Repetitorium d. Naturrechts: Hälschner. Institutionen: Böcking. Röm. Rechtsgesch., Pandekten, römisches Familienrecht: Sell. Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgesch.: Walter u. Perthes. Deutsche Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos: Walter. Deutsches Privatrecht: Deiters. Ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Eherecht nach dem französischen Civilgesetzbuch, rhein. Handelsrecht, verbunden mit d. neuen deutschen Wechselordnung: Bauerband. Staatsrecht: Hälschner. Kirchenrecht: Walter. Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Völkerrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Bluhme. Rhein. Civilprozeß: Bauerband. Ueber d. neuesten Zustand d. preuß. Gerichtswesens, gemeiner rhein. u. preuß. Criminalproceß: Bluhme. Pandekten-Repetitorium und Practikum: Sell.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie d. Medicin: Albers. Erkl. des Hippocratischen Büches über d. Würde u. d. Anstand d. Arztes: Harleß. Knochenlehre d. Menschen: Weber. Anatomie d. Sinnesorgane: Budge. Vergleichende Anatomie der einzelnen Theile d. menschl. Körpers: Weber. Examinatorium über menschl. Anatomie: Budge. Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums: Mayer. Vergleichende Anatomie d. Thiere: Weber. Mikroskopische Beobachtungen über d. feinsten Bau d. Organismen: Dr. Schaaffhausen. Chirurg. Anatomie: Wutzer. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Anthropologische Erläuterungen zur gerichtl. Medicin: E. Bischoff. Specielle Physiologie: Budge, Dr. Schaaffhausen. Physiologie d. Gehirns u. Nervensystems: Mayer. Physiolog. Experimental-Cursus: Mayer, Weber u. Budge. Diätetik mit Einschluß d. Gesundheitspolizei: Dr. Eulenberg. Gesammte Arzneimittellehre: E. Bischoff. Allgem. und specielle Arzneimittellehre: Albers. Arzneimittellehre mit Berücksichtigung der specifischen Heilmethode: Dr. Eulenberg. Formulare, dessen erster allgem. Theil: E. Bischoff. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Krankheiten d. ersten Kindheit: Kilian. Krankheiten d. Seele: Nasse. Allgem. Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann, Albers. Pathologie u. Therapie d. bedeutendsten epidemischen u. ansteckenden Krankheiten: Harleß. Allgem. u. specielle Chirurgie: Wutzer. Knochenbrüche u. Verrenkungen, Verbandlehre, Operationslehre: Dr. Hoppe. Operations-Cursus an Leichnamen: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen: Kilian. Propädeutische Klinik, Therapeutische Klinik: Nasse. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gesammte Staatsarzneikunde: Harleß. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: E. Bischoff, Dr. Eulenberg. Geschichte d. Medicin in d. neuesten Zeit seit d. XVI. Jahrhundert: Harleß.

Philosophie.

Einl. in d. Studium d. Philosophie: Brandis. Logik: van Calker. Logik nebst d. gesammten Theorie d. Erkenntniß: Dr. Schaarschmidt. Metaphysik: Dr. Clemens. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Knoodt. Grundzüge d. Philosophie d. Religion oder d. rationellen Theologie, mit historischer Einleitung, Dr. Schaarschmidt. Grundlinien d. Moralphilosophie: Knoodt. Allgem. Geschichte der Philosophie von Thales bis Kant: van Calker. Kritische Geschichte d. deutschen Philosophie seit Kant: Brandis. Kritische Geschichte d. Naturrechts: van Calker. Die Philosophie und Theologie des h. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. Philosophische Uebungen: Dr. Schaaarschmidt.

Mathematik.

Trigonometrie, Analitische Geometrie, Radicke. Algebra u. Reihenlehre: Heine. Differential- u. Integralrechnung, Differenzen u. d. entsprechende Integralrechnung: von Riese. Ausgewählte Capitel d. Differential u. Integralrechnung: Plücker. Methode d. kleinsten Quadrate, geographische Ortsbestimmung, Beobachtung u. Berechnung der Cometen, practisch-astronomische Uebungen: Argelander. Mathematische Uebungen: Heine. Markscheidekunst: von Riese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, Experimentaloptik: Plücker. Reine u. angewandte Experimental-Chemie, Zoochemie: Bischof. Chemische Unterredungen, Analyt. Chemie, practisch-chemische Uebungen: Bergemann. Meteorologie: Radicke. Mineralogie, die besonderen Lagerstätten d. Mineralien, Geognosie Nöggerath. Geognosie d. nordwestl. Deutschlands, Geognostische Excursionen, Versteinerungskunde Privatissima über Geognosie u. Mineralogie: Dr. Roemer. Allgem. Botanik, d. natürlichen Gewächsfamilien, botanische Excursionen: Treviranus. Medicinische Botanik, Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, d. wichtigsten Culturpflanzen u. ihre Producte: Dr. Brandis. Zoologie, Naturgeschichte d. Vögel, Zoologische Uebungen im Zerlegen u. Bestimmen d. Thiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Philologie.

Sprachengeschichte, Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Dr. Schleicher.

Klassische Philologie.

Geschichte d. Philologie: Schopen. Griech. Litteraturgeschichte: Ritter. Geschichte d. Homerischen Gesänge: Ritschl. Grundzüge d. Platonischen Philosophie: Dr. Bernays. Griech. Kunstgeschichte: Welcker. Erkl. auserlesener Kunstdenkmäler: Römische Epigraphik: Dr. Schmidt. Homers Ilias, zweites Buch: Ritschl. Bruchstücke d. griech. Lyriker: Welcker. Aeschylus Prometheus: Heimsoeth. Euripides Cyclops: Welcker. Aristophanes Frieden: Heimsoeth. Platon's Gorgias: Dr. Bernays. Horaz Oden, zweites Buch: Ritschl. Horaz Satiren: Ritter. Sallusts Reden u. Briefe, nebst innerer Geschichte Roms vom Jahr 676 bis 691: Dr. Bernays. Tacitus Annalen: Schopen. Philolog. Unterhaltungen: Ritschl.

Orientalische Philologie.

Erkl. ausgewählter Psalmen, Anfangsgründe d. arabischen Sprache, Erkl. arabischer Stücke: Freytag. Anfangsgründe d. persischen Sprache, Privatissima über Zend oder Sanscrit, Erkl. d. Sanscrit-Chrestomathie Böthlingks: Lassen. Fortsetzung d. Uebungen im Sanscrit: Dr. Schleicher. Alterthümer d. Hinterasiatischen Völker, besonders d. Inder: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Das gothische Evangelium d. Marcus, Elemente d. althochdeutschen Grammatik. Gesch. d. deutschen National-Litteratur bis zum 16. Jahrhundert: Diez. Gesch. d. englischen Litteratur, Ueber Shakespeare's Leben u. Kunst: Dr. Delius. Shakespeare's Hamlet: Lassen. Practischer Unterricht in d. italienischen, spanischen u. portugisischen Sprache. Ein Schauspiel von Calderon: Diez. Provenzalisch u. Altfranzösisch: Dr. Delius. Erkl. einiger neuern französischen Dichter. Die französischen Geschichtsschreiber d. Gegenwart: Monnard.

* * *

Corneille's Cid, Französische Sprech- u. Stylübungen mit Erläuterung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Einl. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell. Gesch. Deutschlands unter d. sächsischen, fränkischen u. schwäbischen Kaisern, Allgem. neuere Geschichte seit d. sechszehnten Jahrhundert: Aschbach. Gesch. d. achtzehnten Jahrhunderts bis zur französischen Umwälzung: Arndt. Gesch. Englands von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann. Historische Uebungen: Loebell. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Allgem. systematische Uebersicht d. Staatswissenschaften: Dr. Rosegarten. Encyclopädie d. landwirthschaftl., d. Kameral- u. Staatswissenschaften: Kaufmann. Politik, vornehmlich nach d. geschichtl. Entwicklung d. Staats- u. Verfassungsformen betrachtet: Loebell. Europäisches Staatensystem: Mendelssohn. Ueber d. Verfassungen d. vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten u. Frankreichs seit d. Revolution: Dr. Rosegarten. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Staatswirthschaftliche Systeme, Finanzwissenschaft: Kaufmann. Gesch. d. Landwirthschaft, Ackerbau, Bodenkunde: s. Landwirthschaftliche Lehranstalt.

Kunst.

Gesch. d. neuern Musik, Leitung d. Singvereins, Unterricht im Orgelspiel, Gesang, Theorie u. Composition d. Musik: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen u. Malen, in d. Linear- u. Luftperspective, Excursionen zum Zeichnen landschaftl. Studien nach d. Natur: Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Ackerbau, fünfstündig: Der Director Prof. Schweitzer. 2) Bodenkunde, zweistündig: Derf. 3) Geschichte und Litteratur der Landwirthschaft, zweistündig: Derf. 4) Landwirthschaftliche Geräthekunde, zweistündig: der zweite Fachlehrer, Administrator Hartstein. 5) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: Derf. 6) Forstwissenschaft, zweistündig: Oberförster Schirmer. 7) Thierheilkunde, zweistündig: Kreisthierarzt Peters. 8) Mineralogie, dreistündig: Prof. Nöggerath. 9) Botanik, vierstündig: Garteninspector Sinning. 10) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 11) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 12) Physik, dreistündig: Prof. Plücker. 13) Mathematik, vierstündig: Prof. Radicke. 14) Zeichnenunterricht, einen Nachmittag in jeder Woche: Geometer Heis. Die Lehrer für Landwirthschaftsrecht und landwirthschaftliche Baukunst sind noch nicht gewählt.

Summarische

Summarische Uebersicht

№ 166.

der in der Provinz Westphalen im Jahre 1849 an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, stattgefundenen Brände, und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen, auch sonstige Ausgabe-Notizen.

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der vernichteten Gebäude: total	Zahl der vernichteten Gebäude: partiell	Reglementsmäßige Entschädigung ℳ	Sgr	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1849: gezahlt ℳ	Sgr	₰	noch rückständig ℳ	Sgr	₰
Stadt Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	9	8	3	6387	24	1	4177	4	7	2210	19	6
Tecklenburg	5	5	—	1706	20	—	631	3	4	1075	16	8
Warendorf	3	2	1	1128	22	6	1128	22	6	—	—	—
Beckum	9	9	5	5125	14	3	3369	5	3	1756	9	—
Lüdinghausen	17	17	4	10464	26	4	5712	3	10	4752	22	6
Coesfeld	5	3	2	1673	15	—	959	10	—	714	5	—
Recklinghausen	16	10	14	6526	4	2	2625	19	2	3900	15	—
Borken	3	—	3	61	—	10	30	9	5	30	21	5
Ahaus	2	1	1	224	—	—	74	20	—	149	10	—
Steinfurt	3	3	—	544	—	—	495	—	—	49	—	—
Arnsberg	12	32	14	17723	24	7	13706	21	7	4017	—	—
Meschede	8	3	8	3262	19	3	2932	19	3	330	—	—
Olpe	16	11	10	5632	18	4	3540	10	6	2092	7	10
Brilon	24	241	18	129813	18	8	90320	24	6	39492	24	2
Lippstadt	13	22	10	15930	29	2	11317	20	7	4613	8	7
Soest	12	11	6	3454	22	2	2609	29	8	844	22	6
Hamm	13	17	11	16284	26	8	7701	4	2	8583	22	6
Dortmund	18	11	12	10559	16	3	6997	29	7	3561	16	8
Bochum	32	20	16	22179	28	9	14095	28	9	8084	—	—
Hagen	48	25	36	30599	15	10	24680	28	10	5918	17	—
Iserlohn	18	18	15	12263	20	—	6850	12	6	5413	7	6
Altena	32	26	29	21098	14	1	18328	19	7	2769	24	6
Siegen	7	24	6	9783	10	—	7172	15	—	2610	25	—
Wittgenstein	2	1	1	666	20	—	266	20	—	400	—	—
Minden	14	9	8	4187	25	—	2434	25	—	1753	—	—
Lübbecke	10	9	2	3273	16	9	1916	6	9	1357	10	—
Herford	12	10	3	3623	25	—	2695	15	—	928	10	—
Latus	363	548	238	344181	27	8	236772	12	4	107409	15	4

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der vernichteten Gebäude: total	Zahl der vernichteten Gebäude: partiell	Reglements-mäßige Entschädigung ℳ	ßr	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1849: gezahlt ℳ	ßr	₰	noch rückständig ℳ	ßr	₰
Transport	363	548	238	344181	27	8	236772	12	4	107409	15	4
Bielefeld	15	11	4	6775	—	—	5702	—	—	1073	—	—
Halle	12	10	6	6391	20	—	5690	4	2	701	15	10
Wiedenbrück	11	8	8	5810	27	2	4481	11	5	1329	15	9
Paderborn	8	7	5	5184	11	8	2571	23	4	2612	18	4
Büren	22	28	11	15573	27	4	10264	26	6	5309	—	10
Warburg	7	5	3	3260	—	—	1716	10	—	1543	20	—
Höxter	9	9	6	3322	11	4	1601	11	4	1721	—	—
Summa	447	626	281	390500	5	2	268800	9	1	121699	26	1

Anmerkungen.

A. In sämmtlichen Kreisen, nur nicht in der Immediatstadt Münster haben Brände statt gefunden.

B. In einigen Fällen steht die Brandvergütung noch nicht definitiv fest, und wird im schiedsrichterlichen Wege näher ermittelt.

C. In einem Falle ist die Vergütung wegen doppelter Versicherung aberkannt worden.

D. Entstehungsursache der Brände:

a.	durch boshafte Brandstiftung	2
b.	muthmaßlich durch boshafte Brandstiftung, ohne daß jedoch hinreichender Grund zu einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden, resp. wo solche ohne Erfolg gewesen	34
c.	desgleichen, wo die Untersuchung noch nicht beendet . .	8
d.	durch Unvorsichtigkeit	1
e.	wahrscheinlich aus obiger Ursache	3
f.	wahrscheinlich durch Ruchlosigkeit, wo der Verdächtige jedoch freigesprochen	1
g.	wahrscheinlich durch Kinder	3
	Latus	52 Brände.

Transport	52
h. durch Flachswärmen	1
i. durch Entzündung des Rußes im Schornstein	2
k. durch fehlerhafte Construction eines Schornsteins	2
l. wahrscheinlich aus obiger Ursache	3
m. wahrscheinlich durch polizeiwidrige Anlage eines Backofens	1
n. durch eine einem Balken zu nahe gelegene Ofenröhre	1
o. durch den Brand eines bei einer Privat-Gesellschaft versicherten Gebäudes	1
p. Entzündung durch Blitz	17
q. durch Ursachen, welche nicht ermittelt sind	367
Summa	447 Brände.

E. Es vertheilen sich:

Auf die Regierungs-Bezirke	Die Versicherungssummen pro 1. Januar 1849 ℛ	Die ordinairen Beiträge pro 1. Januar 1849 ℛ	Sgr.	₰	Zahl der Brände	Brand-Entschädigungen ℛ	Sgr.	₰
Münster	29756680	36028	3	7	72	33842	7	2
Arnsberg	65067640	92699	4	8	255	299254	13	9
Minden	39490440	51447	19	6	120	57403	14	3
Summa	134314760	180174	27	9	447	390500	5	2

Bei den Versicherungs-Summen und Beiträgen hat der im Laufe des Jahres 1849 vorgekommene Zugang außer Ansatz bleiben müssen, weil die Fortschreibung noch nicht beendet ist.

F. Außer den Brandentschädigungen sind im Laufe des Jahres 1849 zu zahlen gewesen:

a. an Vergütungen für entstandene Beschädigungen beim Feuerlöschen	802	Thlr.	6	Sgr.	8	Pf.
b. an Prämien	1445	»	—	»	—	»
c. für Wiederherstellung beschädigter Löschgeräthe	220	»	27	»	1	»
d. an Taxationsgebühren	7575	»	1	»	11	»
Summa	10043	Thlr.	5	Sgr.	8	Pf.

Münster, den 20. März 1850.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf Schmising-Kerssenbrock.

№ 167. Patente betr.

Dem Rudolph Rädsch zu Sorau ist unterm 11. März 1850 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Druck-Telegraphen, insoweit die Construction desselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 12. April 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält: № 168.

Nr. 3254. Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

Nr. 3255. Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

Nr. 3256. Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3257. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staats-Casse an die Meliorations-Societät der Bocker Halde. Vom 11. März 1850.

Nr. 3258. Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militair-Pflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 11. März 1850.

Nr. 3259. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850, betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

Nr. 3260. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1850, betreffend die Anciennitäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3261. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850.

Nr. 3262. Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 11. März 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die durch die Allerhöchste Erlasse vom 2. Februar und 5. November 1849 (Gesetzsammlung für 1849 S. 127, 404) eingesetzte Königliche Direction der West- № 169.

phälischen Eisenbahn zu Soest ist nunmehr vollständig organisirt, und besteht aus dem Regierungs- und Baurathe Henz, der zugleich den Vorsitz führt, dem Regierungs-Assessor Danco und dem bisherigen Staats-Anwalt Ostermann.

Münster, den 2. April 1850.

№ 170.

Vorlesungen

bei der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1850.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Einleitung in die heil. Schriften des neuen Testaments: Prof. Dieckhoff.
* Erklärung der Weissagungen des Malachias und Aggäus: Prof. Reinke.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des Jeremias, Ezechiel, Daniel und der kleinen Propheten: Derf.
* Erklärung der Briefe des h. Paulus an die Epheser, Kolosser und an Philemon: Prof. Bisping.
* Der Kirchengeschichte erster Theil: Prof. Cappenberg.
* Christliche Litteraturgeschichte: Derf.
* Ueber die Göttlichkeit des Christenthums und der Kirche: Prof. Berlage.
* Der Dogmatik erster Theil: Derf.
* Die Lehre von den Sacramenten: Derf.
* Einleitung in die gesammte katholische Dogmatik und demnächst die Lehre von Gott dem Einen und dem Dreieinigen: Lic. Friedhoff.
* Allgemeine Erörterungen über die göttlichen und menschlichen Gesetze: Prof. Dieckhoff.
* Erster Theil der speciellen christlichen Ethik: Derf.
* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.
* Homiletik: Derf.

Philosophie.

Psychologie: Prof. Schlüter.
Logik: Derf.
Theoretische Philosophie oder Methaphysik: Prof. Esser.
* Moralphilosophie: Derf.
* Ueber Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter.
Geschichte der Philosophie bei den Alten: Derf.
Geschichte der neueren Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit: Prof Esser.
* Disputatorische Uebungen über Gegenstände der Philosophie, im pädagogisch-philologischen Seminar: Derf.

Mathematik.

* Analytische Planimetrie: Prof. Gudermann.
Differenzial- und Integral-Rechnung: Derſ.
Fortſetzung der Theorie der Modular-Functionen und der Modular-Integrale: Derſ.
Höhere Mechanik: Derſ.

Naturwiſſenſchaften.

* Experimental-Phyſik: Dr. Hittorf.
Qualitative analytische Chemie: Derſ.
* Allgemeine und ſpecielle Botanik: Dr. Karſch.
* Allgemeine Naturgeſchichte, zweiter Theil: Derſ.
* Naturhiſtoriſche Excurſionen, beſonders zum Zweck der Botanik und Entomologie: Derſ.

Geſchichte.

Geſchichte der Philoſophie bei den Alten: ſ. unter Philoſophie.
Geſchichte der neuern Philoſophie von Carteſius bis auf unſere Zeit: ſ. daſelbſt.
* Geſchichte des deutſchen Epos: ſ. neuere Sprachen und Litteratur.

Philologie.

* Des Aeſchylus Sieben gegen Theben, Fortſetzung, im pädagogiſch-philologiſchen Seminar: Domkapitular Prof. Nadermann.
* Erklärung auserleſener Siegesgeſänge Pindar's: Prof Winiewski.
Auslegung der Bücher Cicero's vom Weſen der Götter: Prof. Deycks.
* Erklärung von Tacitus Geſpräch „über die Redner", im pädagogiſch-philologiſchen Seminar: Derſ.
Encyclopädie und Methodologie der Alterthumswiſſenſchaft nebſt Geſchichte derſelben: Prof. Winiewski.
Fortſetzung der Religionsgeſchichte der Griechen und Römer: Derſ.

Morgenländiſche Sprachen.

* Ueberſetzung arabiſcher Schriftſteller, Fortſetzung: Prof. Reinke.
* Fortſetzung der ſyriſchen Grammatik und der Ueberſetzung ſyriſcher Schriftſteller: Derſ.
Hebräiſche Grammatik in Verbindung mit Ueberſetzung einiger Capitel der Geneſis und einiger auserwählter Pſalmen: Derſ.
Chaldäiſche Grammatik: Derſ.

Neuere Sprachen und Litteratur.

* Geſchichte des deutſchen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks.
Erklärung des Hamlet von Shakeſpeare oder einiger franzöſiſcher Parlamentsreden: Gymnaſiallehrer Dr. Schipper.

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 10—1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Beſtimmungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vor-

lesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. April festgesetzt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 171. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Daub erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ferndorf, Diöcese Siegen, ist von uns dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Wilhelm Usener aus Hohensolms verliehen worden.

Münster, den 19. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 172. Die Anzeige der Menschenblattern betr. 212. K. U I.

Da die Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 28. October 1835 einige Abänderungen der, vorher von uns erlassenen, die Anzeigen über den Ausbruch der Menschenpocken betreffenden Verfügungen enthalten, die statistischen Aufstellungen über das wesentliche und summarische Verhältniß der Menschenblattern aber ihren Fortgang haben müssen; so bringen wir mit Bezug auf oben genanntes Regulativ, §. 9 und 44, so wie die Ministerial-Bestimmung vom 11. October v. Js., Amtsbl. 1849, Seite 261, welche hier ihre Anwendung findet, folgende Verfügung zur Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten.

№ 173. 1144. U.(B.) I.

Nachweis

der im Monat Februar 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	1	26	—	1	1	3	—	27	4	—	17	—	—	17	1
Lübbecke	1	24	4	1	—	7	—	27	6	—	18	9	—	12	6
Herford	1	22	6	1	1	3	1	—	—	—	16	3	—	15	—
Bielefeld	1	25	—	1	1	3	1	—	6	—	18	6	—	16	—
Halle	1	26	3	1	—	11	1	—	9	—	20	7	—	14	1
Wiedenbrück	1	26	3	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	14	—
Paderborn	1	20	4	1	3	6	—	26	2	—	17	6	—	14	5
Büren	1	23	6	1	—	—	—	25	3	—	15	—	—	15	—
Warburg	1	20	—	1	—	—	—	23	—	—	15	6	—	14	—
Höxter	1	28	—	1	1	3	—	28	—	—	20	—	—	10	—
Durchschnittspreis p. Febr. 50.	1	24	3	1	1	2	—	27	10	—	17	11	—	14	2
" " Jan. 50.	1	23	10	1	—	7	—	27	1	—	17	2	—	13	8
Mithin im Monat Febr. Mehr	—	—		—	—	7	—	—	9	—	—	9	—	—	6
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 31. März 1850.

Die Aerzte in deren Behandlung Pockenkranke kommen, und welche darüber die sofortige Anzeige bei der Polizei-Behörde zu machen haben, werden sich bei dem, der Behörde demnächst zu erstattenden Berichte, mit Zusammenstellung der vorgekommenen einzelnen Fälle des Schemas vom 6. Februar 1830 — Amtsbl. S. 61 — bedienen; welches aber auch in dem, bei Untersuchungen der Blattern vom Kreis-Physikus an den Landrath und durch diesen an uns zu erstattenden officiellen Bericht in Anwendung zu bringen ist. In gleicher Weise haben auch die Local-Polizei-Behörden, resp. Amtmänner, sich bei dem, dem Landraths-Amte zu erstattenden Berichten über die, in ihrem Bezirke vorgekommenen Fälle der wahren und modificirten Blattern, desselben Schemas mit möglichst vollständiger Ausfüllung der einzelnen Rubriken, zu bedienen.

Am Schlusse des Jahres sind sämmtliche eingegangene resp. eingezogene Anzeigen über die Blattern des verflossenen Jahres, durch das Landraths-Amt in schematischer Form zusammen, und dem Physikaten zur technischen Prüfung zuzustellen; worauf Letzteres diese General-Nachweisung uns, mit Bericht, direct bis spätestens Ende März einreicht. Sind keine Blatternfälle vorgekommen, so ist dies vom Kreis-Amte, in dem Berichte zur Einreichung der Nachweisungen über die Schutzblatter-Impfung zu bemerken.

Minden, den 29. März 1850.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	6	6	1	18	9	1	1	6	—	15	—	3	10	—
1	21	3	2	3	9	1	—	—	—	15	—	3	15	—
1	12	6	1	20	—	1	6	3	—	15	—	4	—	—
1	15	—	2	—	—	1	7	6	—	17	6	3	19	1
1	16	3	—	—	—	1	9	1	—	17	6	4	8	8
1	20	—	1	20	—	1	15	—	—	20	—	5	10	—
1	7	9	1	12	8	1	4	10	—	19	10	3	13	10
1	10	—	1	12	6	1	—	—	—	17	6	4	—	—
1	—	—	1	15	—	1	—	—	—	16	—	4	—	—
1	8	—	1	28	—	1	5	—	—	23	—	4	15	—
1	11	9	1	21	2	1	4	11	—	17	8	4	—	2
1	12	7	1	22	10	1	8	7	—	17	5	3	27	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	7
—	—	10	—	1	8	—	3	8	—	—	—	—	—	—

№ 174. Ausbildung und Prüfung der Forst-Candidaten betr. S15. b. II.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 9. Juni 1831 (Amtsbl. für 1831, Seite 205), vom 4. April 1840, (Amtsbl. für 1840 Seite 132), vom 28. März 1841 (Amtsbl. für 1841 Seite 145), und vom 10. Januar 1848 (Amtsbl. für 1848, S. 22), wegen Annahme und Prüfung der Forstlehrlinge, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister über die Ausbildung und Prüfung der Forst-Candidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster im Königlichen Forstdienste befähigen wollen, unterm 17. d. Mts. eine, das Regulativ vom 21. März 1831 abändernde Verordnung erlassen hat, welche bei jedem Königlichen Forstinspector und Oberförster eingesehen werden kann.

Minden, den 30. März 1850.

№ 175. 1013. U. I.

Dem Kaufmann C. Bröckelmann zu Höxter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.

Minden, den 25. März 1850.

№ 176. 1013. U. I.

Dem Kaufmann H. L. Freise zu Höxter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen.

Minden, den 25. März 1850.

№ 177. 1013. U. I.

Dem Privat-Secretair J. Schlieker zu Lügde ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. Minden, den 25. März 1850.

№ 178. 994. U. I.

Dem Apotheker Rolffs zu Lippspringe ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. Minden, den 26. März 1850.

№ 179. 1065. U. I.

Der Auctions-Commissarius Ferlemann zu Höxter hat die ihm unterm 20. Januar 1848, Nr. 304, U. I. (Amtsbl. Seite 35) nachgelassene Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Minden, den 2. April 1850.

№ 180. 342. N. I.

Der erledigte Schul-Inspections-Bezirk Borgentreich ist dem Pfarrer Stricker daselbst übertragen worden. Minden, den 20. März 1850.

№ 181. Personal-Chronik. 327. K. I.

Dem Apotheker 1. Klasse, Hermann Müller, ist die Concession zur Fortsetzung der von ihm käuflich erstandenen bisher Groneweg'schen Apotheke zu Gütersloh ertheilt worden. Minden, den 31. März 1850.

№ 182. 1057. U. I.

Von den in Gemäßheit des §. 39 der Verordnung vom 9. Februar v. Js. angeordneten Kreis-Prüfungs-Commissionen ist jetzt auch die für den Kreis Bielefeld in der Kreis-Stadt Bielefeld unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Koerner daselbst constituirt.

Minden, den 2. April 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1850.

№ 183.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herzbruch ist nach bestandenem Examen zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kleine ist an das Appellationsgericht zu Berlin versetzt.

Der Auscultator v. Laer ist auf seinen Antrag, mit Vorbehalt des Rücktritts, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtscandidat Johann Klives aus Büren ist als Auscultator zugelassen.

Der Oberlandesgerichts-Secretair v. Blomberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Canzlist Freitag hieselbst und der Kreisgerichts-Secretariats-Assistent Rehling zu Minden, sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, am 2. April 1850.

Bekanntmachungen.

№ 184.

Im Sommer-Semester 1850 werden an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

I. Mathematik: 12 Stunden in 2 Klassen. Außerdem Excursionen zur Uebung im Feldmessen mit ausgewählten Schülern.

II. Chemie: 4 Lehrstunden } verbunden mit Naturbeschreibung und Tech-
III. Physik: 4 Lehrstunden } nologie, in 2 Klassen.

IV. Linear-, Maschinen- und freies Handzeichnen verbunden mit Naturzeichnen: 26 Stunden in 3 Abtheilungen.

V. Religionslehre: 2 Stunden.

VI. Deutsche Sprache mit Aufsatz-Wechsellehre und Buchhalten: 8 Lehrstunden in 2 Klassen.

VII. Schönschreiben: 4 Stunden
VIII. Geographie: 4 Lehrstunden } in 2 Klassen.
IX. Geschichte: 4 Lehrstunden

X. Französische Sprache: 9 Lehrstunden in 3 Klassen und für jede Klasse eine Uebungsstunde.

XI. Englische Sprache: 4 Lehrstunden in 2 Klassen.

XII. Uebungsstunden zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht der Lehrer: 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt Montag den 8. April an. Diejenigen, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche bei dem Director Busch

zu melden. Das Schulgeld beträgt außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu entrichten haben, für die Lehrfächer I, II, III, IV und die Uebungsstunden XII 4 Thlr. 20 Sgr. für die Lehrfächer V, VI, VII, 2 Thlr. für VIII und IX, 2 Thlr., für X 2 Thlr. und für XI ebenfalls 2 Thlr.

Münster, den 25. März 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 185. Auf dem am 22. d. Mts. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 1080 Sack zu 250 Pfd. zum Verkaufe ausgestellt. Der Preis bewegte sich zwischen 25 und 32 Thlr. Münster, den 28. März 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 186. Mit Bezugnahme auf das im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung Nr. 52 vom vorigen Jahre enthaltene Reglement über die Annahme und Anstellung von Post-Expedienten, werden Personen, welche nach Inhalt desselben ihre Berechtigung zu einer solchen Anstellung nachweisen können und im diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnen, aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden. Minden, den 8. April 1850.

Der commissarische Ober-Postdirector
(gez.) Roeßler.

№ 187. Patente betr. Dem Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen ist unterm 22. März 1850 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianofortes, wie dieselbe durch Modell nachgewiesen ist,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 188. Dem Mechanikus Johann Gottlieb Seyrig in Berlin ist unterm 27. März 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

dem Commissionsrathe Nicolaus Dreyse zu Sömmerda ist unterm 23. März 1850 ein Patent

auf mehrere durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs

auf 15 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

dem Schlossermeister Walder zu Blatfertsberg bei Ronsdorf im Kreise Lennep ist unterm 25. März 1850 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Thüren-Stechschlosses

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 19. April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 189. Personal-Chronik. 579. P. J.

In Folge eines Stellentausches ist der Herr Regierungs-Rath Ascher von hier an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. und der Herr Regierungs-Rath Carl Hermann Bitter von Frankfurt a. O. an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden. Letzterer ist heute in seine hiesigen Dienstgeschäfte eingeführt.

Minden, den 11. April 1850.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 190. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 193. e. II pl.

Dem Maurermeister Heinrich Waldmann zu Rheda ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmerprofession als Meister zu betreiben. Minden, am 2. April 1850.

№ 191. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 166. e. II. pl.

Dem Zimmergesellen Heinrich Todt aus Herste, Kreises Höxter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 3. April 1850.

№ 192. 745. C. I. pl.

Der Lieutenant a. D. Herr Hermann von der Decken ist zum Amtmanns-Stellvertreter im Amte Borgholzhausen ernannt worden.

Minden, den 3. April 1850.

№ 193. Feuer-Versicherungswesen. 1195. U. (o) I.

Dem Thierarzt Queren in Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Neben-Agentur der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. Minden, den 8. April 1950.

№ 194. 352. N. I.

Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Löwen zu Holzhausen im Kreise Höxter den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 24. März 1850.

№ 195. Personal-Chronik. 343. K. I.

Dem Arzte, Herrn Dr. Goedecke zu Warburg ist die Wahrnehmung der Geschäfte der dortigen Kreis-Wundarzt-Stelle übertragen.

Minden, den 2. April 1850.

№ 196.
1196. U. (e.) I.

Nachwei

der im Monat März 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	1	26	6	1	1	9	—	27	2	—	19	—	—	14	2
Lübbecke	1	20	10	—	29	2	—	27	1	—	18	2	—	11	8
Herford	1	22	6	1	1	3	1	—	—	—	17	6	—	15	—
Bielefeld	1	25	—	1	1	3	1	—	6	—	18	9	—	18	—
Halle	1	26	5	1	—	5	1	1	5	—	20	3	—	14	11
Wiedenbrück	1	25	—	1	1	—	—	29	6	—	20	—	—	13	6
Paderborn	1	20	3	1	—	4	—	25	4	—	18	1	—	13	10
Büren	1	22	4	—	29	4	—	25	2	—	16	8	—	15	—
Warburg	1	18	—	1	—	—	—	23	—	—	15	6	—	15	—
Höxter	1	28	6	1	2	—	—	29	—	—	20	6	—	10	—
Durchschnittspreis p. März 50.	1	23	6	1	—	8	—	27	10	—	18	5	—	14	1
" " Febr. 50.	1	24	3	1	1	2	—	27	10	—	17	11	—	14	2
Mithin im Monat März Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Weniger	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Minden, den 6. April 1850.

№ 197.
Personal-Chronik.
339. K. J. I.

Dem Apotheker erster Klasse Wilhelm Westphal ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Schlatterschen Apotheke in Petershagen ertheilt.

Minden, den 9. April 1850.

№ 198.
761. h. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen-Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 3. d. M. Den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 8. April 1850.

Bekanntmachungen.

№ 199.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Bank vom 7. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite zu Halle am 15. April d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von inländischen Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.
2) Discontirung von Wechseln auf Halle und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden.

f u n g

rungs=Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht=Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	6	3	1	22	6	1	1	3	—	15	—	3	17	6
1	16	3	1	28	1	1	10	—	—	14	2	3	27	6
1	11	3	1	20	—	1	7	6	—	15	—	4	2	6
1	11	3	—	—	—	1	7	6	—	17	6	3	19	1
1	15	8	—	—	—	1	9	7	—	17	6	4	8	—
1	15	6	1	20	6	1	12	2	—	22	6	4	17	9
1	8	3	1	10	10	1	4	11	—	21	11	3	16	2
1	10	—	1	12	6	1	—	—	—	19	—	4	10	—
1	—	—	1	15	—	1	—	—	—	16	—	4	—	—
1	10	—	1	27	6	1	4	—	—	24	—	4	20	—
1	10	5	1	19	8	1	5	8	—	18	3	4	1	10
1	11	9	1	21	2	1	4	11	—	17	8	4	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	7	—	1	8
—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3) Ausstellungen von Anweisungen auf die Haupt=Bank und deren Filial=Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank=Commandite.
4) Besorgung des An= und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden und Anstalten, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bank=Comtoir zu Magdeburg bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank=Obligationen Seitens der betreffenden Behörden und Anstalten aber direct an das genannte Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank=Commandite ist dem Rendanten Ehrenberg und dem Buchhalter Walter gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank=Commandite erforderlich.

Berlin, den 7. April 1850.

Königlich Preußisches Haupt=Bank=Directorium.

von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

№ 200.

Nachdem durch die Gesetze betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 das Gesetz über die Sistirung der Verhandlungen

in den Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten vom 9. October 1848 aufgehoben ist, können die Verpflichteten aus der Lage der Gesetzgebung keinen Vorwand ferner entnehmen, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Berechtigten zu entziehen, um so weniger, als jene neuen Gesetze ihnen wesentliche Erleichterungen und die Mittel gewähren, sich durch die Ablösung von ihren Verbindlichkeiten zu befreien. Wo daher die Verpflichteten mit ihren Leistungen im Rückstande verblieben sein sollten, wird fortan den Klagen und Executions-Anträgen der Berechtigten wieder gesetzliche Folge gegeben werden.

Die neuen Gesetze verordnen zwar:

> daß Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jahresrente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Rentenbank abgelöset werden können, insofern beide Theile hierüber einig sind,

und wir werden auf die Herbeiführung solcher Einigungen mit allen Kräften hinwirken, da indeß hierbei nur von zweijährigen Rückständen die Rede ist, so werden die bisher säumig gewesenen Verpflichteten vor allen Dingen, um sich der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig zu machen, wenigstens die laufenden Abgaben und Leistungen bis zur Ablösung prompt und unweigerlich abzuführen und die mehr als zweijährigen Rückstände zu tilgen haben. Wir haben die feste Ueberzeugung, daß die Verpflichteten diese Belehrung wohl beachten und durch Anhäufung von Rückständen nicht ihren Untergang selbst herbeiführen und so die wohlthätigen Absichten der Gesetze vereiteln werden, deren Zweck es ist, sie gegen billige Entschädigung der Berechtigten von ihren Lasten zu befreien und auf diese Weise ihren Wohlstand zu begründen oder zu vermehren.

Nachdem ferner durch das Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderer über Gemeinheits-Theilungen ergangener Gesetze auch die Sistirung des Verfahrens und der Prozesse in diesen Angelegenheiten aufgehoben ist, werden auch diese sämmtlich wieder aufgenommen und ebenso diejenigen Gemeinheits-Theilungen wieder fortgesetzt werden, denen bisher lediglich auf den Wunsch der Interessenten Anstand gegeben ist.

Wir wünschen sehr, daß alle Betheiligte auch bei diesen, lediglich die Beförderung des Wohlstandes der Grundbesitzer und des Landmannes bezweckenden Gemeinheitstheilungen der Commissarien mit Vertrauen entgegen kommen und nicht durch unnütze Streitigkeiten dem Verfahren Hindernisse in den Weg legen, sich selbst aber Kosten und Nachtheile aller Art bereiten. Insbesondere warnen wir vor Widersetzlichkeiten, indem wir dem Gesetze die ihm gebührende Achtung verschaffen werden und die Schuldigen unausbleiblich der gesetzlichen Strafe verfallen würden.

Münster, den 5. April 1850.

Königliche General-Commission.

Jonas.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 26. April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 201. 1089. U. I.

Dem Kaufmann G. G. Wiegand in Blotho ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Blotho und deren Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 1. April 1850.

№ 202. 1122. U. I.

Dem Gastwirth und Kaufmann Johann Sicken zu Lichtenau, Kreises Büren, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland für den ganzen Umfang des Kreises Büren zu übernehmen.

Minden, den 1. April 1850.

№ 203. 464. N. I.

Der erledigte Schulinspections-Bezirk Bielefeld ist dem Landdechanten und Pfarrer Heising zu Herford übertragen worden.

Minden, den 17. April 1850.

№ 204. 828. C. I.

An die Stelle des verzogenen Amtsmanns-Stellvertreter Herrn Talleur zu Spenge, haben wir den Herrn Lieutenant a. D. Freiherrn Albrecht von Ledebur auf Mühlenburg zum Stellvertreter des Amtsmanns des Amts Spenge ernannt.

Minden, den 17. April 1850.

№ 205. Einbrennen der Fohlen. 1288. U. I. (O.)

Die im Jahre 1849 gefallenen, von den Königlichen Landesbeschälern erzeugten Fohlen sollen eingebrannt werden auf der Station:

1) in Batenhorst den 14. Mai c. Morgens pünktlich 10 Uhr;
2) „ Delbrück den 15. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr;
3) „ Paderborn den 15. Mai c., Nachmittags pünktlich 2 Uhr;
4) „ Lichtenau den 16. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr;
5) „ Warburg den 17. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr;
6) „ Peckelsheim den 17. Mai c., Nachmittags pünktlich 2 Uhr;
7) „ Brakel den 18. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr;
8) „ Steinheim den 18. Mai c., Nachmittags pünktlich 2 Uhr;
9) „ Pottenau den 22. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr;

Bayerische Staats-Bibliothek München

10) in Bockel (Bieren) den 23. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr;
11) " Haever den 23. Mai c., Nachmittags pünktlich 2 Uhr;
12) " Fiestel den 24. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr;
13) " Mehnen den 24. Mai c., Nachmittags pünktlich 2 Uhr;
14) " Mühlendamm den 25. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr und
15) " Preußisch Clus den 27. Mai c., Morgens pünktlich 9 Uhr.

Minden, den 9. April 1850.

№ 206. Mittelst Circular-Verfügung vom 31. Mai 1839 ist zwar das Verfahren
706. O. G. 1. die Chaussee-Fahrbahnen auf einen Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen, untersagt worden. Um indessen zur besseren Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu befahren, um so nachtheiligern Folgen, insbesondere für solche Chaussee-Strecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Gelaisen hervorgebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zweckes und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist: so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen Erschwerung des Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staatskassen, um eine Ermäßigung der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für solche Chausseen hierdurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hülfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Maaßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden.
2) Sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf älteren einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen, Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.
3) Die Vorlagen, zu welchen Steinen von angemessener Größe oder Faschinnen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt.

4) Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Berlin, den 27. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Rescript wird höherem Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. April 1850.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Bielefeld nach Werther vollendet ist, wird nunmehr die Erhebung eines Chaussee-Geldes, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1844 nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 verliehen worden, hiermit genehmigt und zwar vorläufig in der Art, daß auf der Hebestelle vor Bielefeld für eine Meile und auf der bei Werther für ½ Meile erhoben werde. № 207. 717. O. G. I.

Minden, den 11. April 1850.

Patent-Anzeigen.

Dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Cöln ist unterm 29. März 1850 ein Patent № 208.

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Commissionsrathe Kaselowsky zu Berlin ist unterm 29. März 1850 ein Patent

auf eine Wasch-Vorrichtung für gewebte Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Erkelenz ist unterm 29. März 1850 ein Patent

auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 25. März 1850 ein Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, in soweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

№ 209. Dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin ist unterm 7. April 1850 ein Patent
auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne die Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist, unter Aufhebung des ihm unterm 2. Januar d. J. ertheilten Patentes auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei, anderweit unterm 6. April c. ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen,
auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Goldarbeiter Wildt und dem Buchbinder Freudenberg zu Simmern ist unterm 12. April 1850 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Messer- und Gabelschalen mit Metallverzierungen zu versehen,
auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 3. Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 210.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nro. 3263. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850.

Nro. 3264. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 7. Dezember 1849.

Nro. 3265. Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850.

Nro. 3266. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Actien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

Nro. 3267. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1850, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 211.
773. C. I.

In Folge des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. finden wir uns veranlaßt, auf nachstehende Bestimmungen desselben noch besonders aufmerksam zu machen:

1) Die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grunde und Boden ist nach §. 2. des Gesetzes nur den Besitzern gestattet,
   a) welche wenigstens 300 Morgen Land im Zusammenhang liegen haben,
   b) welche nach der Entscheidung des Landraths Grundstücke dauernd und vollständig eingefriedigt haben,
   c) den Besitzern von Seen, zur Fischerei eingerichteten Teichen, und von Inseln, welche ein Besitzthum bilden, auf diesen Besitzungen und endlich
   d) den Besitzern von Waldenklaven, die der Waldeigenthümer nicht anpachten will. (cont. §. 7.)

2) Jedermann ohne Ausnahme — also auch die vorstehend ad 1. bezeichne-

ten Personen — welcher die Jagd ausüben will, muß bei dem Landrathe des Kreises, worin er seinen Wohnsitz hat, einen Jagdschein lösen, welcher zwar für den ganzen Staat, allein nur für ein Jahr vom Tage der Ausstellung angerechnet, gültig ist, und welcher bei Ausübung der Jagd stets bei sich getragen werden muß. Es muß vor Aushändigung dieses Jagdscheines durch Quittung des Rendanten der vom Landrathe näher bezeichneten Kreis-Communalkasse, der Nachweis geführt werden, daß die Abgabe von einem Thaler für denselben erlegt worden sei. In Königlichen oder in Communal- oder lebenslänglich in Privatdienst angestellte Forst- und Jagdbeamte erhalten den Jagdschein unentgeldlich, soweit es sich um Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. (§§. 14. 16. und 27.)

3) Der Jagdschein ist rein persönlich und darf daher nur von dem darin benannten Jagdscheinbesitzer benutzt werden. (§. 16.).

4) Durch den Jagdschein allein wird die Befugniß zur Ausübung der Jagd noch nicht erworben. Diese kann vielmehr erst dann stattfinden, wenn der Jagdschein-Inhaber im eigenthümlichen Besitze eines Jagdrevieres ist (§§. 2. und 3.) ein solches angepachtet hat, oder zur Beschießung desselben bestellt ist (§. 10. ad b. und c.), oder endlich die schriftlich ertheilte Erlaubniß des Jagdberechtigten erhalten hat und diese, Falls er sich nicht in dessen Begleitung befindet, bei sich führt (§. 17.).

5) Die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetze über die Hege- und Schonzeit sind wieder in Kraft getreten. (§. 18.) Es ist daher gegenwärtig die Jagd geschlossen.

6) Auf die Strafbestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März d. J. wegen Nichtlösung, nicht mit sich Führens, wegen Gebrauch eines nicht auf seine Person ausgestellten Jagdscheines, sowie wegen anderer Jagdcontraventionen und wegen Wilddiebstahls machen wir noch besonders aufmerksam.

Minden, den 20. April 1850.

№ 212. Betreffend die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse. 1385. *U. l.*

Die nachstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern Excellenz an das Curatorium der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse, wodurch die Ausdehnung der Wirksamkeit dieser Kasse über die Provinz Brandenburg hinaus genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem die wiederholt gegen die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse erhobenen Bedenken durch sachverständige Gutachten beseitigt sind, und dieselbe bereits ein sehr erhebliches Gesellschaftsvermögen erworben hat, glaube ich keinen Anstand nehmen zu dürfen, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus zu genehmigen. Indem ich diese Genehmigung hiermit ertheile, erachte ich vor Bestätigung der Statuten, welche dazu in ihrer jetzigen Gestalt nicht geeignet sind, und vor Beschlußnahme über die Befürwortung der Ertheilung von Corporationsrechten an die Gesellschaft noch eine abermalige Erwägung einiger Erinnerungen gegen die vorgelegten Statuten

für nothwendig und kann daher der Gesellschaft nur die Ermächtigung ertheilen, einstweilen bis zum 1. October c. nach den vorgelegten, revidirten Statuten zu verfahren und zwar unter der Aufsicht des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums, welches dieselbe vorläufig nach Maaßgabe dieser Statuten zu üben hat. Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

Minden, den 23. April 1850.

№ 213. 1326. U. I. Dem Auctions-Commissarius Herrn Lauter zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin für die Gemeinden Rheda, Nordrheda, und Ems, Herzebrock, Lette, Langenberg und Avenwedde zu übernehmen. Minden, den 20. April 1850.

№ 214. 1342. U. I. Dem Kaufmann Herrn Carl Röscher zu Petershagen, Kreises Minden, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Spezialagentur der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin zu übernehmen. Minden, den 20. April 1850.

№ 215. 1420. U. I. Dem Kaufmann Herrn Ferdinand Kleinschmidt zu Nieheim, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt zu übernehmen.
Minden, den 20. April 1850.

№ 216. 982. b. II. Die Forstinspectorstelle zu Paderborn ist vom 1. Mai d. J. ab dem zum Forst-Inspector ernannten zeitherigen Regierungs- und Forst-Assessor Ulrici übertragen worden. Minden, den 22. April 1850.

Bekanntmachungen.

№ 217. (3) Bei der am 15. d. Mts. in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Actum Paderborn, den 15. Februar 1850.

Im heutigen Termine waren:

1) der Geheime Justiz-Rath Mark, als Mitglied des hiesigen Apellations-Gerichts,
2) der Apellations-Gerichts-Rath v. Detten, als Mitglied der Paderbornschen Tilgungs-Casse,
3) der Regierungs-Referendar v. Beesten, als commissarischer Magistrats-Dirigent,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Paderbornschen Tilgungs-Casse in Ausführung zu bringen, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des

§. 6. des Reglements vom 8. August 1836, behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgegebenen Schuldverschreibungen, in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen zum Betrage von 25,350 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der von der Paderbornschen Tilgungs-Casse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch zwei Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Es sind hierauf folgende Obligationen aufgerufen, als:

zu 500 Thlr. №	zu 400 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
1197	1434	1908	705	333	1416	380
1240	1509	2062	1176	1456	1554	513
1700	1772	2607	1413	1511	2100	1891
2602	1858	4372	1429	1841	2706	2593
2630	2009	4689	2317	2204	3215	3074
4280	3530	4837	3346	2308	3288	3778
5583	4077	6397	3642	2327	4208	4269
5646	4232	6835	4151	2825	5386	5124
5761	4311	6849	4250	3656	5468	5238
5991	4948	7617	4394	4030	5835	6070
5999	5153		4416	4462	6343	6273
6091	5695		4618	4529	6977	6492
6793	5812		4976	4679	6999	6516
	6156		5050	5040	7098	6533
	6380		5076	5120	7121	6544
	6614		5101	5416	7325	6585
			5208	5498	7362	7593
			5311	5502	7366	7595
			5493	6192	7482	7693
			5533	6653	7502	7744
			6189	6754	7656	
			6322	6904		
			6632	6933		
			6642	7083		
			7626	7171		
			7751	7314		
				7584		

Es wurde hierauf das Protocoll geschlossen.

Mark. von Detten. von Beesten.

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den dazu gehörigen Coupons behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. an gerechnet, einzureichen, und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Cassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß verliert. (§. 6. loco citato.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
von Detten. Schmidt.

№ 218. Im Essen-Werdenschen Bergamtsbezirke ist der Civil-Anwärter Carl Martens provisorisch als Oberschichtmeister angestellt.

Im Märkischen Bergamtsbezirke ist der Berggeschworne Achterath auf sein Ansuchen vom 1. Mai c. ab aus dem Staatsdienste entlassen, und an dessen Stelle der Bergwerks-Expectant Carl Barth dem Bochumer Berg-Reviere provisorisch vorgesetzt. Dortmund, den 22. April 1850.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 219. Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1849 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 20. Juni dieses Jahres unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1) des 1. Bataillons 13. Infanterie-Regiments . . zu Münster.
2) „ 2. Bataillons desselben Regiments . . . . „ „
3) der Regiments-Oekonomie-Commission desselben Regiments „ „
4) des 11. Husaren-Regiments . . . . . „ „
5) „ Ersatz-Depots dieses Regiments . . . . „ „
6) der 7. Artillerie-Brigade . . . . . „ „
7) des 6. Ulanen-Regiments . . . . . „ „
8) „ 4. Cüraſſier-Regiments . . . . . „ „
9) „ 1. Bataillons (Münster) 13. Landwehr-Regiments „ „
10) der 13. Divisionsschule . . . . . „ „
11) des Armee-Gendarmerie-Commandos des 7. Armee-Corps . . . . . „ „
12) der 7. Gendarmerie-Brigade . . . . . „ „
13) des Artillerie-Depots . . . . . „ „
14) „ Train-Depots . . . . . „ „
15) „ Proviant-Amtes . . . . . „ „
16) der Garnison-Verwaltung . . . . . „ „
17) des Allgemeinen Garnison-Lazareths . . . . „ „

18)	des Feldlazareth-Depots	zu	Münster.
19)	der Intendantur-Büreau-Kasse	"	"
20)	" 12pfündgen Fußbatterie Nr. 19.	"	"
21)	" Munitions-Colonne Nr. 37.	"	"
22)	" " " " 38.	"	"
23)	" " " " 39.	"	"
24)	" Proviant-Colonne Nr. 31.		
25)	des leichten Feldlazareths N. 19.		
26)	der Feld-Post-Expedition	der Division gegen Dänemark.	" "
27)	" Intendantur-Abtheilung		
28)	" Feld-Kriegs-Kasse		
29)	des 2. Bataillons (Borken) 13. Landwehr-Regiments	zu	Borken.
30)	" stellvertretenden Stabes desselben	"	"
31)	der Garnison-Verwaltung	"	"
32)	des 3. Bataillons (Warendorf) 13. Landwehr-Regiments, und der damit verbundenen Garnison-Verwaltung	zu	Warendorf.
33)	des stellvertretenden Stabes desselben Bataillons	"	"
34)	" 1. Bataillons 15. Infanterie-Regiments und der damit verbundenen Regiments-Oekonomie-Kasse	zu	Minden.
35)	des 2. Bataillons desselben Regiments	"	"
36)	" Ersatz-Bataillons der 2. mobilen Infanterie-Brigade resp. der Ersatz-Abtheilung des 15. Infanterie-Regiments	"	"
37)	des 1. Bataillons (Minden) 15. Landwehr-Regiments	"	"
38)	" 7. kombinirten Reserve-Bataillons und der damit verbundenen Militair-Straf-Abtheilung	"	"
39)	des Artillerie-Depots	"	"
40)	der Arbeiter-Abtheilung	"	"
41)	des Proviant-Amtes	"	"
42)	" Allgemeinen Garnison-Lazareths	"	"
43)	" Belagerungs-Lazareth-Depots	"	"
44)	der Garnison-Verwaltung	"	"
45)	" Festungs-Dotirungs-Casse	"	"
46)	" Festungs-Revenüen-Casse	"	"
47)	" extraordinairen Festungs-Bau-Casse	"	"
48)	" Artillerie-Bau-Casse	"	"
49)	des 2. Bataillons 16. Infanterie-Regiments	"	"
50)	" 1. Bataillons 20. Landwehr-Regiments	"	"
51)	" 6. Ulanen-Regiments	zu	Paderborn.
52)	" Ersatz-Depots desselben	"	"
53)	" Ersatz-Depots des 3. Husaren-Regiments	"	"
54)	" 2. Bataillons (Paderborn) 15. Landwehr-Regiments	"	"
55)	" stellvertretenden Stabes desselben	"	"

56) des Garnison-Lazareths . . . . . zu Paderborn.
57) der Magazin-Rendantur . . . . . " "
58) " Garnison-Verwaltung zu Paderborn und Neuhaus.
59) des Füsilier-Bataillons 15. Infanterie-Regiments . zu Bielefeld.
60) " 3. Bataillons (Bielefeld) 15. Landwehr-Regiments und dessen stellvertretenden Stabes . . . " "
61) " Garnison-Lazareths . . . . . " "
62) der Garnison-Verwaltung . . . . . " "
63) des 3. Bataillons (Meschede) 16. Landwehr-Regiments zu Meschede.
64) " stellvertretenden Stabes desselben . . . . zu Meschede.
65) der Garnison-Verwaltung (durch den Magistrat geführt) " "
66) des Landwehr-Bataillons (Attendorn) 37. Infanterie-Regiments . . . . . zu Attendorn.
67) der Garnison-Verwaltung (durch den Magistrat geführt) " "
68) des Spezial-Lazareths . . . . . zu Lippstadt.
69) der Garnison-Verwaltung . . . . . " "
70) des 1. Bataillons (Hamm) 4. Garde-Landwehr-Regiments . . . . . zu Hamm.
71) der Etappen-Commandantur . . . . . " "
72) des Garnison-Lazareths . . . . . " "
73) der Garnison-Verwaltung . . . . . " "
74) des 1. Bataillons 17. Infanterie-Regiments und der damit verbundenen Regiments-Oekonomie-Kasse zu Wesel.
75) " 2. Bataillons dieses Regiments . . . . " "
76) " Füsilier-Bataillons dieses Regiments . . . " "
77) der Militair-Straf-Abtheilung . . . . . " "
78) des Füsilier-Bataillons 13. Infanterie-Regiments . " "
79) " 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments " "
80) " stellvertretenden Stabes desselben . . . . " "
81) der 6pfündigen Fußbatterie Nro. 34. der 7. Artillerie-Brigade . . . . . " "
82) " 12. Fuß-Compagnie 7. Artillerie-Brigade . . " "
83) des Artillerie-Depots . . . . . " "
84) " Proviant-Amtes . . . . . " "
85) " Allgemeinen Garnison-Lazareths . . . . " "
86) " Belagerungs-Lazareth-Depots . . . . . " "
87) der Garnison-Verwaltung . . . . . " "
88) " Militair-Kirchen- und Schul-Commission nebst Garnison-Schule . . . . . " "
89) " Festungs-Dotirungs-Kasse . . . . . " "
90) " Festungs-Revenüen-Kasse . . . . . " "
91) " extraordinairen Festungs-Baukasse . . . . " "
92) " Artillerie-Baukasse . . . . . " "

93) der Munitions-Colonne Nro. 42 . . . . . zu Wesel.
94) " Gewehr-Revisions-Commission . . . . . zu Saarn.
95) " Kasernen-Verwaltung . . . . . " "
96) des Landwehr-Bataillons (Essen) 36. Infanterie-Regiments . . . . . zu Essen.
97) " stellvertretenden Stabes desselben . . . . " "
98) der Garnison-Verwaltung (durch den Magistrat geführt) " "
99) der Kasernen-Verwaltung . . . . . zu Werden.
100) des 1. Bataillons (Soest) 16. Landwehr-Regiments . zu Soest.
101) " stellvertretenden Stabes desselben . . . . " "
102) der Garnison-Verwaltung (durch den Magistrat geführt " "
103) des 2. Bataillons (Iserlohn) 16. Landwehr-Regiments zu Iserlohn.
104) " stellvertretenden Stabes desselben . . . . " "
105) der Garnison-Verwaltung (durch den Magistrat geführt) " "
106) " 14. Invaliden-Compagnie . . . . . zu Herford.
107) des Garnison-Lazareths (durch den Magistrat geführt) " "

Münster, den 13. April 1850.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.
v. Funk.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 18. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1850.

Gemeindeordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§. 1.

Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Alle Einwohner (§. 2.) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeindeanstalten verbunden sind, imgleichen die darauf bezüglichen, auf besondern Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

In wieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten im höheren Maaße als bisher gegen ihren Willen nur in soweit herangezogen werden, als es von dem Bezirksrathe im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die im §. 7., §. 8. und §. 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeindeauflagen in soweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeindeordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeindeordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 156.) bei dem Gemeindevorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeindeordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4.

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2.);
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat; endlich

4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet, oder sofern es sich um eine, nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Thlr. oder ein Haus im Gemeindebezirke besitzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohner 200 Thlr.
" " " 10,000—50,000 " 250 "
" " " mehr als 50,000 " 300 "

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung, sowie zur Gemeindevertretung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminalunterſuchung oder in Konkurs befindet. Wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

§. 5.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als Einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6.

Die Gemeinden sind Korporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7.

In den Gemeinden wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten.

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben.

§. 8.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeindestatut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß.

§. 9.

Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Titel II., für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Titel III. zur Anwendung.

Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Titel II., in diesen nach dem Titel III. gewählten Gemeinderathes können jedoch von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel III., und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel II. unterworfen werden.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§. 10.

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeindeverordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus	18	in Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
"	24	" "	"	5,001	"	10,000	"
"	30	" "	"	10,001	"	20,000	"
"	36	" "	"	20,001	"	30,000	"
"	42	" "	"	30,001	"	50,000	"
"	48	" "	"	50,001	"	70,000	"
"	54	" "	"	70,001	"	90,000	"
"	60	" "	"	90,001	"	120,000	"

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohnern 6 Gemeindeverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neugewählte Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschlossen hat.

§. 11.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§§. 4. und 5.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staaatsabgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maaßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammteinkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammteinkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 49.) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorstande festgesetzt.

§. 13.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 14.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 15.

Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 138.);
2) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder des Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, imgleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4.) Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 17.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 12. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 18.

Vom 1 bis 15. Juli schreitet der Gemeindevorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 19.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Bezirksrathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen

6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 12.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 20.

Der Gemeinderath hat jeder Zeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 14.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jeder Zeit wieder gewählt werden.

§. 21.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 17., 18.) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 22.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

§. 23.

Jeder Wahler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, sowie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 24.

Gewählt sind Diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter Denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 25.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 26.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 27.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Gemeinden von

weniger	als	2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500	bis	10,000	"	4	"
10,001	"	30,000	"	6	"
30,001	"	60,000	"	8	"
60,001	"	100,000	"	10	"

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magi-

(Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinderathes.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderathe aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeindevorstande bestätigt wird.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

In den in §. 13 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrathes durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 28.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein;

1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die Mitglieder des Gemeinderathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835, (Gesetz-Sammlung S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 29.

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 27. bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§. 30.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirksrathes, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 32.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidet.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§. 33.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegen-

heiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 34.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 35.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 36.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben.

§. 37.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 38.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 39.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 30. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 40.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 41.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 42.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 43.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 44.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur in sofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45.

Die Genehmigung des Bezirksrathes ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, sowie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;
2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.)

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, sowie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3. und 4. bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 47.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 48.

Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 49.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 50.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 51.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, sowie von anderen Gemeindebeamten, zu leistenden Kautionen.

§. 52.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53.

Der Gemeindevorstand hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeindevorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51.) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeindevorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.

§. 57.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Ver-

waltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstands-Register;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2., 3. und 4. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 59.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 60.

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung, die Schöffen werden nicht besoldet.

Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten (§. 27.) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 61.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
1/2 " " " 12 " "
2/3 " " " 24 " "

Diese

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienst-Unfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 62.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeindevorstande zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 63.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 64.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 49.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 65.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 62.). Der Gemeinde-Vorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§. 66.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 67.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§. 68.

Der Gemeinderath besteht außer dem Gemeindevorsteher (§. 94.) in der Regel aus 6 Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreisausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4.) haben und mehr als ¼ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.

Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

§. 69.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§§. 4. und 5.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Gemeindewähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden (§. 3.), sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 110.) kommen, soweit sie in den Etat aufgenommen sind (§. 120.), gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 70.

Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maaßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorsteher festgesetzt.

§. 71.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Kreis-Ausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 72.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Kreis-Ausschuß für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 73.

Mitglieder des Gemeinderathes können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die nicht zum Gemeindevorstande gehörigen Gemeindebeamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; imgleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 74.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4.) Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 75.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 70. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 76.

Vom 1. bis zum 15. Juli schreitet der Gemeindevorsteher zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeindevorsteher mitzutheilen.

§. 77.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Kreisausschusse angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 70.) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 78.

Der Gemeinderath hat jeder Zeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 72.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jeder Zeit wieder gewählt werden.

§. 79.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 75., 76.) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 80.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

§. 81.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, sowie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 82.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 83.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Gemeindevorsteher hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 84.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorsteher hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 85.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen, die den Gemeindevorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Kreisausschusses eine Verminderung beschlossen hat.

In den im §. 71. erwähnten Ortschaften kann der Gemeindevorsteher nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 86.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Kämmerer u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderathes sein.

§. 87.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:

1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde:
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Polizeibeamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Gemeindevorsteher sein.

§. 88.

Der Gemeindevorsteher, welcher in dem Gemeindebezirke ansässig sein muß, so wie die Schöffen, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 89.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 90.

Die Wahl des Vorstehers und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher von dem Gemeinderathe auf 12 Jahre gewählt werden.

Alle 3 Jahre scheidet einer der Schöffen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 91.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Kreisausschusses, nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers, resp. der Schöffen, auf die Dauer von höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 92.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen von ihm zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§. 93.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 94.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Gemeindevorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderathes.

§. 95.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes verlangt wird.

§. 96.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben.

§. 97.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens

zwei

zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorsteher angezeigt werden.

§. 98.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens 3 seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 99.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 89. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 100.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorsteher, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 101.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 102.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 103.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet. Die Stelle des letztern kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu vereideter Protokollführer vertreten.

§. 104.

Auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreisausschusses kann das Erforderniß der Protokollaufnahme über Gemeinderathsbeschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

§. 105.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur in sofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 106.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 107.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 108.

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeindevorsteher;
b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und
c) öffentliche Lizitation auf den Grund einer Taxe.

Zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide Halde, Torfstich u. dgl.) ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§. 109.

Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 110.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 111.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 112.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, sowie von anderen Gemeindebeamten, zu leistenden Kautionen.

§. 113.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können denselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 114.

Der Gemeindevorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
dahin gehört:
   a. die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besondern Behörden übertragen ist;
   b. die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   c. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

   Die Führung der Personenstandsregister und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden;

2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen;

   Der Gemeindevorsteher hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorsteher die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 112.) beanstanden zu müssen glaubt;

3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besondern Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;

5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;

6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, zu beaufsichtigen;

8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;

9) die Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

10) die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 115.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können besondere Deputationen aus Gemeindeverordneten und Gemeindewählern von dem Gemeinderath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeindevorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Gemeindevorstandes. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorsteher untergeordnet.

§. 116.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 117.

In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zu Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeindevorsteher.

§. 118.

Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse nach Anhörung des Gemeinderathes festgestellt.

Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, welche bisher dem Gemeindevorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§. 119.

Die Gemeindevorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderathes zugesichert ist.

Die Pension fällt in soweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 120.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher jährlich im September einen Haushalts-

Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Aufstellung des Haushalts-Etats erfolgt auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt wird.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 121.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 122.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 110.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 106.) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 123.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 124.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Gemeindevorsteher hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 125.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel IV.

Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken.

§. 126.

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 127.

Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten, und von einem Gemeindevorstande verwaltet.

§. 128.

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, sowie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

§. 129.

Mit Ausnahme der im §. 128. angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 130.

Jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderath vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet.

Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammtgemeinderathes sein.

§. 131.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.

In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes festgesetzt. Soweit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 132.

Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 29. und 30. vorgenommen.

Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

§. 133.

Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderath. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 29., 30. und 31. Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungspräsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.

Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 60. und 61.

§. 134.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammtgemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

§. 135.

Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§. 126.) können von der Staats-Regierung die §. 58. bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 126.) sind für die im §. 58. bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein, jedesmal auf 3 Jahre von der Staats-Regierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staats-Regierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Die

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

In wieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

§. 136.

In Polizei-Angelegenheiten (§. 58. 1. und 2.) sind die Gemeindevorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Samtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 137.

Ein jeder Gemeindewähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. (§. 138.).

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 138.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, in sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreisausschusse Aufträge ertheilen.

§. 139.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 140.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, bei Samtgemeinden deren Vorsteher, von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungsbehörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungspräsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Aufführung der Gründe zu geben.

§. 141.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 142.

Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten steht in den Fällen der §§. 140. und 141. dem Gemeinderathe innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§. 140. und 141. dem Regierungspräsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreisausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungspräsidenten statt.

§. 143.

Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

§. 144.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 145.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 146.

Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 147.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 146.) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreiskommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirkskommission statt findet. Die Bezirkskommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 148.

Die Kreiskommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;

2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;
3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen;
4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

§. 149.

Die Bezirkskommission besteht aus:
1) dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
4) drei Vertretern der Städte.

Die ad 2. bis 4. gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirkskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2. und 3. zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§. 150.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westphalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung erfolgen. Die Provinzialversammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

§. 151.

Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 146. neu gebildeter Gemeindebezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeindeordnung zu Einer Gemeinde vereinigen wollen.

§. 152.

Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemein-

vorstande, dem Bürgermeister, dem Kreisausschusse und dem Bezirksrathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 153.

Ist der neugewählte Gemeinderath nach zwei Mal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzialversammlung.

§. 154.

Bei Einführung der Gemeindeordnung kann die gegenwärtige Gemeindevertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirksrathes beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Tit. II. oder des Tit. III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.

§. 155.

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Tit. III. gebildeten Gemeindevorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzialversammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 156.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeindeordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 157.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeindeordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch

gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $^1/_4$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $^1/_2$, nach 24jähriger Dienstzeit $^2/_3$

des seitherigen reinen Diensteinkommens. Die Pension fällt in soweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Die Schulzen und Orts- und Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 158.

Alle in §. 157. nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern was folgt:

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besondern Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1. und 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komite's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen

gen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5. 6.) vorhanden.

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6. und 7. Anwendung.

§. 10.

Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird

jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5., 6., 8.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn ein politischer Verein die in §. 8. zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8. a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8.), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben

oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11. statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8. nicht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 10. Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 220.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3268. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3269. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren betreffend.

Nr. 3270. Allerhöchste Erlasse vom 19. September 1849, 25. März und 3. April 1850, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 221. Den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.

(1) Zum Verkauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	27.	Mai	in Minden,	den	8.	Juni	in Paderborn,
"	29.	"	" Lübbecke,	"	10.	"	" Soest,
"	31.	"	" Bielefeld,	"	25.	"	" Münster,
"	1.	Juni	" Wiedenbrück,	"	26.	"	" Lengerich,
"	3.	"	" Lippstadt,	"	28.	"	" Warendorff,
"	5.	"	" Warburg,	"	1.	Juli	" Hamm,
"	6.	"	" Brakel,	"	2.	"	" Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten Wiedenbrück, Lippstadt, Soest, Warendorff, Hamm und Beckum werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Boyenstein auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 222. Die evangelische Gemeinde zu Lublinitz, im Regierungsbezirk Oppeln, hat bis zum Jahre 1848 in einer kleinen, von Schrotholz erbauten katholischen Kapelle ihren Gottesdienst abgehalten.

Dieses Kirchengebäude droht indeß einzustürzen und sieht sich die evangelische Gemeinde auch dieses äußerst ungünstigen Versammlungslokals in Kurzem beraubt.

Sie ist dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, dem schon lange gefühlten Bedürfnisse eines eigenen Gotteshauses durch den Bau desselben abzuhelfen, dessen Kosten äußerst sparsam, veranschlagt auf 8500 Thaler, berechnet sind.

Durch freiwillige Beiträge und einige Vermächtnisse war ein Fonds von 3256 Thlr. vorhanden; die Hoffnung, eine Beihülfe aus Staatsfonds zu erhalten, ist aber in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse des Staates vereitelt worden.

Um nicht länger des Gottesdienstes in einem angemessenen Locale zu entbehren, hat die sehr arme evangelische Gemeinde im vorigen Jahre den Bau der Kirche in Angriff genommen, und das Gebäude bis unter das Dach gebracht, wofür eine Ausgabe von 4936 Thaler erwachsen ist, von welcher aber die Gemeinde für entnommene Baumaterialien noch 1680 Thaler schuldet.

Der Vollendungsbau der Kirche mit Thurm, Glocken und Orgel erfordert noch die Summe von 3500 Thlr.

Die evangelische Gemeinde hat daher, incl. der Schuld für Baumaterialien, per 1650 Thlr. überhaupt noch 5180 Thlr. aufzubringen, welche aber von der armen, durch die geleisteten Beiträge schon erschöpften, so wie durch mehrjährige Mißernten, durch Hungersnoth und Seuchen schwer heimgesuchten Mitglieder der evangelischen Gemeinde nicht mehr zu erschwingen sind. Wenn ihr daher nicht anderweite Hülfe von edeldenkenden Menschenfreunden zu Theil werden sollte, so wird die Gemeinde der Gefahr ausgesetzt, den Fortbau der Kirche einstellen zu müssen und dadurch ihr ganzes Kirchsystem zerfallen zu sehen.

In Betracht der obigen Umstände ist daher höheren Orts zur Vollendung des Neubaues der gedachten Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Münster, den 18. April 1850.

№ 223. Die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat betragen:

№	Benennung der Kreise.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkung.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.				
1	Stadt Münster	90	2	7	
2	Kreis Münster	95	29	11	
3	" Warendorf	62	1	7	
4	" Recklinghausen . . .	103	27	8	
5	" Tecklenburg . . .	90	23	11	
6	" Lüdinghausen . . .	142	9	4	
7	" Beckum	108	7	7	
8	" Borken	68	4	—	
9	" Ahaus	68	7	8	
10	" Coesfeld	84	24	10	
11	" Steinfurt	131	24	8	
	Summa	1046	13	9	
	II. Regierungs-Bezirk Minden.				
1	Kreis Minden	77	—	10	
2	" Bielefeld	76	13	1	
3	" Halle	57	20	6	
4	" Warburg	25	6	8	
5	" Paderborn	61	15	8	
6	" Herford	81	8	4	
7	" Wiedenbrück . . .	42	17	7	
8	" Lübbecke	53	29	9	
9	" Büren	36	22	7	
10	" Höxter	41	17	3	
	Summa	554	2	3	
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.				
1	Kreis Arnsberg	54	7	5	
2	" Lippstadt	68	6	3	
3	" Soest	159	4	8	
4	" Siegen	113	22	1	
5	" Brilon	39	20	—	
6	" Meschede	17	1	1	
7	" Olpe	46	8	11	
	Latus	498	10	5	

№	Benennung der Kreise.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkung.
	Transport	498	10	5	
8	Kreis Wittgenstein . . .	17	10	9	
9	„ Hamm	126	3	10	
10	„ Dortmund	179	17	3	
11	„ Bochum	148	24	6	
12	„ Iserlohn	88	24	9	
13	„ Hagen	185	11	2	
14	„ Altena	65	27	3	
	Summa	1310	9	11	
	Zusammenstellung.				
	I. Regierungs-Bezirk Münster	1046	13	9	
	II. „ „ Minden	554	2	3	
	III. „ „ Arnsberg.	1310	9	11	
	Summa	2910	25	11	

Hiernach hat die Collecte gegen das Jahr 1848

a. im Regierungs-Bezirk Münster 71 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. mehr,
b. „ „ „ Minden 17 „ 18 „ 5 „ weniger,
c. „ „ „ Arnsberg 88 „ 26 „ 2 „ weniger,

also im Ganzen 35 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. weniger betragen.

Es ist erfreulich und der Anerkennung, wie des Dankes würdig, daß der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Provinz und die Theilnahme derselben an dem harten Geschick der Taubstummen, das am besten durch Ausbildung derselben in der Jugend gelindert werden kann, sich durch die vorstehend verzeichneten Beiträge im verflossenen Jahre wieder bewährt hat. Im Vertrauen auf solche Unterstützungen werden die Taubstummen-Anstalten einer weiteren Entwickelung entgegengeführt, so daß nicht nur mehr Zöglinge in dieselben aufgenommen, sondern diese auch in einem früheren Alter zugelassen werden, damit sie bei längerem Verweilen in den Anstalten eine umfassendere und gründlichere Bildung erhalten können.

Da sich dadurch die Auslagen des Provinzial-Taubstummenfonds, dessen Einkünfte zum größten Theil in milden Beiträgen bestehen, fortwährend vermehren, so ist zu wünschen, daß der Betrag der jährlichen Haus- und Kirchen-Collecte gleichmäßig zunehme, damit nicht bei unzureichenden Geldmitteln ein Rückschritt in den getroffenen Einrichtungen für die Ausbildung der Taubstummen nöthig werde.

Nach den Jahresberichten der Anstalten und den Revisionsbemerkungen der Schulräthe, welche sie besucht haben, befriedigen die meisten Zöglinge durch Betragen, Fleiß und Fortschritte, und gehen fortwährend über das Verhalten der früheren, in das bürgerliche Leben entlassenen Schüler erfreuliche Nachrichten ein.

Die Zahl der Zöglinge in den öffentlichen Taubstummen-Anstalten betrug im vorigen Jahre:

zu Büren	50
zu Soest	34
zu Langenhorst	13
Zusammen	97

mit Unterstützungen aus dem Taubstummenfonds wurden in Privatinstituten oder von einzelnen Elementarlehrern unterrichtet:

zu Lohe, Gemeinde Rehme	8
zu Steinfurt	3
zu Sinningen, Gemeinde Saerbeck	2
Zusammen	13

Von diesen 110 taubstummen Zöglingen sind 65 katholisch und 45 evangelisch.

Dem Regierungs-Bezirk Arnsberg gehören an	39
" " " Minden " "	38
" " " Münster " "	33

Als ausgebildet sind nach Empfang der heil. Communion und resp. Confirmation entlassen worden 21.

Bei der diesjährigen Auswahl zur Aufnahme taubstummer Zöglinge in die betreffenden Anstalten sind alle vorher angemeldeten Expectanten berücksichtigt worden.

Das seit vielen Jahren verfolgte Ziel, allen taubstummen Kindern, so wie den vollsinnigen Gelegenheit zur Erlangung einer angemessenen Ausbildung zu verschaffen, ist mithin für dieses Jahr erreicht, und ich gebe der festen Hoffnung Raum, daß die wohlwollende Theilnahme der Westphalen an den Taubstummen-Anstalten dieser Provinz, es möglich machen, wird, dieselben in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung zu erhalten. Münster, den 23. April 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 224. Das von Behren'sche Stipendium betreffend.

Das im Jahre 1608 von dem Kanonikus Anton von Behren zu Lübeck gestiftete Stipendium für Studirende von 40 Thlr. jährlich, das unter Umständen in einem veränderten Betrage zur Verleihung gelangt, ist erledigt und kann für die Jahre 1850—1852 incl. verliehen werden.

Zu dem Stipendium sind zunächst berufen die Abkömmlinge der Geschwister des Stifters, von welchen Jodocus von Behren zu Lübeck, Conrad und Helena von Behren zu Minden wohnten. Will oder kann kein Verwandter des Stifters das Stipendium in Anspruch nehmen, dann darf dasselbe dem Sohne eines Bürgers von Lübeck oder Minden, und wenn sich kein solcher meldet, auch dem Sohne eines Einwohners der vormaligen bischöflichen Diözesen Lübeck oder Minden verliehen werden.

Die Bedingungen an welche der Stifter den Genuß des Stipendiums geknüpft hat, sind: Eheliche Geburt, katholische Religion, der Besuch des münsterischen Gym-

nasiums, ein gesunder und unverstümmelter Körper, gute Anlagen, sittliche Führung und ein Alter zwischen dem vollendeten 14. und 21. Lebensjahre.

Diejenigen, welche sich hiernach um das Stipendium bewerben wollen, haben sich mit den entsprechenden glaubhaften Zeugnissen bei dem Patronate der von Behren'schen Stiftung zu melden. Münster, den 18. April 1850.

№ 225. Nachdem die Verhältnisse der erledigten St. Georgs-Vikarie bei der evangelischen Kirche zu Eickel, in der Diöcese Bochum, näher festgestellt worden sind, wird die Besetzung der genannten Hülfsgeistlichen-Stelle mit einem wahlfähigen Pfarramts-Candidaten, auf Präsentation seitens des Berechtigten, Gutsbesitzers Hauptmanns Schragmüller zu Dahlhausen, bei Bochum, erfolgen.

Münster, den 19. April 1850.

№ 226. Wählbarkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

Nach der am 15. und 16. d. Mts. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die evangelischen Candidaten:

1) Eduard Bonne aus Rheda,
2) Heinrich Rudolph Spennemann aus Sprockhövel und
3) Peter Ernst Philipps aus Lüdenscheid

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 19. April 1850.

№ 227. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Auf Grund der am 11., 12. und 13. d. Mts. stattgefundenen evangelisch-theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Eduard Brüggerhof aus Lütgendortmund;
2) Julius August Gottfried Dißelhoff aus Soest;
3) Theodor Heinrich Naumann aus Wittenberg;
4) Heinrich Arnold Carl Pothmann aus Rheda;
5) Carl Friedrich Weihe aus Menninghüffen;
6) Carl Wilhelmi aus Soest;

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 19. April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 228. 1516. *U. I.*

Nachdem die Königlich Großbritannische Regierung das Unternehmen einer, im Anfange des Jahres 1851 in London abzuhaltenden Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker in ihren Schutz genommen und den Wunsch ausgedrückt hat, daß diese Ausstellung auch im Preußischen Staate eine rege Theilnahme finden, und daß den für dieselbe ernannten, Königlich Großbritannische Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelung an den Preußischen Gewerbstand die näheren Eröffnungen über diese Ausstellung gelangen, und von demselben die Anmeldungen und Zusendungen Behufs der Ausstellung in Empfang nehmen zu können, so wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, er-

forderliche Vorkehrungen zu treffen, sich mit den Ausstellungs-Commissarien in London in Mittheilung zu setzen, die zur Benachrichtigung der diesseitigen Aussteller noch erforderlichen Erkundigungen, insbesondere über die reglementarischen Vorschriften der Ausstellung und die Bedingungen der Zulassung der Erzeugnisse, einzuziehen und sich mit den Großbritannischen Commissarien über die Maßregeln der Annahme, des Transports und der Aufstellung der diesseitigen Erzeugnisse in den Aufstellungsräumen zu verständigen, ist eine besondere Commission in Berlin unter der amtlichen Bezeichnung:

„Commission für die Industrie-Ausstellung in London"

ernannt.

2) Zur Vermittelung für diejenigen Gewerbetreibenden des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche Gegenstände zu der obigen Ausstellung einsenden wollen, wird von uns eine Bezirks-Commission ernannt und nach deren bald zu erwartenden definitiven Zusammentritt über die Art der Anmeldung der Aufstellungs-Gegenstände, und über die weiteren Bedingungen der Einsendung und Annahme das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Zur Erleichterung der Theilnahme der Preußischen Gewerbetreibenden bei der Ein- und Rücksendung solcher Ausstellungs-Gegenstände, welche mit Genehmigung der ad 1. bezeichneten Aufstellungs-Commission eingesendet worden, wird ein Kosten-Beitrag aus Staats-Mitteln gewährt. (cfr. Nr. 5.).

4) Die Anmeldungen zu dieser Ausstellung müssen bei der Bezirks-Commission (Nr. 2.) bis zum 1. August d. Js. erfolgen und können später eingehende Anmeldungen keine Berücksichtigung finden.

5) Behufs der Empfangnahme und Weiterbeförderung derjenigen Ausstellungsgegenstände, deren Einsendung durch die Ausstellungs-Commission in Berlin genehmigt ist, sowie zur spätern Rücksendung dieser Gegenstände werden Empfangsstellen in Berlin und Cöln errichtet werden, an welche die Aussteller die Ausstellungs-Gegenstände auf ihre Kosten einzusenden, und von denen auch sie späterhin diese Gegenstände auf ihre Kosten zurückzubefördern haben. Dagegen wird die Uebersendung der genehmigten Ausstellungsgegenstände von diesen Empfangsstellen nach London und zum Ausstellungslokal, sowie die Rücksendung von da zu den Empfangsstellen, einschließlich der Transportversicherung auf Kosten des Staats erfolgen.

Die Auswahl unter den vorbenannten Empfangsstellen bleibt den Ausstellern überlassen.

Die näheren Eröffnungen darüber, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Einsendungen an die vorbezeichneten Empfangsstellen zu bewirken sind, werden seiner Zeit von der Bezirks-Commission erfolgen.

Indem wir das Vorstehende zur Kenntniß der Gewerbetreibenden unsres Bezirks bringen, sprechen wir den Wunsch aus, daß die mehrgedachte Ausstellung eine rege Theilnahme finden und für die vaterländische Industrie eine würdige Vertretung herbeiführen möge. Minden, den 27. April 1850.

№ 230. Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1849. 1553. k. II.

In Gemäßheit des §. 48. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird Folgendes veröffentlicht:

Nach der Bekanntmachung vom 7. September v. J. (Amtsblatt Nr. 39, Seite 216) verblieben bei dem Rechnungs-Abschlusse pro 1848 zur Disposition . . . . . Thlr. 16135. Sgr. 17. Pf. 4.

Dazu traten im Jahre 1849:

a. an Zinsen von belegten Capitalien	133.	10.	—.
und . . .	23.	18.	4.
b. ein von der Stadt Lübbecke zu erstattender Vorschuß von	50.	—.	—.
c. an nicht zur Ausgabe gekommener Remission . . .	—.	4.	9.
d. Zugang durch Grundsteuer-Veränderung	11.	20.	9.
e. an Grundsteuer-Beischlag pro 1849	5291.	23.	8.
f. extraordinaire Einnahme	31.	26.	5.
zusammen	21678.	1.	3.

Hiervon gehen ab:

durch Veränderungen bei der Grundsteuer	146.	4.	11.
bleibt Soll-Einnahme	21531.	26.	4.

Im Rechnungsjahre 1849 sind ausgegeben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.			
1) an erstatteter Grundsteuer von irrthümlich zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken gemäß §. 45. zu 1. des gedachten Gesetzes . .	13.	29.	1.			
2) Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen, ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken, §. 45. zu 2.	43.	5.	3.			
3) unbeibringliche Grundsteuer, §. 45. zu 3.	19.	20.	7.			
4) Grundsteuer von Gebäuden, welche ein ganzes Jahr unbenutzt geblieben sind, §. 46. zu 1.	6.	2.	9.			
5) Steuernachlässe wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt worden, §. 46. zu 2. . .	2158.	13.	11.			
Latus	2241.	11.	7.	21531.	26.	4.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	2241.	11.	7.	21531.	26.	4.
6) Außerordentliche Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfällen zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Zustande, §. 46. zu 3. .	2772.	17.	6.			
7) an unvermeidlichen Kosten zur Schadensermittelung in Nachlaßfällen, §. 46. zu 4.	279.	27.	6.			
8) Gratificationen an Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben §. 46. zu 5. . .	718.	—.	—.			
9) bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster sind zinsbar belegt: . . .	3000.	—.	—.			
zusammen				9011.	26.	7.
Mithin verbleiben zur Disposition				12519.	29.	9.
Davon sind bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt				7000.	—.	—.
An zinsfreien Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen				5850.	—.	—.
An Resten stehen aus				65.	26.	4
				12915.	26.	4.
Davon ab Vorschuß				395.	26.	7.
Bleibt gleich der Summa der Einnahme				12519.	29.	9.

Minden, den 27. April 1850.

№ 231. 1070. C. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 28. April 1845 (Amtsblatt pro 1845, Seite 165) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Rittergut Wietersheim auf Antrag des Besitzers, Kammerherrn Freiherrn von Schlotheim, und unter Zustimmung der Gemeindeverordneten-Versammlung dem Gemeindeverbande Wietersheim wieder einverleibt ist.

Minden, den 6. Mai 1850.

№ 232. 479. I. N.

Der erledigte Schulinspections-Bezirk Rietberg ist dem Landdechanten und Pfarrer Kleine zu Verl übertragen worden.

Minden, den 22. April 1850.

№ 233. Köhrung eines Privatbeschälers betreffend. 1550. U. I.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 — Amtsblatt Seite 217/18 — wird das Resultat der durch die Schau-Commission des Kreises Hörter vollzogenen Besichtigung des zur Köhrung nachträglich vorgeführten,

nachstehend signalisirten angeköhrten Hengstes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das an den Eigenthümer des Hengstes zu ertheilende Certificat ist dem betreffenden Herrn Landrathe zugefertigt worden.

Signalement.

Namen des Eigenthümers	Dessen Wohnort.	Im Kreise.	Des angeköhrten Hengstes					
			Alter Jahr	Größe. Fuß.	Zoll.	Farbe.	Abzeichen.	Race.
Welling, Anton.	Reelsen.	Höxter.	6	5	5	dunkel-Fuchs.	Rothe Mähnen, Rechte Vorder- und Hinter-Fessel bis über den Knöchel weiß. Linke Hinterfessel ebenfalls weiß.	Senner Abart.

Minden, den 2. Mai 1850.

№ 234. Personal-Chronik. 418. K. I. Dem Apotheker erster Klasse Eduard Friedhoff ist die Concession zur Fortführung des väterlichen Apotheker-Geschäfts zu Fürstenberg, Kreises Büren, ertheilt worden. Minden, den 22. April 1850.

№ 235. 1575. U. I Dem Kaufmann Langensiepen zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, an Stelle des Kaufmann Volkmann daselbst, eine Agentur der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank zu übernehmen.

Minden, den 3. Mai 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1850.

№ 236. Der bisherige Obergerichts-Assessor Thielemann ist zum Rechtsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgerichte zu Warburg, der bisherige Appellationsgerichts-Secretair Stubbe als Secretair an das Kreisgericht zu Bielefeld; der bisherige Appellationsgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor Gerlach als Secretair und Deposital-Rendant an das hiesige Kreisgericht und der bisherige Gerichtsbote Krilke zu Höxter an das Appellationsgericht versetzt.

Die Rechts-Candidaten Heinrich Oldermann aus Versmold und Carl Anton Rempe aus Paderborn sind als Auscultatoren zugelassen.

Der Gerichtsbote Krause zu Warburg tritt mit dem 1. October d. Js. mit Pension in den Ruhestand.

Paderborn, den 1. Mai 1850.

Bekanntmachung.

Liste

№ 237.

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.

Des Documents №	Litt.	Betrag ℛ	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
69511	K.	100	vom 24. August 1848.
148596	K.	100	

II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.

131639	F.	100	vom 12. October 1848.
131640	F.	100	
131641	F.	100	
131649	F.	100	
24477	G.	50	
24478	G.	50	
24479	G.	50	
24480	G.	50	
24488	G.	50	
24490	G.	50	
24491	G.	50	
24492	G.	50	
24493	G.	50	
24494	G.	50	
33656	H.	25	
33675	H.	25	
33680	H.	25	
103016	F.	100	" 21. August 1848.
103017	F.	100	
103021	F.	100	
103022	F.	100	
180656	F.	100	" 15. Juni 1848.
36606	A.	1000	" 8. März 1849.
36607	A.	1000	

noch II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag ℛ	
10457	E.	200	vom 8. März 1849.
10458	E.	200	
10459	E.	200	
94237	F.	100	
94238	F.	100	
94240	F.	100	
94241	F.	100	
22065	G.	50	
22066	G.	50	
25577	H.	25	
13809	E.	200	„ 8. März 1849.
13810	E.	200	
160094	F.	100	

Berlin, den 10. April 1850.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 17. Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält: № 238.

Nr. 3271. Statut der Bank des Berliner Kassenvereins. Vom 15. April 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 239.

Am 1. October 1845 brannte, vom Blitze entzündet, die unter dem Patronate des Königlichen Hospitals zu Königsberg i. Pr. stehende Kirche zu Seligenfeld gänzlich nieder. Zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben sind 5297 Thlr. 24 Sgr. zur gänzlichen Wiederherstellung außerdem noch mindestens 2000 Thlr. erforderlich. Die Mitglieder der Kirchengemeinde, welche zusammen 161 Hufen besitzen, trifft hierbei eine Baulast von ungefähr 4000 Thlr., so daß von der Hufe ungefähr 25 Thlr. als Beitrag zu leisten sind. Die zur Parochie gehörigen Ortschaften sind aber mehr oder minder ganz verschuldet, ihre Eingesessenen sind fast nur zahlungsunfähige Instleute und Tagelöhner, zudem haben sie vor dem Brande für ihre Verhältnisse sehr bedeutende Kirchen- und Schulbauten auszuführen gehabt, so daß sie jetzt, wo durch mehrjährige Mißernte der Kartoffeln, so wie durch den ungünstigen Einfluß der unsichern Zustände der letzten beiden Jahre und die gegenwärtig sehr niedrigen Getreidepreise ihre Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse sich nicht verbessert, im Gegentheil, verschlechtert haben, nicht im Stande sind, ohne die mildthätige Beihülfe ihrer Glaubensgenossen, die Kirche wieder aufzubauen, wozu sie selbst gleichwohl nach Kräften Opfer zu bringen, bereit sind.

Zur Wiederherstellung der Kirche ist daher höheren Orts eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden.

Münster, den 6. Mai 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 240.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen hat im Winter-Semester 1849/50 betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1)	zu Arnsberg	180 Schüler
2)	" Bielefeld	192 "
3)	" Coesfeld	150 "
4)	" Dortmund	228 "
5)	" Hamm	112 "
6)	" Herford	120 "
7)	" Minden	243 "
8)	" Münster	625 "
9)	" Paderborn	506 "
10)	" Recklinghausen	130 "
11)	" Soest	152 "
	Summa	2638 Schüler.

B. Auf der höheren Bürgerschule

zu Siegen 143 Schüler.

C. Auf den Progymnasien:

1)	zu Warendorf	62 Schüler
2)	" Dorsten	44 "
3)	" Vreden	28 "
4)	" Rheine	62 "
5)	" Attendorn	57 "
6)	" Brilon	101 "
7)	" Warburg	83 "
8)	" Rietberg	91 "
	Summa	528 Schüler.

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1849 abgegangen 398, darunter 142 zur Universität, aufgenommen sind 471. Von der höheren Bürgerschule zu Siegen sind abgegangen 15 — aufgenommen 8. Von den Progymnasien sind abgegangen 127 — aufgenommen 141.

Münster, den 27. April 1850.

№ 241. Die Entlassungs-Prüfungen in den katholischen Lehrer- Seminarien betreffend.

Die diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in den katholischen Lehrer- resp. Lehrerinnen-Seminarien werden beginnen:

1) zu Büren am 5. August,
2) zu Paderborn am 13. August,
3) zu Münster am 21. August,
4) zu Langenhorst am 4. September.

Nach Beendigung der Entlassungs-Prüfungen wird die Prüfung derjenigen katholischen Schulamts-Bewerber männlichen oder weiblichen Geschlechts, die nicht in einem Seminar gebildet worden, sowie derjenigen Candidaten und Lehrer resp.

Lehrerinnen, welche sich einer zweiten Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses unterwerfen wollen, Statt finden, und zwar

a. in Büren am 7. August und

b. in Münster am 22. August.

Behufs dieser Prüfung haben die Examinanden 3 Wochen vor dem bezeichneten Termine die schriftlich abgefaßten Lebensläufe nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem betreffenden Seminar-Director einzureichen, und sich am 2. Tage vor dem Termine bei demselben zur Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten zu melden.

Münster, den 4. Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 212. 1133. C. I. pl.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche durch die Lage des Bades Oeynhausen hart an der Grenze der Kreise Minden und Herford bei der Verwaltung und Ausübung der Polizei sich herausgestellt haben, finden wir uns veranlaßt, einen besonderen Polizei-Bezirk aus Theilen der angrenzenden Aemter Rehme (Kreis Minden) und Gohfeld (Kreis Herford) zu bilden und die Ausübung der Polizei in demselben dem Amtmann Poelmahn zu Blotho für die Dauer der diesjährigen Badezeit zu übertragen.

Der Polizei-Bezirk des Bades Oeynhausen wird in folgender Weise begrenzt:

1) Im Norden:
durch die Werre, vor der Einmündung des Melberger- oder Osterbachs bis zur Chausseebrücke über die Werre.

2) Im Osten:
Von der Chausseebrücke über die Werre in gerader Linie bis zu dem Colonate des Ticken-Henrich Nr. 8, also unter Ausschluß des Dorfes Rehme.

3) Im Süden:
Vom Colonat Ticken-Henrich Nr. 8 in gerader Linie bis zum Steinwege bei dem Colonate des Hoberg Nr. 120; von hier dem Steinwege entlang nach dem Colonate des Nolte-Ernsting Nr. 133, sodann in gerader Linie nach dem Colonate des Take Nr. 68 und von hier dem Rehmer Wege entlang über das Colonat des Steinmeier Nr. 40 (Melbergen) bis zum Colonat des Hagemeier vormals Schnatsmeier Nr. 75 am Osterbache.

4) Vom Colonat des Hagemeier, dem Oster- oder Melberger Bach entlang bis zu dessen Ausmündung in die Werre.

Minden, den 8. Mai 1850.

№ 213. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker.

Dem Maurergesellen Heinrich Brocke aus Wernigerode ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 30. April 1850.

№ 244.
1659. U. I.

Nachwei

der im Monat April 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Minden	1	23	9	1	—	9	—	28	6	—	18	9	—	15	—
Lübbecke	1	20	—	—	29	5	1	—	8	—	18	9	—	13	9
Herford	1	22	6	1	1	3	1	—	—	—	18	9	—	15	—
Bielefeld	1	27	6	1	1	3	1	1	3	—	21	—	—	20	—
Halle	1	25	11	1	1	4	1	1	3	—	21	7	—	15	8
Wiedenbrück	1	24	8	1	1	4	—	29	6	—	21	2	—	13	—
Paderborn	1	23	10	1	2	4	—	27	2	—	18	11	—	14	6
Büren	1	23	6	—	29	—	—	25	3	—	18	9	—	15	—
Warburg	1	18	—	1	—	—	—	21	—	—	16	6	—	15	—
Höxter	1	29	—	1	2	6	—	28	6	—	21	—	—	10	—
Durchschnittspreis p. April 50.	1	23	10	1	—	11	—	28	7	—	19	6	—	14	8
= = März 50.	1	23	6	1	—	8	—	27	10	—	18	5	—	14	1
Mithin im Monat April Mehr	—	—	4	—	—	3	—	—	9	—	1	1	—	—	7
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Mai 1850.

№ 245.
1515. U. I.

Diedrich Gustav Hollmann zu Bünde, Kreises Herford, ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden.

Minden, den 29. April 1850.

№ 246.
Personal-Chronik.
450. K. I.

Dem Apotheker 2. Classe Georg Kneuper ist die Concession zur Anlegung einer Apotheke in Lahde, Kreises Minden, ertheilt worden.

Minden, den 4. Mai 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 247.

Zur Beförderung der Landwirthschaft hat der Herr Finanz-Minister in Bezug auf den Verkauf des Viehsalzes auf den Salinenfactoreien Königsborn, Neusalzwerk, Werl, Neuwerk, Höppe, Sassendorf, Westernkotten und Salzkotten nachstehende Anordnungen getroffen, welche vom 22. Juni d. J. ab in Anwendung kommen:

1) Von diesem Zeitpunkte ab wird für die genannten Salinen-Factoreien der Preis

a. für unverpacktes Viehsalz
Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen für die Tonne von 400 Pfund;

b. für verpacktes Viehsalz:
Drei Thaler für die Tonne von 400 Pfund und Einen Thaler fünfzehn Silbergroschen für die halbe Tonne von 200 Pfund betragen.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	7	—	1	22	6	1	3	6	—	16	3	3	22	6
1	13	9	1	20	—	1	—	—	—	15	—	3	17	6
1	15	—	1	20	—	1	7	6	—	15	—	4	10	—
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	22	6	6	10	11
1	15	—	—	—	—	1	9	5	—	17	6	4	17	4
1	15	5	1	20	6	1	11	3	—	22	11	4	15	10
1	6	7	1	8	6	1	5	10	—	19	6	3	15	7
1	8	—	1	10	—	1	—	—	—	20	—	3	22	6
1	—	—	1	15	—	1	—	—	—	16	—	4	15	—
1	12	—	2	—	—	1	5	—	—	25	—	5	—	—
1	10	9	1	18	4	1	5	3	—	19	—	4	11	9
1	10	5	1	19	8	1	5	8	—	18	3	4	1	10
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	11
—	—	—	—	1	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—

2) Das Viehsalz wird von jenem Zeitpunkte ab auf den genannten Salinen-factoreien auch in geringern Mengen, jedoch nicht unter 32 Pfund nach folgendem Tarife verkauft:

Es	werden	kosten	32	Pfund	—	Thlr.	6	Sgr.
"	"	"	64	"	—	"	12	"
"	"	"	96	"	—	"	18	"
"	"	"	128	"	—	"	24	"
"	"	"	160	"	1	"	—	"
"	"	"	192	"	1	"	6	"
"	"	"	224	"	1	"	12	"
"	"	"	256	"	1	"	18	"
"	"	"	288	"	1	"	24	"
"	"	"	320	"	2	"	—	"
"	"	"	352	"	2	"	6	"
"	"	"	384	"	2	"	12	"
"	"	"	400	"	2	"	15	"

3) Endlich wird und zwar nicht blos in Bezug auf das bei den genannten Salinen-Factoreien verkaufte Salz, sondern ganz allgemein beim Verkaufe des Viehsalzes von der in der Bekanntmachung vom 9. November 1845, Amtsblatt für 1846, Nr. 1, Seite 1 unter Nr. 5 vorgeschrie-

benen schriftlichen Anmeldung bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen und das Viehsalz Jedem verkauft werden, der solches für ihm oder anderen Personen gehöriges Vieh begehrt gegen mündliche Angabe,

a. des Namens, Standes und Wohnorts dessen, für den Salz verlangt wird;
b. der Viehgattungen, für welche und des Orts, wo das Viehsalz verwendet werden soll;
c. der Stückzahl, welche der Käufer von jeder dieser Viehgattungen an dem vorgenannten Orte besitzt, und der Quantität Salz, welche für jedes Stück Vieh verlangt wird.

Die vorstehend unter Nr. 3 getroffenen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Münster, den 26. April 1850.

Bekanntmachungen.

№ 248. Personal-Chronik. In Folge der mit dem 1. Januar ins Leben getretenen Reorganisation der Verwaltung des Postwesens ist in Minden für den Umfang des gleichnamigen Regierungsbezirks und für die Preußischen Postanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eine

Ober-Post-Direction

eingerichtet worden, welcher der Ober-Post-Director Roeßler vorsteht.

Mit der Verwaltung von Dienststellen sind beauftragt:

1) als Büreau-Vorsteher, der Ober-Post-Secretair Petersson;
2) " Rendant der Ober-Post-Kasse, der Ober-Post-Secretair Bartling;
3) " Bezirks-Post-Inspector, der Post-Secretair Sachse;
4) " Buchhalter bei der Ober-Post-Kasse, der Post-Secretair Hagemann;
5) " Ober-Post-Cassirer, der Post-Secretair Fetting;
6) " Bezirks-Kassen-Controleur, der Post-Secretair Schultze;
7) " Büreaubeamte, der Geheime General-Post-Amts-Canzlei-Secretair Rüdiger;
8) " Büreaubeamte, der Post-Secretair von Landwüst;
9) " " " " Schubert;
10) " " " " Bohlmann;
11) " Hilfsarbeiter, der Post-Aufseher Göring;
12) " Büreaudiener, der invalide Unteroffizier Wedekämper.

Im Bezirke der Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

der Ober-Post-Secretair Imhoff ist von Köln nach Paderborn und

der Ober-Post-Secretair Schumann von Herford nach Bielefeld versetzt, Ersterer als commissarischer Vorsteher des Post-Comtoirs in Paderborn, Letzterer als Solcher des Post-Comtoirs in Bielefeld;

der Post-Secretair Hasse ist von Magdeburg nach Herford und
der Post-Secretair Gerke von Minden nach Rheda versetzt, Jeder Behufs Verwaltung des Orts-Post-Comtoirs.

Ferner sind versetzt:
der Post-Secretair Gibelius von Paderborn,
" " Wandt von Erfurt,
" " Sanno von Merseburg
an das Post-Comtoir zu Minden;

der Post-Expediteur Ellerbrock in Dielingen ist auf seinen Antrag ausgeschieden; in seine Stelle ist der Apotheker Sasse als Post-Comtoirvorsteher eingetreten;

der Landbriefbesteller Greve in Paderborn ist als Büreaudiener nach Arnsberg versetzt und der invalide Postillon Rohde als Landbriefbesteller in Paderborn angenommen;

der Landbriefbesteller Schillermann in Bielefeld ist gestorben. An seine Stelle ist der invalide Postillon Milberg als Landbriefträger in Bielefeld eingetreten;

der Einwohner Jäger in Hausberge ist als Postpacketträger zwischen der Stadt und dem Bahnhofe angenommen.

Minden, den 6. Mai 1850.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 249. Patente betr.

Den Seidewaaren-Fabrikanten Scheibler und Comp. in Crefeld ist unterm 2. Mai 1850 ein Patent

auf eine Webelade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Privatgelehrten Heinrich Moll zu Berlin ist unterm 3. Mai 1850 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampelofen, ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 3 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 24. Mai 1850.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 250. Den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.

(2) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	27.	Mai	in Minden,	den	8.	Juni	in Paderborn,
„	29.	„	„ Lübbecke,	„	10.	„	„ Soest,
„	31.	„	„ Bielefeld,	„	25.	„	„ Münster,
„	1.	Juni	„ Wiedenbrück,	„	26.	„	„ Lengerich,
„	3.	„	„ Lippstadt,	„	28.	„	„ Warendorff,
„	5.	„	„ Warburg,	„	1.	Juli	„ Hamm,
„	6.	„	„ Brakel,	„	2.	„	„ Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten Wiedenbrück, Lippstadt, Soest, Warendorff, Hamm und Beckum werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Boyenstein auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonteweſen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 251. Zu Seelscheid im Regierungsbezirk Cöln bestand ein Simultaneum zwischen Katholiken und Protestanten. Die Simultankirche wurde in Folge ihrer Baufälligkeit im März 1842 polizeilich geschlossen. Dies gab Veranlassung zur Aufhebung des seit mehreren Jahrhunderten hergebrachten Simultaneums, welches zuletzt beiden Theilen lästig ward, und dessen Auflösung daher auch von der Staatsregierung im Interesse des kirchlichen Friedens gewünscht und gefördert werden mußte. Im Verfolg der diesfälligen Verhandlungen verblieb der katholischen Gemeinde die bis dahin gemeinschaftliche Kirche, zu deren Instandsetzung eine Beihülfe aus der Staatskasse bewilligt und gezahlt wurde. Die evangelische Gemeinde dagegen muß sich eine neue Kirche bauen, und hält einstweilen ihren Gottesdienst in einem Interims-Lokale. Zu den Kirchenbaukosten ist der evangelischen Gemeinde eine Beihülfe aus der Staatskasse zugesichert. Der Betrag derselben sollte nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der eigenen Anstrengungen der Gemeinde bemessen, und Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag gebracht werden.

Das Baubedürfniß ist auf ungefähr 15,800 Thlr. festgestellt, zu welchem die Gemeinde allenfalls 6800 Thlr. beizutragen, im Stande erachtet ward. Diese hauptsächlich nur aus kleinen Ackerleuten bestehend, ist inzwischen auf Ansammlung eines Baufonds bedacht gewesen, hat etwa 5000 Thlr. zusammengebracht, und, außer dem hölzernen Kirchzelte, ein Schulhaus und Pfarrhaus aus eigenen Mitteln, wenn auch nicht ohne sich mit Schulden zu belasten, gebaut, somit aber gezeigt, daß es ihr nicht an gutem Willen fehlt, für ihre kirchlichen und Schulbedürfnisse ernstlich und redlich zu sorgen, wenngleich die beiden letzten Jahre und die, diesen vorangegangenen Nothjahre solchem Streben nicht besonders günstig waren.

Zur Beschaffung der ferner nöthigen Kosten des Neubaues ist daher höhern Orts eine Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden. Münster, den 10. Mai 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 252. Die durch das Absterben des Pfarrers Krönig erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schildesche ist von uns dem bisherigen Hülfsprediger daselbst Clamor Friedrich Ludwig Huchzermeier verliehen worden.

Münster, den 20. April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 253. Personal-Chronik. 357. K. C. I. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Antrage des Kreis-Physikus Dr. Menne zu Brakel wegen fernerer Wahrnehmung der Physikats-Geschäfte des ehemaligen Kreises Brakel stattgegeben, daher die interimistische Wahrnehmung dieser Geschäfte durch den Dr. Rüther zu

Höxter aufhört; dem jedoch die Wahrnehmung dieser Geschäfte für den ehemaligen Kreis Höxter verbleibt. — Dies zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 26. November v. J. Amtsbl. 1849 S. 294.

Minden, den 5. Mai 1850.

№ 254. 813. L. I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. April d. J. dem Director der Zuchthaus- und Criminal-Gefangen-Anstalt zu Herford und Major a. D. Herrn Friederich Wilhelm Haase zu Herford den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruhet.

Minden, den 10. Mai 1850.

№ 255. 1825. U. I. In Verfolg der Bekanntmachung vom 27. v. Mts. die im Jahre 1851 zu London stattfindende Industrie-Ausstellung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für jene Ausstellung von uns ernannte Bezirks-Commission nunmehr zusammengetreten ist.

Dieselbe besteht aus:

dem Regierungs-Rath Bitter hieselbst als Vorsitzenden,
" Kaufmann und Fabrikanten Rupe } von hier,
" Kunstdrechsler Todt }
" Fabrikbesitzer Hörkens zu Lübbecke,
" Fabrikbesitzer F. Lueden } aus Bielefeld,
" Kaufmann C. Bozi }
" Fabrikbesitzer Schönfeld zu Herford,
" Fabrikbesitzer W. Kisker zu Halle.

Alle diejenigen, welche die gedachte Ausstellung zu beschicken gesonnen sind, wollen sich an die bezeichnete Commission, resp. die einzelnen Mitglieder derselben wenden, um von ihr die besonderen Bedingungen der Zulassung von Ausstellungs-Gegenständen und der Art und Weise der Einlieferung zu erfahren.

Minden, am 16. Mai 1850.

№ 256. 1002. C. I. Dem Steuer-Empfänger Klöting zu Windheim ist einstweilen und zwar unter Vorbehalt des Widerrufs zu jeder Zeit, die Verwaltung der Gemeinde-Cassen im Amte Windheim übertragen worden.

Minden, am 17. Mai 1850.

№ 257. 1615. U. I. Die Kaufleute Menge und Bökelmann zu Herford haben die ihnen unterm 18. Juli 1846, Nr. 3454 E. I. — Amts-Blatt pro 1846 Seite 191 — nachgelassene Agentur der Cölner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Minden, den 13. Mai 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 258. Der Herr Justiz-Minister hat durch Reskript vom 3. d. Mts. dem Rechtsanwalt und Notarius, Justizrath Beckhaus zu Bünde gestattet, seinen Wohnsitz nach Herford zu verlegen.

Paderborn, am 14. Mai 1850.

№ 259. Am 7. Mai Abends 8½ Uhr wurde der von uns hochverehrte Vice-Präsident unseres Collegii

Herr Carl Heinrich Ebmeier, Ritter des rothen Adler-Ordens,

nach längern Leiden im 58. Jahre seines Lebens durch den Tod zu einem höhern bessern Leben abberufen. In wahrer tiefer Betrübniß widmen wir diese Anzeige sämmtlichen Behörden der Provinz sowie seinen zahlreichen Freunden und Verehrern. Wir verlieren in ihm einen eben so streng rechtlichen, als von wahrer Humanität durchdrungenen Freund, Kollegen und Vorgesetzten, die Justiz-Verwaltung einen mit der Gesetzgebung auf das genaueste vertrauten, vom lebendigsten Rechts-Gefühl erfüllten Richter, der König und das Vaterland einen in den Bewegungen der letzten Jahre treu bewährten Diener und Bürger; unersetzlich ist sein Verlust der tief betrübten Familie — seiner Gattin und seinen beiden Kindern.

Paderborn, den 10. Mai 1850.

Die Mitglieder des Königlichen Appellations-Gerichts.

gez. Lange. Bachmann I. Marck. von Natorp. Bachmann II. Zeitfuchs. Delius. von Detten. Rintelen. Schlüter. Wintersbach. Hagens. Herzbruch. Lohrmann.

Bekanntmachung.

№ 260. Der Intendantur-Assessor Glogau ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. April zum Militair-Intendantur-Rath ernannt, und gleichzeitig von der Intendantur des 1. zu der des 7. Armee-Corps versetzt, — der Intendantur-Referendarius Schumann mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 14. Mai c. zum Militair-Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 7. Armee-Corps ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 31. Mai 1850.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 261. Die Prüfung katholischer Schul-Amts-Aspirantinnen betreffend.

Wir haben sowohl in Paderborn als in Münster, eine besondere Prüfung für solche Schulamts-Aspirantinnen, die nicht in dem daselbst befindlichen Lehrerinnen-Seminar gebildet sind, angeordnet und den Termin zu dieser Prüfung in Paderborn auf den 10. August festgesetzt.

Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind die zwei zunächst vorhergehenden Tage bestimmt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung nebst Lebenslauf und Zeugnissen sind 3 Wochen vor dem bezeichneten Termine bei dem Herrn Seminardirector Blome einzureichen.

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen bemerken wir, daß in Folge der vorerwähnten Anordnung der in unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. für die Prüfung der Seminaristinnen in Paderborn angesetzte Termin vom 13. auf den 8. August verlegt ist.

Münster, den 15. Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 262. 951. I. M. N. pl.

Der nachstehende, auf einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums beruhende Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können, und darin keiner andern Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie sich der Theilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen zuwiderlaufen.

Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besondern Pflichten der Staatsbeamten.

Nach dem allgemeinen Landrecht Theil II, Tit. 10. sind die Staats-

beamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen (§. 1.). Sie sind, außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§. 2 und 3.).

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11. Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte (§. 20. a. a. O.). In die Kathegorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maaßnahmen hemmend entgegenzutreten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solchen Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht bloß von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maaße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direct Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken. Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besondern Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das Königliche Staats-Ministerium einstimmig als unzweifelhaft

anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach §. 20. der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Verein resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weitgehende Connivenz Seitens der meisten Behörden geübt worden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit großem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so daß selbst ein Theil der Mitglieder darüber im Unklaren sich befindet, so ist es für angemessen erachtet, den betreffenden Beamten zunächst durch eine allgemeine Maaßregel zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Betheiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staats-Regierung schuldig machen. Demgemäß soll die Theilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschlossenheit vorgegangen werden.

Berlin, den 19. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Minden, den 10. Mai 1850.

№ 263. 424. C. II. pl.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 24. Juni angesetzte zweite Kram- und Viehmarkt zu Lette, Kreises Wiedenbrück, wird auch in diesem Jahre, wie früher, am Montage nach Vitus, also am 17. Juni abgehalten werden.

Minden, den 14. Mai 1850.

№ 264. 362. C. II. pl.

Dem Zimmergesellen Johann Runte aus Büren ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Der ꝛc. Runte wird seinen Wohnsitz in Büren behalten.

Minden, den 21. Mai 1850.

№ 265. 262. C. II. pl.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist uns eine Summe von 4000 Thlr. bewilligt worden, welche die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Societät zur Unterstützung und Beförderung der Weberei in Westphalen bestimmt hat.

Indem wir obiges namhafte Geschenk der gedachten Gesellschaft mit voller Anerkennung des dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zwecks zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird zugleich bemerkt, daß der Betrag in Verbindung mit den deshalb aus

der Staatskasse schon früher überwiesenen Fonds dazu verwandt werden soll, geeigneten Spinnern in den Minden-Ravensberg'schen Landestheilen den Uebergang zu verschiedenen Zweigen der Weberei zu erleichtern. In dieser Beziehung wird auf die schon seit längerer Zeit eingerichteten Webeschulen zu Herford und Bielefeld und auf die in den einzelnen Kreisen getroffenen Errichtungen zur Verleihung von Webegeräthschaften unter billigen Bedingungen hingewiesen.

Minden, den 24. Mai 1850.

№ 266. 1808. U. I. Wir sehen uns veranlaßt, die im Amtsblatt Stück 41 Seite 230, Nr. 400 pro 1849 abgedruckte Bekanntmachung hinsichtlich der verbotwidrigen Betheiligung an den, von der sogenannten „Direction zur Hebung der Industrie" und der „Direction der industriellen Actiengesellschaft" zu Hamburg sowie von der sogenannten „Direction zur Aufhülfe der Gewerbetreibenden" zu Köthen, projectirten Ausspielungen wiederholt in Erinnerung zu bringen, und das Publicum vor der Theilnahme an diesen verbotenen Unternehmungen dringend zu warnen. Der Redacteur des Boten für Stadt und Land zu Herford ist neuerdings wegen Aufnahme der Ankündigung in Betreff der Uebernahme von Agenturen der erstgedachten Gesellschaft dem Staats-Anwalte zur Einleitung der Untersuchung angezeigt worden, und werden alle diejenigen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, welche sich bei vorgedachten, gesetzwidrigen Ausspielungen in irgend welcher Art betheiligen.

Minden, den 24. Mai 1850.

№ 267. 1324. C. I. Der Kaufmann und Fabrikbesitzer Herr Carl Kisker zu Halle ist zum 2. Stellvertreter des Amtmanns im Amte Halle ernannt worden.

Minden, den 27. Mai 1850.

№ 268. 1647. U. I. Dem Kaufmann L. Bevenitz dahier ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 11. Mai 1850.

№ 269. 1752 U. I. Durch einen Irrthum sind dem Kaufmann Roescher zu Petershagen in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. April c. — Amtsbl. Seite 103 — wonach ihm die Uebernahme einer Special-Agentur der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin nachgelassen — statt der Vornamen „Georg Friedrich" der unrichtige Vorname „Carl" beigelegt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 15. Mai 1850.

№ 270. Empfehlung einer Schrift. 1076. h. II. pl. Die im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten gefertigte und im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienene Schrift des Regierungs-Raths Schuhmann, betitelt: „Erläu-

rungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März c. wird hiermit als ein zum practischen Gebrauche geeignetes Werk empfohlen.

Berlin, den 16. Mai 1850.

№ 271. 950. M. I.

Höhern Orts ist der evangelischen Gemeinde zu Lublinitz, im Regierungsbezirke Oppeln, zur Vollendung des Neubaues ihrer Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Mit Bezugnahme auf die im 19. Stück des diesjährigen Amtsblatts Nr. 222 befindliche Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen bestimmen wir zur Abhaltung dieser Collecte den auf den 9. Juni d. J. fallenden zweiten Sonntag nach Trinitatis.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Canzel den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag dieser Collecte ist in gewöhnlicher Art an die betreffenden Steuerkassen und durch diese spätestens bis zum 1. Juli c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Minden, den 18. Mai 1850.

№ 272. 1744. U. J. I.

Durch unsre Amtsblatt-Verordnung vom 3. Februar 1848, 214. U. I. war die Anwendung der, mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel mit den obigen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. untersagt worden.

Neuerlich hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, daß durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem, mit Schweinfurter Grün gefärbten nesselnen Fenstervorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind.

Wir nehmen von diesem Falle Veranlassung, das in der Amtsblatt-Verordnung vom 3. Februar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben in Erinnerung zu bringen und deshalb zugleich auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Indem wir vor dem Gebrauche der bezeichneten Farben und vor dem Handel mit den dadurch gefärbten Gegenständen warnen, setzen wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März c. über die Polizei-Verwaltung §. 6. ad 7. und §. 11. für den Uebertretungsfall hiermit eine Strafe von fünf bis zehn Thalern fest.

Die Polizei-Behörden haben die Ausführung obiger Verfügung sorgfältig zu überwachen.

Minden, den 18. Mai 1850.

№ 273. Das Verabreichen von Arzneien betreffend. 367. K. I.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von den Apothekern gegen das jetzt häufiger wiederum vorkommende Wechselfieber, ohne deßfallsige ärztliche Vorschrift, die Tinctura Chiniodini im Handverkaufe abgegeben wird. Wenn das Ministerial-Rescript vom 8. November 1830 bei dem Verbote des Handverkaufs der China, der Tinctura

Chiniodini nicht ausdrücklich erwähnt, weil die Benutzung dieses Präparats zu jener Zeit noch nicht üblich war; so erleidet es doch keinen Zweifel, daß dasselbe in die Kategorie der für den Handverkauf verbotenen China-Mittel gehört. Unter Verweisung auf unsere deßfallsige Bekanntmachung vom 30. November 1830 (Amtsblatt 1830 Seite 430) fordern wir die Herren Kreis-Physiker auf, derartige Contraventionen zu beachten, und vorkommenden Falles sofort zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 21. Mai 1850.

№ 274. Privat-Feuer-Versicherungs-Agentur betr. 1770. U. I.

Der Brunnen-Administrator Vollmer zu Driburg hat die ihm unterm 6. März 1849 I. U. 888. — Amtsblatt Seite 50 — nachgelassene Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft »Colonia« niedergelegt.

Minden, den 22. Mai 1850.

№ 275. 1821. U. I.

Der Bau-Inspector Wurfbain ist seinem Antrage gemäß von dem Vorsitze der Kreis-Prüfungs-Commission zu Wiedenbrück für Handwerker entbunden und der Bürgermeister Rüter zu Gütersloh an seiner Stelle zum Vorsitzenden der gedachten Commission ernannt, deren Sitz auch von Wiedenbrück nach Gütersloh verlegt worden. Minden, den 18. Mai 1850.

№ 276. 1709. U. I.

Nachdem in Verfolg des §. 39. der Verordnung vom 9. Februar v. J. im Kreise Büren die Wahlen zu der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker stattgefunden haben, ist die Einsetzung dieser Commission in der Kreis-Stadt Büren erfolgt und haben wir zum Vorsitzenden derselben den Privat-Baumeister Kleffner zu Büren ernannt.

Minden, den 20. Mai 1850.

№ 277. 1234. C. I.

Der Amtmanns-Stellvertreter im Amte Windheim, Herr Gutsbesitzer Stammelbach auf Rothemühle bei Lahde übernimmt vorläufig die Verwaltung des Amts Windheim und ist ihm gestattet, das Büreau nach der rothen Mühle zu verlegen.

Minden, den 22. Mai 1850.

№ 278. 1277. C. I.

Der Herr Rechts-Anwalt und Stadtverordnete Potthoff zu Vlotho ist zum Amtmanns-Stellvertreter im Amte Vlotho ernannt worden.

Minden, den 22. Mai 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 279.

Der Obergerichts-Assessor Thilemann ist nicht, wie irrig in der Personal-Chronik Seite 118 dieses Amtsblatts steht, zum Rechtsanwaltsgehülfen, sondern zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgerichte zu Warburg ernannt.

Paderborn, den 22. Mai 1850.

Bekanntmachungen.

№ 280. Die Bauführer-Prüfungen betr.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königlichen Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18. September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königlichen Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30. September 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Candidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen.

Berlin, den 8. Mai 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

№ 281. Patente betr.

Dem Büchsenmacher Eduard Müller zu Berlin ist unterm 5. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Spornhalter, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Secretair Adolph Eduard Glückmann in Berlin ist unterm 4. Mai 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Berlin ist unterm 3. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kataraktsteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 282.

Dem Heinrich Metzges zu Krefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen ist unterm 14. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

auf 10 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Maschinenbauer C. Dannenbergen in Berlin ist unterm 15. Mai 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem T. W. Mall in Breslau ist unterm 15. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Feuerungs-Anlagen

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Dr. phil. Eduard Stolle zu Berlin ist unterm 10. Mai 1850 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 7. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 283. Die Prüfungstermine in den evangelischen Schullehrer-Seminarien betr.

Die diesjährigen Entlassungsprüfungen in den evangelischen Schullehrer-Seminarien werden

zu Petershagen am 24. Juli und
zu Soest am 29. Juli

beginnen.

Die evangelischen oder jüdischen Schulamtsbewerber, welche, ohne ein Seminar besucht zu haben, ihre Tüchtigkeit zu einem Elementarschulamte nachweisen wollen, sowie die provisorisch angestellten Elementarschullehrer, welche vor ihrer definitiven Anstellung sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen haben, haben sich, nach der Wahl des Seminars, wo sie die Prüfung zu bestehen wünschen,

zu Petershagen am 24. Juli und
zu Soest am 29. Juli

Nachmittags, bei dem betreffenden Seminardirector persönlich zu melden, und in Betreff der von ihnen auszufertigenden schriftlichen Prüfungsarbeiten die weiteren Weisungen entgegen zu nehmen.

Die schriftlich abgefaßten Lebensläufe und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse sind jedoch spätestens 14 Tage vorher an den Seminardirector portofrei einzusenden.

Die Prüfung derjenigen, welche behufs ihrer Anstellung als Rectoren oder Lehrer an einer Stadtschule sich der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, wird im Seminar zu Soest

am 31. Juli und 1. August d. J.

stattfinden, und haben sich daher solche Examinanden am 30. Juli Nachmittags persönlich bei dem Seminar-Director Schütz daselbst zu melden, ihre schriftlichen Zulassungsgesuche nebst Zeugnissen aber bereits in der ersten Hälfte des Juni dem unterzeichneten Collegium, oder der betreffenden Königlichen Regierung zu weiterer Veranlassung einzureichen.

Münster, den 23. Mai 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 284. Die Untersuchung von Chaussee-Polizei- und Chaussee-Geld-Contraventionen und die Verrechnung der für solche Contraventionen eingehenden Strafgelder betr. 959. O. H. I.

Mit Bezugnahme auf unsre Bekanntmachungen vom 27. März 1846 und vom 25. April 1849 in unserm Amtsblatte Stück 18, S. 90, pro 1846 und Stück 21, S. 109, werden mit Autorisation der höhern Behörden folgende Bestimmungen:

Unter Aufhebung der Circular-Rescripte vom 8. December 1845 und 3. April 1849 bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Chaussee-Polizei-Vergehungen.

1) Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durchweg nach den Vorschriften des fünften Abschnittes der Verordnung vom 3. Januar c. in erster Instanz durch den Polizeirichter.

2) Von den Strafgeldern wird

a. die eine Hälfte zu Unterstützungen der Chausseeaufsichtsbeamten resp. ihrer Wittwen und Waisen verwendet (Regul. vom 7. Juni 1844 §. 21.), und

bei Staats-Chausseen

bei den Regierungs-Haupt-Kassen

zu 1/3 bis auf weitere Verfügung bei den Steuer-Strafgeldern verrechnet,

zu 1/3 zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Chaussee-Aufsehern reservirt, endlich

zu 1/3 zur Unstützung von Wittwen und Waisen der Polizeibeamten, nach der Disposition des Ministers des Innern verwendet,

(Circul.-Rescript vom 30. Juli 1845 und vom 10. Juli 1846).

Bei Bezirks-, Kreis-, Communal-, Actien- und Privat-Chausseen

zu gleicher Verwendung für die Aufsichtsbeamten resp. ihrer Wittwen und Waisen an diejenige Kasse abgeführt, aus welcher die Unterhaltung der betreffenden Chausseen bestritten wird;

b. die andere Hälfte wird bei Chausseen jeder Art im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

bei dem, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. December 1822 gebildeten Strafgelderfonds (§. 21. der Verordnung vom 7. Juni 1844)

in den übrigen Landestheilen

bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt. Nur, wenn es sich von Contraventionen in dem Bezirk solcher Städte handelt, auf welche der §. 8. der Verordnung vom 2. Januar 1849 Anwendung findet, bewendet es zur Zeit bei dem bisherigen Verfahren (Reser. des Justiz-Minist. vom 21. Mai 1849, Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 131.).

Diese Verrechnung der Strafe findet auch in dem Falle statt, wenn in dem nach §. 2. ff. und §. 17. der Verordnung vom 7. Juni 1844 einzuleitenden vorläufigen Verfahren der Contravenient der Strafe sich

unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt, so daß ein Verfahren vor dem Polizeirichter nicht weiter Statt findet, indem die den Gemeinde-kassen bisher überwiesene Hälfte der Strafgelder (§. 21. der Verordnung vom 7. Juni 1844, Verordnung vom 17. October 1845) nur eine Frucht der Polizeigerichtsbarkeit war, und daher — mit der vorbemerkten Ausnahme in Betreff einzelner Städte — nach dem Erlaß der Verordnung vom 2. Januar 1849 diese Einnahme der Gemeindekassen auf die Staatskasse übergeht.

II. Chausseegeld-Contraventionen.

1) Die Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts erster Instanz steht, wenn die Sache im Wege des vorläufigen Submissionsverfahrens (§. 1. sqq. des Regulativs vom 7. Juni 1844) nicht erledigt wird,

   a. bei Staats-Chausseen
   im Bezirk des Appellationsgerichts in Cöln,
   den Polizeigerichten;
   in den übrigen Landestheilen
   nach wie vor den Haupt-Steuer-Aemtern zu;

   b. bei Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- ꝛc. Actien- und Privat-Chausseen
   den Polizeigerichten.

2) Die Strafgelder kommen nach §. 128. coll. §. 123. Tit. 15. Theil II. Allgem. Landr. allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden und werden demnach

   a. bei Staats-Chausseen zur Hauptamtskasse vereinnahmt und statt in der durch die Verfügung vom 28. März 1845 angeordneten Art, bei den Zoll- und Steuer-Strafgeldern und Confiscaterlösen verrechnet,

   b. bei Provinzial-Bezirks- ꝛc. und Privat-Chausseen dem Hebungsberechtigten überwiesen.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Der Minister des Innern
gez. v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

Der Justiz-Minister
Simons.

Hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Minden, den 28. Mai 1850.

№ 285. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 361. II. c. pl.

Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Kohaupt aus Warburg ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Der ꝛc. Kohaupt wird seinen Wohnsitz in Warburg behalten.

Minden, den 23. Mai 1850.

№ 286. 1784. U. I.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums wird in der Stadt Driburg ein dritter Kram- und Viehmarkt errichtet, und solcher alljährlich am Montage der Woche vor Libori abgehalten werden.

Minden, den 23. Mai 1850.

№ 287. Personal-Chronik. 1713. K. II.

Der bisherige Communal-Empfänger Frentz ist zum Steuer-Empfänger bei der Steuer-Casse in Neckelsheim ernannt, und in ihrer bisherigen Eigenschaft sind die Steuer-Empfänger Klöting zu Neckelsheim zur Steuercasse in Windheim, und der Steuer-Empfänger Rohlfing zur Steuer-Casse in Paderborn versetzt worden.

Minden, den 16. Mai 1850.

№ 288. Personal-Chronik. 840. P. J.

Der Herr Dompfarrer Kopp, welcher die katholische geistliche und Schulraths-Stelle bei hiesiger Königlichen Regierung seither commissarisch verwaltete, ist nunmehr mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. M. zum Regierungs- und katholisch-geistlichen und Schul-Rath bei hiesiger Regierung ernannt worden.

Minden, den 31. Mai 1850.

Der Regierungs-Präsident
Borries.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 289. Die Besteuerung des inländischen Tabacks-Baues betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 31. Mai 1850.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 14. Juni 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3274. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1850, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn, für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel. № 290.

Nr. 3275. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedengerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.

Nr. 3276. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1850, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimar'schen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.

Nr. 3277. Bekanntmachung vom 17. Mai 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Actien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bedingungen,

unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen.

№ 291.
967. L. I.

1) Vor zurückgelegtem 14., wie nach zurückgelegtem 16. Jahre sind keine Jungen aufzunehmen, ebensowenig kränkliche oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind; eine ärztliche Untersuchung am Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.

2) Außer den genannten Attesten hat jeder zum Eintritt sich meldende Junge die Einwilligung dazu von seinen Eltern oder Vormund aufzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß dieselben mit den Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel sich für den Seedienst einschreiben zu lassen erlauben.

3) Diejenigen Jungen, welche auf diese Weise auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre, welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen III. Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht, noch anderweitige zwei Jahre dem Staate als Matrosen oder Unterofficiere zu dienen. Es ist aber dabei immer vorausgesetzt, daß jeder Schiffsjunge welcher in seiner Führung und seiner Tüchtigkeit nicht den an denselben zu machenden Anforderungen genügt, ohne Weiteres entlassen werden kann.

Es könnten jedoch Fälle vorkommen, wobei es sich herausstellte, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet, dennoch zum Dienste im Marine-Corps tauglich wäre. In solchem Falle muß ein Jeder dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institut zugebrachten Zeit, durch Dienste in diesem Corps event. in der Land-Armee erfüllen.

Sind unter den Schiffsjungen solche, die noch vor Ablauf der drei Uebungsjahre zu Matrosen III. Klasse befördert werden, so kann dennoch denselben von der Verpflichtung zu weiterer Dienstzeit, welche aber von dem Tage ihrer Beförderung zum Matrosen III. Klasse ab gerechnet wird, nichts erlassen werden.

Hingegen wird den Jungen Folgendes in Aussicht gestellt:

a. Im ersten Dienstjahre erhalten sie nur Bekleidung und Beköstigung am Bord wie am Lande, aber kein Gehalt.

b. Im zweiten Dienstjahre erhalten diejenigen, welche sich bewähren, monatlich 1 Thlr., nebst den Ersatz der Kosten für Branntwein, wo solcher als tägliche Ration verabreicht wird.

c. Im dritten Dienstjahr erhalten die weiter sich Bewährenden 2 Thlr. monatlich Gehalt nebst den Ersatz der Kosten für Branntwein. Beides, Gehalt und der qu. Kostenersatz, wird erst am Ende des Jahres oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt und sind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern halbjährlich zu disponiren.

d. Nach dreijähriger Dienstzeit, wenn sie über 17 Jahre hinaus sind, werden sie, wenn dieses nicht aus Rücksicht auf ihre Körperstärke und Gewandheit, schon eher hat stattfinden können, zu Matrosen III. Klasse befördert.

e. Eine weitere Beförderung zum Matrosen 2. und 1. Klasse hängt ganz von ihrer seemännischen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geschützbedienung ab;

f. ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unterofiziere bis zum Deckoffizier von ihrem Betragen, ordnungsmäßigen Verfahren und Diensteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artillerie-Dienst bewährt haben.

Auf Befehl des Königlichen Ober-Commandos der Marine werden vorstehende unter dem 25. v. M. Allerhöchst genehmigte Bedingungen unter denen die Annahme von jungen Leuten in das Schiffsjungen-Institut erfolgen kann, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormünder, welche dieses Jahr ihre Söhne resp. Mündel in diesem Institut unterzubringen wünschen, solche bis zum 10. Juni c. beim Königlichen Marine-Commando zu Stettin unter Beibringung der sub. 1 und 2 geforderten Atteste portofrei schriftlich anzumelden haben. Es wird sodann die nähere Bescheidung hinsichts ihrer Annahme, event. bis zu welchem Termin die jungen Leute auf ihre Kosten hier eintreffen müssen, um eingekleidet und auf einem schon in der Ausrüstung begriffenen Transportschiffe eingeschifft zu werden, erfolgen. Stettin, den 17. Mai 1850.

Der Commodore
(gez.) Schröder.

Nachweisung

№ 292.
1037. M. N. I.

der Erträge von den im Jahre 1849 im Regierungsbezirke Minden abgehaltenen Collecten.

Laufende №	Bezeichnung der Collecten und ihren Zweck.	Erträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	I. Feststehende, jährlich wiederkehrende Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zum Zweck der Verbreitung der Bibel	90	1	6	
2	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für den Dombau zu Cöln	44	25	10	
3	Allgemeine Kirchen-Collecte zur Unterstützung armer Studirenden auf der Universität Bonn	79	27	8	
4	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungsanstalt verwahrloseter Kinder zu Düsselthal	146	18	5	
5	Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt	152	13	4	
6	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth	60	28	—	excl. der durch besondere Agenten gesammelten Erträge.
7	Allgemeine Kirchen-Collecten zur Unterstützung der Invaliden aus dem Befreiungskriege				
	a) zum Andenken an den Sieg bei Leipzig . .	39	19	9	
	b) » » » » Einzug in Paris . .	43	24	8	
	c) » » » » Sieg bei Belle-Alliance	52	23	1	
	Latus	711	2	3	

Lauf. №	Bezeichnung der Collecten und ihren Zweck.	Erträge. ℳ	Sgr.	₰	Bemerkungen.
	Transport	711	2	3	
	II. Einmal bewilligte Collecten.				
8	Katholische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Kiebel, Regierungs-Bezirk Posen	39	6	9	
9	Katholische Haus-Collecte zum Kirchenbau in Polsum, Regierungsbezirk Münster	13	3	11	excl. der Sammlungen durch Deputirte.
10	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau einer evangelischen Kirche in Schwerin, Regierungs-Bezirk Posen	138	22	1	
11	Desgl. zur Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude in Stucken, Regierungsbezirk Potsdam	124	15	6	
12	Desgl. zum Schulausbau in Medzibur, Regierungs-Bezirk Breslau	88	25	6	
13	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und Schule im Dorfe Falkenhain, Regierungsbezirk Liegnitz . .	102	1	3	
14	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Leubusch, Regierungsbezirk Breslau	94	10	6	
15	Evangelische Kirchen-Collecte zum Kirchenbau in Greudnitz, Regierungsbezirk Merseburg	51	7	3	
	Summa	1363	5	—	

Wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erträge von denjenigen Collecten, welche noch nicht völlig geschlossen sind, in die künftigjährige Nachweisung aufgenommen worden.

Minden, den 8. Mai 1850.

№ 293. Beschädigungen der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen. 1164. b. II.

Die häufig vorkommenden Beschädigungen der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen veranlassen uns, die noch in Kraft stehende Verordnung vom 20. Januar 1819 — Amtsblatt pro 1819, Seite 17 — wonach denjenigen, welche die Urheber solcher Frevel so zur Anzeige bringen, daß die Thäter zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können, Prämien bis zum Betrage von 10 Thlr. und darüber bewilligt werden sollen, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 2. Juni 1850.

№ 294.
Forst Culturen und Verbesserungen in den Communal-Waldungen.
35. T. I.

Nachweisung

der im Jahre 1849 in den Communalwaldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei.	Gesammt-Flächen-Inhalt der Waldungen.	Darunter sind an Blößen und culturbedürftigen Flächen.	Neue Culturen auf Blößen und Nachbesserungen in den Schonungen durch Saat		Pflanzungen			Vorbereitung des Bodens zu neuen Culturen des folgenden Jahres.	Unter den neuen Culturen sind Saat- und Pflanzkämpe.	Anfertigung von Graben-Arbeiten.	Bemerkungen.
				Laub-	Nadel-	Laub-	Nadel-	zusammen				
				holz.		holz.						
		Mg.	Morg.	Morgen.				Stück.	Mora.	Mora.	l. Rth.	
1	Paderborn	5479	822	50	50	—	8	17560	—	—	900	
2	Büren	9433	832	—	65	13 1/3	31 1/2	63700	—	—	341 1/2	
3	Warburg	18120	3134	75	100	15 3/4	47 1/4	98261	60	—	393 1/2	120 Ruthen Abfuhrweg.
4	Wiedenbrück . . .	1008	320	—	20	1/2	35	100265	—	—	572 1/2	
	I. Communal-Oberförsterei Paderborn . .	34040	2308	125	235	29 7/12	121 3/4	279786	60	—	2207 1/2	
5	II. Kreis- und Commun.-Oberförsterei Höxter	21070	2626	6	31/4	31 3/4	201 1/4	36910	—	1/2	110	und 250 Stück hochstämmige Pflanzen.
	Zusammen	55110	4934	131	238 1/4	61 1/3	323	316696	60	1/2	2317 1/2	
				369 1/4		384 1/3						
	Im Jahre 1848 sind cultivirt . . .	—	—	351 1/4	196 1/2	79 1/4	269 5/8	479999	30	1	2937 1/2	Amtsblatt de 1849, Seite 67.
				547 3/4		348 7/8						
	Also 1849 mehr . .	—	—	—	413/4	—	53 3/8	—	30	—	—	
						35 11/24						
	Also 1849 weniger .	—	—	220 1/4	—	17 11/12	—	163303	—	1/2	620	
				178 1/2								

Die vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 31. Mai 1850.

№ 295.
1202. h. II.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Casse eingezahlten Domainen-, Forst-, Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind den 1. d. M. den betreffenden Spezial-Cassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 4. Juni 1850.

№ 296.
Personal-Chronik.
507. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse, Rudolph, hat seinen Wohnsitz von Kaunitz im Kreise Wiedenbrück nach Hoetmar im Kreise Warendorf, Regierungs-Bezirk Münster, verlegt.

Minden, den 2. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 297. Dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. zu Borgholzhausen ist die Befugniß beigelegt: den Eingangszoll für rohe unbearbeitete Tabacksblätter, bis zur Höhe von 100 Thlr. zu erheben.

Münster, den 3. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1850.

№ 298. Der Appellationsgerichts Vice-Präsident Ebmeier ist mit Tode abgegangen.

Der Appellationsgerichts-Rath v. Natorp tritt mit dem Charakter als Geheimer Justizrath am 1. Juli in den Ruhestand.

Der Auscultator Winike ist zum Referendar befördert.

Die Rechtscandidaten Eduard Kleine aus Minden und Friedrich Meyer aus Paderborn, sind als Auscultatoren zugelassen.

Der vormalige freiwillige Krieger Christian Behring zu Rahden ist zum Gerichtsboten und Executor bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rahden und der Invalide, vormalige Unteroffizier Conrad Claus vom hiesigen Landwehr-Bataillon zum Kreisgerichtsboten und Executor zu Höxter ernannt.

Paderborn, am 6. Juni 1850.

Bekanntmachungen.

№ 299. In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Bank vom 24. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite zu Stralsund am 15. Juni d. J. ihre Wirksamkeit beginnen und die bisher von der Regierungs-Haupt-Casse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von inländischen Staats-Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln, und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.
2) Discontirung von Wechseln auf Stralsund und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren, für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Curtage.

5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privat-Personen, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Stettin bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Buchhalter Schwartz und dem Buchhalterei-Assistenten Berg gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Mai 1850.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht, Witten, Reichenbach, Meyen, Schmidt.

№ 300.

Dem Ingenieur R. W. Gesner zu Berlin ist unterm 23. Mai 1850 ein Patent auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Christian Rhodius zu Berner Hütte bei Linz am Rhein ist unterm 20. Mai 1850 ein Patent

auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltigen Erzes in Rostöfen

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

das dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez zu Eisenach unterm 6. August 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat, um durch einen electrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

ist aufgehoben worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 21. Juni 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 301.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3278. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850.

Nr. 3279. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850, die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend.

Nr. 3280. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Commission für die Angelegenheiten der Renten-Banken.

Nr. 3281. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1850, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 302.
1328. M. I.

Der Regierungs- und katholische geistliche und Schulrath Herr Kopp ist in Gemäßheit des Reglements für die Schullehrer Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungs-Bezirkes in Stelle des zum Director der Verwaltungs-Commission bestellten Herrn Consistorial-Raths Winzer zum Assessor dieser Commission ernannt worden.

Minden, den 7. Juni 1850.

№ 303.
Das Gesetz vom 11. März d. J. wegen Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.
1435. C. I.

Die Eingesessenen und namentlich die Vertreter der Gemeinden machen wir darauf aufmerksam, daß die nach dem Gesetze vom 11. März d. J. bei öffentlichem Auflaufe — Ges. Samml. Seite 199 — die Gemeinden verpflichtet sind, jeglichen Schaden zu ersetzen, welcher bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlauf von Menschen entsteht. Es ist dabei ohne Einfluß, ob der Schaden durch Beschädigung von Eigenthum oder Verletzung von Personen, durch die zusammengelaufenen Menschen oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maaßregeln verursacht worden ist. §. 1. a. a. O.

Wer Schadenersatz fordern will, muß dies binnen 14 Tagen, nachdem er Kenntniß von dem Schaden erlangt hat, bei dem Gemeinde-Vorstand anmelden. §. 5. a. a. O.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse aller Gemeindeglieder, daß Seitens der Gemeinde-Vertretung und der Gemeindebeamten mit allen Kräften jeder Unordnung, die zu weitern Ausschreitungen leicht Veranlassung giebt, gleich von vornherein ernstlich entgegen getreten und daß dabei von den Eingesessenen erforderlichen Falls den Behörden kräftige Hülfe geleistet werde, weil der etwa angerichtete Schaden von ihnen bezahlt werden muß. Minden, den 8. Juni 1850.

№ 304. Die Verordnung vom 11. März d. J. den Mißbrauch des Versammlungs- und Vereins-Rechts betreffend. 1439. C. I.

Um Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung vom 11. März d. J., das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betreffend — Gesetzsammlung S. 277 — möglichst zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, die Einwohner unseres Bezirks, sowie die betreffenden Beamten und Gensdarmen auf nachstehende Bestimmungen dieses Gesetzes noch besonders aufmerksam zu machen:

1) Alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, müssen die Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung der Ortspolizei-Behörde — unter Angabe des Orts und der Zeit derselben anzeigen, und sich darüber eine Bescheinigung ertheilen lassen.

2) Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Diese Genehmigung muß 48 Stunden vor der Zusammenkunft unter Angabe des Orts und der Zeit nachgesucht werden. §§. 9. u. 10. a. a. O.

3) Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so darf sie gar nicht stattfinden. Dasselbe gilt, wenn die begonnene Versammlung ihre Verhandlungen länger als eine Stunde aussetzt. §. 1. a. a. O.

4) Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen durch ihre Vorsteher die Statuten des Vereins und jede Aenderung derselben 3 Tage nach der Stiftung oder Aenderung, sowie auch das Verzeichniß der Mitglieder und deren Aenderung binnen derselben Zeit, zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde einreichen, und auf Erfordern jede bezügliche Auskunft ertheilen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, insofern dieselben Korporations-Rechte haben — §. 2. a. a. O; ebensowenig auf Wahlvereine. §. 21. a. a. O.

5) Vereine, welche bezwecken politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, dürfen außerdem

a) weder Frauenzimmer, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen noch in den Versammlungen zulassen;

b) mit keinen andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Cen-

tral-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. §. 8. a. a. O.

6) Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizei-Beamten. §. 7. a. a. O.

7) Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamten sind, nur in ihrer Dienstkleidung, oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden. §. 4. a. a. O.

8) Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, jede Versammlung sofort aufzulösen,

a) wenn die Bescheinigung über die erfolgte Anzeige oder die ertheilte Erlaubniß nicht vorgelegt werden kann;

b) wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anweisung zu strafbaren Handlungen enthalten.

c. wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, und auf Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt werden. —

9) Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet sich sofort zu entfernen. Die Auflösung kann erforderlichen Falls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

10) Die Strafen bei Zuwiderhandlungen der Bestimmungen dieser Verordnung bestehen in Geld oder Gefängnißstrafen bis zu einem Jahre. §§. 12—19. a. a. O. Namentlich hat ein Jeder, der sich nach ausgesprochener Auflösung der Versammlung, nicht sofort entfernt, lediglich aus diesem Grunde 5 bis 50 Thlr. Geld oder 8 Tage bis 3 Monate Gefängnißstrafe zu erwarten.

Die Strafen werden unter Ausschluß der Schwurgerichte, selbst wenn die strafbaren Handlungen durch die Presse begangen sind, erkannt. §. 20. a. a. O.

11) Die Verordnung vom 29. Juni 1819 — Gesetz-Sammlung S. 221—225 — ist aufgehoben. §. 23. a. a. O.

12) Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks machen wir für die genaue Befolgung der Verordnung wegen des Vereinigungs- und Versammlungsrechts hierdurch noch besonders verantwortlich und erwarten, daß Uebertretungen derselben sofort dem Staatsanwalt zur weiteren Verfolgung angezeigt werden.

Zu unserer Kenntniß gelangende Nachlässigkeiten in Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes werden auf das ernstlichste gerügt werden.

Minden, den 9. Juni 1850.

№ 305.
2166. U. I.

Nachwei

der im Monat Mai 1850 in den Kreisen des Regie=

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Sgr			Sgr			Sgr			Sgr			Sgr		
Minden	1	23	9	1	1	6	—	27	6	—	23	6	—	19	2
Lübbecke	1	23	10	1	2	6	—	29	7	—	21	3	—	11	8
Herford	1	27	6	1	7	6	1	5	—	—	21	3	—	17	6
Bielefeld	1	23	9	1	7	6	1	2	—	—	21	—	—	20	—
Halle	1	26	5	1	4	9	1	2	9	—	23	1	—	14	8
Wiedenbrück	1	27	—	1	5	9	1	1	—	—	22	4	—	14	6
Paderborn	1	23	9	1	11	4	—	28	1	—	23	11	—	16	9
Büren	1	25	—	1	10	—	—	29	—	—	22	—	—	15	—
Warburg	1	22	6	1	7	6	—	25	—	—	20	—	—	15	—
Höxter	2	—	—	1	7	6	—	29	6	—	22	6	—	10	—
Durchschnittspreis p. Mai 50.	1	25	4	1	6	7	—	29	11	—	22	1	—	15	5
" " " April 50.	1	23	10	1	—	11	—	28	7	—	19	6	—	14	8
Mithin im Monat April Mehr	—	1	6	—	5	8	—	1	4	—	2	7	—	—	9
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Juni 1850.

№ 306.
Prämien für Wiederbelebungs=Versuche betreffend.
502. K. I.

Höherer Bestimmung zufolge sind die Liquidationen der Medizinal=Personen über Prämien wegen Anstellung von Wiederbelebungs=Versuchen bei Verunglückten, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes, binnen 3 Monaten nach dem betreffenden Vorfall, bei der Orts= oder Kreis=Behörde und, wenn hierauf von dieser binnen 4 Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen 6 Monaten nach dem Vorfall bei der Regierung einzureichen.

Minden, den 4. Juni 1850.

Regulativ

zur Ausführung der Kreis=, Bezirks= und Provinzial=Ordnung vom 11. März 1850.

№ 307.
1456. C. U. I. pl.

Zur Ausführung der Kreis=, Bezirks= und Provinzial=Ordnung vom 11. März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67 dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§. 1.

Die Befugnisse der Kreisversammlung (Artikel 10 bis 14) werden von dem im §. 147. der Gemeindeordnung vom 11. März d. J. bezeichneten Kreis=Com=

fung

fungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch.	e.	f.	f.	e.	l.				der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	7	6	1	22	6	1	6	2	—	17	6	4	15	—
1	13	9	1	21	3	1	—	—	—	15	—	3	26	8
1	15	—	1	22	6	1	10	—	—	17	6	5	15	—
1	15	—	—	—	—	1	14	6	—	17	6	6	10	11
1	15	—	—	—	—	1	10	4	—	18	8	5	3	3
1	17	11	1	20	6	1	12	1	—	24	4	5	11	8
1	16	1	1	12	6	1	8	5	—	22	2	3	29	6
1	10	—	1	10	—	1	—	—	—	19	—	3	15	—
1	13	—	1	15	—	1	3	—	—	16	—	4	15	—
1	12	6	2	1	—	1	7	6	—	25	—	5	10	—
1	13	7	1	19	5	1	7	2	—	19	3	4	24	2
1	10	9	1	18	4	1	5	3	—	19	—	4	11	9
—	2	10	—	1	1	—	1	11	—	—	3	—	12	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

mission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landraths ausgeübt.

Ob dergleichen Commissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der im §. 146. der Gemeindeordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§. 2.

Zu allen Beschlüssen, welche die Kreis-Commissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirksregierung und in den Fällen des Artikels 11 und des Artikels 13, Absatz 2 auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Der in Artikel 10 vorgesehene Recurs ist an den Ober-Präsidenten zu richten.

§. 4.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kömmt der Artikel 18 zur Anwendung. In Ansehung der Diäten und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Commissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreisangelegenheiten.

§. 5.

Diejenigen Geschäfte, welche nach den frühern Gesetzen, mit Ausnahme der im

Artikel 68 angeführten Verordnung vom 30. Juni 1834, besondern kreisständischen Commissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Commissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Function waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreis-Commission bewirkt. Wählbar sind alle Kreis-Einsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistags waren oder dazu gewählt werden konnten.

§. 6.

Die Kreis-Commission hat die Mitglieder der im §. 7 des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Commission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Commission eintritt, bevor die Kreis-Commission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Commission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des §. 5. bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Commissionen sind zurückzunehmen.

§. 7.

Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation werden von der Kreis-Commission provisorisch ernannt.

§. 8.

Alle in den vorstehenden §§. 5., 6. und 7. nicht erwähnten Geschäfte des Kreisausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Art. 23. kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden ꝛc. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§. 9.

Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreisvertretungen und Verwaltungs-Commissionen (§§. 5. und 6.) wird, soweit es nöthig ist, durch von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirks-Raths.

§. 10.

Die in den Artikeln 6. und 33. dem Bezirks-Rathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirks-Regierung ausgeübt. So lange die in §. 148. der Gemeindeordnung bezeichneten Bezirks-Commissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirksregierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzialvertretung.

§. 11.

Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzialversammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreisvertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreis-Commission und deren Stellvertreter.

§. 12.

Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzial-Vertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 13.

Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Ober-Präsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzialvertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§. 14.

In wieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73. einer besondern Anordnung vorbehalten.

§. 15.

Die Communallandständischen Einrichtungen (Art. 69.) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
gez. von Manteuffel.

Vorstehendes Regulativ des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Herren Landräthe werden angewiesen, daſſelbe durch schleunige Veranlassung der Wahlen der Kreis-Commissionen zur Ausführung zu bringen.

Minden, den 13. Juni 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndte-Ferien auf sechs Wochen vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. eintreten. № 308.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, so-

wohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 24. der Verordnung über die Executionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834, (Gesetz-Sammlung Seite 32.) und unserer in Gemäßheit derselben erlassenen Bekanntmachung vom 21. December 1849 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden von diesem Jahre S. 3.) sein Bewenden, während dieselbe in Ansehung der Gerichts-Ferien hierdurch aufgehoben wird.

Paderborn, am 11. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Lange.

№ 309. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Mai c. ist der bisherige Kreis-Richter Biehl zu Höxter zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Minden und den Gerichtsbehörden im Bezirke desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Minden ernannt, und zum Notarius im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts bestellt worden.

Paderborn, am 6. Juni 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
Lange.

Bekanntmachung.

№ 310. Die Königliche Darlehns-Casse in Münster wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 1. Juli d. J. aufgelöst, und ihr Geschäftskreis der Königlichen Darlehns-Casse in Cöln übertragen werden. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Berlin, den 1. Juni 1850.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
gez. von Lamprecht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 28. Juni 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 311. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. April d. J. den Gymnasial-Oberlehrer Prof. Dr. Rospatt zum ordentlichen Professor der Geschichte in der philosophischen Facultät der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster zu ernennen, und die desfallsige Bestallung zu vollziehen geruhet.

Münster, den 13. Juni 1850.

№ 312.

Die Kirche der evangelischen Gemeinde zu Crange im Kreise Bochum ist zu klein und, abgesehen von ihrer ursprünglichen Aermlichkeit, so verfallen, daß sie keinen Schutz mehr gegen die Witterung gewährt, daher sich der Neubau als dringendes Bedürfniß ergiebt.

Die Gemeinde Crange ist die ärmste in der ganzen dortigen Gegend; dieselbe besteht nur aus etlichen 30 Familien, welche zusammen jährlich

an Grundsteuer	circa	39 Thlr.
» Klassensteuer	»	74 »
» Gewerbesteuer	»	26 »
überhaupt also	»	139 Thlr.

an directen Staatssteuern zahlen und sich mehrentheils nur durch Tagelohn den Lebensunterhalt verschaffen.

An Corporations-Abgaben haben die Mitglieder der Gemeinde über 100 Thlr. und an gutsherrlichen Abgaben und anderen Reallasten und Zinsen 608 Thlr. 2 Sgr. jährlich zu entrichten. — Ferner kommt in Betracht, daß die Gemeinde Crange über 800 Thlr. zu dem unlängst beendigten Neubau des Pfarrhauses und 500 Thlr. zum Bau der Bochum-Dorstener Straße, theils in den letzten Jahren bereits aufgebracht hat, theils noch aufbringen muß.

Nur mit der größten Mühe und Anstrengung hat sich daher diese Gemeinde bisher im leistungsfähigen Zustande erhalten können.

Die Kosten des Baues der neuen Kirche zu Crange sind zu 6500 Thlr. veranschlagt worden, wozu es an disponibelen Mitteln fehlt und die Gemeinde um so weniger Erhebliches beizutragen vermag, als dieselbe auch noch zur völligen Herstellung der Pfarrgebäude und zum Bau des Schulhauses aufkommen muß.

Zur Beschaffung der nöthigen Kosten des Neubaues der Kirche ist daher höhern Orts eine Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen Westphalens und der Rheinprovinz bewilligt worden.

Münster, den 16. Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 313. Personal-Chronik. 1056. P. J. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben dem Regierungs-Kanzlisten bei hiesiger Königlichen Regierung Herrn Calame den Character als Kanzlei-Inspector verliehen.

Minden, den 23. Juni 1850.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Rüdiger.

№ 314. 514. c. II. pl. Die Handlung Rempel und Comp. in Bielefeld wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

„Leinen-, Drell- und Damast-Manufactur von Rempel et Comp. in Bielefeld"

führenden Stempel versehen.

Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 18. Juni 1850.

№ 315. 2199. U. I. Dem Kaufmann Louis Spanier zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen.

Minden, den 17. Juni 1850.

№ 316. 2144. U. I. Der Auctions-Commissär Schnute zu Halle i. W. hat die ihm unterm 5. März v. J. Nr. 847. U. I. — Amtsbl. Seite 50 — nachgelassene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Minden, den 15. Juni 1850.

Bekanntmachungen.

№ 317. Personal-Chronik.

1) Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte für die Westphälischen Provinzen

a. dem Rendanten der Ober-Bergamts-Hauptkasse, Hauptmann a. D. Grolman ist der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen;

b. der Ober-Bergamts-Kanzlei-Inspector Jansen ist gestorben und an dessen Stelle

c. der Lieutenant a. D. Graumann zum Kanzlei-Inspector ernannt worden.

2) Im Märkischen Bergamts-Bezirk ist
   a. der Bergamts-Secretair Heeß gestorben und dessen Stelle
   b. dem Civil-Anwärter Gustav Schmitz verliehen.
3) Beim Tecklenburg-Lingenschen Berg-Amte ist
   der Bergamts-Assessor Brabänder zum Bergmeister ernannt.
4) Beim Salz-Amte zu Königsborn ist
   a. der Ober-Berg-Amts-Referendar Backs zum Salinen-Factor ernannt;
   b. der Salzamts-Bote Behrend gestorben und dessen Stelle
   c. durch den invaliden Unteroffizier Steinkamp wieder besetzt.

Dortmund, den 19. Juni 1850.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 318. Patente betr.

Das dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz unterm 20. April 1849 ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 5. Juli 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 319.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3282. Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Commission zu Stendal. Vom 29. April 1850.

Nr. 3283. Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850, bis Ende August 1853. Vom 19. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 320.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen des Landes veranstaltet werde.

Die genannte Gemeinde, welcher des Königs Majestät bei ihrer Gründung im Jahre 1843 Allerhöchst ihren Schutz zugesagt, und die in der Person des Pastors Siegel einen in der Preußischen Landeskirche ordinirten Prediger erhalten, auch sich seitdem der Landeskirche angeschlossen hat, und mit Allerhöchster Genehmigung in den Preußischen kirchlichen Verband aufgenommen worden ist, hat sich durch ihre von Anfang an unter den mannigfaltigsten Schwierigkeiten bewährte gesunde kirchliche Haltung, durch ihre mit großer Willigkeit für ihre kirchlichen Einrichtungen dargebrachten Leistungen und Opfer, und durch den guten Namen, den sie der evangelischen Kirche Deutschlands in Südamerika erwirbt, der Theilnahme und Unterstützung der evangelischen Gemeinden des Vaterlandes in besonderem Maaße würdig gemacht.

Nachdem sie früher in der Englischen Capelle gastliche Aufnahme gefunden, hat sie später ein Local mit Raum für den Gottesdienst, die Schule und die Pfarrwohnung gemiethet, und steht jetzt im Begriff, eine eigene Capelle zu bauen, wozu sie bereits in dem sehr theueren Lande ein Grundstück von 6400 Thlr. käuflich erworben hat.

Münster, den 18. Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 321. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin betr. 544. o. pl. II.

Diejenigen jungen Leute unsers Regierungs-Bezirks, welche die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zu dem am 1. October c. eintretenden neuen Kursus, so wie die Verleihung des Staats-Stipendiums wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis zum 20. Juli c. bei uns unmittelbar einzureichen.

Wegen der beizubringenden Atteste und wegen der Prüfung der Bewerber, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1848 (Amtsblatt pro 1848, Seite 191.)

Minden, den 27. Juni 1850.

№ 322. 1547. C. I.

Die Kreis-Commission, welche nach §. 146—148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. zur Einführung derselben mitzuwirken hat, ist für den Kreis Halle gebildet, und der Landrath des Kreises, zur Hellen, zu unserm Commissarius und Vorsitzenden, sowie der Graf v. Schmising zu Tatenhausen zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Minden, den 26. Juni 1850.

№ 323. 1644. C. I.

Die nach §. 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung, ist für den Kreis Minden gebildet, der Landraths-Amt-Verweser Freiherr v. Schlotheim zu unserm Commissarius und zum Vorsitzenden, und der Regierungs-Assessor Rittergutsbesitzer v. Oheimb hierselbst zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

Minden, den 28. Juni 1850.

№ 324. 520. o. II.

Die Grundeigenthümer verlangen oft von den Catasterbeamten die Wiederherstellung verdunkelter Grenzen nach Maaßgabe der Catasterkarte. Dergleichen Operationen gehören strenge genommen nicht zu den Fortschreibungsvermessungen, weil sie der Regel nach keine Veränderung des Catasters zur Folge haben, wir lassen es aber gern zu, daß sie von den Catasterbeamten ausgeführt werden, weil diese mit der Catastervermessung genau bekannt sind und die Kosten durch die Verbindung dieser Arbeiten mit den übrigen Fortschreibungsvermessungen im Durchschnitt geringer ausfallen, als wenn jeder einzelne der betreffenden Grundeigenthümer einen Feldmesser gegen Diäten und Reisekosten zuziehen wollte.

Für solche Wiederherstellung der Grenzen nach der Catastervermessung oder auch nach anderen Karten lassen wir die Catasterbeamten die Gebühren des Tarifs C. vom 8. April 1846 liquidiren. Obgleich jeder Grundeigenthümer wie bisher Gelegenheit hat, sich bei dem Catasterbeamten nach dem Betrage der Gebühren zu erkundigen, so finden wir uns doch veranlaßt, das Publicum hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Minden, den 21. Juni 1850.

№ 325. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

die durch Emeritirung des Lehrers Schulze resp. Rücktritt des dafür ernannt gewesenen Lehrers Hollstein erledigte Schullehrerstelle zu Kölkebeck dem seitherigen Lehrer zu Siedinghausen, Wilhelm Schwarz, provisorisch; 820. M.

die statt der zweiten Lehrerstelle neu errichtete Lehrerinstelle zu Schwaney der Schulamts-Candidatin Anna Sieler, ebenfalls provisorisch; 555. N.

die durch Ausscheiden der Lehrerin Fuchte erledigte Schullehrerinstelle zu Westheim der Schulamts-Candidatin Marie Buthe, gleichfalls provisorisch; 475. N.

die durch Entlassung des Lehrers Rüsse erledigte Schullehrerstelle zu Atteln dem seither mit der interimistischen Verwaltung derselben beauftragt gewesenen Lehrer Johann Christoph Rempe, definitiv; 684. N.

die durch Versetzung des Lehrers Rempe erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Hövelhof dem mit der interimistischen Verwaltung derselben seither beauftragt gewesenen Schulamts-Candidaten Johann Pieper, provisorisch; 710. N.

die Schullehrerstelle zu Kleinenberg dem seither mit der interimistischen Verwaltung derselben beauftragt gewesenen Heinrich Scheifers, definitiv und 731. N.

die durch Entlassung des Lehrers Plate erledigte Schullehrerstelle zu Mindener Heide dem seitherigen Lehrer zu Südfelde, Johann Carl Ludwig Bliefternning, definitiv. 1397. M.

Minden, am 2. Juli 1850.

№ 326. Personal-Chronik. 545. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung, die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

1) Ehefrau Wilhelmine Annepohl zu Peckeloh;
2) Ehefrau Catharina Gockel zu Neuhaus;
3) Ehefrau Therese Kröger zu Uppsprunge;
4) Wittwe Gertrud Breker zu Haarth;
5) Ehefrau Catharina Engelmeier zu Rietberg;
6) Ehefrau Johanne Joly zu Herford;
7) Ehefrau Catharine Vette zu Wehe;
8) unverehl. Auguste Wagener zu Halle;
9) Ehefrau Philippine Nagel zu Herford.

Minden, den 16. Juni 1850.

№ 327. Personal-Chronik. 575. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Peine zu Nieheim ist auch als Geburtshelfer vereidigt. Minden, den 26. Juni 1850.

Bekanntmachung.

№ 328. Patente betr.

Dem Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz ist unterm 11. Juni 1850 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung und Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webstühle, in so weit solche als neu erachtet sind,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

das dem Fabrikenbesitzer H. Borrig in Berlin unterm 30. Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist erloschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 12. Juli 1850.

Bekanntmachungen des Ministers des Innern.

№ 329. Auf Grund des §. 3. der Verordnung über die Presse vom 5. dieses Monats, verbiete ich hiermit den Verkauf, die Vertheilung, Ausstellung, oder sonstige Verbreitung des in Lemgo erscheinenden, von G. A. Wolff redigirten, bei F. L. Wagener gedruckten Volksfreund, einer Zeitschrift für Westphalen.

Berlin, den 28. Juni 1850.

№ 330. Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. d. M. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil und Comp. erscheinende Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse.“

Berlin, den 25. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 331. Prüfung der im Hufbeschlag ausgebildeten Lehrlinge.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß sich die Commission zur Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge am Donnerstag, den 8. August c., Morgens 9 Uhr, zu Coesfeld, und am Mittwoch, den 14. August c., zu derselben Stunde zu Bielefeld versammeln wird.

Hinsichtlich der Vertheilung der Prämien für die Meister, welche sich in der Ausbildung von Lehrlingen im Hufbeschlage auszeichnen, und die tüchtigsten Lehrlinge, verbleibt es bei der in meiner Bekanntmachung vom 18. April 1848 ausgesetzten Summe von 200 Thalern und den dort angegebenen Prämiensätzen.

Zu Prüfungsorten sind dagegen, statt der bisherigen (Münster, Lippstadt resp. Paderborn) für das laufende Jahr Coesfeld und Bielefeld gewählt. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß an den Orten, in welchen, oder in deren Nähe, Cavallerie garnisonirt, die Hufschmiede in der Regel gut unterrichtet sind, und daß das Bedürfniß zur Verbesserung des Hufbeschlags daselbst weniger vorhanden ist, als an den der Cavallerie entbehrenden Orten. Es erscheint deshalb zweckmäßig und ist von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf einen im Einverständnisse mehrerer Sachverständigen gemachten Vorschlag genehmigt, daß die Prüfungen demgemäß auch an andern geeigneten Orten abgehalten werden, und daß der practische Beschlag nicht allein an gesunden Hufen, wie die bisher dazu

benutzten Pferde der Cavallerie haben, sondern auch an fehlerhaften Hufen, ausgeführt werde.

Um den Zweck einer allgemeinen Verbesserung des Hufbeschlags möglichst zu erreichen, wird darauf Bedacht genommen werden, bei den in den nächsten drei Jahren abzuhaltenden Prüfungen, für welche das Königliche Ministerium die Bewilligung eines gleichen jährlichen Betrages, wie bisher, in Aussicht gestellt hat, einen Wechsel der Prüfungsorte eintreten zu lassen.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämien-Bewerbung im laufenden Jahre Theil nehmen wollen, haben sich am Tage vor der Prüfung

zu Coesfeld bei dem Herrn Landrath Mersmann, und
zu Bielefeld bei dem Herrn Landrath von Ditfurth

zu melden. Münster, den 1. Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 332. Personal-Chronik. 1123. P. J. Dem Forstcandidaten Clombeck ist die interimistische Wahrnehmung der Forstsecretair-Stelle bei hiesiger Königlichen Regierung übertragen worden.

Minden, den 3. Juli 1850.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Rüdiger.

№ 333. 1716. C. I. Die nach §. 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung, ist für den Kreis Bielefeld gebildet, der Landrath von Ditfurth und während seiner Abwesenheit der Regierungs-Referendarius von zur Mühlen zu unserm Commissarius und Vorsitzenden, und der Justiz-Rath Bessel zu Bielefeld zum Stellvertreter ernannt worden.

Minden, den 8. Juli 1850.

№ 334. 1116. M. I. Mit Bezugnahme auf die im 21. Stück des diesjährigen Amtsblatts Nr. 251 befindliche Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen bestimmen wir zur Abhaltung der der evangelischen Gemeinde zu Seelscheid im Siegkreise, Regierungsbezirks Cöln zur Beschaffung der Kosten zum Neubau einer Kirche bewilligten evangelischen Kirchen-Collecte, den auf den 4. August d. J. fallenden 10. Sonntag nach Trinitatis.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Canzel den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag dieser Collecte ist in gewöhnlicher Art an die betreffenden Steuer-Kassen und durch diese spätestens bis zum 1. September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Minden, den 22. Juni 1850.

№ 335. 1509. M. I. Höherer Anordnung zufolge soll die alljährliche Hauscollecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal in diesem Jahre und ferner bis auf Widerruf durch von der

Anstalt beglaubigte Agenten in den Monaten August und September abgehalten werden.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß, wo bis dahin die Anstalts-Agenten nicht erschienen sind, die genannte Collecte durch die Ortsbehörden im Monate October abhalten zu lassen ist.

Minden, den 1. Juli 1850.

№ 336. Die Bereitung der trockenen und gepulverten narkotischen Extracte in den Apotheken betr. 589. K. I.

Zur Bereitung der trockenen und gepulverten narkotischen Extracte ist höhern Orts nachstehende Vorschrift festgesetzt worden:

„Eine Unze des narkotischen Extracts wird in einem Porzellangefäß mit Sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholzpulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40—50 ° C. so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben so viel Süßholzpulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohlverschlossenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeinung: „sumatur duplum" aufzubewahren ist. Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narkotischen Extracts".

Der Taxpreis der auf diese Weise bereiteten trockenen narkotischen Extracte wird folgendermaßen festgestellt:

Extractum	Aconiti	sicc.	1	Drachme	2	Sgr.	6	Pf.
"	Belladonnae	"	1	"	2	"	6	"
"	Conii	"	1	"	2	"	6	"
"	Digitalis	"	1	"	2	"	6	"
"	Hyoscyami	"	1	"	3	"	2	"
"	Lactucae virosae		1	"	2	"	6	"

Von diesen Präparaten ist stets doppelt so viel zu nehmen und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extracte verordnet hat.

Sämmtliche Medizinalpersonen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die auf diese Weise bereiteten narkotischen Extracte vom 1. October d. J. an in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen. Minden, den 5. Juli 1850.

№ 337. Zur Warnung für Auswanderer nach Nord-Amerika. 855. B. I.

Nach amtlicher Mittheilung sind Preußische Staats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nord-America, welche bei Handlungshäusern und Unternehmern in Liverpool bedungen worden, mannigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden, daß die Unternehmer, namentlich die Firmen P. W. Byrnes & Comp. und Hirschmann Albert & Comp. in Liverpool die von ihren Agenten auf dem Continente eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet und Passagiere auf andere, als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütung zu gewähren. So haben Auswanderer, welche in Folge einer Anzeige von Carl Sieg in der National-Zeitung, daß ein Dampfschiff von Hamburg nach New-York Passagiere zu bestimmten

Preisen befördern, durch Vermittlung von Carl Sieg in Berlin und von W. Sillem in Hamburg Plätze zur Ueberfahrt auf einem Dampfschiff bezahlt haben, es sich müssen gefallen lassen, von Liverpool aus auf Segelschiffen weiter befördert zu werden, während ihnen die Zurückerstattung der Differenz der Preissätze verweigert wurde.

Mit Rücksicht auf die vielfältigen, bei dem Königlichen Preußischen Consul in Liverpool vorgekommenen diesfälligen Beschwerden sind wir veranlaßt worden, das betheiligte Publikum auf jene Vorgänge aufmerksam zu machen, um sich solche zur Warnung dienen zu lassen. Minden, den 27. Juni 1850.

№ 338. 807. N. I. In Folge höherer Bestimmung soll auch in diesem Jahre eine katholische Hauscollecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln stattfinden. Da die Ausschreibung einer katholischen Kirchen-Collecte zu dem vorliegenden Zwecke mit Rücksicht auf die eingetretenen Verfassungs-Veränderungen dem bischöflichen Ordinariate zu Paderborn überlassen ist, so setzen wir zur Abhaltung der Hauscollecte den auf den 4. August d. J. fallenden 10. Sonntag nach Trinitatis fest und erwarten Beschleunigung der eingesammelten Beträge in bekannter Art. Minden, den 27. Juni 1850.

№ 339. 2398. U. I. Dem Kaufmann Heinrich Heidsieck zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin zu übernehmen. Minden, den 29. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 340. Die Hebebefugniß des Nebenzollamts I. zu Oldendorf ist dahin erweitert worden, daß fortan Kaffee bis zu dem Eingangsabgabenbetrage von 100 Thlr. für jeden auf einmal eingehenden Transport über dasselbe eingeführt werden darf.

Münster, den 5. Juli 1850.

Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 341. Der Landwehr-Unteroffizier Kasten in Herford ist vom 16. Juni ab als Landbriefbesteller daselbst angestellt.

Vom 1. Juli c. ab scheidet der Posterpediteur Westphalen in Salzkotten aus. Die Verwaltung der Post-Expedition daselbst geht von demselben Tage ab auf den Rentier W. von Sobbe über.

Der Ober-Post-Secretair Honrig in Bielefeld tritt vom 1. Juli ab mit Pension in den Ruhestand. Minden, den 2. Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Petersson.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 19. Juli 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 342.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3284. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

Nr. 3285. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung.

Nr. 3286. Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

№ 343.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des Preußischen Staates die zu Cassel bei Raabé und Comp. erschienene Schrift:

»Das Preußenthum und die Hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen Nord-Amerikaner. Erster Brief: das Staats-Oberhaupt und die Staats-Gewalt; zweiter Brief: die Finanz-Verhältnisse.«

Berlin, den 11. Juli 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 344.

Nach den in Folge meiner Bekanntmachung vom 2. November 1846 eingegangenen Nachweisungen sind im verflossenen Jahre aus den Strafanstalten hier und zu Herford, aus dem Landarmenhause zu Benninghausen und aus anderen zum Theil außerhalb der Provinz liegenden Gefangen-Anstalten im Ganzen 484 Individuen in die diesseitige Provinz entlassen worden. Von denselben sind im Laufe des Jahres 6 gestorben, 296 haben sich gut geführt und als gebessert bewährt, dagegen sind 154 einer fortgesetzt schlechten Führung verdächtig und schuldig, ein Theil derselben ist bereits wieder zur Untersuchung gezogen, resp. in die betreffende Anstalt zurückgebracht. Von 28 Individuen fehlen die nähern Nachrichten, theils weil sie die Provinz verlassen, theils sich der Controle zu entziehen gewußt haben.

Das vorstehende Ergebniß, wornach weit über die Hälfte der entlassenen Strafgefangenen und Häuslinge zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt, kann als ein günstiges bezeichnet werden und zeugt von den fortgesetzt wirksamen Erfolgen der lobenswerthen Bestrebungen der bestehenden Vereine für entlassene Strafgefangene, und der betreffenden Behörden. Ich nehme daher gern Veranlassung, allen Denen, welche dabei mitgewirkt haben, erneut meinen Dank dafür auszusprechen, und hege die Hoffnung, daß sie in ihrem rühmlichen Streben fortfahren und auch fernerhin ihre sorgsame Theilnahme den entlassenen Gefangenen widmen werden. Münster, den 5. Juli 1850.

№ 345. Bei den vorschriftsmäßig in diesem Jahre stattgefundenen Neuwahlen von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind gewählt:

1) an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder
A. M. H. Bolenius und B. B. Ising
die Kaufleute:
A. Rud. Delius und B. C. F. Bank;
2) an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter:
D. H. Crüwell und Weihe
die Kaufleute:
D. Herm. Delius und Bockelmann.

Die ebenfalls ausgeschiedenen Mitglieder der Handelskammer, Fabrikbesitzer Schönfeld und Kaufmann Helling, ferner die Stellvertreter C. G. Müller und C. L. Boschulte sind wieder gewählt worden.

Münster, den 9. Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 346. In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März
1457. C. J. I. pl. 1850 bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirks-Regierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, folgendes erforderlich ist.

1) Der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11. des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein.
2) Die Strafe der Nichtbeachtung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.
3) Die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern
(gez.) Manteuffel.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
II. 4535.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 10. Juli 1850.

№ 347. Betreffend die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften ꝛc. 1361. I. C. J.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 265) bestimmen wir für den hiesigen Regierungsbezirk über die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt unter Aufhebung unserer Verordnung vom 25. Juni 1840 (Amtsblatt S. 230) Folgendes:

1) Die ortspolizeilichen Verordnungen müssen von dem Magistrat oder Amtmann (künftig von dem Bürgermeister oder Kreisamtmann) vollzogen werden.

2) Dieselben müssen in dem in unserer Amtsblatsbekanntmachung vom 25. December 1846 vorgeschriebenen vergitterten Kasten ausgehängt werden.

3) Dieselben müssen in den Städten durch öffentlichen Ausruf, und in den übrigen Gemeinden durch Vorlesen nach beendigtem Gottesdienste vor der Kirche oder auf offener Bauerstelle durch den Polizeidiener oder Ortsvorsteher veröffentlicht werden.

4) In Städten, wo Kreis- oder Wochenblätter erscheinen, müssen die polizeilichen Verordnungen noch außerdem (s. ad 1.—3.) in diesen abgedruckt werden.

5) Wird eine höhere Strafe als 3 Thlr. angedroht, so muß in der Verordnung ausdrücklich erwähnt sein, daß dies mit Genehmigung der Regierung geschehen sei.

6) Ebenso muß in Verordnungen, die die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ausdrücklich erwähnt sein, daß die Zustimmung der Gemeinde-Vertretung erfolgt sei.

7) In Gemeinden, wo die Polizei-Verwaltung von dem Gemeinde-Vorstande künftig etwa getrennt wird, muß in den Verordnungen angeführt werden, daß eine Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande vorhergegangen sei.

8) Bei solchen ortspolizeilichen Verordnungen, welche sich nur auf eine bestimmte Lokalität in der Gemeinde, z. B. auf Badestellen, öffentliche Anlagen u. s. w. beziehen, ist das Aufstellen oder Anheften einer das Verbot, die Strafbestimmung und die Unterschrift (ad 1.) in großer leserlicher Schrift, enthaltenden Tafel, an der entsprechenden Stelle ausreichend und bedarf es in einem solchen Falle zur Gültigkeit der Verordnung nicht der ad 2., 3. und 4. vorgeschriebenen Formalitäten.

9) Die Verbindlichkeit der Polizei-Verordnung tritt ein mit Ablauf des Tages an dem das Aushängen, Ausrufen, Ausgeben des die Verordnung enthaltenden Blatts, das Ausstellen oder Aufhängen der die Verordnung enthaltenden Tafel, erfolgt ist.

Minden, den 10. Juli 1850.

№ 348. Die Ausübung der kleinen Chirurgie durch Hebammen betr. 565. K. I.

Das Hebammen-Lehrbuch für die Preußischen Staaten erlaubt im §. 789. den Hebammen die Application der Schröpfköpfe unter zwei Einschränkungen

1) nur bei Personen weiblichen Geschlechts,

2) nur auf ärztliche Verordnung.

Zu den, den Hebammen erlaubten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen gehört auch das Setzen der Blutegel und der Klystire; auch gestattet die Ministerial-Circular-Verfügung vom 20. März 1828 den Hebammen die Anwendung dieser kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, außer bei Wöchnerinnen auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besondern Vertrauens, oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfeleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet aber keineswegs das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischen Operationen.

Insofern aber das Hebammen-Lehrbuch durch spätere Bestimmung als technisches Gesetzbuch für die Preußischen Hebammen zugleich auch als technische Richtschnur in zweifelhaften gerichtlichen Fällen, eingeführt, und darin die Operation des Schröpfens den Hebammen unter oben bemerkten Einschränkungen nachgelassen; die Operation des Aderlasses von dieser Befugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen unbedingt ausgeschlossen, und nur den approbirte Wundärzten vorbehalten ist, verwarnen wir die Hebammen vor dieser wie vor jeder andern Ueberschreitung ihrer Befugniß, welche gerichtliche Ahndung nach sich ziehen würde.

Minden, den 29. Juni 1850.

№ 349. 2479. U. I.

Dem Rathsherrn Louis Uffeln zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu übernehmen. Der Geometer Stephani hat die ihm bisher übertragen gewesene Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt.

Minden, den 5. Juli 1850.

№ 350. 2489. U. I.

Den Kaufleuten Waldeyer und Wiethüchter zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, an Stelle des Auctions-Commissärs Lüning daselbst, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, eine Agentur für diese Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 5. Juli 1850.

№ 351. 1086. M. I.

Der evangelischen Gemeinde zu Seligenfeld ist zur Wiederherstellung ihrer abgebrannten Kirche höhern Orts eine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Mit Bezugnahme auf die im 20. Stück Nr. 239 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen

setzen wir zur Abhaltung dieser Collecte den auf den 25. August d. J. fallenden 13. Sonntag nach Trinitatis fest.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher den Gemeinden bekannt zu machen.

Die eingesammelten Beträge sind bis zum 15. September c. in gewöhnlicher Art an die Steuerkassen und durch diese an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Minden, den 6. Juli 1850.

№ 352. 1777. C. I.

Die nach §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung ist für den Kreis Höxter gebildet, der Landrath Freiherr von Metternich zu Höxter zu unserm Commissarius und Vorsitzenden und der Graf Diedrich von Bocholz-Asseburg zu Hinnenburg zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Minden, den 15. Juli 1850.

№ 353. Die chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte I. Klasse betreffend. 579. K. I.

Da die nämlichen Gründe, welche den Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Januar d. J. (cfr. Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Februar c., Stück 10 Nr. 115) nothwendig gemacht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Classe zu der chirurgisch-forensischer Prüfung obwalten, so hat das genannte Königliche Ministerium unterm 19. Juni d. J. bestimmt, daß die in dem obigen Erlaß festgesetzten Termine zu den Physikats-Prüfungen, auch für die Zulassung zu der chirurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen.

Minden, am 9. Juli 1850.

Vorläufige Verordnung

betreffend die Benutzung der Privatflüsse in den Aemtern Rietberg und Delbrück bis zum 1. October d. J.

№ 354. 2422. U. J. I.

Durch die Ableitungen der Ems in den Aemtern Rietberg und Delbrück wird gegenwärtig nicht nur den unterhalb liegenden Mühlenbesitzern das zu ihrem Gewerbebetriebe und zur Befriedigung der Umgegend unentbehrliche Wasser entzogen, sondern es wird nach dem Gutachten der Kreis-Medicinalbehörde auch aus dem bei Rheda fast trocken liegenden Flußbett der Ems und dem als Folge davon versumpfenden Stadtgraben eine Luft entwickelt, welche auf den allgemeinen Gesundheitszustand der dortigen Gegend einen gefährlichen Einfluß äußert.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes wird auf Grund der §§. 6. ad f. und §. 11. des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Polizeiverwaltung für die in den Aemtern Rietberg und Delbrück belegenen Ortschaften folgende, vorläufig bis zum 1. Oktober 1850 gültige Verordnung erlassen.

I.

Von jetzt ab bis zum 1. October d. J. dürfen Wasserableitungen aus der Ems, dem Haustenbach und aus den übrigen in die Ems sich ergießenden Flüssen innerhalb der Aemter Rietberg und Delbrück nicht weiter stattfinden.

2.

Diese Einschränkung findet auf die Speisung der Röthegruben und der Rieländerschen Entefangsteiche keine Anwendung; die Polizeibehörde hat jedoch die Befugniß und Verpflichtung darauf zu halten, event. durch besondere Festsetzung anzuordnen, deß zu diesen Zwecken nicht mißbräuchlich so viel Wasser aus den Flußbetten abgeleitet werde, daß dadurch ein Wassermangel für die unterhalb wohnenden Grundbesitzer entstehe.

3.

Wo Durchfahrten durch die im §. 1. bezeichneten Flüsse vorhanden sind, müssen die Ufer von den zur Unterhaltung verpflichteten Uferbesitzern auf eine nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Ableitung des Wassers verhindernde Art hinreichend befestigt werden.

4.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. geahndet. Minden, den 10. Juli 1850.

№ 355. 1806. C. I. Die nach §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung ist für den Kreis Herford gebildet, der Landrath von Borries zu unserm Commissarius und Vorsitzenden, und der Gutsbesitzer, Kreis-Secretair Consbruch zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Minden, den 14. Juli 1850.

№ 356. Personal-Chronik. 2488. U. I. Der Gemeinde-Empfänger Conrad Petermeyer zu Dorfbauerschaft, Kreises Paderborn ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden.

Minden, den 5. Juli 1850.

№ 357. 1600. B. II. Die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Hausberge während der Abwesenheit des zum Militair-Dienst einberufenen Oberförsters von Metternich, ist dem Forst-Candidaten von Borries übertragen worden.

Minden, am 8. Juli 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1850.

№ 358. Der bisherige Kreisrichter Piehl zu Höxter ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Minden und Notar im Bezirke des Appellationsgerichts ernannt.

Die Auskultatoren Disse und Gees sind zu Appellationsgerichts-Referendarien befördert.

Paderborn, am 8. Juli 1850.

Bekanntmachungen.

Die nachstehenden Bestimmungen № 359.

I. aus der Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849.

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungscommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Corduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posementierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24.

Maurer, Steinhauer, Schiefer und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 15. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maaßgebend.

§. 25.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 35.

Nr. 2. Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt, und die Gesellenprüfung bestanden haben.

§. 74.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23. 25. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

II. Aus der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§. 125.

Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehülfen und Gesellen zu halten.

§. 133.

Einem Gewerbetreibenden, welcher nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Communalbehörde, auf dem Lande durch die Polizeiobrigkeit zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Execution zur Ausführung gebracht werden.

§. 148.

Vor der Aufnahme, nämlich des Lehrlings, ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten.

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Conzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung, unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 178.

Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 181.

Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichem diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmnng ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183.

Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, soforn nach den Criminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 184.

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig

mächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

finde ich mich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, und die Polizeianwaltschaft und Staatsanwaltschaft in meinem Amtsbezirke anzuweisen, dieselben strenge zu überwachen, und die Uebertretungen im polizeilichen beziehungsweise correctionellem Verfahren zur Anklage zu bringen. Paderborn, den 4. Juli 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

№ 360. Die bereits in 2 Bänden in der Jonasschen Verlags-Buchhandlung zu Berlin erschienene, vom Königlichen Revisions-Collegio für Landes-Cultur-Sachen herausgegebene

Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten

wird nunmehr fortgesetzt, und hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten alle, für die Entwickelung der bestehenden Gesetzgebung interessirenden Mittheilungen behufs Aufnahme in diese Zeitschrift verheißen. Die Zeitschrift ist durch alle Post-Anstalten und Buchhandlungen zu beziehen; auch ist die Königliche General-Commission zu Münster ersucht, Bestellungen und Subscriptionen darauf anzunehmen und nebst dem Geldbetrage an die Jonassche Verlags-Buchhandlung zu Berlin gelangen zu lassen.

Die Subscription und Bestellung gilt auch für die folgenden Hefte und Bände auf so lange, bis dieselbe ausdrücklich zurückgenommen ist.

Berlin, den 17. Juni 1850.

Das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen.

№ 361. Der zwischen der Königlich Preußischen und kaiserlich königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Vertrag über die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins, welcher die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und Behandlung der Postsendungen zum Zwecke hat, kommt mit dem 1. Juli c. zur Ausführung.

Diesem auf die gesammten Staaten des Kaisers von Oesterreich Majestät ausgedehnten Vereins-Vertrage sind für jetzt die königl. Baiersche, königl. Sächsische, die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung, sowie auch die Schleswig-Holsteinsche Postbehörde beigetreten.

In Bezug auf den internen Postverkehr im Preußischen Postgebiete tritt in Folge dieses Vertrages eben so wenig wie zwischen Preußen und den nicht zum Verein gehörigen Staaten eine Veränderung ein. Dagegen werden die Vereins-Bezirke bei der Briefpost als ein vereinigtes ungetheiltes Postgebiet angesehen. Zur Briefpost gehören gewöhnliche und recommandirte Briefe ohne angegebenen Werth bis 4 Loth Zollgewicht exclusive, ferner schwerere Briefe ohne angegebenen Werth,

wenn der Absender die Beförderung ausdrücklich mit der Briefpost auf der Adresse verlangt hat; dann Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) bis zum Gewicht von 16 Loth Zollgewicht excl., wobei der Brief selbst das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen darf, Kreuzbandsendungen bis 4 Loth excl. und endlich Zeitungen.

Das Porto für frankirte Briefsendungen wird ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landes-Gebiets-Grenzen vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, wie folgt, erhoben:

Bei einer Entfernung bis 10 Meilen incl. 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen „ 2 „
„ 20 Meilen „ 3 „

Für unfrankirte Correspondenz mit den Vereinsstaaten tritt den vorstehenden Portosätzen ohne Rücksicht auf die Entfernung ein Zuschlag von 1 Sgr. für den einfachen Brief hinzu. Derselbe Zuschlag tritt auch bei unvollständig frankirter Correspondenz ein.

Außer diesen Portosätzen kömmt für die Vereins-Correspondenz weder ein Transit-Porto noch irgend ein Zuschlag (mit Ausnahme der Correspondenz nach und aus der Lombardei bei der Beförderung durch die Schweiz) zur Erhebung.

Das Porto so wie der Portozuschlag für unfrankirte Correspondenz, ist nach folgender Gewichts-Progression zu erheben:

bis 1 Loth Zoll-Gewicht excl. 1fach
von 1 bis 2 „ „ „ „ 2 „
„ 2 „ 3 „ „ „ „ 3 „
„ 3 „ 4 „ „ „ „ 4 „ ꝛc.
für jedes fernere Loth Zollgewicht der einfache Portosatz mehr.

Hiernach beträgt z. B. das Porto:

			frankirt	unfrankirt
für einen einfachen Brief	von Berlin	— Leipzig	2 Sgr.	3 Sgr.
	„ „	— Neustrelitz	2 „	3 „
	„ „	— Prag	3 „	4 „
	„ „	— Wien		
	„ „	— München		
	„ „	— Dresden		
	„ „	— Rendsburg		
	„ Halle	— Leipzig	1 „	2 „
	„ „	— Dresden	2 „	3 „
	„ Magdeburg	— Leipzig	2 „	3 „
		Nürnberg	3 „	4 „
	„ Münster	— Triest	3 „	4 „
	„ Aachen	— Mailand	$4\frac{3}{4}$ „	$5\frac{3}{4}$ „
		via Schweiz,		
	„ Berlin	— Mailand p. Wien	3 „	4 „
	„ Berlin	— Mailand p. Schweiz	$3\frac{3}{4}$ „	$4\frac{3}{4}$ „

Für gedruckte Sachen unter Kreuzband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten dürfen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ist ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Pf. pro Loth excl. (d. h. nach vorstehender Gewichts-Progression) festgestellt werden. Dieser Satz wird in Preußen in der Art abgerundet, daß

für 4 Spf. — 1/2 Sgr.
„ 8 Spf. — 3/4 Sgr.

berechnet werden.

Waarenproben, (Muster) welche den Briefen auf haltbare Weise angehängt werden müssen, zahlen für 2 Loth excl. einfaches Briefporto. Der Brief selbst darf das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen, andernfalls wird die Sendung mit der Fahrpost befördert und nach der Fahrposttare taxirt. Sind die Waarenproben in den Brief eingeschlossen, so kommt das gewöhnliche Briefporto in Anwendung. — Recommandirte Briefe unterliegen dem Francozwange. Außer dem gewöhnlichen Briefporto nach Maaßgabe der Entfernung und des Gewichts ist eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. vorauszubezahlen. Bei unfrancirten Briefen, welche die Bezeichnung „recommandirt" tragen, ist diese ohne Einfluß und wird in solchen Fällen gestrichen. Solche Briefe werden wie gewöhnliche unfrancirte Briefe behandelt.

Laufzettel, welche von Privatpersonen abgesandt werden, müssen nach dem Briefporto-Tarif francirt werden.

Bei Briefen, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden, wird für die Nachsendung das gewöhnliche Porto nach Maaßgabe der Entfernung und der Taxe für francirte Briefe hinzugeschlagen.

In Bezug auf die Behandlung und Versendung der Zeitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen auch ferner in Kraft.

Bei den Fahrpostsendungen regulirt sich das Porto nach den Entfernungen bis zu und von den Gebietsgrenzen.

Zur Fahrpost gehören:

Briefe ohne angegebenen Werth von 4 Loth Zollgewicht an, insofern selbige nicht auf Verlangen des Absenders mit der Briefpost-Beförderung erhalten; ferner einfache Briefe mit angehängten Waarenproben (Muster von 16 Loth an; Briefe mit angegebenem Werthe (Geldbriefe) und Packete mit oder ohne Werthangabe.

Für jede Fahrpostsendung kommt das Porto nach dem Gewichte und der Entfernung zur Erhebung, ein Werthporto wird außerdem nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth angegeben worden ist.

Als Minimum des Gewichtsporto für eine aus einem Vereinsgebiete nach einem anderen bestimmte Fahrpostsendung wird für jedes Gebiet erhoben:

bis 10 Meilen 1 Sgr.
über 10 bis 20 „ 2 „
„ 20 „ 3 „

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Porto nach dem

Gewichte ein höheres Porto ergiebt, wird für je 5 Meilen 2 Spf. pro Pfund preußisch erhoben.

Für diejenigen Postsendungen, deren Werth declarirt worden, ist außer dem Porto nach dem Gewichte ein Werthporto für jedes Gebiet zu entrichten und zwar

bis zur Entfernung bis 50 Meilen für jede 100 Thlr. 1 Sgr.
über 50 " " " 100 " 2 "

mit der Maaßgabe, daß bei geringeren Summen als 100 Thlr. der Betrag für das volle Hundert erhoben wird. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Inhalt einer Versendung in baarem Gelde, in Cassen-Anweisungen oder in anderen Effecten besteht.

Ueberschießende Lothe werden gleich ein Pfund gerechnet.

Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- resp. Werthstaxe erhoben.

Die Vereins-Fahrpostsendungen können entweder unfrancirt oder ganz francirt abgesendet werden. Eine Francatur bis zur Grenze ist nicht gestattet.

Hiernach beträgt z. B. das Porto für einen Brief 30 Thlr. C. A. 15 Sgr. 2¼ Loth schwer von Berlin nach Leipzig

a. für Preußen (17½ Meilen)	Gewichtsporto	2	Sgr.
	Werthporto	1	"
b. für Sachsen (2½ Meilen)	Gewichtsporto	1	"
	Werthporto	1	"
		5	Sgr.

Für ein Packet mit 200 Thlr. Werth, 20 Loth schwer, von Magdeburg nach Nürnberg

a. für Preußen	Gewichtsporto	3	Sgr.
	Werthporto	2	"
b. für Baiern	Gewichtsporto 6 Kr. =	2	"
	Werthporto (für 350 Fl.) 8 Kr. =	2½	"
		9½	Sgr.

Für einen Brief von 24 Loth per Fahrpost, von Berlin nach Dresden

a. für Preußen (15 Meilen)		2	Sgr.
b. für Sachsen (7 Meilen)		1	"
		3	Sgr.

Für einen Beutel, 1000 Thlr. Cour., 55 Pfd., von Königsberg i. Pr. nach Chemnitz

a. für Preußen	Gewichtsporto	137½	Sgr.
	Werthporto	20	"
b. für Sachsen	Gewichtsporto	36¾	"
	Werthporto	10	"
		204¼	Sgr.

Für einen Brief, 1500 Thlr. K. A., 4½ Loth, von Stettin nach Brünn

a. für Preußen	Gewichtsporto	3	Sgr.
	Werthporto	30	"
b. für Oesterreich	Gewichtsporto	2	"
	Werthporto	15	"
		50	Sgr.

Berlin, den 29. Juni 1850.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 26. Juli 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 362. Der diesjährige Remonteankauf in der Provinz Westphalen, so wie in dem Regierungsbezirk Düsseldorf, hat nachstehendes Ergebniß gehabt:

Es sind im Ganzen zum Kauf gestellt 1019 Pferde. Gekauft wurden 170 Stück oder das $5^{127}/_{170}$ Pferd, und dafür gezahlt 17,720 Thlr. durchschnittlich 104 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

Unter den Erstandenen waren dreijährig 121 Stück
volljährig 49 „
Summa 170 Pferde.

Die 121 dreijährigen Pferde kosten 12,410 Thlr. oder durchschnittlich 102 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Die 49 volljährigen Pferde kosten 5,310 Thlr. oder durchschnittlich 108 Thlr. 11 Sgr.

Sondert man die gezahlten Preise nach Abschnitten, so sind gekauft

von	50 bis	70 Thlr.	1 Pferd,
„	71 „	100 „	91 Pferde,
„	101 und darüber		78 „

sind 170 Pferde.

Der höchste gezahlte Preis beträgt 160 Thlr.;
Der niedrigste „ „ „ 70 „

Von den verschiedenen Züchterklassen sind erstanden:

a.	von großen Gutsbesitzern	12 Pferde,
b.	von kleinen „	11 „
c.	von Bauern	147 „

Summa 170 Pferde.

Die Remonte-Ergiebigkeit in den verschiedenen Regierungsbezirken und die dafür gezahlten Preise stellen sich folgendermaßen zu einander:

1) Regierungsbezirk Minden vorgestellt 384 Pferde, gekauft 67 Stück für 7085 Thlr. à 105 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.
2) Regierungsbezirk Arnsberg vorgestellt 236 Pferde, gekauft 28 Stück für 2940 Thlr. à 105 Thlr.

3) Regierungsbezirk Münster vorgestellt 338 Pferde, gekauft 63 Stück für 6315 Thlr. à 100 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

4) Regierungsbezirk Düsseldorf vorgestellt 61 Pferde, gekauft 12 Stück für 1380 Thlr. à 115 Thlr.

Summa 1019 Pferde, gekauft 170 Stück für 17720 Thlr. à 101 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

Münster, den 10. Juli 1850.

№ 363. Der diesjährige Wollmarkt in Paderborn betr.

Auf den diesjährigen Wollmarkt zu Paderborn wurden 3951 Centner (1500 feine, 1150 mittel und 1301 ordinaire) Wolle von 249 Verkäufern zu Markte gebracht, und bis auf etwa 200 Centner, deren Eigenthümer zu hohe Preise verlangten, verkauft. Die Durchschnitts-Marktpreise waren:

a.	hoch feine Wolle	pro Centner	75 — 85	Thlr.
b.	feine	" " "	60 — 72	"
c.	mittel-	" " "	45 — 60	"
d.	beste Landwolle	" "	34 — 42	"
e.	ordinaire Wolle	" "	25 — 32	"

Verordnungen und Bekanntmachun

№ 365. 2631. U. I.

N a ch w e i

der im Monat Juni 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰
Minden	1	27	6	1	7	6	1	—	—	—	23	8	—	22	6
Lübbecke	1	23	9	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	12	6
Herford	1	27	6	1	7	6	1	2	6	—	21	3	—	18	9
Bielefeld	1	28	9	1	10	—	1	3	6	—	23	6	—	18	—
Halle	1	27	—	1	5	11	1	3	6	—	23	8	—	15	8
Wiedenbrück	1	27	6	1	6	5	1	1	6	—	23	—	—	16	10
Paderborn	1	29	8	1	12	9	1	1	6	—	24	—	—	19	7
Büren	1	26	1	1	10	—	1	—	3	—	23	9	—	16	—
Warburg	1	22	6	1	7	6	—	25	—	—	20	—	—	15	—
Höxter	2	2	6	1	10	—	1	—	6	—	24	—	—	15	—
Durchschnittspreis p. Juni 50.	1	27	3	1	8	3	1	—	10	—	22	11	—	17	—
" " Mai 50.	1	23	4	1	6	7	—	29	11	—	22	1	—	15	5
Mithin im Monat Juni Mehr	—	3	11	—	1	8	—	—	11	—	—	10	—	1	7
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 9. Juli 1850.

№ 366. Personal-Chronik. 1302. O. G. I.

Der Herr Graf von Schmising zu Tatenhausen, welcher durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Novbr. 1834, Nr. 2018 O. I. Seite 366, zum Ober-Wege-Commissair für den Wegedistrict der Landgemeinde Halle ernannt worden,

Am ersten Markttage Nachmittags begann schon ein sehr lebhafter Verkehr, und am folgenden Tage war der größte Theil der Wolle von Fabrikanten gekauft. Es hatten sich aus der Gegend von Coblenz, aus dem Siegen'schen, Bergischen, Hannover'schen, Hessischen und Braunschweigischen ꝛc. Käufer eingefunden, und ansehnliche Posten gekauft. Die Verkäufer verließen den Markt um so zufriedener, als die Preise gegen frühere Jahre erheblich höher waren.

Münster, den 12. Juli 1850.

Durch die hohen Ministerien der Finanzen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist bei der Direction der hierselbst zu errichtenden Provinzial-Rentenbank die Stelle des Directors derselben dem Regierungs-Rath Wolff, die des zweiten Mitgliedes und Justitiars dem Consistorial-Rath Cappell und die des Provinzial-Rentmeisters dem Domainen-Rath Filbry provisorisch übertragen, und sind die genannten Mitglieder der Direction heute in ihr neues Amt eingeführt. № 364.

Münster, den 16. Juli 1850.

---

gen der Königlichen Regierung.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	7	6	1	22	6	1	6	3	—	17	6	5	15	—
1	17	6	1	26	3	1	16	3	—	13	9	4	—	—
1	10	—	1	22	6	1	6	3	—	17	6	5	12	6
1	10	—	2	20	—	1	10	—	—	20	—	6	10	11
1	16	11	—	—	—	1	9	6	—	18	2	5	22	9
1	15	10	1	18	—	1	11	2	—	23	1	5	12	6
1	14	5	1	18	1	1	9	9	—	20	10	4	7	—
1	12	6	1	12	6	1	5	—	—	21	10	4	8	9
1	3	—	1	15	—	1	3	—	—	16	—	4	15	—
1	15	—	2	2	6	1	10	—	—	27	—	5	15	—
1	12	4	1	24	2	1	8	9	—	19	7	5	2	11
1	13	7	1	19	5	1	7	2	—	19	3	4	21	2
—	—	—	—	4	9	—	1	7	—	—	4	—	11	9
—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ist in gleicher Eigenschaft auch für die Chausseestrecke von Halle bis Bielefeld und von Halle bis Dissen bestellt.

Minden, den 12. Juli 1850.

№ 367. 1830. C. I. Die nach §. 148. der Gemeindeordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeindeordnung ist für den Kreis Wiedenbrück gebildet, der Landrathsamt-Verweser Bessel zu unserm Commissarius und Vorsitzenden und Se. Durchlaucht der Prinz Adolph zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda zum Stellvertreter desselben ernannt worden. Minden, den 19. Juli 1850.

№ 368. 1821. C. I. Die nach §. 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung ist für den Kreis Paderborn gebildet, der Landrath Grasso zu unserm Commissarius und Vorsitzenden, und der Freiherr Adolph von Harthausen-Dedinghausen zum Stellvertreter desselben ernannt worden. Minden, den 15. Juli 1850.

№ 369. 1349. O. I. Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Brakwede nach Friedrichsdorf vollendet ist, wird nunmehr die Erhebung eines Chausseegeldes, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1847 nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 verliehen worden, hiermit genehmigt und zwar in der Wohnung des Sievert in Brakwede für 1 Meile. Minden, den 18. Juli 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 370. Die Lieferung der für die Salinen-Factoreien in der Provinz Westphalen pro 1851 erforderlichen 282,000 Plomben soll öffentlich mindestfordernd verdungen werden. Qualificirte Unternehmer werden eingeladen, sich in dem Verdingstermine, welcher am 15. August d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäfts-Local des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Dortmund abgehalten werden wird, einzufinden.

Die Lieferungsbedingungen können vorher bei den Königlichen Hauptämtern zu Münster, Minden, Arnsberg und Dortmund eingesehen werden.

Münster, den 19. Juli 1850.

Bekanntmachung.

№ 371. Patente betr. Dem Fabrikbesitzer J. C. H. Lietzmann zu Rummelsburg bei Berlin ist unterm 27. Juni 1850 ein Patent

auf ein Verfahren, Leder zu gerben, soweit es für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann Peter Kahler zu Aachen ist unterm 2. Juli 1850 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

das dem Johann Oechelhäusen zu Siegen unterm 15. November 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen,

ist erloschen.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 30. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Nach erfolgter definitiven Besetzung der Richter-, Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den durch die neue Organisation der Gerichte in unserm Departement entstandenen Gerichten erster Instanz wird die Ernennung der nachbenannten, bei den Kreisgerichten und resp. bei deren Deputationen und Commissionen bis jetzt angestellten etatsmäßigen Beamten-Personals hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es sind ernannt worden

№	Namen und jetziger Amts-Character.		Früheres Dienstverhältniß.
	I. Bei dem Kreisgericht Bielefeld.		
1	Winter, Kreisger.-Director,		Land- und Stadtgerichts-Director zu Bielefeld.
	A. Am Sitze des Kreisgerichts-Collegiums.		
	a. zu Mitgliedern (Kreisrichtern).		
1	Hüttemann,	Kreisgerichts-Räthe,	Land- und Stadtgerichtsrath zu Bielefeld.
2	Sack,		desgleichen zu Vlotho.
3	Rose,		desgleichen zu Bielefeld.
4	Neukirch,		desgleichen, daselbst.
5	Menge I.,	Kreisrichter,	O.-L.-G.-Assess., etatsmäßiger Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Bielefeld.
6	Schmidt,		desgleichen, daselbst.
7	Schröder,		Ober-Landesgerichts-Assessoren.
8	Houdinet,		
9	Lohrmann,		
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.		
1	Wahl,		Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Bielefeld.
2	Pahde, Canzlei-Director,		desgleichen, daselbst,
3	Stubbe,		Oberlandesgerichts-Secretair zu Paderborn.
4	Riesmeyer,		Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Bielefeld.
5	Hahn,		desgleichen, daselbst.
6	Langelütke, zugleich Deposital-Rendant,		desgl. und interimistischer Depositalrendant zu Bielefeld.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Bukes,	Civil-Supernumerar nnd Diätar zu Wiedenbrück.
2	Brokmann,	Diätar zu Paderborn, Militair-Anwärter.
3	Wessel,	Civil-Supernumerar und Diätar zu Hörter.
4	Bauer,	Canzlei-Diätar zu Paderborn, Militair-Anwärter.
	d. zu Salarienkassen-Beamten.	
1	Haupt, Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant,	Land- und Stadtger.-Salarienkassen-Rendant zu Bielefeld.
2	Herzhoff, Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-revisor,	Land- u. Stadtger.-Salarienkassen-Controlleur u. Sportel-revisor zu Bielefeld.
	e. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Greve,	Land- und Stadtger.-Canzlist zu Bielefeld.
2	Austmeyer,	desgleichen, daselbst.
	f. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Esbar,	
2	Wulff,	Land- und Stadtgerichtsboten und Executoren zu Biele-feld.
3	Sarberg,	
4	Kuhlmann,	
5	Küttemeyer,	desgleichen zu Bünde.
6	Lüttgert,	
7	Günner,	desgleichen zu Bielefeld.
8	Vogelsang,	
9	Gerste,	Sergeant.
	B. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Pelizaeus, Gerichts-Director,	Land- und Stadtgerichts-Director zu Rietberg.
2	Consbruch, Kreisgerichtsrath,	Land- und Stadtgerichtsrath zu Rietberg.
3	Gehrken, Kreisrichter,	Land- und Stadtger.-Assessor zu Rietberg.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Münch,	Land- und Stadtger.-Secretair zu Rietberg.
2	Seppeler I., Canzleidirector,	Land- und Stadtger.-Secretair, Deposital- und Salarien-Kassenrendant zu Rietberg.
3	Fischer,	Land- und Stadtger.-Secretair zu Rietberg.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Seppeler II.,	Diätar zu Rietberg.
	d. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Löher,	Land- und Stadtgerichtsboten u. Executoren zu Rietberg.
2	Röslein,	
3	Schoppengerdh,	
	C. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Rheda.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Regenhertz, Gerichtsdirector,	Fürstlicher Land- und Stadtgerichtsdirector zu Rheda.
2	Mitze, Kreisrichter,	Oberlandesgerichts-Assessor, Fürstlicher Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Rheda.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Winzer,	Fürstlicher Land- und Stadtgerichts-Sectreair zu Rheda.
2	Heller,	Fürstlicher Land- und Stadtgerichts-Ingrossator und Registrator zu Rheda.
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Harkaemper,	Fürstlicher Land- und Stadtger.-Registrator zu Rheda.
	d. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Prevot,	Fürstl. Land- u. Stadtger.-Canzlist zu Rheda.
2	Meyer,	desgleichen, daselbst.
	e. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Schönell,	Fürstl. Land. u. Stadtgerichtsboten.
2	Kniepmeyer,	
3	Krietemeyer,	
	D. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Wiedenbrück.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Harsewinkel, Gerichtsdirector.	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Wiedenbrück.
2	Hasse, Kreisrichter,	Oberlandesgerichts-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadtgerichts-Assessor zu Wiedenbrück.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Jödemann,	Land- u. Stadtger.-Secretair zu Wiedenbrück.
2	Becker,	Land- u. Stadtger.-Registrator daselbst.
	c. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Schulz,	Land- u. Stadtgerichtsbote u. Executor zu Wiedenbrück.
2	Raspe,	desgleichen, daselbst.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	II. Bei dem Kreisgericht zu Halle.	
1	Heidsiek, Kreisgerichtsdirector,	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Halle.
	a. zu Mitgliedern (Kreisrichtern).	
1	Tiemann, Kreisgerichtsrath,	Land- und Stadtgerichtsrath zu Halle.
2	Velhagen, desgleichen,	desgleichen, daselbst.
3	Menge II., Kreisrichter,	O.-L.-G.-Assess., etatsmäßiger L.- u. St.-G.-Assess. zu Halle.
4	Bertelsmann, desgleichen,	desgleichen, daselbst.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Vogelsang, Canzleidirector.	
2	Consmüller,	Land- u. Stadtger.-Secretaire zu Halle.
3	Gülker,	
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Klostermann, Registrator,	Land- u. Stadtger.-Registrator zu Halle.
	d. zu Kassenbeamten.	
1	Venn, Kreisger.-Deposital- u. Salarienkassenrendant,	Land- u. Stadtger.-Deposital- u. Salarienkassen-Rendant zu Halle.
2	Rübell, Kreisger.-Salarienkassen-Controlleur u. Sportelrevisor,	Land- u. Stadtger.-Salarienkassen-Controlleur u. Sportel-Revisor zu Halle.
	e. zu Kreisgerichsboten und Executoren.	
1	Haake,	
2	Horstmann,	
3	Dessin,	Land- u. Stadtgerichtsboten u. Executoren zu Halle.
4	Reinert,	
5	Lindhorst,	desgleichen zu Brakel.
6	Troske,	invalider Gefreiter.
	III. Bei dem Kreisgericht Herford.	
1	Beckhaus, Kreisgerichtsdirector,	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Herford.
	A. Am Sitze des Kreisgerichts-Collegiums.	
	a. zu Mitgliedern (Kreisrichtern).	
1	Huber, Kreisgerichtsrath,	Land- u. Stadtgerichtsrath zu Herford.
2	Bergmann, desgleichen,	Criminalrichter, Justizrath zu Herford.
3	Hoffbauer, Gerichtsdirector,	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Büren.
4	Stohlmann, Kreisgerichtsrath,	Land- u. Stadtgerichtsrath zu Herford.
5	Kulemann, desgleichen.	desgleichen, daselbst.
6	Ahlemann, Kreisrichter,	Oberlandesger.-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadtger.-Assessor zu Bünde.
7	Korb, desgleichen.	desgleichen, daselbst.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Mumperow,	Criminal-Actuar zu Herford.
2	Schnake,	Land- u. Stadtgerichts-Secretair zu Herford.
3	Klanke,	desgleichen, daselbst.
4	Röttcher,	desgleichen zu Bünde.
5	Schröder,	
6	Ernesti,	Interimistischer Actuar zu Lichtenau.
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	v. Wangerow,	Criminal-Canzlist zu Herford.
2	v. Soist,	Diätar zu Herford.
	d. zu Kassen-Beamten.	
1	Güniker, Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassenrendant,	Land- u. Stadtgerichts-Deposital- u. Salarienkassenrendant zu Herford.
2	Wöhning, Kreisgerichts-Salarien-kassen-Controlleur und Sportel-Revisor,	Land- u. Stadtgerichts-Salarienkassen-Controlleur u. Sportelrevisor zu Herford.
	e. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Stork,	Criminalbote zu Herford.
2	Niemeyer,	Land- u. Stadtgerichtsboten u. Executoren zu Herford.
3	Gemmel,	
4	Kuhlmann,	
5	Sehr,	
6	Hoppe,	desgleichen zu Bünde.
7	Thews,	Criminalbote zu Herford.
8	Möller,	Land- und Stadtgerichtsbote u. Executor zu Bünde.
9	Brückner,	desgleichen zu Herford.
	B. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bünde.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Schrader, Gerichtsdirector.	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Bünde.
2	Velhagen, Kreisgerichtsrath,	Land- u. Stadtgerichtsrath daselbst.
3	v. Mengersen, desgleichen,	desgleichen, daselbst.
4	Kersten, Kreisrichter,	Oberlandesgerichts-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor zu Bünde.
5	Suren, desgleichen,	Oberlandesgerichts-Assessor.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Friedrichs, Rechnungsrath,	Oberlandesgerichts-Depositalrendant zu Paderborn.
2	Rudolph, Canzleidirector,	Land- u. Stadtgerichts-Secretair zu Bünde.
3	Schönfeld,	desgleichen, daselbst.
4	Endom,	
	c. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Kreftmeyer,	Land- u. Stadtgerichtsboten u. Executoren zu Bünde.
2	Vetter,	
3	Rust,	
4	Schwarz,	
5	Baljé,	
	C. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Blotho.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Reinhold, Kreisrichter,	Oberlandesgerichts-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor zu Blotho.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Gröne,	Land- u. Stadtgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendant zu Blotho.
	c. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Kleine,	Land- u. Stadtgerichts-Canzlist zu Blotho.
	d. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Weller,	Land- u. Stadtgerichtsbote u. Exekutor zu Blotho.
2	Steppetat,	desgleichen, daselbst.
	IV. Bei dem Kreisgericht Höxter.	
1	Anz, Kreisgerichtsdirector,	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Höxter.
	A. Am Sitze des Kreisgerichts-Collegiums.	
	a. zu Mitgliedern (Kreisrichtern).	
1	Neukirch, Kreisgerichtsrath,	Land- u. Stadtgerichtsrath zu Höxter.
2	Wiegand, desgleichen,	desgleichen und Gerichts-Commissair in Lügde.
3	Bachmann II., Kreisrichter,	Oberlandesgerichts-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor zu Nieheim.
4	(vacat)	

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Suren,	Land- u. Stadtgerichts-Secretaire zu Höxter.
2	Seiler,	
3	Kohlschein,	
	c. zu Kassenbeamten.	
1	Drevenstaedt, Kreisgerichts-Deposital- u. Salarienkassenrendant.	Land- u. Stadtgerichts-Deposital- u. Salarienkassenrendant zu Höxter.
2	Everken, Kreisger.-Salariencassen-Controlleur u. Sportelrevisor.	Interimistischer Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistent zu Paderborn.
	d. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Kuberne,	Land- n. Stadtgerichtsbote zu Höxter.
2	Wiechmann,	desgleichen, daselbst.
3	Schlafke,	desgleichen, daselbst.
4	Claus,	Unteroffizier.
	B. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Brakel.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Seiler, Kreisgerichtsrath,	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Brakel.
2	Reese, Kreisgerichtsrath,	Land- u. Stadtgerichtsrath daselbst.
3	May, Kreisrichter,	Oberlandesgerichts-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor zu Brakel.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Schürmann,	Land- u. Stadtgerichts-Deposital- u. Salarienkassenrendant zu Brakel.
2	Rappe,	Land- u. Stadtgerichts-Secretair zu Brakel.
3	Kösters,	desgleichen, daselbst.
	c. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Klemme,	Land- u. Stadtgerichts-Canzlist zu Brakel.
2	Werner,	desgleichen, daselbst.
	d. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Richter,	Land- u. Stadtgerichtsbote zu Brakel.
2	Warendorff,	desgleichen, daselbst.
3	(vacat)	

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	C. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Nieheim.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Versen, Gerichtsdirector,	Land- u. Stadtgerichtsdirector zu Nieheim.
2	Pelizaeus, Kreisrichter,	Oberlandesgerichts-Assessor.
3	Kleinschmidt, desgleichen,	desgleichen.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Schlüter,	Land- u. Stadtgerichts-Depositat u. Salarienkassenrendant zu Nieheim.
2	Henze,	Land- u. Stadtgerichts-Secretair zu Nieheim.
3	Wiegand,	desgleichen, daselbst.
	c. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Dudbenhausen,	Land- u. Stadtgerichts-Canzlist zu Nieheim.
	d. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Gille,	Land- u. Stadtgerichtsboten zu Nieheim.
2	Föckler,	
3	Wegener,	
4	Batzdorff,	
	D. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Beverungen.	
	a. zum Mitgliede des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Böttrich, Kreisrichter,	Land- u. Stadtgerichts-Assessor zu Beverungen.
	b. zum Kreisgerichts-Secretair.	
1	Mindel,	Land- u. Stadtgerichts-Actuar, Depositat- und Salarienkassenrendant zu Beverungen.
	c. zum Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Schlösser, (Tit. Registrator)	Land- u. Stadtgerichts-Registrator u. Canzlist zu Beverungen.
	d. zum Kreisgerichtsboten und Executor.	
1	Beyer,	Land- u. Stadtgerichtsbote zu Beverungen.
	V. Bei dem Kreisgericht Lübbecke.	
1	Buschmann, Kreisger.-Director,	L. u. St. Gerichts-Director zu Lübbecke.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	A. Am Sitze des Kreisgerichts-Collegiums.	
	a. zu Mitgliedern (Kreisrichtern.)	
1	Kind, Kreisgerichts-Rath,	Land- und St.-Gerichts-Rath zu Lübbecke.
2	v. Bernuth, Kreisrichter,	O.-L.-G.-Assessor, etatsmäßiger L.- und St.-G.-Assessor zu Lübbecke.
3	v. Ditfurth,	desgleichen, daselbst.
4	Büttner,	desgleichen zu Rahden.
5	Meyer,	desgleichen zu Lübbecke.
6	Becker,	desgleichen, daselbst.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Krüger,	Land- und St.-Gerichts-Secretair zu Lübbecke.
2	Rohrbach,	desgleichen, daselbst.
3	Schmidt,	desgleichen zu Rahden.
4	Oberschelp,	desgleichen zu Lübbecke.
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Neuhann,	Registrat.-Assistent beim vormaligen Patrimonial-Gerichtsamte zu Petershagen.
2	Lampe,	Land- und St.-Gerichts Büreaugehülfe zu Lübbecke, Militair-Anwärter.
	d. zu Cassenbeamten.	
1	Sorber, Kreisgerichts-Deposital- und Salariencassen-Rendant,	L.- u. St.-G.-Deposital- und Salariencassen-Rendant zu Lübbecke.
2	Bömeling, Salarienc.-Controlleur und Sportelrevisor,	L.- u. St.-G.-Salariencassen-Controlleur und Sportelrevisor zu Lübbecke.
	e. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Klemann,	Land- und St.-G.-Canzlist zu Lübbecke.
2	Waldeyer,	desgleichen, daselbst.
	f. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Gerber,	Land- und Stadtgerichts-Boten zu Lübbecke.
2	Wagener,	
3	Viele,	
4	Groß,	
5	Vorrath,	
6	Behring,	Freiwilliger Krieger.
7	(vacat)	

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	B. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rahden.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Ebmeyer, Gerichts-Director,	Land- und St.-Gerichts-Director zu Rahden.
2	v. Schlechtendal, Kreisrichter.	Land- und St.-Gerichts-Assessor zu Rahden.
3	Greiff, Kreisrichter,	O.-L.-G.-Assessor, etatsmäßiger Land- und St.-G.-Assessor zu Rahden.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Knapp,	Land- und St.-G.-Deposital- und Salariencassen-Rendant zu Rahden.
2	Bauch,	Land- St.-G.-Secretair zu Rahden.
3	(vacat)	
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Ohly,	Civil-Supernumerar.
	d. zu Kreisgerichts-Kanzlisten.	
1	Böhning,	Land- und Stadt-Gerichts-Canzlist zu Rahden.
2	Heidebach,	desgleichen, daselbst.
	e. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Herfemann,	Land- und Stadt-Gerichts-Boten zu Rahden.
2	Kettler,	
3	Brandtstädter,	
	VII. Bei dem Kreisgericht Minden.	
1	Vogelsang, Kreisger.-Director,	Land- und Stadt-Gerichts-Director zu Minden.
	A. Am Sitze des Kreisgerichts-Collegiums.	
	a. zu Mitgliedern (Kreisrichtern).	
1	Westphal,	Land- und Stadt-Gerichtsräthe zu Minden.
2	Rose,	
3	Delius, Kreisgerichts-Räthe	
4	Gellern,	Dirigent des vormaligen Patrimonial-Gerichtsamts zu Petershagen.
5	Bessel,	O.-L.-G.-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor zu Minden.
6	v. Bülow, Kreisrichter,	desgleichen, daselbst.
7	v. Elmendorff,	desgleichen zu Blotho.
8	Rodehuth,	Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	b. Zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Hentschel,	Land- und Stadt-Gerichts-Secretair zu Minden.
2	Sander,	Actuar beim vormaligen Patrimonialgerichtsamt zu Petershagen.
3	Saur,	Land- und Stadt-Gerichts-Secretair zu Minden.
4	Hattenhauer,	desgleichen, daselbst.
5	Laufkötter,	Oberlandesgerichts-Auscultator und interimistischer Secretariats-Assistent zu Minden.
6	(vacat)	
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Rische,	Land- und Stadt-Gerichts-Registratur-Assistent zu Minden.
2	Hasse,	Civil-Supernumerar und Büreaugehülfe.
3	Stegemann,	Büreaugehülfe, Militair-Anwärter.
	d. zu Cassenbeamten.	
1	Alwes, Kreisgerichts-Deposital- u. Salariencassen-Rendant,	L.- und St.-G. Deposital- und Salariencassen-Rendant zu Minden.
2	Bußmann, Kreisger.-Salarien-cassen-Controlleur und Sportel-revisor,	L.- und St.-G. Salariencassen-Controlleur und Sportelrevisor zu Minden.
	e. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Lohmeyer,	Land- und Stadtgerichts-Canzlisten zu Minden.
2	Niermann,	
3	Antze,	
	f. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Schuster,	Land- und Stadtgerichtsboten zu Minden.
2	Klothake,	
3	Schmidt,	
4	Seedorff,	
5	Hoppe,	desgleichen zu Blotho.
6	Kruse,	
7	Post,	desgleichen zu Minden.
8	Schrage,	
9	Lotz,	

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	B. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Petershagen.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Mekus, Kreisrichter,	etatsmäßiger O.-L.-G. Assessor zu Paderborn.
2	Ricke, desgleichen,	Assessor beim vormaligen Patrimonial-Gerichtsamte zu Petershagen.
3	v. Diepenbrok-Grüter, desgl.	O.-L.-G.-Assessor, etatsmäßiger L.- u. St.-G.-Assessor zu Petershagen.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Claus,	L.- und St.-G.-Secretair, Deposital- und Salariencassen-Rendant zu Petershagen.
2	Muermann,	Land- und Stadtger.-Registrator zu Petershagen.
3	Nitsche,	Land- und Stadtger.-Secretair zu Vlotho.
	c. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Stork,	Registrator und Canzlist beim vormaligen Patrimonial-Gerichtsamte zu Petershagen.
2	Reckeweg,	Copist und Protocollführer bei demselben.
	d. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Milert,	Land- und Stadtgerichts-Boten zu Petershagen.
2	Feßner,	
3	Buße,	
4	Hinrichs,	Patrimonial-Gerichtsamts-Bote daselbst.
	VII. Beim Kreisgericht Paderborn.	
1	Wex, Kreisgerichts-Director,	Land- und Stadtger.-Director zu Paderborn.
	A. Am Sitze des Kreisgerichts-Collegiums.	
	a. zu Mitgliedern.	
1	Hillebrandt,	Land- und Stadtgerichts-Rath zu Paderborn.
2	Consbruch, Kreisger.-Räthe,	desgleichen, daselbst.
3	Wünnenberg, Kreisger.-Räthe,	Criminalrath zu Paderborn.
4	Wiechmann, Gerichts-Director,	Inquisitoriats-Director zu Paderborn.
5	Göker, Kreisgerichtsrath,	Land- und Stadtgerichts-Rath zu Paderborn.
6	Schmidt, desgleichen,	desgleichen, daselbst.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Tilly, Kanzlei-Director,	Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Paderborn.
2	Gerlach, zugleich Deposital-Rend.	Ober-Landesger.-Salariencassen-Controlleur daselbst.
3	Wördehoff, Kanzlei-Director,	Criminal-Actuar daselbst.
4	Schreiber,	Land- und Stadtgerichts-Secretair daselbst.
5	Michaelis,	desgleichen, daselbst.
6	Gehlen,	Criminal-Actuar daselbst.
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Klapmeier,	O.-L.-G.-Salariencassen-Assistent zu Paderborn.
	d. zu Cassenbeamten.	
1	Brahe, Kreisger.-Salariencassen-Rendant,	L.- und St.-G.-Deposital- und Salariencassen-Rendant zu Paderborn.
2	Wahl, Kreisger.-Salariencassen-Controlleur und Sportelrevisor,	L.- und St.-G.-Salariencassen-Controlleur und Sportelrevisor zu Paderborn.
	e. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	Wartmann,	Land- und Stadtgerichts-Canzlist zu Paderborn.
	f. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Brandt,	Land- und Stadtgerichts-Bote zu Paderborn.
2	Pommer,	Criminalboten beim Inquisitoriate daselbst.
3	Börner,	
4	v. Küntzel,	Land- und Stadtgerichts-Boten daselbst.
5	Schmidts,	
6	Bentler,	
7	Ortner,	
8	Hüncke,	
	B. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Büren.	
	a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Spanken, Kreisgerichts-Rath,	Land- und Stadtgerichtsrath zu Büren.
2	Mantel, desgleichen,	desgleichen.
3	Schulz, Kreisrichter,	Ober-Landes-Ger.-Assessor, etatsmäßiger L.- und St.-G.-Assessor daselbst.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Struck,	Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Büren.
2	Eikel,	desgleichen.

No.	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
		c. zu Büreau-Assistenten.
1	Kathen,	Civil-Supernumerar, Büreaugehülfe zu Rahden.
		d. zu Kreisgerichts-Canzlisten.
1	Hasse,	Land- und Stadtgerichts-Canzlist zu Büren.
		e. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.
1	Neitzel,	Land- und Stadtgerichts-Boten zu Büren.
2	Cardinal,	
3	Küster,	
		C. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Salzkotten.
		a. zu Mitgliedern des Kreisgerichts-Collegiums.
1	Hillebrandt, Kreisgerichts-Rath,	Land- und Stadtgerichts-Rath zu Salzkotten.
2	Pauly, Kreisrichter.	Ober-Landesger.-Assessor, etatsmäßiger Land- u. Stadtger.-Assessor daselbst.
		b. zu Kreisgerichts-Secretairen.
1	Steinback,	Land- und Stadtgerichts-Actuar zu Salzkotten.
		c. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.
1	Sieler,	Land- und Stadtgerichts-Bote zu Salzkotten.
2	Nuttmann,	desgleichen.
		D. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg.
		a. zum Mitgliede des Kreisgerichts-Collegiums.
1	Seiler, Kreisrichter,	O.-L.-G.-Assessor, Patrimonial-Kreisrichter zu Fürstenberg.
		b. zum Kreisgerichts-Secretair.
2	Friedhoff,	Patrimonial-Kreisgerichts-Actuar zu Fürstenberg.
		c. zum Büreau-Assistenten.
1	Brunstein,	Patrimonial-Kreisgerichts-Registrator zu Fürstenberg.
		d. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.
1	Schütte,	Patrimonial-Kreisgerichtsboten zu Fürstenberg.
2	Werni,	
		E. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Delbrück.
		a. zum Mitgliede des Kreisgerichts.
1	Evers I., Kreisrichter,	Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
		b. zum Kreisgerichts-Secretair.
1	Pfeiffer,	Land- und Stadtgerichts-Actuar zu Delbrück.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	c. zum Kreisgerichtsboten und Executor.	
1	Wieners,	Land- und Stadtgerichts-Bote zu Delbrück.
	F. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Lichtenau.	
	a. zum Mitgliede des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Rose, Kreisrichter,	O.-L.-G.-Assessor, etatsmäßiger Land- und Stadt-Gerichts-Assessor und Ger.-Commissär zu Lichtenau.
	b. zum Kreisgerichts-Secretair.	
1	Göbbe,	Secretariats-Assistent zu Lübbecke.
	c. zum Kreisgerichtsboten und Executor.	
1	Leßmann,	Land- und Stadtger.-Bote zu Lichtenau.
	G. Bei der Kreisgerichts-Gefangenanstalt zu Paderborn.	
1	Schröder, Gefangen-Inspector,	Inquisitoriats-Gefangen-Inspector zu Paderborn.
2	Seidel, Hausvater und Krankenwärter,	Hausvater und Krankenwärter bei der Inquisitoriats-Gefangenanstalt zu Paderborn.
3	1ster Gefangenwärter,	auf Kündigung.
4	2ter Gefangenwärter	
5	Pförtner u. Hausknecht,	
	VIII. Beim Kreisgericht Warburg.	
1	Weingärtner, Kreisger.-Director,	Land- und Stadtgerichts-Director zu Blotho.
	A. Am Sitze des Kreisgerichts-Collegiums.	
	a. zu Mitgliedern (Kreisrichtern.)	
1	Gehlen, Kreisgerichts-Rath,	Land- und Stadtgerichts-Rath zu Warburg.
2	Förster, desgleichen.	desgleichen, daselbst.
3	Bachmann,	Ober-Landesger.-Assessor, etatsmäßiger Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Warburg.
4	Ritschl,	desgleichen zu Delbrück.
5	Meyer,	desgleichen zu Warburg.
	b. zu Kreisgerichts-Secretairen.	
1	Menne,	Land- und Stadtgerichts-Secretaire zu Warburg.
2	Finke,	
3	Reick,	
4	Hildebrandt,	
	c. zu Büreau-Assistenten.	
1	Rex,	Büreaugehülfe zu Warburg.

№	Namen und jetziger Amts-Character.	Früheres Dienstverhältniß.
	d. zu Cassenbeamten.	
1	Köhr, Kreisgerichts-Deposital- und Salariencassen-Rendant,	Land- und Stadtgerichts-Deposital und Salariencassen-Rendant zu Warburg.
2	Grüttner, Kreisgerichts-Salarien-kassen-Controlleur und Sportel-revisor,	Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Controlleur und Sportelrevisor, Secretair zu Warburg.
	e. zu Kreisgerichts-Canzlisten.	
1	v. Germeten,	Land- und Stadtgerichts-Canzlisten zu Warburg.
2	Heidenreich,	
	f. zu Kreisgerichtsboten und Executoren.	
1	Schurad,	Land- und Stadtgerichts-Bote zu Warburg.
2	Körber,	desgleichen, daselbst.
3	Leisnering,	desgleichen zu Büren.
4	Oldenburg,	desgleichen zu Warburg.
5	Timmermann,	
6	Rohling,	
	B. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Dringenberg.	
	a. zum Mitgliede des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	Kellerhoff, Kreisrichter,	Ober-Landesger.-Assessor, etatsmäßiger Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Brakel.
	b. zum Kreisgerichts-Secretair.	
1	Tilly,	Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Brakel.
	c. zum Kreisgerichtsboten und Executor.	
1	Vollmer,	Land- und Stadtgerichts-Bote zu Brakel.
	C. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Borgentreich.	
	a. zum Mitgliede des Kreisgerichts-Collegiums.	
1	(noch nicht definitiv besetzt.)	
	b. zum Kreisgerichts-Secretair.	
1	Kracht,	Civil-Supernumerar.
	c. zum Kreisgerichtsboten und Executor.	
1	Elberfeld,	Land- und Stadtgerichts-Bote zu Beverungen.

Paderborn, den 24. Juni 1850.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 2. August 1850.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

№ 372. Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die im Verlage von Ernst Keil und Comp. in Leipzig erscheinende Zeitschrift:

„der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Litteratur und gesellschaftliches Leben."

Berlin, den 20. Juli 1850.

№ 373. Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von J. Vogt zu Bremen erscheinenden „Tages-Chronik" für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 20. Juli 1850.

№ 374. Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich nachstehende benannte Zeitschriften:

1) Die Verbrüderung. Organ der deutschen Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig. Druck der Vereinsbuchdruckerei.
2) Concordia. Organ der Cigarrenarbeiter. Hannover. Druck von Th. C. Göhmann

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 18. Juli 1850.

№ 375. Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die in Cassel in der Estienne'schen Druckerei erscheinende, von H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift: „die Hornisse." Berlin, den 20. Juli 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 376. Durch Beförderung des bisherigen Superintendenten und Pfarrers Buschmann zu Camen zum Regierungs- und evangelischen geistlichen und Schul-Rathe bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg ist eine der Pfarrstellen in der evangelischen Gemeinde zu Camen, Diözese Unna, erledigt worden. Dieselbe wird durch Wahl der Gemeinde-Vertretung kirchenordnungsmäßig wieder besetzt werden.

Münster, den 8. Juli 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 377. Betrifft die vorigjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz.

Das Ergebniß der hierneben genannten Prüfungen ist folgendes:

№	Gymnasien.	Abiturientenprüfung, Zeugniß der Reife.	Abiturientenprüfung, Zeugniß der Unreife.	Maturitätsprüfung, Zeugniß der Reife.	Maturitätsprüfung, Zeugniß der Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg	17	3*	2	—	* einer ist auf der Anstalt geblieben.
2	Bielefeld	5	3*	—	—	* einer ist auf der Anstalt geblieben.
3	Coesfeld	16	2	—	—	
4	Dortmund	20	—	3	5	
5	Hamm	6	1*	—	—	* ist auf der Anstalt geblieben.
6	Herford	5	1*	—	—	* ditto.
7	Minden	12	—	1	—	
8	Münster	49	—	19	7	
9	Paderborn	27	—	2	—	
10	Recklinghausen	23	2*	1	—	* beide sind auf der Anstalt geblieben.
11	Soest	15	3	—	—	
	Summa	195	15	28	12	

Hiernach sind zusammen geprüft:

1) Abiturienten 210 (7 mehr als im Jahr 1848.)
2) Maturitäts-Aspiranten 40 (10 mehr als im Jahre 1848.)

Der Confession nach waren:

1) katholisch 188
2) evangelisch 59
3) jüdisch 3

Dem Alter nach waren:

1) unter 18 Jahren 10
2) 18 Jahre 36
3) 19 " 52
4) 20 " 50
5) 21 " 28
6) 22 " 27
7) 23 Jahre bis über 30 Jahre . . . 47

Dem Studienfache nach widmeten sich:

1) der Theologie 115 (darunter 9 evangelisch).
2) der Theologie und Philologie . . . 5
3) der Philologie und Geschichte . . . 6
4) der Mathematik u. den neuern Sprachen 2

5) der Mathematik und den Naturwissenschaften 2
6) der Kriegswissenschaft 5
7) dem Verwaltungsfach in verschiedenen Zweigen 19
8) der Rechtswissenschaft 46
9) der Heilkunde 25
10) einem noch nicht bestimmten Fache . 19

Dem Studienorte nach entschieden sich:

1) für Münster 83
2) " Paderborn 9
3) " Bonn 53
4) " Trier 2
5) " Berlin 10
6) " Halle 9
7) " Breslau 1
8) " Königsberg 2
9) " Greifswalde 5
10) " Göttingen 9
11) " Gießen 1
12) " Würzburg 6
13) " Heidelberg 2
14) ob und welche Universität oder andere Bildungsanstalt sie besuchen würden, ließen ungewiß 52

Münster, den 15. Juli 1850.

№ 378. Betrifft die vorigjährigen Entlassungsprüfungen auf den höhern Bürgerschulen der Provinz.

Im vorigen Jahre sind:

1) von der höheren Bürgerschule zu Siegen 3 Schüler als reif, und
2) von dem mit dem Gymnasio zu Minden verbundenen Realinstitute 6 Schüler als reif entlassen worden, die sämmtlich evangelisch waren. Es widmeten sich 2 dem Baufach, 2 der Oeconomie, 1 einem anderen höheren Gewerbe, 1 dem Lehrfach, 1 dem Postfach, 1 dem Forstfach und 1 dem Verwaltungsfach.

Münster, den 19. Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 379. 2845. U. C.

In Stelle des zur Zeit auf Urlaub abwesenden Bürgermeisters Kleine ist der Vorsitzende des Gewerberaths hierselbst Kunst-Drechsler Todt zum Vorsitzenden der Handwerker-Prüfungscommission für den Kreis Minden stellvertretungsweise ernannt worden.

Minden, den 19. Juli 1850.

№ 380 1983. C.

Der Gutsbesitzer Brüning zu Schledebrück ist zum 2. Stellvertreter des Amtmanns im Amte Reckenberg, Kreis Wiedenbrück, ernannt.

Minden, den 29. Juli 1850.

№ 381. Personal-Chronik. 753. N. I.

Es ist verliehen worden:

die durch das Sterben des Lehrers Wewer erledigte Schullehrerstelle zu Neuenbecken dem seitherigen Lehrer zu Ikenhausen, Ferdinand Buhlert, definitiv;

753. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Buhlert erledigte Schullehrerstelle zu Ikenhausen und Engar dem seitherigen Lehrer an der Knaben-Freischule zu Paderborn, Heinrich Kölkebeck, provisorisch und

1467. M. I. die Lehrerstelle an der combinirten Schule zu Eckendorff und Brönninghausen dem bisherigen Lehrer Wilhelm Beckmann definitiv.

Minden, am 22. Juli 1850.

Bekanntmachungen.

№ 382. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 10. September c. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 20. Juli 1850.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Hardenack. Linhoff.

i. A.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 383. Der Proviantamts-Controlleur Kemphues in Münster ist gestorben, in dessen Stelle der Magazingehülfe Schrecker von Magdeburg als interimistischer Controlleur versetzt.

Der interimistische Garnison-Verwaltungs-Oberinspector Radau und der interimistische Kasernen-Aufseher Deppe in Münster wurden in ihrem Amte bestätigt. Der Kasernen-Aufseher Voß in Spandau ist zum interimistischen Kasernen-Inspector 2. Klasse in Düsseldorf befördert. Als interimistische Kasernen-Aufseher wurden auf Probe angenommen: der Musikmeister Schauseil vom 16. Infantrie-Regiment in Düsseldorf, der Wachtmeister Mittelstädt vom 4. Küraſſier-Regiment in Wesel, und der Feldwebel Fahrenkamp vom 1. Bataillon 15. Landwehr-Regiments in Minden.

Der Lazareth-Inspector 2. Klasse Heßling in Minden ist zum Inspector 1. Klasse befördert und der Lazareth-Rechnungsführer Sergeant Lehmann vom 4. Küraſſier-Regiment als interimistischer Unterinspector daselbst ernannt worden.

Münster, den 15. Juli 1850.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Funck.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 31. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1850.

Bekanntmachung

des

bei Ablösung der Reallasten nach dem Gesetze vom 2. März 1850 zu beachtenden Normal-Marktorts, und der Normalpreise für die Kreise **Paderborn, Büren, Warburg** und **Höxter.**

Zur Ausführung der Bestimmungen §§. 10, 12, 21, 23 — 25, 30, 57, 67 und folg. des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 sind von den nach den gesetzlichen Vorschriften erwählten Mitgliedern der für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter gebildeten Districts-Commission über den bei Ablösung der Reallasten zu beobachtenden Normal-Marktort und die Normalpreise folgende Vorschläge gemacht worden:

I. Normal-Marktort und Normal-Verhältniß bei den in marktgängigen Körnerfrüchten bestehenden Abgaben.

(§§. 18—23, 25, 26. des Gesetzes.)

Normal-Marktort ist die Stadt Paderborn. Für die Stadt und Feldmark Paderborn und das Amt Delbrück im Kreise Paderborn bilden die aus den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provocation (jedoch mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre) zu ermittelnden Martini-Durchschnitts-Preise des Paderborner Markts die Ablösungspreise der in marktgängigen Körner-Früchten, namentlich in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, bestehenden Abgaben. Für den übrigen Theil des Kreises Paderborn und die Kreise Büren, Warburg und Höxter werden von den vorgedachten Martini-Durchschnittspreisen bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer 7 (sieben) Prozent in Abzug gebracht, und bildet der jedesmalige Rest den Ablösungspreis.

Der besondere Abzug von 5 Prozent wegen geringerer Beschaffenheit des Zins-Getreides (nach §. 26. des Gesetzes) ist bei vorstehenden Angaben noch nicht beachtet, (vergl. §. 33. des Gesetzes).

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Naturalabgaben und der Zehnten, außer den marktgängigen Körnerfrüchten,

(§. 30. des Gesetzes, vergl. §. 33.).

A. Vegetabilische Erzeugnisse u. Waaren.

		Neue Ablösungs-Preise nach den Bestimmungen der Districts-Commission. ℔	Ngr.	₰
Für den Berl. Scheffel (von 3072 Cubikzollen).	**1. Körner.**			
	Linsen	1	18	4
	Gelbe Erbsen	1	5	5
	Wicken	—	29	—
	Bohnen (Pferdebohnen)	1	—	—
	Raps (Raps-Saamen)	2	—	—
	Winter-Rübsen (Rübsaamen)	2	—	—
	Sommer-Rübsen (Sommer-Rübsaamen)	1	15	—
Für den Berl. Scheffel.	**2. Mengkorn.**			
	von Roggen und Weizen	1	11	11
	Rauhfutter, — graue Erbsen, Wicken, bez. Bohnen im Gemenge	—	29	—
	3. Metz-Getreide (Multerkorn) von Mühlen.			
	Multerkorn (Gemenge von verschiedenen Körnerarten, sowohl von Mahl- als von Schrootkorn)	—	25	—
Für das Schock (von 1200 Pfund).	**4. Stroh.**			
	Weizen-Stroh	2	—	—
	Roggen-Stroh	2	20	—
	Gersten-Stroh	1	10	—
	Hafer-Stroh	2	—	—
	Linsen-Stroh	2	—	—
	Erbsen-Stroh	2	—	—
	Wicken-Stroh	2	—	—
	Bohnen-Stroh	2	—	—
	Raps-Stroh	—	15	—
	Stroh von Winter-Rübsen	—	15	—
	Stroh von Sommer-Rübsen	—	15	—
	5. Stroh des Mengkorns.			
	Stroh von Roggen und Weizen	2	—	—
	Stroh des Rauhfutters	2	—	—
	6. Unausgedroschenes Getreide.			
	Ein Bund unausgedroschener Roggen	—	3	9
	Eine Roggengarbe	—	1	3
	7. (Gras-) Heu.			
	Der Centner Heu, ohne Unterschied	—	10	—
	8. Klee.			
	Ein Centner Klee jeder Art, im grünen Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	—	2	—
	9. Andere Früchte.			
	Ein Centner Rüben mit dem Laube	—	2	6
	Ein Centner brauner Kohl	—	3	6

	Neue Ablösungs-Preise nach den Bestimmungen der Districts-Commission.		
	₰	Sgr	₰
60 Stück (oder ein Schock) weißer Kohl (Kappes oder s. g. Kraut)	—	10	—
Ein Scheffel Kartoffeln	—	7	6
Ein Berliner Scheffel Wallnüsse	1	—	—
10. Flachs.			
Grün auf dem Lande (gezogen, in Bunden) stehender Flachs, — gezogener roher Flachs, — wie ihn der Zehntberechtigte empfängt, ohne Unterschied, ob mit oder ohne Knoten (Saamen-Knoten) der Centner	—	7	6
Ein Pfund einmal gehechelter Flachs in Diesten	—	2	6
Ein Stück flächsenes Zehntgarn von 20 Gebinden, jedes von 60 Fäden, über einen 4 Ellen großen Haspel	—	1	6
11. Hanf.			
Ein Centner Hanf in grünem Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	—	4	—
Ein Pfund gebrakter (gerakter, gebrochener) Hanf	—	1	—
Ein Pfund rein gehechelter Hanf	—	4	—
12. Holz und Holzwaaren.			
Eine (Preuß.) Klafter Buchenholz (Scheit- und Knüppelholz) in den Kreisen Paderborn und Büren	4	20	—
Desgleichen in den Kreisen Warburg und Höxter	4	—	—
Eine Preußische Klafter Eichenholz (Scheit- und Knüppelholz) in den Kreisen Paderborn und Büren	3	22	—
Desgleichen in den Kreisen Warburg und Höxter	3	—	—
Ein Becher von Weidenholz, $1\frac{1}{2}$ Maaß haltend	—	3	—
13. Bier.			
Ein Drieling ($\frac{3}{4}$ Ohm) oder 3 Anker Bier	1	—	—
14. Brod.			
Ein Pfund Roggenbrod oder Hausbackenbrod	—	—	5
B. Animalische Erzeugnisse.			
a. Lebendige Thiere.			
1. Kühe.			
Eine magere Kuh	9	—	—
Ein Rind	4	—	—
Ein Zehntkalb	—	25	—
2. Schaafe.			
Ein Hammel, — Trift-Hammel	1	15	—
Ein Schaaf (Schnittschaaf, — Merzschaaf)	—	22	6
Ein Schaaflamm, (Zehntlamm)	—	15	—
3. Schweine.			
aa. Ferkel.			
Ein Ferkel z. B. von 6 Wochen (Zehntferkel)	—	20	—
bb. ältere magere Schweine, Mahlschweine, Schultschweine, Pachtschweine.			
Ein Schwein, einjähriges Schwein	5	—	—

	Neue Ablösungs-Preise nach den Bestimmungen der Districts-Commission.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.
Möchte jedoch für ein zu lieferndes mageres Schwein ein bestimmtes Gewicht urkundlich, (z. B. im Meierbriefe) bedungen sein, so wird der Ablösungspreis nach dem Verhältnisse berechnet, daß 100 Pfund 5 Thaler machen.			
cc. Fette Schweine.			
Ein fettes Schwein, dessen Gewicht nicht ausdrücklich bestimmt ist	7	15	—
Ist das Gewicht des zu liefernden fetten Schweines vorgeschrieben, so wird der Ablösungspreis darnach berechnet, daß ein Schwein bis einschl. 100 Pfund, für 100 Pfund (im geschlachteten Zustande) kostet	5	—	—
Ferner ein Schwein über 100 Pfund bis einschl. 200 Pfund, für 100 Pfund kostet	5	15	—
Endlich ein Schwein über 200 Pfund für 100 Pfund kostet	6	10	—
4. Hühner.			
Ein Huhn ohne Unterschied des Alters oder der Lieferungszeit	—	3	4
Ein Hahn	—	2	—
5. Gänse.			
Eine fette Gans	—	15	—
Eine magere Gans	—	9	—
b. Andere animalische Erzeugnisse und Waaren.			
Ein Pfund Schinken	—	2	6
Ein halber Schweinskopf	—	7	6
Ein Pfund Schweine-Rippe	—	1	3
Ein Pfund Mettwurst (Sommerwurst — zum Rohessen — von größerem Umfange)	—	3	9
Ein Pfund Bratwurst (Gemüsewurst — zum Braten oder Kochen — von kleinerem Umfange)	—	2	6
Ein Pfund Leberwurst	—	2	6
Ein Pfund Blutwurst	—	2	—
Ein Pfund Wurst ohne nähere Bestimmung	—	2	—
Ein Quart Schaafmilch	—	1	—
Ein Handkäse	—	—	1
Ein Ei	—	—	1½
Ein Hering	—	—	6
Ein Pfund gelbes Wachs (rohes gelbes Wachs)	—	12	—
C. Fossilien.			
405 Pfund Salz	12	—	—

III. Ablösungs-Preise der nach Tagen bestimmten Dienste.

(§. 10 des Gesetzes.)

A. Wöchentlich, vierzehntägig, monatlich, oder sonst öfter als 12mal im Jahre zu leistende Dienste.

ein Dienst mit 4 Pferden und 2 Personen 18 Sgr. 9 Pf.
" " " 4 " " 1 Person 16 " 6 "

ein	Dienst	mit	3	Pferden	und	2	Personen	15	Sgr.	—	Pf.
„	„	„	3	„	„	1	Person	12	„	9	„
„	„	„	2	„	„	1	„	10	„	6	„
„	„	„	1	Pferde	und	1	„	6	„	9	„
ein	Handdienst	.	.	.	.	.	.	3	„	9	„

B. einzelne in geringerer Zahl, als 12 im Jahre zu leistende Dienste.

a. Erndtedienste (in der Zeit vom 25. Juli bis 29. September zu verrichtende), oder solche Dienste, bei denen der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung beliebig wählen kann.

ein	Dienst	mit	4	Pferden	und	2	Personen	25	Sgr.	—	Pf.
„	„	„	4	„	„	1	Person	22	„	—	„
„	„	„	3	„	„	2	Personen	20	„	—	„
„	„	„	3	„	„	1	Person	17	„	—	„
„	„	„	2	„	„	1	„	14	„	—	„
„	„	„	1	„	„	1	„	9	„	—	„
ein	Handdienst	.	.	.	.	.	.	5	„	—	„

b. Sonstige einzelne Dienste werden, wenn sie im Ueberreste der Sommerzeit (1. April bis 25. Juli) zu entrichten sind, nach dem Verhältnisse von 12 : 10, wenn sie in der Winterzeit (29. September bis 1. April) zu entrichten sind, nach dem Verhältnisse von 12 : 8 aus den vorstehenden Sätzen (a) geringer berechnet.

c. Besondere Arten von Diensten „Pflugdienste", die als solche im Meierbriefe ausdrücklich bezeichnet oder sonst erweislich solche sind, werden, Falls ihre Ableistung in keine bestimmte Zeit (— Erndte, — Ueberrest der Sommerzeit, — Winterzeit —) ausdrücklich gewiesen ist, wie Erndtedienste genommen,
„Eggedienste" in gleichem Falle ebenso;
ferner in dem nämlichen Falle:
„Düngerfuhrdienste", wie Dienste im Ueberreste der Sommerzeit,
„Holzfuhrdienste", wie Dienste in der Winterzeit,
„Holzhauedienste", desgleichen,
„Grasmähdienste" und „Heudienste",
„Dienste zum Heu machen," wie Dienste in der Erndte.

Bei den Diensten überhaupt ist für die Sommerzeit (1. April bis 29. September), insbesondere auf die Erndtezeit, eine 10stündige, für die Winterzeit (29. September bis 1. April) eine 8stündige Arbeitsdauer vorausgesetzt.

Steht urkundlich oder sonst erweislich eine andere längere oder kürzere Arbeitsdauer fest, so wird lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

IV. Normalsätze für Dienste, die nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind.

(§. §. 11. 12. des Gesetzes.)

a. Es sind anzunehmen:
die täglichen durchschnittlichen Kosten der Haltung eines gewöhnlichen Groß-Knechts (Fuhrknechts) auf . . . . . 6 Sgr. 2 Pf.
Desgleichen eines Kleinknechtes auf . . . . . 5 „ 7 „
Ferner die täglichen durchschnittlichen Kosten einer gewöhnlichen Magd auf . . . . . 5 „ — „

Diese Sätze gelten für eine tägliche durchschnittliche Arbeitsdauer von 9 Stunden; — in der Sommerzeit (vom 1. April bis 29. September) wird gewöhnlich 10 Stunden, im Ueberreste des Jahres 8 Stunden gearbeitet, — ausschließlich der Ruhestunden. Bei größerer oder geringerer täglicher Arbeits-Dauer wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

b. Das Tagelohn eines gewöhnlichen Tagelöhners beträgt im Durchschnitte an Baarem und Emolumenten in der Zeit vom 1. April bis 29. September . . . . . 6 Sgr. — Pf.
im Ueberreste des Jahres . . . . . 5 „ — „
ferner das Tagelohn einer gewöhnlichen Tagelöhnerin in der erstgedachten Zeit . . . . . 4 „ 2 „
im Ueberreste des Jahres . . . . . 3 „ 4 „
ferner das Tagelohn eines Jungen von 15 bis 18, oder eines Mädchens von 14 bis 17 Jahren ebensoviel wie des einer erwachsenen Tagelöhnerin.

Bei diesen Angaben ist für die Zeit vom 1. April bis 29. September eine tägliche 10stündige, für die übrige Zeit des Jahres eine 8stündige Arbeitsdauer, — ausschließlich der Ruhezeit — vorausgesetzt. Bei längerer oder kürzerer Arbeitsdauer wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

c. Die täglichen durchschnittlichen Kosten der Haltung der Gespanne von solchen Pferden, deren jedes an täglichem Futter 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 6 Pfund Häcksel erhält, sind anzunehmen und zwar:

eines	4	Gespanns	mit	2	Knechten	auf	1	Thlr.	20	Sgr. — Pf.
„	4	„	„	1	Knechte	„	1	„	14	„ 5 „
„	3	„	„	2	Knechten	„	1	„	10	„ 6 „
„	3	„	„	1	Knechte	„	1	„	4	„ 11 „
„	2	„	„	1	„	„	—	„	25	„ 4 „
„	1	„	„	1	„	„	—	„	15	„ 9 „

Die vorstehenden Angaben gelten für eine tägliche durchschnittliche Arbeitsdauer von 9 Stunden, — bei längerer oder kürzerer Arbeitsdauer wird wie unter a bemerkt, verfahren.

V. Ablösungs-Preise für die Verpflichtung zum Halten von Saamenvieh.

(§. 57. des Gesetzes.)

1)	Einen Zuchtbullen zu halten, für jedes Stück Muttervieh	10	Sgr.	— Pf.
2)	Einen Zuchteber zu halten, für jedes Stück Muttervieh	6	„	— „
3)	Einen Ziegenbock zur Zucht zu halten, für jedes Stück Muttervieh	1	„	— „

VI. Ablösungs-Preise der Gegenleistungen.

(§. 59. des Gesetzes.)

Für die entweder bei Ableistung von Diensten oder bei Lieferung von Abgaben vorkommender Gegenleistungen, die seitens des Berechtigten dem Verpflichteten zu gewähren sind, finden die nachbemerkten Preis-Sätze statt:

1)	Eine Mittagsmahlzeit, wie für Dienstboten üblich, mit Brod und Getränk und zwar insbesondere bei allen Diensten, für eine Person	1	Sgr.	8	Pf.
2)	Desgleichen bei Ablieferung von Abgaben, falls hierbei ein besseres Essen Statt findet als bei 1 bemerkt . .	2	„	6	„
3)	Eine Mittagsmahlzeit von der Art, wie bei 1, jedoch ohne Getränk, und zwar bei den Diensten	1	„	4	„
4)	Desgl. bei Ablieferung von Abgaben im Falle wie bei 2	2	„	2	„
5)	Eine Mittagsmahlzeit von der Art wie bei 1, jedoch ohne Getränk und ohne Brod, und zwar bei den Diensten	1	„	—	„
6)	Desgl. bei Ablieferung von Abgaben im Falle wie bei 2	1	„	10	„
7)	Eine vollständige Mittagsmahlzeit besserer Qualität, — Suppe, Gemüse und Fleisch, nebst Zuthaten . . .	4	„	—	„
8)	Frühstück für eine Person	—	„	7	„
9)	Vesperbrod, desgleichen	—	„	7	„
10)	Abendessen, desgleichen	—	„	9	„
11)	1 Pfd. Schwarzbrod	nach den für Leistungen gleicher Art bestimmten Sätzen, Abschnitt II. zu berechnen.			
12)	1 Handkäse				
13)	Eine Micke (von Brod) für's Pfund	—	„	5	„
14)	Ein Pfund Butter	4	„	—	„
15)	Ein Schmack Butter, = 2 Loth.				
16)	Ein Berliner Quart Haus-Getränk (Bier mit Milch gemischt, oder auch ohne solche)	—	„	4	„
17)	Ein Glas Branntwein	—	„	4	„
18)	Ein Glas Bier ($\frac{1}{2}$ Quart)	—	„	4	„
19)	„Satt Bier" den ganzen Tag für eine Person . . .	1	„	—	„
20)	Eine bestimmte Quantität Getreide für ein Pferd, — nach den obengedachten Ablösungssätzen (Abschnitt I und II) zu berechnen.				

Die vorstehenden Vorschläge der Districts-Commission werden hiermit in Gemäßheit des §. 67 des Gesetzes vom 2. März 1850 bestätigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie nach §. 69 a. a. O. für die nächsten 10 Jahre bei allen vorkommenden Ablösungen von Reallasten zur Anwendung gelangen.

VII. Berechnung der Ablöse-Preise der marktgängigen Körner-Früchte nach dem Gesetze vom 2. März 1850 für die Ablösungen, welche bis zum 19. November 1850 einschließlich in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter in Antrag gebracht werden.

(Vergl. Abschnitt I.)

Der besonders berechnete Durchschnitt der Martinipreise auf dem Markte zu Paderborn aus den Jahren 1826 bis 1849 einschließlich, nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, beträgt für den Berliner Scheffel:

Weizen	2	Thlr.	2	Sgr.	3	Pf.
Roggen	1	„	17	„	8	„
Gerste	1	„	2	„	11	„
Hafer	—	„	19	„	11	„

Diese Preise sind die Normalpreise für alle Ablösungen, welche in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn bis zum 18. November 1850 einschließlich, in Antrag gebracht werden.

Nach Abzug:

von 7	Prozent	4	Sgr.	4	Pf. beim Weizen,
„ 7	„	3	„	4	„ beim Roggen,
„ 7	„	2	„	4	„ bei der Gerste,
„ 7	„	1	„	5	„ beim Hafer,

bleiben die Preise für den Berliner Scheffel

Weizen	1	Thlr.	27	Sgr.	11	Pf.
Roggen	1	„	14	„	4	„
Gerste	1	„	—	„	7	„
Hafer	—	„	18	„	6	„

und diese sind die Normalpreise für alle Ablösungen, welche in dem übrigen Theile des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter bis zum 19. November 1850 einschließlich in Antrag kommen.

Der besondere Abzug von 5 Prozent wegen geringerer Qualität (§. 26 des Gesetzes) ist hierbei noch nicht gemacht. (vergl. §. 33 des Gesetzes.)

Münster, den 6. Juli 1850.

Königliche General-Commission.

Jonas.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 9. August 1850.

Bekanntmachungen des Ministers des Innern.

№ 384. Kraft des §. 3. des Gesetzes vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der in Paris, bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31 und London 15 Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift: Le Proscrit, journal de la Republique universelle. Berlin, den 18. Juli 1850.

№ 385. Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

„Meyers Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts." Berlin, den 23. Juli 1850.

№ 386. Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung des von Carl Kindermann redigirten, in der Druckerei von F. L. Wagener zu Lemgo erscheinenden Wochenblatts: Bote für Stadt und Land. Berlin, den 24. Juli 1850.

№ 387. Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung des Romans von Eugéne Sue die Geheimnisse des Volks, im Original. Berlin, den 25. Juli 1850.

№ 388. Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch fürs Deutsche Volk von „Rudolph Dulon. Erstes Heft 1849. Zweites Heft 1850. Verlag von „A. D. Geisler zu Bremen." Berlin, den 25. Juli 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 389. Nachdem des Königs Majestät unterm 24. v. M. das Statut für die Meliorations-Societät der Bockerhaide Allerhöchst zu vollziehen geruht, ist der landräthliche Commissarius, Oberlandesgerichts-Assessor Bessel zu Wiedenbrück zufolge §. 56. dieses Statuts von mir zum Königlichen Commissarius für die Societät widerruflich bestellt worden.

Münster, den 4. August 1850.

№ 390.
1553. M. I.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrie-Unterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrieunterricht Theil genommen.	Strick-Strümpfe neue (Paar)	Strick-Strümpfe angestrickt (Paar)	Strick-Strümpfe gestopft (Paar)	Strick-Socken (Paar)	Strick-Hosenträger (Paar)	Strick-Handschuhe (Paar)
1	Minden	75	4	—	11848	875	2523	1145	—	454	82	129
2	Lübbecke	45	—	4	9209	185	209	46	—	24	2	8
3	Herford	58	1	3	12334	198	361	103	62	108	29	22
4	Bielefeld	35	4	—	8334	267	975	180	—	165	32	94
5	Halle	37	—	3	5779	81	89	78	10	170	2	6
6	Wiedenbrück	52	18	2	6213	1426	2418	2634	2029	1567	257	393
7	Paderborn	44	18	—	4112	2062	4003	5646	3162	295	64	656
8	Büren	61	7	13	7104	1276	5002	7240	9300	394	168	551
9	Warburg	66	19	—	5958	1624	5046	5323	6405	113	89	751
10	Höxter	84	11	1	9793	1263	4407	4601	2295	135	50	696
	Summa	557	82	26	80684	9257	25033	26996	23263	3425	775	3305

Laufende №	Namen der Kreise.	Nähearbeiten. Kleider neue.	Kleider ausgebessert.	Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher.	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien. Stückzahl: in Weiß	Stickereien. Stückzahl: in Bunt	Häckeleien. Stückzahl: in Weiß.	Häckeleien. Stückzahl: in Bunt.
1	Minden	—	—	302	134	3	67	—	—	32	212	331	1819	1562
2	Lübbecke	—	—	29	27	5	17	—	12	10	3	5	42	10
3	Herford	95	52	76	26	12	35	—	82	14	—	11	57	10
4	Bielefeld	—	—	34	39	—	31	1	—	2	21	303	196	152
5	Halle	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	40	—
6	Wiedenbrück	85	316	207	125	228	69	38	29	45	11	13	84	44
7	Paderborn	41	224	392	66	—	44	47	9	32	9	53	106	38
8	Büren	119	4112	1303	404	78	671	297	113	226	19	389	542	323
9	Warburg	69	849	492	26	83	89	69	80	75	39	82	2524	235
10	Höxter	39	577	284	64	35	73	72	50	76	28	133	1727	555
	Summa	448	6130	3123	912	444	1096	524	375	522	342	1320	7137	2929

Minden, den 20. Juli 1850.

gen der Königlichen Regierung.

z e i ch n i ß

Minden im Jahre 1849 gefertigten Handarbeiten.

a r b e i t e n.								N ä h a r b e i t e n.								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
144	58	21	4	14	62	39	50	460	6	63	94	45	66	340	590	358
3	4	6	—	3	7	9	4	154	5	26	36	18	24	66	48	50
58	15	1	3	10	22	—	—	497	20	24	24	8	24	76	51	41
182	75	21	8	68	11	22	—	34	—	4	9	6	13	14	107	15
3	—	4	—	—	6	—	—	40	8	—	—	—	—	—	5	8
213	158	3	—	32	780	171	73	429	309	115	55	81	27	428	206	173
650	315	49	4	61	628	12	46	328	379	54	8	45	15	205	248	108
672	229	16	7	41	1949	254	97	1155	1448	237	228	125	106	604	1040	967
625	251	7	2	14	751	26	38	328	419	69	69	7	—	112	519	205
424	94	58	—	54	775	76	103	342	158	71	46	29	6	194	509	129
2974	1199	186	28	297	4991	609	411	3767	2747	666	569	364	281	2039	3323	2054

Spitzen.		S o n s t i g e A r b e i t e n.											Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geknöpfte.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halfterstränge.	Eisen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
1432	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	verschiedene sonstige Stick- und Näharbeiten 241 Stück.
36	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
477	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
603	402	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
670	211	276	6	41	218	241	47	324	51	265	1	277	
1618	2	266	—	9	28	251	7	369	4	366	—	67	
5025	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5377	57	26	1	—	473	36	13	53	6	—	4	53	
1311	12796	57	—	2	206	33	16	113	1	69	12	49	
16619	15297	625	7	52	925	561	83	859	62	600	17	440	

№ 391. Jahrmärkte zu Delbrück. 520. c. II. pl.

Die Kram- und Viehmärkte zu Delbrück werden wegen des vorgekommenen Zusammentreffens mit andern Märkten in der Nähe, im Jahre 1851 und für die Folge an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

1) am Dienstag vor Fastnacht;
2) am Montag vor Ostern;
3) am Montag vor Pfingsten;
4) am Tage nach Johanni, den 25. Juli, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an dem folgenden Tage;
5) am Cathrinenfest, den 25. November; wenn dieser ein Sonntag ist, am folgenden Tage.

Minden, den 26. Juli 1850.

№ 392. Das Vorkommen toller Hunde betreffend. 676. K. I.

Bei dem in diesem Sommer häufigeren Vorkommen toller Hunde finden wir uns veranlaßt, unter Verweisung auf die bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835 (Gesetzsammlung Nr. 27) unsere Verfügung vom 3. März 1841 — Amtsblatt Seite 84 in Erinnerung zu bringen; welche den betreffenden Behörden es zur Pflicht macht, die Spur jedes, der Tollwuth verdächtigen entlaufenen Hundes auf alle Weise zu verfolgen, zugleich aber auch die Behörden der benachbarten Verwaltungs-Bezirke, wohin derselbe seine Richtung genommen, durch eigne Boten auf das schleunigste von der ihnen drohenden Gefahr zu unterrichten. Hierbei ist es durchaus erforderlich, die Abzeichen des verdächtigen Hundes möglichst genau anzugeben, um dadurch die Aufmerksamkeit der benachbarten Behörden auf den richtigen Gegenstand der Verfolgung zu leiten. Auch ist den, von den betreffenden Behörden, über den Vorfall uns sofort einzureichenden Berichte, mit der Beschreibung des verdächtigen Hundes, zugleich die spezielle Anzeige über die stattgefundene Verfolgung und Warnung, jedesmal hinzuzufügen.

Minden, den 30. Juli 1850.

№ 393. 1597. M. I. pl.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. v. Mts. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni c. zu bestimmen geruht, daß die vormalige Abtheilung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für die evangelischen Kirchensachen in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchen-Rath“ führen soll. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath ist bereits in die ihm angewiesenen Functionen getreten und wird in den, seiner amtlichen Wirksamkeit zugewiesenen evangelischen Kirchensachen selbstständig verfügen. In Angelegenheiten, welche der ausschließlichen Cognition des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths, nach Maaßgabe des Ressort-Reglements zugewiesen sind, ist von Behörden und Privaten die Adresse:

„An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath zu Berlin“

zu gebrauchen.

In den-

In denjenigen Angelegenheiten, welche nach Inhalt des Ressort-Reglements einer gemeinschaftlichen Behandlung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths und des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bedürfen, wird die erforderliche Communication mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingeleitet, so wie umgekehrt der Evangelische Kirchenrath, wenn derselbe von Seiten der kirchlichen Behörden oder Privaten in Angelegenheiten gemischter Ressorts angerufen wird, die erforderliche Communication mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bewirken wird.

Minden, den 1. August 1850.

№ 394. 2708. U. I.

Dem Bau-Inspector a. D. Rasch zu Melbergen, Amts Gohfeld, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu übernehmen.

Minden, den 26. Juli 1850.

№ 395. 2024. C. I.

Die nach §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung ist für den Kreis Büren gebildet, der Landraths-Amt-Verweser Freiherr von Brenken auf Holthausen zu unserm Commissarius und Vorsitzenden und der Freiherr von Brenken auf Erpernburg zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Minden, den 6. August 1850.

№ 396. 2747. U. I.

Dem Kaufmann Justus Holstein zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen.

Minden, den 26. Juli 1850.

№ 397. 1871. C. I.

Dem Amtmann Muhl zu Hummelbeck ist gleichzeitig die Verwaltung des Amts Rehme während der Beurlaubung des Amtmanns Müller einstweilen bis auf weitere Anordnung übertragen worden.

Minden, den 1. August 1850.

Bekanntmachungen.

№ 398.

Die beim Bau der Westphälischen Eisenbahn beschäftigten Baumeister Wilhelm Plange zu Soest und Hermann Weißhaupt zu Paderborn sind zu Königlichen Eisenbahn-Baumeistern ernannt worden.

Soest, den 28. Juli 1850.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 399. Patente betr.

Dem Wegeaufseher Christian Thielicke zu Unna ist unterm 18. Juli 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem herzoglich Sachsen-Coburgischen Hauptmann a. D., Freiherrn von Seckendorff, zu Heinrichshalle bei Gera ist unterm 18. Juli 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen Materialien zu beschränken,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 16. August 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält: № 400.

Nr. 3287. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3288. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3289. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850, nebst diesem Nachtrage.

Nr. 3290. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Schnuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3291. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

Nr. 3292. Patent, die Erneuerung des Louisenordens betreffend. Vom 15. Juli 1850.

Nr. 3293. Bekanntmachung vom 17. Juli 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Cöln.

Nr. 3294. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Grönigen-Oschersleben-Steindorfer Chausseebau-Gesellschaft“ zusammengetretenen Actienvereins. Vom 27. Juli 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 401. Personal-Chronik. Der bisherige Pfarrer Julius Schrimpff in Soest ist als berufener zweiter Pfarrer an der evangelischen obersten Stadtkirche zu Iserlohn von uns bestätigt worden.

Münster, den 15. Juli 1850.

№ 402. Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers an der St. Pauli-Gemeinde zu Soest, J. Schrimpf, an die zweite Pfarrstelle der obersten Stadtkirche zu Iserlohn, wird die erstgedachte Stelle erledigt und durch Wahl der Gemeinde-Vertretung kirchenordnungsmäßig wieder besetzt werden.

Münster, den 24. Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 403. 2046. C. I. In jüngster Zeit haben sich in mehreren Kreisen tolle Hunde gezeigt und Schaden verursacht. Wir finden uns deßhalb veranlaßt, auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. October 1816, welche in dem Amtsblatt de 1837 S. 349 wieder abgedruckt ist; ferner der Amtsblattbekanntmachungen vom 29. November 1844 — Amtsbl. S. 403, vom 12. September 1845, Amtsbl. S. 282 und vom 3. August 1849, Amtsbl. S. 190, aufmerksam, und deren genaue Befolgung zur Pflicht zu machen.

Es müssen hiernach namentlich alle Hunde, welche im Dorfe oder auf freiem

---

№ 407. 3169. U. I.

Nachwei

der im Monat Juli 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	1	29	3	1	8	9	1	1	6	—	25	8	—	20	—
Lübbecke	1	25	—	1	5	—	1	2	6	—	23	—	—	10	—
Herford	2	—	—	1	12	6	1	5	—	—	25	—	—	22	6
Bielefeld	1	28	9	1	13	9	1	6	3	—	28	—	—	22	6
Halle	1	28	5	1	9	—	1	4	6	—	24	5	—	13	3
Wiedenbrück	1	29	8	1	12	1	1	3	—	—	25	4	—	15	8
Paderborn	1	28	7	1	17	1	1	3	5	—	24	11	—	22	1
Büren	1	28	4	1	13	2	1	—	5	—	23	4	—	16	8
Warburg	2	—	—	1	12	6	—	27	—	—	22	6	—	15	—
Höxter	2	3	—	1	17	6	1	2	6	—	28	6	—	10	—
Durchschnittspreis p. Juli 50.	1	29	1	1	12	2	1	2	7	—	25	1	—	16	9
" " Juni 50.	1	27	3	1	8	3	1	—	10	—	22	11	—	17	—
Mithin im Monat Juli Mehr	—	1	10	—	3	11	—	1	9	—	2	2	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

Minden, den 8. August 1850.

Felde umherlaufen, mit Knütteln versehen sein, mit Ausnahme der Fleischerhunde, welche einen Maulkorb haben müssen, der Hirtenhunde beim Hüten der Heerden.

Die Ortsvorsteher haben die Einwohner noch besonders auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Die Polizeibeamten und Gensdarmen aber werden angewiesen, Uebertretungen obiger Verordnungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 2. August 1850.

№ 404. Personal-Chronik. 209. G. I.

Alexander Rinteln zu Warburg ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 3. August 1850.

№ 405. 2869. U. I.

Dem Buchdrucker Schmidt zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu übernehmen.

Minden, den 6. August 1850.

№ 406. 2052. C. I.

Die nach §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorgeschriebene Kreis-Commission zur Einführung dieser Gemeinde-Ordnung ist für den Kreis Warburg gebildet, und der Landrath, Freiherr von Spiegel, zu unserm Commissarius und Vorsitzenden und der Rittergutsbesitzer Oeconomie-Rath Wiederhold zu Peckelsheim zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Minden, den 9. August 1850.

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	e	f	f	e	l				der Centner			das Schock		
₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
1	11	3	1	22	6	1	7	6	—	16	6	5	15	—
1	17	6	1	2	6	1	2	6	—	12	6	4	5	—
1	17	6	1	25	—	1	10	—	—	16	3	5	20	—
1	12	6	—	—	—	1	15	—	—	20	—	6	10	11
1	16	11	—	—	—	1	12	9	—	18	8	5	17	4
1	17	6	1	20	6	1	13	2	—	22	2	5	14	2
1	11	8	1	16	2	1	9	11	—	20	9	4	6	6
1	14	2	1	17	6	1	10	10	—	19	6	4	27	6
1	5	—	1	20	—	1	5	—	—	15	—	4	20	—
1	22	6	2	10	—	1	16	—	—	28	6	5	20	—
1	14	8	1	20	6	1	10	3	—	19	—	5	6	8
1	12	4	1	21	2	1	8	9	—	19	7	5	2	11
—	2	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	3	9
—	—	—	—	3	8	—	—	—	—	—	7	—	—	—

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1850.

№ 408. Der Kreisgerichtsrath Goecker hierselbst, der Kreisrichter Greiff zu Rahden und der Rechtsanwalt und Notar Völling zu Warburg sind mit Tode abgegangen.

Der bisherige Obergerichts-Assessor Seiler ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Warburg und zum Gerichts-Commissar zu Borgentreich ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Registrator Wüstenberg ist zum Kreisgerichts-Secretair zu Minden ernannt.

Der Auscultator Kinkel ist zum Referendar befördert.

Der Rechtscandidat Friedrich Heinrich Adolph Velhagen aus Bünde ist als Auscultator zugelassen.

Paderborn, am 3. August 1850.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 409. Der Post-Assistent Faßmann ist von dem Post-Amte in Minden zum Postspeditions-Amte Nr. 8. und von dem letztern der Post-Assistent Paech an das Post-Amt in Minden, der Post-Assistent Necker ist von dem Post-Amte in Minden zum Postspeditions-Amt Nr. 1. in Stelle des Postsecretairs Ponitz versetzt. Letzterer ist bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Der Sergeant Kleese und der Unteroffizier Balk, beide vom 7. combinirten Reservebataillon, sind zu Post-Expedienten angenommen worden; Ersterer mit Beschäftigung bei dem Post-Amte in Bielefeld, Letzterer bei der Briefsammlung in Rheda, in Stelle des am 1. August ausgeschiedenen Briefsammlers Aufderheiden daselbst.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Delbrück ist nach dem Ausscheiden des bisherigen Post-Expediteurs Noelle vom 15. v. Mts. ab dem Civil-Supernumerarius Vollmar übertragen worden.

Minden, den 5. August 1850.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Anzeige,

betreffend

den Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

№ 410.

Als bei Gelegenheit der großen Gewerbeausstellung der Zollvereinsstaaten zu Berlin, im Jahre 1844, der Gedanke, Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen zu begründen, angeregt wurde, fand derselbe allgemeinen, ungetheilten Beifall und dem zusammentretenden Central-Verein wurde zur Erreichung seiner Zwecke von des Königs Majestät Allerhöchstselbst die Summe von 15,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt, in der Voraussetzung, daß nicht ausschließlich die Errichtung von Spar-Prämienkassen ins Auge gefaßt, der Verein vielmehr seine Thätigkeit zugleich den andern wohlthätigen Einrichtungen zuwenden werde und — wie die Allerhöchste Ordre weiter bemerkte — in der Hoffnung, daß der Verein bald durch den Hinzutritt aller wahrhaft edlen Männer, insbesondere unter dem Gewerbestande, zu einem Baum erwachsen werde, der seine Zweige über das ganze Vaterland breitet.

Zufolge mehrfacher Bedenken der Staatsbehörden erhielt jedoch das „revidirte Statut des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen", angenommen in der General-Versammlung vom 2. März 1847, erst unterm 12. April 1848 die Genehmigung, nachdem am 31. März desselben Jahres die Allerhöchste Verleihung von Corporationsrechten erfolgt war. Unterm 3. Mai ej. wurde dem Verein auch die Portofreiheit für briefliche Mittheilungen, Sendungen von Schriften und Büchern — unter Kreuzcouvert — und letztere bis zum Gewichte von 10 Pfund, desgleichen für Geldsendungen, sämmtlich unter der Rubrik: „allgemeine Angelegenheiten für das Wohl der arbeitenden Klassen", durch das General-Postamt ertheilt.

Ueber die seitherige Thätigkeit des Vereins geben die sechs Hefte der Mittheilungen desselben (unter dem Titel: Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin, in Commission bei Veit und Comp., erschienen) Aufschluß.

Es kam darauf an, daß sich der Verein für die vollständige Erfüllung seiner umfassenden statutenmäßigen Aufgabe mittelst planmäßig und consequent fortdauernder Thätigkeit durch diesen Zwecken entsprechende Einrichtungen in den Stand setze. Zu dem Ende hat der vereinigte Vorstand und Ausschuß des Vereins neuerlich beschlossen: „Die in den Wirkungskreis des Vereins fallenden verschiedenen Aufgaben Behufs einer fortgesetzten Bearbeitung derselben unter die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses nach bestimmten Geschäftskreisen, und zwar für jetzt in folgender Art zu vertheilen: 1. Spar- und Prämien-Kassen; 2. Gründung und Statuten der Local-Vereine, wie einzelne Anträge dieser Vereine auf Bewilligung von Vorschüssen und Unterstützungen; 3. Darlehns- und Vorschuß-Kassen, so wie Bankwesen für Gewerbetreibende und Arbeiter; 4. Aussteuer-Kassen; 5. Sterbe- und Kranken-Kassen;

6. Invaliden-Kassen und Alter-Versorgungs-Einrichtungen, auch in Bezug auf die Armenpflege; 7. organisatorische Einrichtungen unter den gewerbetreibenden Klassen, insbesondere zum Schutz und zur Sicherheit der beiderseitigen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lehrlingen, Gehülfen und Meistern; Fabrikordnungen, Genossenschaftsgerichte und die mit diesen Einrichtungen unmittelbar zusammenhängenden Unterstützungs-, Wander- und ähnliche Kassen, desgl. Beschäftigung der Gefangenen in den öffentlichen Anstalten; 8. Verbesserung des Gefängnißwesens, insbesondere Besserung der Entlassenen und Corrigenden; 9. Unterrichts- und Bildungswesen, namentlich Schuleinrichtungen für Fabrikkinder, Sonntags- und Handwerker-Fortbildungs-Schulen, Vereine junger Handwerker für diesen Zweck, Klein-Kinderbewahranstalten; 10. Veranstaltung und Leitung einzurichtender öffentlicher Vorträge über sociale Einrichtungen und damit zusammenhängende staatswirthschaftliche Gegenstände; 11. Volksbibliotheken und Volksschriftenwesen; 12. Wohnungsverhältnisse in gesundheitspolizeilicher Hinsicht und in Beziehung auf die Zwecke der gemeinnützigen Baugesellschaft; 13. die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Bodencultur, so weit sie den Wirkungskreis des Vereins berühren, als z. B. innere Colonisation; 14. Kassenwesen und besondere Fürsorge für die Ausbreituug des Vereins.

Außerdem ist ein General-Secretair für den Central-Verein bestellt, welchem — unbeschadet der Selbstthätigkeit und Mitwirkung des Vorstandes, wie der einzelnen Mitglieder desselben und des Ausschusses — die Pflicht und der Beruf obliegt, sich in fortdauernder vollständiger Kenntniß und Uebersicht von allen wichtigen Schriften und Gegenständen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Anstalten, sowohl im Vaterlande, wie in auswärtigen Ländern zu erhalten, welche in den Wirkungskreis des Vereins fallen, die Nachrichten darüber, wie die Materialien zur Benutzung bei Bearbeitung der einzelnen Geschäftszweige zu sammeln, ingleichen die Redaction der periodischen Zeitschrift des Vereins, so wie etwaniger anderer fortlaufender Mittheilungen an die Mitglieder und durch die Presse zu besorgen.

Diesen Einrichtungen im Verein liegt der Zweck zum Grunde:

den Verein zu einem Mittelpunkt der Kenntniß der verschiedenen Systeme und Einrichtungen zu machen, welche seinen statutenmäßigen Wirkungskreis, insbesondere also die obenbenannten Aufgaben seiner Thätigkeit betreffen und darüber vollständige Nachrichten und umfassende statistische Uebersichten sowohl aus dem Vaterlande, wie aus den auswärtigen Ländern zu sammeln, um den Behörden, Local-Vereinen und Privatpersonen zuverlässige Auskunft darüber geben zu können, zur Läuterung und Berichtigung der Ansichten auf diesen Gebieten und zur vollkommnern Beurtheilung des praktischen Werths und Erfolges jener verschiedenen socialen Institutionen und Veranstaltungen beizutragen, auch zur Ausführung oder Vervollkommnung geprüfter und bewährter Einrichtungen der Art hinzuwirken.

Indem wir über diese Zwecke und Einrichtungen des Vereins öffentliche Mittheilung machen, richten wir an alle Vereine, Institute, Behörden und Privatpersonen,

deren Thätigkeit in den Bereich des Central-Vereins fällt oder mit demselben verwandt ist, die Bitte: sich mit dem Vorstande unsers Vereins in Verbindung zu setzen und ihn von Einrichtungen der oben bezeichneten Art und den Wirkungen derselben zu unterrichten, überhaupt die Wirksamkeit unsers Vereins und die obigen Zwecke desselben, in lebendiger Theilnahme an denselben, kräftig unterstützen zu wollen, wogegen der Central-Verein, nach Maaßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte, die verwandten Zwecke zu fördern, stets bereit sein wird.

Insbesondere ersuchen wir die Herausgeber von Schriften und Werken, welche den oben dargestellten Wirkungskreis des Vereins berühren, um Zusendung derselben und bieten wir gegen Uebersendung von Zeitschriften, Berichten und Statuten seitens anderer verwandter Vereine, Institute oder Unternehmer, den Austausch unserer periodisch erscheinenden gedruckten Mittheilungen an, welche letzteren es sich zugleich zur Aufgabe machen werden, von jenen Schriften und Werken, wie von diesen Zeitschriften, Berichten und Statuten fortlaufende Kenntniß zu geben.

Die verehrlichen Redactionen der Zeitungen des engeren und weiteren Vaterlandes ersuchen wir ergebenst, um kostenfreie Aufnahme dieser unserer gegenwärtigen Aufforderung, in dem Vertrauen, daß sie sich die Beförderung unserer gemeinnützigen Wirksamkeit auch ihrerseits angelegen sein lassen werden.

Berlin, den 12. Juni 1850.

Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

№ 411. Patente betr.

Dem Seidenweber-Meister Hermann Casaretto zu Crefeld ist unterm 29. Juli 1850 ein Patent

auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberbäume in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Seidenweber-Meister Johann Schloßmacher in Crefeld ist unterm 3. August 1850 ein Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 23. August 1850.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

№ 412. Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die von C. Gangloff herausgegebene bei Friedrich Rückmann in Leipzig gedruckte Wochenschrift: Prometheus.

Berlin, den 9. August 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 413. Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die Cöln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

In Ergänzung des §. 2. des Bahn-Polizei-Reglements für die Cöln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. December 1845, wird hierdurch bestimmt, daß außer den daselbst genannten Beamten auch die Betriebs-Inspectoren und die Portiers zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet sind.

Berlin, den 4. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. v. Pommer-Esche.

Der vorstehende Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die Cöln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 9. August 1850.

№ 414. Da bei der Absendung von Landstreichern und Bettlern nach dem Landarmenhause zu Benninghausen die bestehenden desfallsigen Vorschriften häufig unbeachtet bleiben, so finde ich mich veranlaßt, deren genaue Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und dabei insbesondere zu bemerken, daß jede Transportbehörde nur soviel an Transportkosten zu erstatten hat, als nach der Bekanntmachung vom 6. Januar 1845 gerechtfertigt, und daß namentlich die Kosten für Wagentransport, so wie die unterwegs erforderlich gewordenen Kurkosten für Corrigenden überall nur dann zu erstatten sind, wenn von der betreffenden Behörde dem Transportzettel ein die Nothwendigkeit nachweisendes ärztliches Attest beigefügt wird.

Von dem Ober-Inspector zu Benninghausen werden fortan nur noch die hiernach gerechtfertigten Kosten bei der Ablieferung der Corrigenden erstattet werden.

Münster, den 10. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 415. 1447. M. I. Mit Bezugnahme auf die im 27. Stück des diesjährigen Amtsblatts Nr. 320 befindliche Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen bestimmen wir zur Abhaltung der Deutsch-Evangelischen Gemeinde zu Buenos Ayres bewilligten evangelischen Kirchen-Kollecte den auf den 8. September d. J. fallenden 15. Sonntag nach Trinitatis.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag derselben ist in gewöhnlicher Art an die betreffenden Steuerkassen und durch diese spätestens bis zum 1. October c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Minden, den 5. August 1850.

№ 416. Personal-Chronik. 1793. b. II. Der Oberförster von Metternich hat die Verwaltung der Oberförsterei Hausberge, welche während seiner Abwesenheit nach der Bekanntmachung vom 8. v. M. von dem Forstkandidaten von Borries interimistisch geführt worden ist, wieder übernommen. Minden, den 1. August 1850.

№ 417. 2140. C. I. Die Verwaltung des Amts Windheim ist dem bisherigen kommissarischen Amtmann zu Schlüsselburg, Premier-Lieutenant a. D. Bünte, und die Verwaltung des Amts Schlüsselburg dem Amtmann Buchmüller zu Petershagen, und zwar beiden kommissarisch bis auf Widerruf übertragen worden.

Minden, den 13. August 1850.

№ 418. 122. F. I. Franz Ludwig Hillebrand aus Höxter, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 13. August 1850.

№ 419. Eröffnung der Jagd betr. 2310. C. I. pl. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 — Amtsbl. S. 17. — und den §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März d. J. — Gesetz-Sammlung S. 165 — setzen wir mit Rücksicht auf die Witterung und Erndten den Termin zur diesjährigen Eröffnung der niedern Jagd in folgender Weise fest:

1) in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück auf Montag, den 2. September;
2) in den Kreisen Paderborn, Warburg und Höxter auf Montag, den 9. September;
3) in dem Kreise Büren auf Montag, den 16. September.

Die Herren Landräthe werden ermächtigt, diese vorstehenden Termine um eine Woche auszusetzen, insofern die Erndte nicht so weit vorgerückt sein sollte, um die Eröffnung der Jagd an den vorbemerkten Terminen zu gestatten. Es muß dies aber 6 Tage vorher im Kreise bekannt gemacht werden.

Einzelne Felder auf welchem etwa noch Getreide befindlich ist, müssen ohnehin bei Vermeidung des Schadenersatzes von dem Jagdberechtigten geschont werden.

Minden, den 21. August 1850.

№ 420. 2910. U. L.

Dem Communal-Cassen-Rendanten Fritz Wilke zu Höxter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen.

Minden, den 14. August 1850.

Bekanntmachung.

№ 421.

Um die, dem Staate angehörige Längentheilmaschine von Repsold, so wie die Oertlingsche Kreistheilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königlichen Normal-Eichungs-Commission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Büreau der Normal-Eichungs-Commission hieselbst, Klosterstraße Nr. 76, welches an jedem Montag und Freitag Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter $1\frac{1}{2}$ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die taxmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königliche Normal-Eichungs-Commission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instrumentes beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung, als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransportes kann die Normal-Eichungs-Commission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Kreis. Thlr.	Sgr.
$1/2^0$	720		3	—
1/3	1080		4	15
1/4	1440	$1\frac{1}{2}$	6	—
1/6	2160		9	—
1/12	4320		18	—
1/15	5400	2	30	—
1/20	7200		40	—
1/30	10800	$2\frac{1}{2}$	75	—
1/60	21600		150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Thlr.	Sgr.
$1/2^0$	1′	30	5	—	$12\frac{1}{2}$
1/3	30″	40		—	$16\frac{2}{3}$
1/4	15″	60		—	25
1/6	10″	60		—	25
1/12	5″	60	6	1	—
1/20	3″	60		1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbustheilung à 2 Pf. für den Strich. Thlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Noniustheilung. Thlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	Sgr.
$1/2^0$	320	1	$23\frac{1}{3}$	1′	—	$12\frac{1}{2}$	2	6
$1/3^0$	480	2	20	30″	—	$16\frac{2}{3}$	3	$6\frac{2}{3}$
$1/4^0$	640	3	$16\frac{2}{3}$	20″	—	$20\frac{1}{3}$	4	7
$1/6^0$	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Octanten mit Nonien.

$1/2^0$	210	1	5	1′	—	$12\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
1/3	320	1	$23\frac{1}{3}$	30″	—	$16\frac{2}{3}$	2	10
1/4	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.

Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Thlr.	Sgr.
1/2	288	$1\frac{1}{2}$	1	6
1/4	576	2	3	6
1/5	720		4	—
1/10	1440	$2\frac{1}{2}$	10	—

II. Taxe für Nonien.

Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Pf.
0,10	7	6	3	6
0,05	12		6	—
0,02	27		13	6
0,01	27	7	15	9

III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.

1) Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach dreimaltheilen der Ruthe zu . . . 15 Sgr.

2) Dergleichen doppelte d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen zu . . . 20 Sgr.

Anmerkung. 1) Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maaßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Prozent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalscalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

2) Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Prozent vermindern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 30. August 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 422.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3295. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigs-Bahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30. März 1850, ratifizirt den 12. Juni 1850.

Nr. 3296. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblatts außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

Nr. 3297. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend das der Gemeinde Halden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Halden nach Oberveischede.

Nr. 3298. Berichtigung eines Druckfehlers, in §. 32 der Fischerei-Ordnung für das Kurische Haff vom 7. März 1845, Stück 8 Jahrgang 1845 der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850.

Nr. 3299. Berichtigung einiger Druckfehler, in Tabelle B. zum §. 23 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10 der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

№ 423.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

Der Wahn des Glaubens: Leuchtende Darlegung, daß jede Forschung der frühern wie der spätern Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert oder nachgewiesen werden kann. Dessau in Commission bei Hermann Neubürger 1849.

Berlin, den 13. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 424. 2020. C. I. Es sind in neuerer Zeit wiederum mehrfach Fälle vorgekommen, daß Kinder in Brunnen gestürzt und ertrunken sind, weil die Thüren, welche in die Einfassung der Brunnen gemacht sind, offen gelassen waren.

Da nun die Brunnen auf leichte Weise ohne große Kosten so eingerichtet werden können, daß eine Thür in der Einfassung gar nicht erforderlich ist, so bestimmen wir hiemit, und zwar unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7. September 1846, und auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J., daß in der zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung der Brunnen keine Thür angebracht werden darf, und wo eine solche vorhanden ist, dieselbe binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, vernagelt oder in der Weise befestigt werden muß, daß dieselbe nicht geöffnet werden kann.

Wer dieser Polizei-Verordnung nicht nachkommt verfällt in eine Polizeistrafe von fünf Thalern und es erfolgt außerdem die Vernagelung ꝛc. der Thür auf Kosten des Eigenthümers des Brunnens.

Die Polizeibeamten und Gensdarmen haben auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und die Gemeinde-Vorsteher haben nach Ablauf der Frist von drei Monaten, alle Brunnen innerhalb des Gemeinde-Bezirks zu besichtigen, ob die Einfassungen der Brunnen auch in gehörigem Stande, und die Thüren beseitigt, vernagelt oder anderweit befestigt sind, so daß sie nicht geöffnet werden können.

Uebertretungen sind dem Polizei-Anwalt zur Verfolgung anzuzeigen.

Minden, den 6. August 1850.

№ 425. 3127. U. I. Dem Kaufmann G. W. von Weitz zu Rahden ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin zu übernehmen.

Minden, den 15. August 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 426. Da gegenwärtig die Menge desjenigen Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausgeführt werden soll, nicht mehr allein durch die Anwendung des Längen- und Höhen-Messers ermittelt wird, sondern auch durch Berechnung nach dem Brutto-Gewichte festgestellt werden kann, so ist es für nothwendig erachtet worden, an die Stelle des durch den §. 3. der im 45. Stück des Amtsblatts pro 1838 veröffentlichten Bekanntmachung vom 18. October 1838 vorgeschriebenen Musters für die Anmeldungen zur Ausfuhr das nachstehende Muster zur Anwendung bringen zu lassen, welches auf die Eintragung der Ergebnisse beider Arten der Ermittelung berechnet ist. — In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 5. d. M., III. 13,204 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 17. August 1850.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amt zu N im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu N, daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Täge / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausgangs-Amtes.					
der einzelnen Gebäude		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		der einzelnen Gebinde				des Branntweins	
				Brutto-Gewicht	eingebrannte Tara.	Netto-Gewicht			
Lauf. №	Marke und Nummer.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.			durch Berechnung der Tara von 14 %	nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
		Quart.	Prozent	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Quart.	Prozent.

N, den ten
Unterschrift des Versenders.

Gesehen N, den ten
(Siegel) Firma der Steuerstelle
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N, den ten
Die Revisions-Beamten
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N, den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und Fünfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter Nr. . . . . des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
N, den ten

(Siegel) Königl. Haupt-Zoll-Amt.
Unterschrift.

Bekanntmachungen.

№ 427. I. Im Märkischen Bergamts-Bezirk ist

a) der Bergamts-Kalkulator Strunck gestorben,

b) der Vice-Berg-Geschworne Jansen zum Berg-Geschwornen und

c) der Berg-Eleve von der Becke zum Berg-Geschwornen ernannt worden.

II. Im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirk ist

a) der Bergamts-Justitiarius Bölling zum Bergrath,

b) der Vice-Berg-Geschworne Krummel zum Berg-Geschwornen und

c) der Berg- und Hütten-Eleve Eugen Meier zum Berg-Geschwornen ernannt worden. Dortmund, den 22. August 1850.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterfemester $18^{50}/_{51}$.

№ 428. 1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Volkswirthschaftslehre. 3) Geschichte der Landwirthschaft. 4) Statik des Landbaues und Ackerbausysteme. 5) Schaf- und Rindviehzucht. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 7) Praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Conversatorien. 8) Küchengartenbau. 9) Landwirthschaftliche Technologie. 10) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 11) Aeußere Krankheiten der Hausthiere. 12) Anorganische Chemie. 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Labaratorium. 14) Zoologie. 15) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 16) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 17) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 18) Mechanik und Maschinenlehre. 19) Praktische Stereometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 20) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht. Eldena, im August 1850.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
gez. Baumstark.

№ 429. Um den nach dem Reglement des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. November v. J., publizirt durch das Regierungs-Amtsblatt Nr. 52 vom vorigen Jahre, zum Eintritt als Post-Expedienten berechtigten Individuen eine Erleichterung zu gewähren, ist durch anderweiten Ministerial-Erlaß vom 20. August c. nachgegeben worden, daß für das erste Dienst- (Probe-) Jahr der Post-Expedienten die Deponirung einer Caution von 100 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren genügen solle. Nach Ablauf des Probejahrs muß jedoch, wenn der Post-Expedient im Dienste bleibt und eine cautionspflichtige Stelle versieht, die Erhöhung der Caution auf den im Reglement bestimmten Betrag von 200 Thlr. eintreten. Minden, den 24. August 1850.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Petersson.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 6. September 1850.

Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers.

№ 430.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß vom 1. Januar 1851 ab die Lippeschifffahrts-Verwaltung als eine getrennte Verwaltung mit besondern Beamten und Etats aufgelöset werde. Die am gedachten Tage sich ergebenden Bestände des Lippeschifffahrtsfonds sollen zwar ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß auch ferner nur zum Besten der Lippeschifffahrt verwendet werden, dagegen sind die von der Lippe und den damit zusammenhängenden Häfen und sonstigen Anlagen aufkommenden Gefälle zu den allgemeinen Staatsfonds einzuziehen, die Kosten der Bau- und Polizeiverwaltung hinsichts der Lippe, soweit dieselben aus den vorgedachten Beständen nicht bestritten werden können, auf die betreffenden Fonds des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welche demgemäß nöthigenfalls entsprechend zu verstärken sind, zu übernehmen. Sanssouci, den 15. Juni 1850.

gestempelt **Friedrich Wilhelm.**

Daß auf ausdrücklichen Befehl und im Beisein Sr. Majestät des Königs Allerhöchst Ihr Unterschriftsstempel vorstehend beigedruckt worden, bescheinige ich hierdurch

w. o.

gez. Illaire.

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanz-Minister.

Mit Bezug auf den vorstehenden Königlichen Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1851 ab, die Verwaltung der Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten auf der schiffbaren Lippe von Neuhaus bis Wesel auf Grund des §. 1. der Instruction vom 31. December 1825 dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Westphalen, die darauf bezüglichen Kassengeschäfte der Regierungs-Haupt-Kasse zu Münster, die Verwaltung des Abgabenwesens auf der Lippe aber den Königlichen Provinzial-Steuer-Directoren der Provinzen Rheinland und Westphalen übertragen worden sind. Berlin, den 10. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 431. Schon im Jahre 1839 bemüheten sich die evangelischen Bewohner in Sterkrade, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, um ein eigenes Pfarr- und Schulsystem. Die Gemeinde zählt 515 Seelen, von denen 257 auf Sterkrade, 57 auf Buschhausen und der Rest auf die Gemeinden Huttrop und Borbeck fallen, in denen die Evangelischen zerstreut unter der überwiegend katholischen Bevölkerung wohnen.

Durch ein Allerhöchstes Königliches Gnadengeschenk von 200 Thlr. jährlich als Beihülfe zur Prediger-Besoldung wurde die Gemeinde in den Stand gesetzt, seit dem Jahre 1845 einen eigenen Pfarrer mit einem festen Jahrgehalt von 300 Thlr. anzustellen, und wurde der Gottesdienst seitdem in einem Local abgehalten, welches die dortige Eisenhütten-Gewerkschaft auf 5 Jahre unentgeldlich herlieh.

Die Gemeinde beabsichtigt nun den Bau einer evangelischen Kirche und einer Pfarrwohnung in Sterkrade. Die diesfälligen Kosten sind auf 10,000 Thlr. berechnet; 4000 Thlr. sind zur Verfügung bereit, so daß noch 6000 Thlr. zu beschaffen sind, welche die fast ohne Ausnahme der ärmeren Klasse angehörenden Gemeindeglieder nicht aufzubringen vermögen. Höhern Orts ist daher zur Beschaffung der fehlenden Baukosten eine evangelische Kirchen- und Hauscollecte in der Rheinprovinz und Westphalen bewilligt worden. Münster, den 23. August 1850.

№ 432. Die Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn zu Soest wird in Folge der nahe bevorstehenden Eröffnung des Betriebes auf der Bahnstrecke von Hamm nach Paderborn ihren Sitz vom 1. September d. J. ab bis auf weiteres in Paderborn nehmen.

Münster, den 17. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 433. Die 2. Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs betr. 718. I. K.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich der Verfasser des durch Verfügung vom 30. März 1839 eingeführten Hebammen Lehrbuches Herr Geheime Medizinal-Rath Dr. Joseph Hermann Schmidt, nachdem die erste Auflage jener Preisschrift fast vergriffen war, der Bearbeitung einer zweiten Ausgabe dieses Werks unterzogen, welche nachdem dies Manuscript von einer, zu diesem Behufe besonders ernannten Commission geprüft worden, jetzt im Druck erschienen und von dem Verfasser als Eigenthümer, dem Besitzer der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin E. Aber in Commission übergeben ist. Diese zweite Ausgabe des „Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlichen Preußischen Staaten“ von welchem das zugleich umgearbeitete: „Fragebuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlichen Preußischen Staaten“ nunmehr den 2. damit unzertrennlich zusammen hängenden Theil bildet, und dem Unterrichte des nächsten Lehrkursus bereits zum Grunde gelegt wird; ist in der genannten Buchhandlung, für die Lehrtöchter und einzelnen Hebammen, zu dem Preise von 2 Thalern, für das gebundene Exemplar, direct zu beziehen; wobei keine Vergütung für Verpackung ꝛc. berechnet werden darf. Dieser Preis gilt auch für das Ausland.

Minden, den 20. August 1850.

№ 434. Oeffentliche Belobung. 2931. *U. I.*

Bei dem am 8. Juli d. J. in Rahden, Kreis Lübbecke, stattgehabten großen Brandunglücke haben sich außer dem Schmied Lüdecke und dem Nagelschmied Kirchhof besonders folgende Personen:

1) der Gerichts-Secretair Blaeser zu Rahden,
2) der Gastwirth Hagemeier zu Großendorf,
3) der Handlungs-Gehülfe Eduard Rische in Rahden,
4) der Lohgerber Duhme daselbst und
5) der Kaufmann Bückendorf daselbst,

durch besondere aufopfernde Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet. Es gereicht uns zur Freude, ihnen hierdurch öffentlich unsere Anerkennung aussprechen zu können.

Minden, den 16. August 1850.

№ 435. Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. XI. zu den Staatsschuldscheinen betr. 1753. *II. h.*

Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. XI zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1851 bis 1854 an die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen soll, wie früher, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. k. M. ab stattfinden.

Wir fordern die Besitzer von Staatsschuldscheinen daher auf, letztere, jedoch ohne Zins-Coupons, der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten, mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisses, worin jene nach den verschiedenen Appoints und nach Lettern und Nummern speciell aufzunehmen, und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt sind.

Die Versendung der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen geschieht im Inlande portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

Staats-Schuld-Scheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.

Mit der Annahme von Staatsschuldscheinen an persönlich Einliefernde kann unsere Regierungs-Hauptkasse sich nur in den Vormittagsstunden befassen.

Das eine Exemplar des eingereichten Verzeichnisses erhält der Einsender mit der Bescheinigung über die Einlieferung der Staatsschuldscheine versehen zurück. Diese Bescheinigungen haben nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Montzheimer, Haupt-Controlleur Niemann, Haupt-Kassirer Tilly und dem, mit der Führung der Gegen-Controlle beauftragten Regierungs-Secretair Suermann unterzeichnet sind. Die Aushändigung der mit den neuen Coupons begleiteten Staatsschuldscheine erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, daher solche sorgfältig aufzubewahren ist. Sollte der Fall eintreten, daß Eigenthümer von Staatsschuldscheinen diese letzteren innerhalb 3 Monaten nach deren Einreichung bei der Haupt-Kasse nicht zurück erhalten, so ist uns hiervon sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls die Eigenthümer sich selbst die Weitläufigkeiten beizumessen haben, welche denselben aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsen möchten.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses,

direct an die Controlle der Staats-Papiere einsenden, welche dieselben mit den Coupons den Instituten und Kassen direct zurücksenden wird.

Minden, den 17. August 1850.

№ 436. 2472. g. per k. II. (1) Die nachstehenden, dem Domainen-Fiskus gehörigen, ohnweit des Bahnhofes am Wege nach Dankersen und bei der Homannschen Ziegelei belegenen Ackerländereien, als:

Flur 14, Nr. 143/53, in der kleinen Dombreede, 2 Morgen 72 Ruthen 21 Fuß;
Flur 15, Nr. 639/161, in der großen Dombreede, 1 Morgen 178 Ruthen 82 Fuß;
Flur 15, Nr. 175, ebendaselbst, 4 Morgen 73 Ruthen 91 Fuß;

sollen im Ganzen oder auch in einzelnen Parzellen bis zu einem halben Morgen an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Verkaufs-Termin steht den 24. September c. von Vormittags um 8 bis 12 Uhr, vor dem Domainen-Rentmeister Heidemann an, und wollen die Kauflustigen sich bei dem ersten Telegraphen an der Eisenbahn nach Hannover einfinden, und wenn sie die vorherige Besichtigung der Grundstücke sowie die Einsicht der Verkaufs-Bedingungen und des Dismembrationsplans wünschen, sich deshalb an das hiesige Rentamt wenden. Minden, den 31. August 1850.

Bekanntmachungen.

№ 437. Patente betr. Dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf ist unterm 13. August 1850 ein Patent

auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben behufs deren Verpackung zusammenzulegen, von der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung

auf fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid ist unterm 4. August 1850 ein Patent

auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe, wie sie durch Modell und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

das dem Instrumentenmacher Pfaff zu Kaiserslautern unterm 18. April 1849 ertheilte Patent

auf eine neue Befestigung der Saiten an Fortepianos ist aufgehoben worden.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1850/51.

Evangelische Theologie.

№ 438. Christliche Religionswissenschaft für Studirende aller Facultäten: Dorner. Encyklopädie d. theolog. Wissenschaften: Rothe. Gesch. d. hebräisch. Sprache u. Schrift, Einleitung in's A. T.: Bleek. Alttestamentl. Theologie: Dorner. Genesis, Jesaia,

Ursprung u. Verwandtschaftsverhältniß d. drei ersten Evangelien: Sommer. Evangelium Johannis: Dorner. Korintherbriefe: Lic. Ritschl. Brief an d. Hebräer u. d. katholischen Briefe mit Ausnahme d. Johanneischen: Bleek. Apostolische Väter: Lic. Ritschl. Patrologie: Hasse. Kirchengesch. bis Gregor VII.: Lic. Krafft. Kirchengesch. III. Theil: Hasse. Kirchengesch. d. neuesten Zeit seit dem Jahre 1814: Lic. Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Ritschl. Dogmatik: Rothe. Moral: Staib. Pastoral-Lehre: Rothe. Katechetisches Conversatorium: Staib. Uebungen d. theolog. Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen d. homiletisch-katechetisch. Seminars: Rothe u. Staib.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christkathol. Theologie: Hilgers. Einleit. in d. h. Schriften des A. T. nebst biblischer Hermeneutik: Scholz. Einleit. in d. h. Schriften des N. T.: Martin. Specielle Einleit. in d. N. T.: Vogelsang. Kirchengesch. I. Theil.: Hilgers. Kirchengesch. II. Theil, Uebungen über Kölnische Kirchengesch.: Dr. Floß. Geschichte d. Concils von Trient: Dieringer. Kirchliche Archäologie: Dr. Floß. D. kleinern Propheten: Scholz. D. Evangelium d. h. Matthäus, die Parabeln Jesu, Die Briefe Pauli an d. Galater u. an d. Römer: Vogelsang. D. Briefe d. h. Johannes u. d. h. Judas: Scholz. Biblische Theologie I. Theil: Martin. Dogmatik I. Theil: Dieringer. Moral II. Theil: Martin. Symbolische Theologie: Hilgers. Homiletik u. Erklär. d. Epistelbuches, homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. Prof. Achterfeldt u. Prof. Braun werden keine Vorlesungen halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen d. römischen Rechts: Bluhme u. Sell. Röm. Rechtsgesch. Walter. Rechtsphilosophie: Hälschner. Pandecten, Familiengüter und Erbrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters u. Hälschner. Deutsches Privatrecht: Walter. Ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht, Preußisch. Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Hypothekenrecht nach d. rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. D. staatsrechtlich. Zustände Deutschlands im 18. Jahrhundert: Hälschner. Ausgewählte Theile d. preußisch. Staatsrechts: Nicolovius. Kirchenrecht: Blume u. Nicolovius. Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Hälschner. Gem. deutscher u. preußisch. Civilprozeß: Bluhme u. Sell. Deutscher u. franz. Criminalprozeß: Bauerband. Pandecten-Repetitorium und Praktikum: Sell. Pandekten und Prozeß-Praktikum: Bluhme. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodik: Harleß. Encyklopädie u. Methodologie d. Medicin: Naumann. Anthropologie: Nasse. Allgem. Anatomie (Histologie), Osteologie, Syndesmologie, Angiologie, Anatomie d. Sinnesorgane u. Anatomie d. Fötus: Mayer. Muskellehre, Eingeweidelehre, Gehirn- u. Nervenlehre: Weber. Bänderlehre, Lage d. Eingeweide: Budge. Demonstrationen d. Präparate d. Museums: Mayer. Vergleichende Anatomie d. einzelnen Theile d. menschl. Körpers: Weber. Secirübungen

an Leichnamen: Mayer u. Weber.. Allgem. populäre Physiologie: Dr. Schaafhausen. Specielle Physiologie d. Menschen: Budge. Specielle Physiologie, organische Psychologie: Dr. Schaafhausen. Gesundheits-Erhaltungskunde u. Diätetik für studirende Aerzte u. Nichtärzte: Harleß. Diätetik mit Einschluß der Gesundheitspolizei: Dr. Eulenberg. Von d. Pflichten d. Arztes: Nasse. Allg. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie d. acuten Krankheiten u. d. chronischen Krankheiten d. Nervensystems: Harleß. Specielle Pathologie u. Therapie am Krankenbette: Nasse. Specielle Pathologie u. Therapie: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie d. chronischen Krankheiten: Naumann. D. Lehre von d. venerischen Krankheiten: Albers. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Gesammte Arzneimittellehre, Formulare: Bischoff. Allgem. u. spec. Arzneimittellehre, Formulare: Albers. Allgem. u. spec. Arzneimittellehre mit Berücksichtigung d. verschiedenen Heilmethoden u. Uebungen am Krankenbett: Dr. Eulenberg. Allgem. u. specielle Chirurgie: Dr. Hoppe. D. Lehre von d. chirurgisch. Operationen: Wutzer. Operations-Cursus an Leichnamen: Weber. Ohrenheilkunde, Augenheilkunde: Dr. Hoppe. Augenärztliche Operationen: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Weiberkrankheiten, Phantomübungen: Kilian. Medicin. Klinikum u. Poliklinikum, Klinikum für Pathologie u. Therapie d. Seelenkrankheiten: Nasse. Propädeutisches Klinikum: Naumann. Chirurgische u. augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Bischoff. Gericht. Medicin mit anatomisch-forensischen Uebungen: Dr. Eulenburg. Medicinische Polizei: Harleß. Gerichtl. Geburtshülfe: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie, Logik u. Dialectik: van Calker. Logik: Knoodt u. Dr. Clemens. Anfangsgründe d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Unsterblichkeit u. Individualität d. Seele: Dr. Schaarschmidt. Psychologie: van Calker. 2. u. 3. Buch d. Aristoteles über d. Seele mit philosophischen Disputationen: Dr. Schaarschmidt. Moralphilosophie nebst Grundzügen d. Naturrechts: van Calker. Philosophie d. Gesch. mit ausführlicher Einleit. über d. verschiedenen philosophischen Ansichten dieses Gegenstandes: Dr. Schaarschmidt, Gesch. d. alten Philosophie: Brandis. Gesch. d. alten Philosophie, d. orientalischen u. griechisch-römischen: Dr. Clemens. Gesch. d. neuern Philosophie: Knoodt. Gesch. d. neuern Philosophie von des Cartes u. Bacon bis auf unsere Zeit: Dr. Schaarschmidt. Die Philosophie in den großen Dichtern der christlichen Welt, Dante, Shakspeare, Cervantes, Calderon, Göthe: Dr. Clemens. Philosophisch-historische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Encyklopädie d. Mathematik: von Riese. Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Algebra u. Analysis d. Endlichen: Radicke. Elemente d. Analysis u. Algebra, Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. Analytische Geometrie: Plücker. Differential- u. Integral-Rechnung: Heine. Mathematische Uebungen: Plücker, Heine. Ausgewählte Abschnitte aus d. Mechanik: Radicke. Berechnung d. Planeten- u. Kometenbahnen, über d. Fixsterne, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Plücker. Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Ausgewählte Capitel aus d. Gebiete d. Chemie: Bergemann. Organische Chemie, Physiologische Chemie mit Rücksicht auf Pathologie in Verbindung mit praktischen Uebungen, Privatissima über Chemie u. Pharmacie: Dr. Boedeker. Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Praktische Uebungen in d. Anwendung d. Löthrohrs, chemische Beschaffenheit der wichtigsten Nahrungsmittel: Dr. Boedeker. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Capitel d. Geologie: Bischof. Geognosie, Naturgeschichte d. fossilen Wirbelthiere, Privatissima über Paläontologie u. Mineralogie: Dr. Römer. Allgemeine Botanik: Dr. Brandis. Anatomie u. Physiologie d. Pflanzen: Treviranus. Pflanzengeographie: Dr. Brandis. Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Ueber d. wichtigsten Culturpflanzen u. ihre Producte, Privatissima über verschiedene Zweige der Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis. Zootomie, d. Lebensweise d. Thiere, zoologische Uebungen im Zerlegen u. Bestimmen d. Thiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Noeggerath, Treviranus, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Umfang, Zweck u. Einrichtung d. philologischen Studiums: Welcker. Grammatik d. lateinischen Sprache: Ritschl. Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter. Röm. Litteraturgesch.: Welcker. Ueber d. attische Theaterwesen: Dr. Schmidt. Römische Antiquitäten: Schopen. Kunstmythologie, Geschichte u. Encyklopädie d. Archäologie, Tektonik u. Architektonik d. Hellenen: Dr. Overbeck. Pindarus: Heimsoeth. Aeschylus Prometheus: Ritschl. Sophokles Elektra: Heimsoeth. Griechische Historiographie u. Thucydides 8. Buch: Dr. Bernays. Platons Euthyphron, Kriton, Apologie: Heimsoeth. Demosthenes Olynthische Reden: Schopen. Lucretius: Welcker. Oden d. Horaz: Ritter. Propertius: Dr. Schmidt. Geschichte d. römischen Gesetzgebung im 7. Jahrhundert d. St. u. Cicero's 3. Buch von d. Gesetzen: Dr. Bernays. Tacitus Geschichtsbücher: Ritter. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker und Ritschl. Archäologische Gesellschaft: Dr. Overbeck.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik, mit Uebungen im grammatischen Erklären, Fortsetzung d. Anfangsgründe d. arabischen Sprache, d. Buch Fakihat-Alcholasa oder d. Gedichte d. Hamâsa: Freytag. Grammatik d. Altpersischen u. d. Zendsprache u. Erklär. ausgewählter Stücke d. Vendidad, d. Indische Drama Prabodha chandrodaja, Alterthümer d. hinterasiatisch. Völker, besonders d. Inder, Privatissima üb. Sanskrit: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Gothische Grammatik, Althochdeutsche Grammatik: Diez. Ueber Klopstock, Wieland u. Lessing: Loebell. Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Dr. Delius. Gesch. d. romanischen Sprachen, d. vier ersten Gesänge d. Lusiaden: Diez. Gesch. d. spanischen Theaters: Dr. Delius. Praktischer Unterricht in d. italiänischen Sprache: Diez. Ausgewählte französische Theaterstücke des 17. Jahrhunderts, Gesch. d. französischen Theaters seit 1815: Monnard. Milton's Paradise lost: Lassen.

Shakspeare's kleinere Gedichte: Dr. Delius. Walther's von der Vogelweide politische Gedichte, Geschichte d. deutschen Sprache und Litteratur: Simrock.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Röm. Geschichte: Aschbach. Gesch. d. Mittelalters: Loebell.. Deutsche Geschichte seit Karl V. bis auf d. neueste Zeit: Dahlmann. Geschichte des 18. Jahrhunderts: Aschbach. Historische Uebungen: Loebell u. Aschbach. Urkundenwissenschaft, mit Uebungen, Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Hauptgrundsätze d. Finanzwissenschaft: Dr. Kosegarten. Polizeiwissenschaft, Volkswirthschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Noeggerath. D. socialen u. politischen Zustände d. wichtigsten europäischen Staaten: Mendelssohn. Politische Aussprüche Göthe's u. einiger anderer Dichter: Dr. Kosegarten.

Kunst.

Encyklopädie u. Gesch. d. Archäologie, Tektonik u. Architektonik d. Hellenen, Kunstmythologie, s. Klass. Philologie. Allgemeine Musiklehre nebst System der Harmonielehre, Unterricht im Orgelspiel u. in d. musikalischen Composition, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Geschichte d. neuern französischen Litteratur, französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erläuterungen ausgewählter französischer Schriftsteller, französische Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in d. Linear- u. Luft-Perspective: akadem. Zeichnenlehrer: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist am 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, fünfstündig: Prof. Schweitzer. 2) Viehzucht, dreistündig: Derf. 3) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: zweiter Fachlehrer Hartstein. 4) Landwirthschaftliche Buchführung, zweistündig: Derf. 5) Forstwissenschaft, zweistündig: Oberförster Schirmer. 6) Thierheilkunde, zweistündig: Kreisthierarzt Peters. 7) Geologie, vierstündig: Prof. Noeggerath. 8) Botanik, dreistündig: Garteninspector Sinning. 9) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 10) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 11) Practisch-chemische Uebungen, dreistündig: Derf. 12) Physik, vierstündig: Prof. Plücker. 13) Mathematik, fünfstündig: Prof. Radicke. 14) Zeichnenkunst, zwei- bis dreistündig: Geometer Heis.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 13. September 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 439.

Durch den am 24. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Pothmann ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rheda, Diözese Bielefeld, erledigt worden. Nach Vollendung des stattfindenden Nachjahrs wird dieselbe, und zwar in dem vorliegenden Falle, getroffener Vereinbarung gemäß, von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg als Patron wieder besetzt werden.

Münster, den 13. August 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 440.

Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Candidaten betr.

Nach dem Ergebniß der am 24., 25. und 26. Juli d. J., im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1) Carl Bick, aus Versmold, Kreis Halle i. W.;
2) Hermann Brewe, aus Lienen, Kreis Warendorf;
3) Eduard Dammeier, aus Halen, Kreis Minden;
4) August Heinrich Kappharthwig, aus Rehme, Kreis Minden;
5) August Kreft, aus Herford, Kreis Herford;
6) Hermann Pieper, aus Rietberg, Kreis Wiedenbrück;
7) Heinrich Reckert, aus Deppendorf, Kreis Bielefeld;
8) August Rosteck, aus Petershagen, Kreis Minden;
9) Friedrich Wilhelm Schlengberg, aus Halle, Kreis Halle und
10) Ludwig Schlömann, aus Hüllhorst, Kreis Lübbecke;

Außer diesen sind folgende Lehrer resp. Hülfslehrer, welche sich zur abermaligen Prüfung und Erlangung einer bessern Zeugniß-Nummer stellten, für definitiv anstellungsfähig an Elementarschulen erklärt worden:

1) Gustav August Louis Engert, aus Petershagen, zu Jößen;
2) Heinrich Friedrich Reinhold Budde aus Spenge, zu Gohfeld;
3) Friedrich Wilhelm Dißmann, aus Schildesche, zu Eickum und
4) Heinrich Nolting, aus Herford, zu Herford.

Mit den Zeugnissen sind den Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind, wobei wir bemerken, daß bei Ertheilung der Zeugnisse nicht allein

auf die erworbenen Kenntnisse, sondern auch auf die Gesinnung, Gemüthsstimmung und sittliche Führung Rücksicht genommen ist.

Münster, den 29. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 441. Betrifft die neuerrichten Königlichen Förster-Gehöfte in der Oberförsterei Neuenheerse. 1941. b. II.

Den neuerrichteten Königl. Förstergehöften in der Oberförsterei Neuenheerse, nämlich:

1) dem Försterdinst-Etablissement im Königlichen Forstdistrickt Löwenberg bei Brakel zwischen Herste und Schmechten, Kreis Höxter, ist die Benennung „Forsthaus am Löwenberg.“
2) dem Försterdienst-Etablissement im Königlichen Forstdistrickt Grabberg, zwischen Neuenheerse und Siebenstern, Kreis Warburg, ist die Benennung „Forsthaus am Grabberg;“
3) dem Försterdienst-Etablissement zwischen Willebadessen und Lichtenau bei Hakenberg auf dem Aßler Walde, Kreis Büren, ist die Benennung „Forsthaus Schlucht“ und
4) dem Förster-Etablissement bei Schwaney zwischen Neuenheerse und Schwaney, Kreis Paderborn, ist die Benennung „Forsthaus bei Schwaney“ gegeben worden.

Minden, den 22. August 1850.

№ 442. 1634. L. C. 1. Bei der diesjährigen Aushebung hat sich ergeben, daß ein Gemeinde-Vorsteher in die an Eidesstatt ausgestellte Bescheinigung über die Verhältnisse eines zur Aushebung gehörenden Kantonisten das Alter eines Bruders des letzteren aus Fahrlässigkeit um mehrere Jahre zu gering angegeben hat. Wir haben uns deshalb genöthigt gesehen, die Verhandlungen dem Staats-Anwalt zur Einleitung einer Untersuchung zuzustellen, nehmen aber gleichzeitig Veranlassung, diesen Fall als ein warnendes Beispiel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtliche Unterbehörden dringend aufzufordern, strenge darauf zu halten, daß bei derartigen Bescheinigen mit der größten Vorsicht verfahren werde. Minden, den 22. August 1850.

№ 443. 3251. U. I. Der Regierungs-Kanzlist Malkowsky hat am 16. Juli c. den 8—9jährigen Knaben des Oekonomen Pieper hierselbst, welcher beim Baden in der Weser in die Gefahr des Ertrinkens gerathen war, durch seinen Eifer und thätige schnelle Hülfsleistungen gerettet. Es gereicht uns zur Freude, dies öffentlich belobend anerkennen zu können. Minden, den 30. August 1850.

№ 444. 3411. U. I. Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Halle soweit er von den Landleuten des Kreises als Neben-Beschäftigung betrieben oder auf Tagelohn bewirkt wird, den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23. u. ff. des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist.

Minden, den 31. August 1850.

№ 445. 1712. L. I. Mit Bezug auf unsere Amtblatts-Bekanntmachung vom 10. Juni pr., Amtsblatt pro 1849, Seite 155) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Oberpräsidium die Frist der, der jüdischen Gemeinde zu Haaren zum

Wiederaufbau ihrer abgebrannten Synagoge bewilligten Haus-Collecte bei den jüdischen Familien unseres Regierungsbezirkes bis Ende November des laufenden Jahres verlängert hat. Minden, den 4. September 1850.

№ 446. 2472. g. per k. II.

(2) Die nachstehenden, dem Domainen-Fiskus gehörigen, ohnweit des Bahnhofes am Wege nach Dankersen und bei der Homannschen Ziegelei belegenen Ackerländereien, als:

Flur 14, Nr. 143/53, in der kleinen Dombreede, 2 Morgen 72 Ruthen 21 Fuß;
Flur 15, Nr. 639/161, in der großen Dombreede, 1 Morgen 178 Ruthen 82 Fuß;
Flur 15, Nr. 175, ebendaselbst, 4 Morgen 73 Ruthen 91 Fuß;

sollen im Ganzen oder auch in einzelnen Parzellen bis zu einem halben Morgen an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Verkaufs-Termin steht den 24. September c. von Vormittags um 8 bis 12 Uhr, vor dem Domainen-Rentmeister Heidemann an, und wollen die Kauflustigen sich bei dem ersten Telegraphen an der Eisenbahn nach Hannover einfinden, und wenn sie die vorherige Besichtigung der Grundstücke sowie die Einsicht der Verkaufs-Bedingungen und des Dismembrationsplans wünschen, sich deshalb an das hiesige Rentamt wenden. Minden, den 31. August 1850.

№ 447. Verwaltung des Königlichen Domainen-Erbpachtsamte Petershagen, Bethakeschen Antheils betr. 2239. g. i. II.

Die sämmtlichen Interessenten des Königlichen Domainen-Erbpachts-Amts Petershagen — Bethakeschen Antheils — haben unter unserer Genehmigung die Wahrnehmung der mit der Verwaltung ihres ganzen Erbpachts-Antheils verbundenen Geschäfte dem Kassirer und Buchhalter Friedrich Ludwig Behrmann zu Petershagen übertragen, welcher sich für die übernommene Geschäftsführung den vorgedachten Erbpachts-Interessenten durch Kautionsbestellung verpflichtet hat.

Minden, den 21. August 1850.

№ 448. Personal-Chronik. 904. N. I.

Es ist verliehen worden:

die durch den Tod des Theodor Bergmann erledigte Schullehrerstelle zu Henglarn dem Schulamts-Candidaten, bisherigen Hülfslehrer an der Schule in Husen, Wilhelm Bergmann, definitiv;

die durch den Tod des Conrectors Hungerland erledigte zweite Lehrerstelle an der Knabenschule und die Cantorstelle an der St. Kiliani-Kirche zu Höxter dem seitherigen Hülfslehrer am Gymnasio zu Bielefeld, Carl Weber; 1591. M. N. I.

die durch den Zurücktritt des Lehrers Schwarz erledigte Schullehrerstelle zu Kölkebeck dem seitherigen Lehrer zu Uffeln, Wilhelm Plaßmann, definitiv; 1878. M. I.

die durch Amtsniederlegung des Lehrers Stricker erledigte Schullehrerstelle zu Maaslingen dem bisherigen Hülfslehrer Ludwig Hermann Bethake zu Hille, ebenfalls definitiv; 1935. M. I.

die durch den Tod des Lehrers Philipp Düppmann erledigte Schullehrerstelle zu Lette, Kreises Wiedenbrück, dem seitherigen Hülfslehrer Theodor Düppmann, provisorisch und 1053. N. I.

die durch Beförderung des Lehrers Bliefterning erledigte Schullehrerstelle zu Südfelde dem Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Dißmann zu Eickum, ebenfalls provisorisch. 1832. M. I.

Minden, den 31. August 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 449. In Gemäßheit der §§. 22., 25., 26. der Verordnung vom 30. April 1827 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten, Advokaten und Notarien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem in der am 30. August d. J. stattgehabten Generalversammlung der Rechtsanwalte und Notarien des Departements an die Stelle der ausgeschiedenen 5 Mitglieder des Ehrenraths und zweier Stellvertreter anderweitig fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter sowie ein Vorsitzender gewählt worden, der Ehrenrath nunmehr aus folgenden Personen besteht:

1) der Justizrath Mantell zu Paderborn als Vorsitzender;
2) der Rechtsanwalt Barre zu Paderborn;
3) der Justizrath Beckhaus zu Bielefeld;
4) „ „ Beckhaus zu Herford;
5) „ „ Brüning zu Brakel;
6) „ „ Evers zu Warburg;
7) „ „ Heidsieck zu Halle;
8) „ „ Schmale zu Paderborn;
9) „ „ Wichmann zu Paderborn.

Stellvertreter sind;

Justizrath Drühe zu Paderborn;
Rechtsanwalt Kligge zu Paderborn;
Rechtsanwalt Krönig zu Paderborn;
Justizrath Rosenkranz zu Paderborn.

Paderborn, den 31. August 1850.

Bekanntmachung.

№ 450. 1) Dem Königlichen Eisenbahn-Baumeister Plange zu Soest ist die Verwaltung der Stelle des Betrieb-Inspectors;
2) dem Baumeister Elkner zu Paderborn die eines Eisenbahn-Baumeisters;
3) dem Calculator Kapp zu Soest die eines Haupt-Kassen-Buchhalters;
4) dem Friedrich Kuntze zu Paderborn die eines Maschinenmeisters;
5) dem Premier-Lieutenant Ulfert zu Paderborn die des Stations-Vorstehers und Haupt-Magazin-Verwalters daselbst;
6) dem Bahnhof-Inspector Nehding zu Dortmund die des Stations-Vorstehers zu Hamm;
7) dem Premier-Lieutenant a. D. Schulze zu Soest die des Stations-Vorstehers zu Lippstadt;
8) dem Bahnhof-Inspector von Rogalla zu Kalkum die des Stations-Vorstehers zu Salzkotten commissarisch übertragen.

Soest, den 21. August 1850.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 20. September 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 451.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3300. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Minden.

Nr. 3301. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Liegnitz.

Nr. 3302. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3303. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Singthal über Eikorst Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3304. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Achen-Crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Achen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3305. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Görlitz.

Nr. 3306. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Bevrunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten Vorrechte.

Nr. 3307. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1850, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Oberrechnungskammer.

Nr. 3308. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden

in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschluße an die von Schöningen nach Braunschweig führenden Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3309. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3310. Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 24. Juli 1850.

Nr. 3311. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 452. Bei den vorschriftsmäßig in diesem Jahre stattgefundenen Neuwahlen von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind gewählt:

1) an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Kaufmann Heinrich Rousseau und Kaufmann Maas die Kaufleute
   Friedrich von Sprekelsen und
   C. O. Coesfeld,
2) an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Kaufleute Anton Hahnel, Eduard Wischmeyer und Rudolph Barre die Kaufleute
   A. H. Reuter
   Christian Krüger und
   Theodor Doelcke.

Das ebenfalls ausgeschiedene Mitglied Kaufmann Christian Rupe ist wieder gewählt worden. Münster, den 12. September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1.

№ 453. 1741. L. I. h. II. Staats-Ministerialbeschluß vom 22. Januar 1831. Jedem Civil-Beamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegesdienste in denselben zurück.

2.

War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegesdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. Ebendaselbst §. 13.

3.

Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen. Ebendaselbst §. 14.

4.

Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet. Ebendaselbst §. 15.

Ist die Offizierbesoldung höher, als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letztern während der Dauer der erstern gänzlich auf. Hierbei wird die Vergütung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht. Staats-Ministerialbeschluß vom 28. September 1831.

5.

Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weitern Anspruch. Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote. Staats-Ministerialbeschluß vom 22. Januar 1831. §. 16.

6.

Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde. Staats-Ministerialbeschluß vom 23. Januar 1850.

7.

Die Bestimmungen zu 3., 4., 5. und 6. finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden. Staats-Ministerialbeschluß vom 22. Januar 1831 (§. 17.) und 23. Januar 1850.

8.

Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegesdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3., 4., 5. und 6. zu behandeln. Staats-Ministerialbeschluß vom 22. Januar 1831. §. 18.

Nach beendigtem Kriegesdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres frühern Wartegeldes wieder ein.

9.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben. Ebendaselbst §. 11.

10.

Ebendaselbst §. 19.

Communal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

11.

Ebendaselbst §. 20.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair, Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

12.

Ebendaselbst §. 21.

Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienste in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche, im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienstkathegorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13.

Ebendaselbst §. 22.

Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Collegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armeeverwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnisse sich befänden.

Staats-Ministerialbeschluß vom 19. Juli 1850.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14.

Staats-Ministerialbeschluß vom 22. Januar 1831. §. 23.

Den Referendarien, welche im Militairverbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15.

Ebendaselbst §. 24.

Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen andern einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16.

Nach den unter Nr. 14. und 15. ausgesprochenen Grundsätzen werden außer

den Referendarien alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt; Staats-Ministerialbeschluß vom 19. Juli 1850.

b. andern Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17.

Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten. Ebendaselbst.

(L. S.) Pro copia
gez. Flender.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 5. September 1850.

№ 454. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat mittelst Reskripts vom 6. September c. dem Regierungs-Hauptkassenschreiber und Premier-Lieutenant a. D. von Stephani, den Character als Buchhalter verliehen. Minden, den 15. September 1850. Personal-Chronik. 1446. P. J.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 455. Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können und in Betracht, daß dasselbe wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, nach dem mir von der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten, Nachstehendes: Das Chloroform betr. 805 K. I.

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif-Gwicht 1495,—1500 (bei 17½° C.) Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.

2) Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Fab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.

3) Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinal-Person gestattet.

Berlin, den 31. August 1850.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Ladenberg.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 6. September 1850.

№ 456. 648. c. pl. II. Dem Maurergesellen Heinrich Schäfers aus Lüchtringen, Kreises Höxter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Konzession ertheilt.

Derselbe wird seinen Wohnsitz in Lüchtringen behalten.

Minden, den 27. August 1850.

№ 457. 1749. O. G. I. Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Steinheim über Vinsebeck nach der Lippischen Grenze so weit vollendet ist, daß dieselbe dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, so wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1848 vom 1. October c. ab die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 eintreten und zwar in Vinsebeck für eine Meile.

Minden, den 5. September 1850.

№ 458. 2444. C. I. Der Kaufmann Herr Fritz Helling zu Borgholzhausen ist zum 2. Stellvertreter des Amtmanns im Amte Borgholzhausen ernannt worden.

Minden, den 3. September 1850.

№ 459. 1856. M. J. I. Die neu errichtete zweite Lehrerstelle zu Menninghüffen ist von dem Herrn Fürsten Handjery, als Patron der Kirche und Schule Menninghüffen dem seither mit der interimistischen Verwaltung dieser Stelle beauftragten Lehrer Carl Friedrich Schmidt aus Petershagen verliehen und die desfallsige Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden.

Minden, den 22. August 1850.

№ 460. Personal-Chronik. 778. K. U. I. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Bruchhausen hat seinen Wohnsitz in Salzkotten genommen.

Minden, den 29. August 1850.

№ 461. Personal-Chronik. 3085. U. I. Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 2. Juni 1847, Nr. 536. U. (Amtsblatt Seite 188) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des mit Tode abgegangenen Auctions-Commissarius Salm zu Bielefeld der Privatsecretair Friedhoff daselbst zum provisorischen Rendanten der dortigen Kreis-Sparkasse ernannt und von uns bestätigt worden ist.

Minden, den 27. August 1850.

Dem Kaufmann Joseph Bracht zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des bisher in Paderborn wohnenden Kaufmann Vollmar zu Delbrück, eine Agentur der Stettiner Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 462. 3298. U. I.

Minden, den 6. September 1850.

Der Regierungs-Referendarius Freiherr von der Reck ist beauftragt worden, die Magistrats-Dirigenten-Stelle hierselbst bis auf Widerruf zu verwalten. № 463. 2605. C. I.

Minden, den 11. September 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1850.

Des Königs Majestät haben den früheren Land- und Stadtgerichts-Directoren Schrader zu Bünde, Pelizaeus zu Rietberg, Regenhertz zu Rheda, Ebmeier zu Rahden, Harsewinkel zu Wiedenbrück, Hoffbauer zu Herford und Versen zu Nieheim, sowie dem frühern Inquisitoriats-Director Wichmann hierselbst den Character als Kreisgerichtsrath zu verleihen geruht. № 464.

Der Gerichts-Assessor v. Borries ist aus dem Bezirke des Kammergerichts in das Departement des hiesigen Appellationsgerichts versetzt und dem Kreisgericht zu Herford überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Bachmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Kreisgericht überwiesen.

Die Auscultatoren Pape, Lange und Wünnenberg sind zu Appellations-Gerichts-Referendarien befördert.

Der Auscultator von Aschebergist aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Hülfsbote Johann Gottfried Deppe ist zum Gerichtsboten und Executor beim Kreisgericht Hörter ernannt.

Paderborn, am 2. September 1850.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction.

Se. Majestät der König haben geruhet, den Bureau-Vorsteher bei der Ober-Post-Direction, Ober-Post-Secretair Petersson, zum Post-Rath zu ernennen. № 465.

Der Post-Eleve Krüger ist von dem Post-Amte in Bielefeld in den Bezirk der Ober-Post-Direction in Stettin versetzt.

Der Post-Expediteur Götte zu Rhoden, im Fürstenthum Waldeck, ist ausgeschieden und die Post-Expedition in Rhoden dem Instrumentenmacher Kirchner übertragen worden.

Der Post-Expediteur Habighorst in Büren ist, nach vorhergegangener Kündigung entlassen und die Verwaltung der Post-Expedition daselbst auf den Steuer-Einnehmer Schmidt übergegangen.

Dem Postillon Laudage in Scherfede ist vom 1. August ab der Landbriefbestellerdienst für den Bezirk der dortigen Post-Expedition übertragen worden.

Minden, den 9. September 1850.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

№ 466. Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. October d. J. ab die fälligen Zinskoupons der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 in derselben Art wie die Zinskoupons von Staatsschuldscheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1. April und 1. October jedes Jahres ab, nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße Nr. 30.) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, October und November bei den Regierungs-Haupt-Kreis- und andern Special-Kassen.

Außerdem können auch die fälligen Zinskoupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungs-Gelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zinskoupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 30. August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 467. Patente betr. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 26. August 1850 ein Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Orgelbauer-Gehülfen Johann Gottlieb Anders zu Breslau ist unterm 26. August 1850 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sicherere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

das dem Kaufmann C. G. Kapisch zu Breslau unterm 23. October 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens

ist erloschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 27. September 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 468. Die durch die angeordneten Commissionen am 8. August d. J. zu Coesfeld und am 14. ejusd. zu Bielefeld abgehaltenen Prüfungen der Lehrlinge im Hufbeschlage haben nachfolgendes Ergebniß geliefert:

Durch 6 Meister wurden von ihnen ausgebildete Lehrlinge gestellt, und zwar zu Coesfeld von 4 Meistern 15, zu Bielefeld von 2 Meistern 3 Lehrlinge; im Ganzen concurrirten 34 Lehrlinge, von denen 18 die Prüfung bestanden haben.

Es sind zuerkannt worden:

A. Meister-Prämien für die Ausbildung der meisten und fähigsten Lehrlinge zu 20 Thaler.

1) Dem Kurschmied Thiemann vom 4. Kürassier-Regiment zu Münster.
2) " Schmiedemeister Dieckmann zu Coesfeld.

B. Lehrlings-Prämien zu 10 Thlr. nebst dem Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages.

1) Dem Kürassier Ernst Schrödter aus Querbach Regierungs-Bezirks Liegnitz;
2) dem Schmiedegesellen Ludwig Lührmann aus Melle im Hannoverschen, jetzt zu Münster;
3) dem Schmiedegesellen Heinrich Feldbrügge aus Rorel, Kreises Münster;
4) " Kürassier August Heder aus Bolkerhayn, Regierungs-Bezirks Liegnitz;
5) " Artilleristen Ad. Kleinschmid aus Ledde Kreises Tecklenburg;
6) " Kürassier Joseph Radeisen aus Milostrowo, Regierungs-Bezirks Posen;
7) " Schmiedegesellen Fried. Müller aus Lippstadt, jetzt zu Schildesche;
8) " " Hermann Kaufmann aus Neuenkirchen, Kreises Wiedenbrück;
9) dem Schmiedegesellen Heinrich Meyer aus Dornberg, Kreises Bielefeld;
10) " " Friedrich Schildmann aus Schildesche, Kreises Bielefeld.

C. Lehrlings-Prämien von resp. 7 Thlr. 15 Sgr. und 5 Thlr. nebst dem Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags.

1) Dem Schmiedegesellen Heinrich Pamme aus Brinkhausen, Kreises Höxter;
2) " " Wilhelm Kemper aus Coesfeld;
3) " Küraſſier Friedrich Binger aus Altengraven, Regierungs-Bezirks Stettin;
4) dem Schmiedegesellen Joseph Pieper aus Dieſtedde, Kreises Beckum, jetzt in Coesfeld;
5) dem Schmiedegesellen Wilhelm Meyer aus Halle jetzt in Coesfeld;
6) " Artilleriſten Bernard Neuhaus aus Lüdinghausen;
7) " Schmiedegesellen Theodor Schmitz aus Dülmen;
8) " " Bernard Oesemann aus Haltern, jetzt in Coesfeld.

Außerdem hat die Prüfungs-Commiſſion zu Bielefeld die Lehrlinge Wilhelm Bäumer aus Stift Quernheim, Kreises Herford, Heinrich Jürgensmeyer aus Winkhausen, Kreises Büren, Hermann Henning aus Werfen, Kreises Herford und H. Oberjohann aus Enger, Kreises Herford, und die Prüfungs-Commiſſion in Coesfeld den Küraſſier Barowsky aus Markwitz, Regierungs-Bezirks Poſen, wegen des bewieſenen Eifers, ſich in der Hufbeſchlagkunſt gehörig auszubilden, resp. der praktiſchen Fertigkeit wegen, zur Belobung geeignet befunden. Der Kurſchmied Thiemann und der Schmiedemeiſter Dieckmann haben ſich viel Verdienſt um die Ausbildung tüchtiger Lehrlinge im Hufbeſchlage erworben. Auch verdient es Anerkennung, daß die Schmiedemeiſter Börger zu Coesfeld und Wedekamp zu Bielefeld zum Zwecke der vorgenommenen Prüfung ihre Schmiedelokale nebſt Handwerkszeug unentgeldlich hergegeben, und nur eine billige Entſchädigung für verbrauchtes Eiſen, Kohlen und Nägel berechnet haben. Die zur Beſchlags-Prüfung erforderlichen Pferde waren in erforderlicher Anzahl freiwillig geſtellt worden.

Münſter, den 2. September 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 469. Auf Grund des Ergebniſſes der am 30. und 31. Juli und 1. v. M. im evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Soeſt abgehaltenen Prüfung, ſind folgende Seminariſten für wählbar zu Elementar-Schulſtellen erklärt worden:

1) Chriſtian Dedecke aus Quetzen, Kreis Minden;
2) Guſtav Fittig aus Corbecke, Kreis Altena;
3) Ernſt Grete aus Soeſt, Kreis Soeſt;
4) Guſtav Haarmann aus Halver, Kreis Altena;
5) Friedrich Malthan aus Bremeke, Kreis Altena;
6) Wilhelm Rüter aus Glanerbrücke, Kreis Ahaus;
7) Friedrich Saßmannshauſen aus Lützel, Kreis Siegen;
8) Friedrich Schocke aus Lünen, Kreis Dortmund;
9) Johann Ulrich aus Niederſetzen, Kreis Siegen;

10) Friedrich Bohwinkel aus Overberge, Kreis Hamm;
11) Friedrich Welp aus Brochterbeck, Kreis Tecklenburg und
12) Friedrich Wiemer aus Lütgenholthausen, Kreis Dortmund.

Nach der am 30. und 31. Juli abgehaltenen weitern Prüfung derjenigen Schulamts-Aspiranten, welche das Seminar gar nicht, oder doch früher besucht haben, wurden nachstehende für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt:

1) Joh. Heinrich Schreiber aus Puderbach, Kreis Wittgenstein;
2) Heinrich Deimel aus Heppen, Kreis Soest.

Demnächst wurden in der Prüfung pro schola:
1) der bisherige Lehrer Peter Habbecke zu Plettenberg;
2) der Privatlehrer Theodor Pollmann zu Castrop, und
3) der Pfarramts-Candidat Friedr. Wilh. Terberger aus Burgsteinfurt für bestanden, und von diesen der erstere für ein Lehramt in den neuern Sprachen an einer Rektoratschule, außerdem noch zum Privatunterricht in der Geschichte und Geographie; der zweite zur Ertheilung von Privatunterricht in den Anfangsgründen der Gymnasialfächer mit Ausschluß der Mathematik und Naturkunde;
der dritte zur Leitung einer Rektoratsschule befähigt erklärt.

Endlich sind von den geprüften, großentheils in dem hiesigen Haindorfschen Institute vorgebildeten jüdischen Schulamts-Präparanden folgende wahlfähig zu jüdischen Elementar-Schulstellen erklärt worden:

1) Levi Cohen aus Borken, Kreis Borken;
2) Joseph Heimann aus Lechenich, Kreis Euskirchen, Reg. Bez. Cöln;
3) Seligmann Loeb aus Neunkirchen, Kreis St. Wendel, Reg. Bez. Trier;
4) August Meyer aus Unna, Kreis Hamm;
5) Joseph Meyerbach aus Beverungen, Kreis Höxter;
6) Jacob Nußbaum aus Hoerde, Kreis Dortmund, und
7) Moses Stein aus Warburg, Kreis Warburg.

Die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Lehrfächern sind aus dem, ihnen mit ihren Zeugnissen übergebenen, Auszuge aus dem Prüfungs-Protokolle näher zu ersehen.

Münster, den 18. September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 470. Personal-Chronik. 1994. b. II.

Der Förster Mohr zu Dahl ist auf die neu errichtete Försterstelle zu Kempen, in der Oberförsterei Altenbeken, versetzt, und die hierdurch erledigte Försterstelle zu Dahl dem Förster Gossow zu Marienmünster;

die Försterstelle zu Marienmünster dem Förster Wegener von Minderwald;

die Försterstelle zu Minderwald dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Militz zu Meerhof und

die Försterstelle zu Meerhof dem gleichfalls zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Wernecke zu Dahl vom 1. October d. J. ab, übertragen.

Minden, den 2. September 1850.

№ 471. Das Hebammen-Lehrbuch betr. 838. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. v. M., Amtsbl. S. 216. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Medicinal-Personen, daß diejenigen Aerzte, welche sich die zweite Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs anzuschaffen wünschen, dasselbe gebunden, ohne das Fragebuch zu dem Preise von 1 Thlr. 12½ Sgr. erhalten können, wenn sie sich zur Erlangung desselben durch das Physikat direct an uns wenden.

Minden, den 18. September 1850.

Bekanntmachung.

№ 472.

Es sind nunmehr sämmtliche Stellen bei der Westphälischen Staats-Eisenbahn besetzt und kann also auf fernere Bewerbungen dieser Art keine Rücksicht mehr genommen werden.

Alle früher bei uns eingegangenen Gesuche um solche Anstellungen, welche bis jetzt eine Einberufung oder Aufzeichnung in der Anwärter-Liste nicht zur Folge gehabt haben, sind daher als abgelehnt zu betrachten, und werden der Kürze halber ohne Bescheid bleiben, so wie denn auch sämmtliche künftig noch bei uns eingehenden desfallsigen Eingaben unbeantwortet bleiben müssen.

Paderborn, am 16. September 1850.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

gez. Henz. Ostermann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 4. October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 473. 740. c. pl.

Die Handlung A. H. C. Westermann Söhne in Bielefeld wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die obige Firma führenden Stempel versehen.

Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 20. September 1850.

№ 474. 3518. U. I.

Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Paderborn, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Damnast-Weberei in der Stadt Paderborn, so weit er von den Landleuten des Kreises als Neben-Beschäftigung betrieben, oder auf Tagelohn bewirkt wird, den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23 und ff. des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist. Minden, den 16. September 1850.

№ 475. Die Physikats-Prüfungen betr. 836. K. I.

In Betreff der Physikats-Prüfungen hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 6. dieses folgende Bestimmungen erlassen, welche wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Aerzte bringen:

1) der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia wird auf ein volles Jahr verlängert;
2) diejenigen Candidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzusenden versäumen, dürfen erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Themata medico-legalia erbitten;
3) diejenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physikats-Prüfung gar nicht mehr zugelassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zur Prüfung bereits zugelassenen Candidaten, welche die schriftlichen Probearbeiten noch nicht abgeliefert und nicht etwa eine längere als einjährige Frist zur Einreichung derselben erhalten haben.

Minden, am 16. September 1850.

№ 476.
3515. U. I.

Nachwei

der im Monat August 1850 in den Kreisen des Regie=

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	
Minden	2	3	9	1	13	9	1	7	—	1	—	—	—	17	6
Lübbecke	2	3	9	1	15	—	1	4	2	—	29	2	—	22	9
Herford	2	—	—	1	20	—	1	10	—	—	25	—	—	15	—
Bielefeld	2	2	6	1	17	6	1	8	9	—	28	3	—	20	—
Halle	2	1	4	1	15	5	1	7	6	—	29	6	—	16	3
Wiedenbrück	2	1	2	1	15	5	1	5	3	—	26	7	—	16	4
Paderborn	1	29	11	1	15	11	1	6	6	—	25	4	—	16	4
Büren	2	—	10	1	17	2	1	2	8	—	24	—	—	16	—
Warburg	2	—	—	1	15	—	—	28	—	—	22	6	—	15	—
Höxter	2	2	6	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	15	—
Durchschnittspreis p. August 50.	2	1	7	1	16	4	1	4	6	—	27	3	—	17	—
= = Juli 50.	1	29	1	1	12	2	1	2	7	—	25	1	—	16	9
Mithin im Monat August Mehr	—	2	6	—	4	2	—	1	11	—	2	2	—	—	3
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. September 1850.

№ 477.
Verzeichniß derjenigen höhern Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt sind.
2103. M. I. c. II.

In den Vorschriften vom 1. August 1849 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen §. 2. ad a und für die Königliche Bau=Akademie zu Berlin §. 6. I. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bau=Akademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs=Zeugnisse von der Königlichen technischen Bau=Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau=Akademie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen, Realschule;
2) Düsseldorf, Realschule;
3) Elberfeld, Realschule;
4) Coeln, Realschule;
5) Siegen, Realschule;
6) Berlin, die Königliche Realschule;
7) Berlin, die städtische Gewerbeschule;
8) Breslau, die höhere Bürger= und Realschule;
9) Meseritz, Realschule;
10) Stettin, Friedrich Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule);
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht;
12) Königsberg, die Burgschule;

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	15	—	1	22	6	1	7	6	—	18	6	5	22	6
1	25	—	1	25	—	1	10	—	—	15	—	4	10	—
1	25	—	2	—	—	1	15	—	—	20	—	6	15	—
1	20	—	—	—	—	1	22	6	—	20	—	6	10	11
1	21	11	—	—	—	1	16	10	—	20	—	5	15	—
1	20	—	1	20	6	1	15	2	—	23	1	5	8	1
1	17	9	1	15	8	1	14	5	—	22	3	4	—	3
1	20	—	1	23	4	1	20	4	—	21	—	4	24	2
1	10	—	1	25	—	1	10	—	—	17	—	4	25	—
1	22	6	2	—	—	1	15	—	—	25	—	5	7	6
1	19	9	1	24	—	1	14	8	—	20	2	5	7	10
1	14	8	1	20	6	1	10	3	—	19	—	5	6	8
—	5	1	—	3	6	—	4	5	—	1	2	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule;
14) Insterburg, die höhere Bürger- und Realschule;
15) Tilsit, die höhere Bürger- und Realschule;
16) Danzig, die Petrischule;
17) Danzig, die Johannesschule;
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule;

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. September 1850.

№ 478. Hengstköhrung betr. 3752. U. I.

Der in Nr. 27. Seite 217—218. unsers Amtsblatts vom Jahre 1827. abgedruckten Köhrordnung vom 10. April desselben Jahres zufolge, werden die zur Köhrung der Privatbeschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August 1827 errichteten Schau-Aemter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

1) am 17. October cur. zu Herford;
2) „ 21. „ „ „ Minden am Landwehrzeughause;
3) „ 23. „ „ „ Brakel;

4) am 28. October cur. zu Paderborn auf dem Marktplatze auf Liborlberg;
5) " 30. " " " Wiedenbrück;
6) " 2. November " " Fistel, Kreis Lübbecke.

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landraths-Aemter gleich nachher uns einzureichen.

Möchte ein oder das andere Mitglied der Schau-Aemter verhindert sein, dem Geschäfte beizuwohnen, so werden die Landraths-Aemter hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Wegen der unstatthaften Nachköhrungen verweisen wir auf unsere Verordnung vom 26. September 1844 (Amtsblatt pro 1844 Seite 329).

Minden, den 23. September 1850.

№ 479. 2043. k. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartal c. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen-, Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 21. d. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 23. September 1850.

№ 480. Bahn-Polizei-Reglement für die Westphälische Eisenbahn. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März 1850 für die Westphälische Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Beamte und Unterbeamte der Königlichen Eisenbahn-Direction:

1) der Betriebs-Inspector,
2) der Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
5) die Stations-Vorsteher,
6) die Stations-Aufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen

Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, so weit es die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unverweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publicum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 6.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 7.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 8.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 9.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baustämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe die Bahnanlagen betritt, wird bestraft.

§. 10.

Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 11.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der, durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten, Fußgänger dürfen die geschlossene Barriere nicht berühren, oder sich gegen dieselbe anlehnen.

§. 12.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 22. zu ahnden.

§. 13.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 14.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 15.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 16.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846. (Amtsblatt S. 249) und 29. März 1848 (Amtsblatt S. 120) Anwendung.

§. 17.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 19.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 20.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 22.

Wer den in den §§. 4. bis 15. 17. und 18. enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10. Thlr. Geld, resp. 14 Tage Gefängniß.

§. 23.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 22.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 24.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 25.

Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Eisenbahn-Anlagen, der Transportmittel oder sonstigen Zubehörungen werden nach Vorschrift der bestehenden Criminalgesetze, und sofern dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ebenso wie das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, welche eine

solche Gefahr bereiten, nach Vorschrift der Verordnung vom 30. November 1840 bestraft.

Uebertreter dieser Verordnung werden, sofern sie bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden, oder wenn sich, selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer der strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen, verhaftet, und können sich dieselben durch Cautionsbestellung der Verhaftung nicht entziehen.

§. 26.

Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung, und sind deren sämmtliche Beamten zur Sicherung des Verkehres auf der Westphälischen Staatsbahn zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen für die Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

Abdrücke dieser Bestimmungen sind bei den Abfertigungs-Beamten sämmtlicher Bahnhöfe und Haltestellen für den Betrag von 2½ Sgr. zu haben.

Minden, den 2. October 1850.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Paderborn, den 3. October 1850.
Königliche Direction
der Westphälischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 481. Dem Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Theenhausen ist versuchsweise die Befugniß beigelegt, Transporte von Waaren, welche mit einem höhern Eingangszolle als 5 Thlr. belegt sind, bis zu einem Zollbetrage von 100 Thalern abzufertigen.

Münster, den 23. September 1850.

Bekanntmachung.

№ 482. Patente betr. Das dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin unterm 19. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen

ist erloschen;

dem Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg ist unterm 6. September 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendel-Uhren, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

das dem Maschinenmeister J. F. Essig zu Deutz unterm 24. November 1849 ertheilte Patent

auf eine Schmier-Vorrichtung für Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 40. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1850.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Reglement

wegen

Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

Ablösungs- und Amortisations-Regiement betr. 1868. h. I.

§. 1.

Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1) die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,

2) alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und

3) die hiernach für den Fiscus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Capitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§. 2.

Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65., 66., 161. der Verordnung vom

20. Juni 1817, §. 11. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, Instruction vom 30. Juni 1828 und §§. 39. seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834) competent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3.

Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablösungs-Ordnung gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiscus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provocation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiscus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiscus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4.

Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zu erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Acten, unter Anbringung einer förmlichen fiscalischen Provocation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung

an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiscus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provocation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Acten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, sowie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5.

Auf die Capital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben sowie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiscalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten zur Capital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Spezial-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811, §. 40, der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 112. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungs-Rezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6.

Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiscus seiner Seits zur Compensation zu stellende Gegenleistungen obliegen, (§§. 59. 60. und 61. der Ablösungs-Ordnung,) namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forstfiscus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Compensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiscus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§. 7.

In den Fällen des §. 65. der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainenfiscus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Capital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§. 8.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. und 66. der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judicaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§. 91. 92. und 93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9.

Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53. 54. 55. 65. und 66. der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den im §. 84. und 85. a. a. O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§. 6. 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiscus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§. 64. der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Capital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provoziren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist, der Domainenfiscus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91. und §. 98. der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§. 10.

Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9. durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes und §. 99. der Ablösungs-Ordnung.)

§. 11.

In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zu-

läſſig iſt, wird dem Pflichtigen an der im vorſtehenden §. 9. gedachten Ueberſchuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortiſations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden §. 17.) — 1/10 erlaſſen, die übrigen 9/10 hat er zur Staatskaſſe fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortiſations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zuſtehende Wahl muß er ſich indeſſen beſtimmt erklären und dieſe Erklärung iſt unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zuſtehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorſtehenden §. 9. gedachten Jahresrente die Amortiſations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorſtehenden §. 10. Rückſtände zur Amortiſation übernommen werden. In dieſem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorſtehenden §. 9. gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortiſations-Rente der Rückſtände, beſtehend im 20. Theile der Summe der zu amortiſirenden Rückſtände fortzuentrichten. (§. 10. des Rentenbank-Geſetzes.) Die Gründe zu dieſer geſetzlichen Anordnung ſind in den ſtenographiſchen Berichten über die Verhandlungen der Erſten Kammer wegen des Rentenbank-Geſetzes pag. 2729. entwickelt.

§. 12.

Die Amortiſation tritt aber nur dann und in ſo weit ein, als der abzulöſende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige deſſen Erlaß Behufs der Amortiſation gewählt hat, verbleibende Reſt einen vollen Silbergroſchen oder mehr beträgt, ſo daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, ſo wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, dieſe von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulöſen ſind (§. 11. des Rentenbank-Geſetzes), im Weigerungsfalle iſt bei der ordentlichen Auseinanderſetzungs-Behörde die Verurtheilung deſſelben hierzu zu beantragen.

§. 13.

Die Amortiſation kann in allen Fällen erſt beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwiſchen dem Verpflichteten und dem Fiscus errichtet und beſtätigt iſt. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderſt die bisherigen Abgaben eines Cenſiten in feſte Geldrente umzuwandeln ſind, wo alsdann die Rente-Umwandlung und Amortiſationsſtellung in einem Rezeß zuſammengefaßt wird, ſondern auch in den Fällen, wo ſchon jetzt auf einem Grundſtücke nur feſte Geldrenten an den Fiscus ruhen. (§§. 12—17. des Rentenbank-Geſetzes.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1) eine kurze Angabe des bisherigen Verhältniſſes, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leiſtungen und Gegenleiſtungen, welche Gegenſtand der Ablöſung ſind, wenigſtens im Allgemeinen;

2) die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit. — §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen.
3) die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4) die fiskalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur 9/10 oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§. 11. und 19. dieses Reglements.)
5) die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennigbeträge (§. 12. dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Capitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;
6) die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist, (nach den weiter unten folgenden §§. 17. und 18. dieses Reglements.)
7) die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an welche etwaige Capitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18. und 23. dieses Reglements.
8) die beiderseitigen Consense zu den, in Folge der Rentifizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14. dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;
9) das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provocation nach §. 93. der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provocation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§. 7. und 8. dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzung-Behörde zu Stande kommen; cf. §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Commissionen und landwirthschaftlichen

Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des §. 108. der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§. 14.

Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiscus genießen (nach den §§. 64., 18., 20. und 58. Nr. 10 des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der Concurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiscus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht, dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypthekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiscus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Capitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungs-Capital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15.

Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann. (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes.)

§. 16.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Reglements sofort durch Capitalzahlung ablösen.

§. 17.

Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1. April oder 1. October ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiscus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1. April oder 1. October zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maßgabe des vorstehenden §. 13. dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ultimo December festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1. Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von 1/10 keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1. April (§. 17. des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regierungen den Ausführungs-Termin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß sogleich mit dem folgenden 1. April oder 1. October beginne.

§. 18.

Die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmale am 1. des, auf den im vor-

im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Spezialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Spezialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Gesetzes). Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staats-Steuern durch fiskalische Execution beigetrieben (§. 42. der Verordnung vom 26. December 1808). Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungs-Rezesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort und vom Anfang der Amortisations-Periode ab zu überweisen.

§. 19.

Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine 56 1/2 Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von 9/10 der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren 41 1/12 Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§. 22. des Rentenbank-Gesetzes). Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, 41 1/12 Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

a. die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in 9/10 derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach 56 1/12 Jahren;

b. die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von 1/10 fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen 41 1/12 Jahren;

(cf. den Schluß des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes, pag. 2729. und 2730.)

§. 20.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Capitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub. A. und B. beigefügten Tabellen.

Capital-Zahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Capital-

Zahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Renten-Zahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Capital-Zahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Capital-Zahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§. 23. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 21.

Dergleichen Capital-Zahlungen (§. 20.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Capitals-Zahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Gesetzes.)

§. 22.

Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Capital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei; allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Capital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre (§. 25. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 23.

Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protokoll zu nehmen und diese Protokolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Capital-Zahlungen (nach §§. 20. 21. 22. 12. und 16.) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Spezialkassen, und beziehungsweise Steuerkassen (§. 18. dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Capitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Capitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

§. 24.

Von den zu den Spezialkassen ꝛc. ꝛc. (§. 18.) eingezahlten Renten werden

a. diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung,

nämlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie 41 1/12 Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Procedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Communication mit der Staatsschulden-Tilgungskasse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Consens.

b. Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur 9/10 der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Prozent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt bei den, nur à 9/10 forterhobenen Renten nach 56 1/12 Jahren, bei den voll entrichteten nach 41 1/12 Jahren über das Capital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§. 18. dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungstermine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiscalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen mit der Maßgabe stattfinden können, daß bei einem Concurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§. 25.

Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Capital-Einzahlungen (§§. 12. 16. 20. 21. 22. dieses Reglements) werden von den Regierungs-Hauptkassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Capital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden §. 24. sub. a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Spezialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Capital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt und an welchen Terminen dieselbe zum ersten Male

zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Capital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26.

In so weit die Renten nicht schon nach §. 25. schon früher durch baare Capital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach §. 24. sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Capital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach §. 14. ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27.

Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

Vorstehendes Reglement wird hiermit veröffentlicht.

Minden, den 27. September 1850.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 11. October 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 483. Personal-Chronik.

Der Pfarramts-Candidat Julius Geck aus Soest ist an die Stelle des abgegangenen Predigers Hermanni zu Meiningsen, Diöcese Soest, von der Gemeinde-Vertretung daselbst zum Pfarrer der dortigen evangelischen Gemeinde erwählt und berufen, und von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 18. September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 484. 3375. U. C. I.

Dem Gemeindekassen-Rendanten Christian Müller zu Enger, Kreises Herford, ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen.

Minden, den 16. September 1850.

№ 485. 3558. U. I.

Die im Verlage des Buchhändlers Ernst Günther zu Lissa, Regierungs-Bezirk Posen, erschienene Volksschrift:

„die Düngergrube, des Landmanns Gold-Grube. Ein wohlgemeinter Rath zur Beförderung des ländlichen Wohlstandes von Franz Nowak"

verdient wegen ihres Inhalts allgemeine Verbreitung.

Wir machen daher die Eingesessenen unseres Bezirks mit dem Bemerken auf dieselbe aufmerksam, daß der Preis eines Exemplars 3 Sgr., von 100 Exemplaren aber nur 6 Thlr. 20 Sgr. beträgt. Minden, den 20. September 1850.

№ 486. 1799. O. G. I.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Herford nach Kirchlengern vollendet ist, wird die Erhebung eines durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1847 nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 verliehenen Chausseegeldes in der Wohnung des Kaufmann Rüter zu Südlengern für eine Meile hierdurch genehmigt. Minden, den 20. September 1850.

№ 487. 3640. U. I.

Dem Gastwirth Georg Sobbe zu Riesel, Kreises Höxter, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Minden, den 22. September 1850.

№ 488. 3773. U. I.

Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Minden, so weit er von den Landleuten des Kreises als Nebenbe-

schäftigung betrieben, oder auf Tagelohn bewirkt wird, den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23. f. f. des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist.

Dagegen finden auf die Weberei in den Städten des Kreises, soweit diese nicht etwa auf Tagelohn bewirkt wird, insbesondere auf jede Art der künstlichen Weberei und auf die Weberei in Nessel die Bestimmungen des §. 23. l. c. über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb auch für die Folge Anwendung.

Minden, den 28. September 1850.

№ 489. Die Polizeistunde betr. 2642. C. J. I.

Unter Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. (Gesetzsammlung Stück 18 Seite 267) ertheilen wir in Betreff der Polizeistunde für den Regierungs-Bezirk Minden, unter Aufhebung aller entgegenstehenden örtlichen polizeilichen Verordnungen, folgende polizeilichen Vorschriften:

1) für den ganzen Regierungsbezirk wird die Stunde, bis zu welcher öffentliche Gast-, Wein- und Bierhäuser, Schenkwirthschaften, Conditoreien und Restaurationen besucht und Speisen und Getränke darin verabreicht werden dürfen
   a. für die Städte auf 11 Uhr, und
   b. für die übrigen Gemeinden auf 10 Uhr Abends festgesetzt;
2) Diese Polizeistunde kann in einzelnen Fällen auf schriftlichen Antrag des Inhabers einer Wirthschaft, durch eine schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, d. h. des Magistrats oder Amtmanns aufgehoben und auf eine spätere Stunde bestimmt werden.

   Dem controlirenden Polizeibeamten muß diese Erlaubniß, auf Erfordern, sofort vorgezeigt werden, widrigenfalls angenommen werden soll, es sei keine besondere Erlaubniß ertheilt worden.
3) Auf Reisende, welche in einem Gasthofe übernachten und auf geschlossene Gesellschaften zu denen nicht Jeder Zutritt hat — z. B. Ressourcen, Harmonien, ꝛc. beziehen sich diese Vorschriften nicht.
4) Wer den vorstehenden Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. und zwar sowohl der Inhaber der Wirthschaft als jeder einzelne Gast, der nach der festgesetzten Polizeistunde in einer der ad 1 bezeichneten Wirthschaften betroffen wird.
5) Der Inhaber der Wirthschaft bleibt frei von Strafe, wenn er den Nachweis zu führen vermag, daß er die Gäste zum Verlassen des Locals aufgefordert, und keine Speise und Getränke nach der Polizeistunde verabreicht worden sind.
6) Die Vorsteher, die Polizeibeamten und die Gensdarmen haben die Wirthschaften (ad 1) fleißig zu revidiren, und jegliche Zuwiderhandlung unverzüglich, behufs Bestrafung, zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 1. October 1850.

№ 490. 2744. C. I.

Der Amtmann Muhl zu Hummelbeck ist auf seinen Wunsch von der gleichzeitigen Verwaltung des Amts Rehme während der Beurlaubung des Amtmanns Müller entbunden und die Verwaltung dieses Amts einstweilen bis auf weitere Anordnung dem Premier-Lieutenant a. D. von Borries übertragen worden.

Minden, den 23. September 1850.

Der Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer Carl Zumwinkel hat seinen Wohnsitz in Gütersloh genommen. № 491. Personal-Chronik. 853. K. I.

Minden, den 24. September 1850.

Der Verwalter der Oberförsterei Hausberge, Herr Oberförster v. Metternich, hat seinen Wohnsitz mit unserer Genehmigung von Hausberge nach Minden verlegt. № 492. 2092. II. b.

Minden, den 27. September 1850.

Der praktische Arzt Herr Dr. Ludwig Creutz hat seinen Wohnsitz in Schlüsselburg genommen. № 493. Personal-Chronik. 871. K. I.

Minden, den 30. September 1850.

In Stelle des Amtmanns Vahle und resp. des Amtmanns Versen ist der Bürgermeister Hillker zu Nieheim, Kreises Höxter, zum interimistischen Polizei-Anwalt für Stadt und Amt Nieheim, Stadt und Amt Steinheim und für das Amt Vörden — mit Ausschluß der Gemeinden Eilversen und Altenbergen — vom 1. d. M. ab ernannt worden. № 494. Personal-Chronik. 1530. P. J.

Minden, den 3. October 1850.

Der Regierungs-Präsident.
v. Borries.

Der nach dem Kalender auf den 14. October c. fallende Herbstmarkt zu Borgholzhausen, wird wegen des Zusammentreffens mit dem Markte zu Dißen, für diesmal am Montag, den 21. October c., abgehalten werden. № 495. Den Herbstmarkt zu Borgholzhausen betr. 801. II. C. pl.

Minden, den 7. October 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1850.

Der Kreisgerichts-Rath Hillebrand zu Salzkotten ist vom 1. April 1851 ab, an das hiesige Kreisgerichts-Collegium versetzt. № 496.

Der bisherige Obergerichts-Assessor Evers II. ist zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte und zum Gerichts-Commissar zu Lichtenau und der bisherige Obergerichts-Assessor Hartog zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke und Mitgliede der Gerichts-Deputation zu Rahden ernannt.

Die Kreisgerichts Kanzlisten Antze zu Minden, Heidenreich zu Warburg und Kleine zu Vlotho sind zu Büreau-Assistenten daselbst ernannt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Vorrath zu Lübbecke ist wegen seiner Ernennung zum Kreisgerichts-Boten und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Warendorf diesseits entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Herold ist vom Appellationsgerichte zu Münster hieher versetzt.

Der Rechtscandidat Karl Harßewinkel aus Wiedenbrück ist als Auscultator zugelassen.

Der Appellationsgerichts-Canzlist Germer ist wegen seiner Ernennung zum Auctions-Commissar beim Kreisgerichte zu Bielefeld auf seinen Antrag aus seinem hiesigen Dienstverhältnisse entlassen.

Paderborn, am 1. October 1850.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction.

№ 497. Der Ober-Post-Secretair Schumann, Vorsteher des Post-Amtes in Bielefeld, ist zum Post-Director ernannt worden.

Der Post-Secretair Cummerow ist von dem Post-Amte in Paderborn an das Post-Amt in Minden versetzt; dagegen der Post-Assistent Paech in Minden dem Post-Amte in Paderborn überwiesen worden.

Ferner sind versetzt:

der Post-Eleve Leuschner von Höxter nach Magdeburg; der Post-Eleve Meyer von Magdeburg nach Höxter. Der Postbegleiter Müller in Minden als Büreaudiener nach Rheda;

der Büreaudiener Hille aus Rheda als solcher nach Bielefeld.

Als Landbriefbesteller sind angenommen:

der Invalide Uphoff beim Post-Amte in Minden,

die ehemaligen Postillone Müller bei der Post-Expedition I. in Höxter und Riepe bei der Post-Expedition in Warburg.

Der Eisenbahn-Postpackträger Pöttker in Minden ist ausgeschieden und in dessen Stelle der ehemalige freiwillige Jäger Meyer angenommen.

Für die Stelle eines Eisenbahn-Postpacketträgers bei der Post-Expedition in Salkotten ist der ehemalige Postbote Tappe angenommen worden.

Minden, den 7. October 1850.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

№ 498. Patente betr. Dem Chemiker Hermann Grüneberg zu Stettin, ist unterm 13. September 1850 ein Patent

auf eine zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unterm 17. September 1850 ein Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 6 Jahre und für den Umfang der preußischen Staaten ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 18. October 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 499.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3312. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.

Nr. 3313. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850, die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27 März 1802 betreffend.

Nr. 3314. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1850, betreffend den Amtscharacter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Classe.

Nr. 3315. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld. Vom 6. September 1850.

Nr. 3316. Previlegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stamm-Actien im Betrage von 372,200 Thlr. Vom 11. September 1850.

Nr. 3317. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Anordnungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

Nr. 3318. Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1850, wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 3319. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staats-Anleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3320. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner

Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11. September 1850, ratifizirt den 21/19 September 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 500. Nachdem die Uebernahme der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn von Seiten des Staats, so wie die Einsetzung einer Verwaltungsbehörde unter der Benennung: „Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" durch Allerhöchste Erlasse vom 14. September dieses Jahres (Gesetzsammlung für 1850 S. 408 und folgende) genehmigt worden, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der gedachten Eisenbahn mit dem 15. October dieses Jahres auf den Staat übergehen und die Königliche Direction mit diesem Tage in Function treten wird. Die commissarische Verwaltung der Königlichen Direction, welche vorläufig in Elberfeld ihren Sitz nehmen wird, ist dem technischen Mitgliede des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln, Regierungs- und Baurath Hübener, übertragen worden.

Berlin, den 7. October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

№ 505. 3861. U. I.

Nachwei

der im Monat September 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Sp	Sgr	A	Sp	Sgr	A	Sp	Sgr	A	Sp	Sgr	A	Sp	Sgr	A
Minden	2	6	3	1	21	3	1	13	9	—	29	2	—	18	9
Lübbecke	2	—	7	1	17	6	1	9	10	—	28	9	—	15	—
Herford	2	2	6	1	25	—	1	20	—	—	27	6	—	22	6
Bielefeld	2	2	6	1	25	—	1	18	9	—	28	9	—	22	6
Halle	2	7	11	1	23	2	1	14	1	1	1	—	—	17	10
Wiedenbrück	2	9	—	1	19	—	1	6	—	—	29	6	—	19	2
Paderborn	2	6	4	1	25	2	1	7	5	—	25	6	—	17	2
Büren	2	4	8	1	25	8	1	3	4	—	25	—	—	18	4
Warburg	2	—	—	1	22	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6
Höxter	2	5	—	1	27	6	1	7	6	1	—	10	—	27	6
Durchschnittspreis p. Septbr. 50.	2	4	6	1	23	2	1	10	1	—	27	10	—	20	1
" " August 50.	2	1	7	1	16	4	1	4	6	—	27	3	—	17	—
Mithin im Monat Septbr. Mehr	—	2	11	—	6	10	—	5	7	—	—	7	—	3	1
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. October 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 501. Die Kreissynode Soest hat am 29. v. M. den Pfarrer Wiesmann zu Soest zum Substituten des Kreissynodal-Assessors gewählt, welche Wahl unter dem 16. d. M. die Bestätigung des evangelischen Ober-Kirchen-Raths erhalten hat.

Münster, den 24. September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 502. Dem Kaufmann van der Beck zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Minden, den 1. October 1850.

3824. U. I.

№ 503. Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Lübbecke, Regierungs-Bezirks Minden, ist noch unbesetzt; etwaige Bewerber wollen sich unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Qualification bei uns melden. Minden, den 3. October 1850.

Vacante Kreis-Thierarzt-Stelle.

872. K. I.

№ 504. Nach dem Abgange des Amtmanns Reiche ist das von demselben zugleich bekleidete Amt eines Polizei-Anwalts für den Amtsbezirk Delbrück, mit Ausnahme der Gemeinden Hövelhoff und Stuckenbrock, dem commissarischen Amtmann Große zu Delbrück interimistisch übertragen worden.

Personal-Chronik.

1568. P. I.

Minden, den 12. October 1850.

Der Regierungs-Präsident.
v. Borries.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	e	f	f	e	l				der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	17	6	2	2	6	1	11	3	—	20	—	5	22	6
1	25	—	1	25	—	1	10	—	—	15	—	4	22	6
2	—	—	2	10	—	1	20	—	—	20	—	8	—	—
2	2	6	—	—	—	2	—	—	—	20	—	7	8	5
1	27	6	—	—	—	1	22	6	—	21	11	5	8	4
1	24	—	1	20	6	1	18	—	—	25	5	5	24	—
1	23	6	1	20	2	1	18	—	—	25	9	4	17	4
1	23	9	1	15	—	1	20	—	—	21	3	5	7	6
1	20	—	2	—	—	1	20	—	—	20	—	5	—	—
1	22	6	2	10	—	1	20	—	—	27	6	5	—	—
1	24	7	1	27	11	1	19	—	—	21	8	5	20	1
1	19	9	1	24	—	1	14	8	—	20	2	5	7	10
—	4	10	—	3	11	—	4	4	—	1	6	—	12	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№ 506. 2936. C. I. K. II.

Dem Lieutenant a. D., Herrn Große zu Delbrück, ist die Verwaltung des Amts Delbrück bis auf Widerruf, vom 1. d. M. ab, übertragen worden.

Von demselben Tage ab ist die bisher von dem Herrn ꝛc. Große verwaltete Steuerkasse zu Delbrück dem Steuerempfänger Herrn Külker zu Paderborn gleichfalls bis auf Widerruf übertragen worden.

Minden, den 10. October 1850.

№ 507. Personal-Chronik. 2376. C. II.

Die neu errichtete Forstaufseherstelle zu Hakenberg, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem von Boeddecken dorthin versetzten Forstaufseher Mencke vom 1. November d. J. ab, übertragen worden.

Minden, den 13. October 1850.

№ 508. 2889. C. I.

Der verstorbene Colon Johann Heinrich Bockhorst Nr. 22 zu Lenzinghausen, hat dem Armenfonds des Kirchspiels Spenge ein Capital von 25 Thlr. vermacht.

Minden, den 10. October 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 509.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Graen zu Brakel, ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 30. v. M. an die Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Bölling an das Kreisgericht zu Warburg versetzt worden.

Paderborn, am 5. October 1850.

Bekanntmachung.

№ 510. Patente betr.

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen unterm 3. November 1849 ertheilte Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln

ist erloschen;

dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unterm 26. September 1850 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit diese für neu und eigenthümlich erkannt ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Maschinen-Fabrikanten Johann Borland zu Cöln, ist unterm 1. October 1850 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Verwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungstheile zu beschränken,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 25. October 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 511.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J., verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens"

herausgegebenen, im Schnellpressendruck von G. Hunckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift, für den Umfang des Preußischen Staates."

Berlin, den 10. October 1850.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 512.

Für wählbar erklärte katholische Elementar-Schulamts-Aspiranten.

Auf Grund des Ergebnisses der am 5. und 6. August d. J. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Wilhelm Berle aus Eßentho, Kreis Büren;
2) August Bischopink aus Cobbenrode, Kreis Meschede;
3) Heinrich Bröß aus Horneburg, Kreis Recklinghausen;
4) Carl Bürmann aus Voßwinkel, Kreis Arnsberg;
5) Friedrich Clement aus Medebach, Kreis Brilon;
6) Ludwig Evers aus Brenken, Kreis Büren;
7) Eduard Finke aus Siddessen, Kreis Warburg;
8) Engelbert Goßmann aus Voßwinkel, Kreis Arnsberg;
9) Joseph Göpfert aus Erwitte, Kreis Lippstadt;
10) Philipp Groos aus Wilnsdorf, Kreis Siegen;
11) Ludwig Hannen aus Arnsberg, Kreis Arnsberg;
12) Johann Jütte aus Helminghausen, Kreis Brilon;
13) Hermann Kaltwey aus Recklinghausen, Kreis Recklinghausen;
14) Bernhard Kenter aus Westönnen, Kreis Soest;
15) Johann Koch aus Scheidingen, Kreis Soest;
16) Wilhelm Krevet aus Büren, Kreis Büren;
17) Clemens Krick aus Menden, Kreis Iserlohn;

18) Franz Mönnighoff aus Werl, Kreis Soest;
19) Abraham Mehler aus Büren, Kreis Büren;
20) Hubertus Reck aus Lichtenau, Kreis Büren;
21) Johann Rötz aus Oberforpe, Kreis Meschede;
22) Wilhelm Runge aus Castrop, Kreis Dortmund;
23) Johann Rüffer aus Paderborn, Kreis Paderborn;
24) Joseph Salmen aus Weiberg, Kreis Büren;
25) Martin Schaefers aus Borgentreich, Kreis Warburg;
26) Johann Schmidt aus Boke, Kreis Büren;
27) Moritz Schorreck aus Bochum, Kreis Bochum;
28) Joseph Schulte aus Elspe, Kreis Olpe;
29) Joseph Steffen aus Ahlen, Kreis Beckum;
30) Alexander Theben aus Telgte, Kreis Münster;
31) Johann Wagener aus Walpersdorf, Kreis Siegen;
32) Franz Waßmuth aus Driburg, Kreis Höxter;
33) Anton Weglau aus Münster;
34) Joseph Wersel aus Telgte, Kreis Münster;
35) Friedrich Worring aus Wattenscheid, Kreis Bochum;
36) Carl Wüstefeld aus Herstelle, Kreis Höxter.

Ferner wurden bei der am 6. und 7. August d. J. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten:

1) Joseph Jansing aus Rheine, Kreis Steinfurt;
2) Johann Schulte aus Neutrup, Kreis Arnsberg;
3) Wilhelm Gerken aus Ostwig, Kreis Meschede;
4) Wilhelm Krehler aus Lüchtringen, Kreis Höxter;
5) Franz Batsche aus Paderborn, Kreis Paderborn;
6) Heinrich Tewes aus Herstelle, Kreis Höxter;
7) Anton Tewes aus Westenholz, Kreis Paderborn,

für qualificirt zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts erklärt.

Die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Unterrichtsfächern sind aus den ihnen mit ihren Zeugnissen übergebenen Auszügen aus dem Prüfungs-Protocolle zu ersehen, wobei wir bemerken, daß bei Ertheilung der Nummer der Zeugnisse nicht ausschließlich die erworbene Geschicklichkeit, sondern auch die wahrgenommene Gesinnung, Gemüthsbeschaffenheit und sittliche Führung möglichst berücksichtigt worden ist. Münster, den 7. October 1850.

№ 513. Entlassungs-Prüfung im Schullehrerinnen Seminar zu Paderborn betr.

Nach dem Ergebniß der am 8., 9. und 10. August d. J. stattgefundenen Prüfung der im Schulehrerinnen-Seminar zu Paderborn vorgebildeten Präparandinnen sind zu Elementar-Schulstellen für wählbar erklärt:

1) Theresia Blomenkamp aus Paderborn, Kreis Paderborn;
2) Josophine Kloke aus Marsberg, Kreis Brilon;
3) Helene Hermsen aus Lippstadt, Kreis Lippstadt;

4) Anna Ebers aus Wiedenbrück, Kreis Wiedenbrück;
5) Elisabeth Müller aus Pömbsen, Kreis Höxter;
6) Theresia Knippsschild aus Callenhardt, Kreis Lippstadt;
7) Lisette Spanke aus Meschede, Kreis Meschede;
8) Louise Diekmann aus Höxter, Kreis Höxter;
9) Gertrud Finke aus Delbrück, Kreis Paderborn und
10) Theresia Dudenhausen aus Nieheim, Kreis Höxter.

Außerdem sind nach obiger Prüfung die nachstehenden, nicht im Seminar gebildeten Präparandinnen:

1) Fanny Herrmann aus Cöthen, (Anhalt Cöthen);
2) Margaretha Müller aus Paderborn, Kreis Paderborn und
3) Mathilde Ellermann aus Borgentreich, Kreis Warburg,

geprüft und für bestanden und wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden.

Münster, den 8. October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 514. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 775. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Johann Woerdehoff zu Paderborn ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 9. October 1850.

№ 515. 1985. M. I.

Der evangelischen Gemeinde zu Sterckrade, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum Baue einer Kirche und einer Pfarrwohnung höhern Orts eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Mit Bezugnahme auf die im 36. Stück seq. 431 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen, setzen wir zur Abhaltung

a) der Kirchen-Collecte den 24. November d. J. fallenden 26. Sonntag nach Trinitatis;
b) der Haus-Collecte die darauf folgende Woche fest.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden bekannt zu machen. Der Ertrag beider Collecten ist in gewöhnlicher Art an die betreffenden Steuer-Cassen und durch diese spätestens bis zum 15. Dezember an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Minden, den 13. October 1850.

№ 516. 2049. L. I.

Des Königs Majestät haben dem Schmied Lüdeke zu Grossendorf für die durch ihn bewirkte Rettung eines Mannes von der Gefahr des Verbrennens die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Minden, den 13. October 1850.

№ 517. 1429. M. I.

Mit Bezugnahme auf die im 26. Stücke Nr. 312 des diesjährigen Amtsblattes befindliche Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen bestimmen wir zur Abhaltung der, der evangelischen Gemeinde zu Crange im Kreise

Bochum zur Beschaffung der Kosten zum Neubau einer Kirche, bewilligten evangelischen Kirchen-Collecte den auf den 17. November d. J. fallenden 25. Sonntag nach Trinitatis.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden bekannt zu machen. Der Ertrag der Collecte ist in gewöhnlicher Art durch die betreffenden Steuerkassen spätestens bis zum 8. December c. an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Minden, den 15. October 1850.

№ 518. 3927. *U. I.* Auf Grund des §. 30 der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Wiedenbrück soweit er von den Landleuten des Kreises als Nebenbeschäftigung betrieben, oder auf Tagelohn bewirkt wird, den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23 ff. des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist.

Dagegen finden auf die Weberei in den Städten des Kreises, soweit diese nicht etwa auf Tagelohn bewirkt wird, insbesondere auf jede Art der künstlichen Weberei und auf die Weberei in Nessel die Bestimmungen des §. 23 C. c. über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb auch für die Folge Anwendung.

Minden, den 14. October 1850.

№ 519. Personal-Chronik. 3885. *U. I.* Der bisherige außergerichtliche Auctions-Commissarius Germer zu Paderborn, ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für den Kreis Bielefeld an Stelle des mit Tode abgegangenen Auctions-Commissarius Salm ernannt worden.

Minden, den 10. October 1850.

№ 520. Personal-Chronik. 2374. *II. b.* Die durch die Pensionirung des Försters Bömelburg erledigte Försterstelle zu Asseln in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem zum Förster ernannten, bisherigen Forst-Aufseher Sube vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Minden, den 13. October 1850.

№ 521. Personal-Chronik. 2375. *b. II.* Die neu gebildete Försterstelle Torfbruch in der Oberförsterei Neuenheerse, ist vom 1. November d. J. ab dem von Hegensdorf dorthin versetzten Förster Wistel übertragen worden.

Minden, den 13. October 1850.

№ 522. Personal-Chronik. 2386. *b. II.* Die durch Versetzung des bisherigen Forst-Aufsehers Schulz erledigte Forst-Aufseherstelle zu Collerbeck im Forst-Revier Mariennünster, ist dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Theodor Heinrich Schmidt zu Höxter vom 1. November d. J. ab, übertragen worden.

Minden, am 13. October 1850.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 1. November 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 523. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

In Folge des Ergebnisses der am 3. und 4. d. M. stattgefundenen evangelisch-theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten:

1) Julius Caldemeyer aus Lengerich und
2) Ludwig Nitsch aus Minden,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 10. October 1850.

№ 524. Wählbarkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betreffend.

Auf Grund der am 7. und 8. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die evangelischen Candidaten:

1) Friedrich Wilhelm Gottlieb Bossart aus Luckenwalde, wohnhaft in Crengeldanz bei Witten;
2) Wilhelm Carl Arnold Kramer aus Wehdem;
3) Friedrich Wilhelm Pröbsting aus Camen;
4) Albert Heinrich Theodor Schroeder aus Münster;
5) Heinrich Arn. Gustav Wulfert aus Hemer,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 10. October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 525. 3900. U. I.

Dem Auctions-Commissarius Hollmann zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft ertheilt worden.

Minden, den 9. October 1850.

№ 526. Personal-Chronik. 2378. b. II.

Die neu errichtete Försterstelle „am Telegraphen“ in der Oberförsterei Neu-Boeddeken ist dem von Collerbeck dorthin versetzten, zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Schulz vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Minden, den 13. October 1850.

№ 527. Personal-Chronik. 4071. U. I. Der gerichtliche Auctions-Commissarius Schroeder zu Büren ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für die Aemter Büren, Wünnenberg und Atteln ernannt worden.

Minden, den 18. October 1850.

№ 528. Personal-Chronik. 1590. P. J. Der Herr Ober-Gerichts-Assessor von Carow ist, Behufs seiner Beschäftigung bei der Verwaltung, von höherer Behörde der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen, und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 23. October 1850.

Der Regierungs-Präsident.
v. Borries.

№ 529. Personal-Chronik. 2464. b. II. Die durch die Versetzung des zum Förster beförderten bisherigen Forstaufsehers Schlüter erledigte Forstaufseherstelle zu Eggeringhausen in der Oberförsterei Böddecken, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Malchow vom 1. November c. ab, interimistisch übertragen worden.

Minden, den 25. October 1850.

№ 530. Personal-Chronik. 2435. b. II. Die durch die Versetzung des Försters Wistel nach Torfbruch zur Erledigung kommende Försterstelle zu Hegensdorf in der Oberförsterei Büren, ist dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Schlüter vom 1. November d. J. ab übertragen.

Minden, den 25. October 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 531. Das nachstehende Rescript des Herrn General-Directors der Steuern:

> Nachdem vom 1. d. M. ab zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königlich Bayrischen Staatsgebiete einerseits und Graefenthal im Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsgebiete andererseits, eine Uebergangsstraße eröffnet und in Graefenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet worden ist, kann gegenwärtig über die letztere auch Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach Bayern ausgeführt werden.
>
> Berlin, den 13. October 1850.
>
> Der General-Director der Steuern
> gez. von Pommer-Esche.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. October 1850.

Bekanntmachungen.

№ 532. Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse die im Jahre 1843 durch Stimmenmehrheit des Interessenten erwählten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Curatoriums in Gemäßheit der Bestimmungen

des Reglements vom 3. September 1836 ausscheiden, so ist es erforderlich, daß nach §. 23 litt. d—g des gedachten Reglements zur Wahl zwei neuer Mitglieder und zwei neuer Stellvertreter geschritten werde.

Den resp. Interessenten unserer Anstalt machen wir dies in Folge reglementsmäßiger Bestimmung hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt, daß zu diesem Behuf ihnen die betreffenden Wahlzettel entweder unmittelbar von uns oder von unsern Agenten werden zugestellt werden.

Berlin, den 10. October 1850.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen- Pensions- und Unterstützungskasse.

In Vertretung:
Freiherr von Monteton.

Lehrplan

№ 533.

der Baugewerbe-Schule zu Minden vom 18. November 1850 bis Mitte März 1851.

Montags und Donnerstags:

von 5—6 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach;
" 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Zimmerleute; freies Handzeichnen für Maurer und Steinhauer.

Dienstags und Freitags:

" 5—6 Reißkunst und Steinschnitt;
" 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Maurer, freies Handzeichnen für Zimmerleute und Steinhauer.

Mittwochs:

" 3—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren;
" 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Zimmerkunst;
" 6—7 über zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung.

Sonnabends:

" 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Maurerkunst;
" 6—7 über Anfertigung der Kostenanschläge, Kalligraphie.

Außer diesem speciellen Unterrichte werden täglich Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 1—4 die für die einzelnen Gewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute und Steinhauer bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Ausübung ihres Gewerbes als Meister nöthig haben.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Minden, den 22. October 1850.

Der Dirigent der Baugewerbe-Schule.
Dr. Burgheim.

№ 534. Patente betr.

Dem Töpfermeister C. Stengel zu Oppeln ist unterm 6. October 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Stubenofens, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unterm 9. October 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an eine Feinspinnmaschine für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 8. November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 535.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3321. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank.

Nr. 3322. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3323. Statut des Wittenberger Deichverbandes. Vom 7. October 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

№ 536.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Hermanns von Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum erstenmale vollständig entwickelt, von Eduard Rösch. Stuttgart 1850. Verlag von J. Scheible.

Berlin, den 20. October 1850.

№ 537.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Catechismus für alle freien Religionsgemeinden, sowie für Jeden, der sich aus den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will. Von H. Denkmann. Leipzig 1850. Verlag von Chr. E. Kollmann.

Berlin, den 20. October 1850.

№ 538.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung zur Ergänzung der Preßvorschriften vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850, Commission für Deutschland: Leipzig, Heinrich Matthes, erschienenen Schrift:

„Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft.“ In zwölf Briefen von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen.

für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 23. October 1850.

№ 539.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni c., verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Litteratur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebenen, bei Alexander Wiede daselbst gedruckten Wochenschrift: „Spitzkugeln“ für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 25. October 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 540. Mit Bezug auf §. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 15. November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des Preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-östreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich Oestreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Post-Verwaltungen steht binnen kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die recommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Recommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Land-Briefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-östreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a. die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist,
b. alle Briefe mit angegebenem Werthe,
c. die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben,
d. die Briefe mit Post-Vorschuß,
e. alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von ½, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von ½ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck,
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen untereinander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der obern Ecke links, eine oder soviel Marken als zur Deckung des tarifmäßigen Franko erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Postbezirk oder nach den Post-Vereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franco bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Recommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auflieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei recommandirten Briefen ist die Recommandationsgebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der

Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Postanstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung: „frei", „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4) Damit das correspondirende Publicum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publicum neben dem Brief-Annahmefenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei allen Post-Expeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtarirt, und der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtarirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedruckten Werthsbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Freimarken zum Verkauf zu führen. Berlin, den 30. October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 15. November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 541. Das 36. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3324. Statut des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes. Vom 7. October 1850.

Das 37. Stück pro 1850 enthält:

Nr. 3325. Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes. Vom 7. October 1850.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

№ 542. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut;
2) in Colberg, die Realschule;
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule;
4) in Erfurt, die Realschule;
5) in Nordhausen, die Realschule;
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule;
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. October 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.
von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 543. Durch die Berufung des Pfarrers Kunsemüller zu Oldendorf, Diözese Lübbecke, zum Pfarrer an die lutherische Gemeinde zu Elberfeld wird die zweite Pfarrstelle zu Oldendorf erledigt. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird bald möglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 18. October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 544. Polizei-Vorschrift, das unbefugte Wiesenbrechen an der Ems und deren Nebengewässern betreffend. 4048. U. I.

Da das sogenannte Wiesenbrechen an der Ems und deren Nebengewässern der Aufrechthaltung und Herstellung eines ungehinderten Stromlaufs besonders nachtheilig ist, so wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse und der Verordnung vom 11. März d. J. über die Polizei-Verwaltung Folgendes verordnet.

§. 1.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das sogenannte Wiesenbrechen) in die Ems und alle in dieselbe einmündenden Nebenflüsse oder Abzugsgräben in den Regierungsbezirken Minden und Münster, ist untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer von dem betreffenden Kreislandrathe nach Einholung des technischen Gutachtens des betreffenden Königlichen Baubeamten ertheilten schriftlichen Erlaubniß unternommen werden.

§. 2.

Diese Erlaubniß ist bei der Polizeibehörde des Orts, wo die betreffende Wiesenanlage ausgeführt werden soll, nöthigenfalls unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen. Die Polizeibehörde befördert den Antrag, mit ihrem Gutachten versehen, an den Kreis-Landrath, welcher sich mit dem Baubeamten in Verbindung setzt, und das Weitere veranlaßt.

§. 3.

Die Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn die Oertlichkeit es gestattet, und die gehörigen Vorkehrungen dahin getroffen werden, daß der aufzuschwemmende Sand in den vorhandenen Vertiefungen ablagert und nicht in den Fluß fortgerissen wird, sowie wenn aus dem Unternehmen für die Vorfluth und die unterhalb liegenden Uferbesitzer kein Nachtheil zu befürchten ist. Die etwaigen besondern technischen Bedingungen der Anlage sind in der Erlaubniß besonders und genau auszudrücken.

§. 4.

Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, daß der Unternehmer sich bei der Ausführung der Anlage der technischen Leitung und Anweisung des betreffenden Wasserbaubeamten und des von letzterem etwa dazu beauftragten Kribbmeisters unbedingt zu unterwerfen, auch die etwa nöthig erachteten Sicherungsvorkehrungen auf seine Kosten unter der sachverständigen Leitung des Letzteren auszuführen und den Kribbmeister für letztgedachte Mühewaltung mit 15 Sgr. Tagegeldern zu entschädigen hat. Gegen die Anordnungen der genannten Beamten ist nur der Weg der Beschwerde an die unterzeichnete Königliche Regierung offen.

§. 5.

Die Strömung der Ems selbst zum Wiesenbrechen zu benutzen ist gänzlich untersagt.

§. 6.

Wer eine der in Vorstehendem bezeichneten Anlagen ohne schriftliche Erlaubniß

unternimmt, oder die Bedingungen der erhaltenen Erlaubniß nicht genau erfüllt, verfällt für jeden Uebertretungsfall nicht nur in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr., sondern es steht auch der Polizeibehörde, unbeschadet des Entschädigungsanspruches frei, auf Kosten des Unternehmers den früheren Zustand wieder herzustellen und überhaupt nach §. 20. der Verordnung vom 11. März d. J. alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche nöthig scheinen, um der Untersagung derartiger unbefugten Wiesenanlagen Nachdruck zu verschaffen.

Minden, den 30. October 1850.

№ 545.

Dem Seelig Werthauer zu Herford haben wir auf Grund der vorgelegten Atteste die Erlaubniß ertheilt das Geschäft eines Beschneiders bei den jüdischen Knaben wahrnehmen zu dürfen. 2092. *L. K. I.*

Minden, den 23. October 1850.

№ 546.

Dem Maurer Anton Frie aus Bösensell, Regierungsbezirk Münster, bisher zu Paderborn, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 818. *c. II. pl.*

Minden, den 24. October 1850.

№ 547.

Dem Particulier Georg Gerlach zu Höxter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden. 4174. *U. I.*

Minden, den 28. October 1850.

№ 548.

Nachdem der Kaufmann Heinrich Heidsieck zu Bielefeld die ihm unterm 29. Juni d. J. übertragene Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist der Privat-Kassen-Gehülfe Carl Landgraf zu Bielefeld zum Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt und von uns bestätigt worden. 4192. *U. I.*

Minden, den 30. October 1850.

№ 549.

Die Wittwe Boknecht zu Bünde hat den Armen des Kirchspiels Bünde ex testamento vom 12. Februar 1845 ein Legat von 50 Thlr. vermacht. Vermächtnisse. 2475. *M. C. I.*

Minden, den 2. November 1850.

№ 550.

Es ist verliehen worden: Personal-Chronik.

die durch den Tod des Lehrers Bause erledigte Schulehrerstelle in der Feldmark Herford dem seitherigen Lehrer zu Laar, Heinrich Wevelmeyer, definitiv; 2045. *M. I.*

die durch Amtsniederlegung des Schullehrers Schwettmann erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Dreyen dem seitherigen Lehrer an der Schule zu Arrenkamp, Friedrich August Ferdinand Busse, gleichfalls definitiv; 2290. *M. I.*

die durch Amtsniederlegung des Schullehrers Cloodt erledigte Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Büren dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Schengberg aus Halle, provisorisch und 2365. *M. I.*

die durch Beförderung des Lehrers Plaßmann erledigte Schullehrerstelle zu Uffeln dem seitherigen Hülfslehrer Johann Heinrich Ludwig Klostermann, definitiv. 2417. *M. I.*

Minden, am 31. October 1850.

№ 551. Bekanntmachung über die am 15. v. M. Statt gefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betreffend. 2380. h. II.

Die Listen über die am 15. v. M. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine kann in den Geschäfts-Lokalien sämmtlicher Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden, wovon wir das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 7. November 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1850.

№ 552. Die Auskultatoren Haase, Huber II., Bachmann und Kloidt sind zu Appellationsgerichts-Referendarien befördert.

Die Rechts-Candidaten Wilhelm Lyon aus Minden, Peter Aloys Ewald Brockhoff aus Erwitte, Carl Johann Heinrich Hesse und Wilhelm Schmale aus Paderborn, sowie Carl Kuhlo aus Soerakarta auf der Insel Java gebürtig, sind als Auskultatoren zugelassen.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Graen zu Brakel ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Warburg versetzt.

Der Invalide-Unteroffizier Joseph Schulte vom 7. kombinirten Reservebataillon ist zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke ernannt.

Paderborn, am 1. November 1850.

Bekanntmachung.

№ 553. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königl. Ober-Bau-Deputation vom 1. December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 2. derselben hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise, durch die Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli c. dahin modificirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeisterprüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und die von Lehr-Anstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Candidaten ein mit dem gehörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Berlin, den 24. October 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 22. November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 554.

Das 38. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3326. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Collegiums fungirenden Forst-Inspections-Beamten.

Nr. 3327. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1850, wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanko.

Nr. 3328. Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 555.

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Packete und Packete mit Geld oder angegebenem Werthe.

2) Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung: „Feldpostbrief“ versehen sein.

3) Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben: zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Character sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen. Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.

4) Portofrei werden befördert:

a. gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,

b. Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Frd'or. noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,

c. Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund, nach der Armee.

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

a. für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or.) nach und von der Armee,

b. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,

c. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5) An Porto und resp. Assecuranzgebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

a. für Briefe mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.
   1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
   2) die Assecuranzgebühr für jede hundert Thaler mit 1 Sgr.;

b. für Packete mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.
   1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr., für jedes Pfund darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.,
   2) die Assecuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit 1 Sgr.;

c. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.;

d. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten
   bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,
   für jedes Pfund darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsportos für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assecuranzgebühr bleiben die ersten zehn Thaler (resp. 2 Frd'or.) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assecuranzgebühr wie für anderweite Hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Assecuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Postanstalten einzeln ausgeliefert, oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7) Die sub 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgelt-

liche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab in Anwendung.

Berlin, den 12. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 556. Der Director der Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg, Sanitätsrath Dr. Ruer, ist mit dem 1. October c. in den Ruhestand getreten und die Directorstelle durch den bisherigen zweiten Arzt an der gedachten Anstalt Dr. Knabbe wieder besetzt worden. Münster, den 4. November 1850.

№ 557. Der frühere Feldwebel, im Königlichen 7. Artillerie-Regimente, Fischer, ist als Rechnungsführer beim Landarmenhause zu Benninghausen angestellt worden.

Münster, den 8. November 1850.

№ 558. Die Meldung der zum einjährigen Dienst berechtigten Freiwilligen bei den Truppentheilen betr.

Es ist neuerdings mehrfach vorgekommen, daß junge Leute, welche zum einjährigen Dienst berechtigt sind, sich bei denjenigen Truppen-Gattungen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht gemeldet haben, welche die größten Körperkräfte verlangen (Artillerie und Cürassiere), und nachdem sie als zu schwach zurückgewiesen worden, in der Meinung, sie seyen gänzlich frei vom Militairdienste, die Meldung bei einer andern Waffe unterlassen haben.

Wir bringen daher zur öffentlichen Kunde, daß solche junge Leute, welche bei ihrer ersten Meldung nicht zu jedem Militairdienst für untauglich, sondern lediglich für die spezielle Waffe für zu schwach befunden worden sind, die Verpflichtung haben, sich noch vor Ablauf des ihnen gewährten Ausstandes, bei denjenigen Truppen-Gattungen zum Eintritt zu melden, welche die geringsten Körperkräfte in Anspruch nehmen, (Infanterie und leichte Cavallerie). Erst wenn dieselben auch hier als zu schwach zurückgewiesen worden, haben sie ihrer Pflicht genügt.

Wer der vorstehenden Bestimmung nicht nachkommt, verliert die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst und wird demnächst von der Departements-Ersatz-Commission Behufs Ableistung der dreijährigen Dienstzeit derjenigen Truppen-Gattung überwiesen, für welche er tauglich ist.

Münster, den 12. November 1850.

Von Seiten des General-Commandos
7. Armee-Corps.
Der Oberst-Lieutenant und Chef
des Generalstabes.
v. Heister.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

№ 559.
4877. U. I.

Nachwei

der im Monat October 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Minden	2	8	—	1	22	6	1	17	6	—	28	—	—	20	—
Lübbecke	2	3	9	1	20	—	1	15	7	—	26	3	—	13	9
Herford	2	7	6	1	25	—	1	22	6	—	27	6	—	27	6
Bielefeld	2	7	6	1	27	6	1	18	9	—	28	9	1	—	—
Halle	2	7	2	1	24	3	1	16	2	1	1	10	—	21	—
Wiedenbrück	2	9	—	1	23	8	1	11	10	1	—	2	—	24	—
Paderborn	1	29	6	2	1	10	1	13	8	—	25	9	—	24	9
Büren	2	7	6	1	26	8	1	8	9	—	26	2	—	25	4
Warburg	2	—	—	1	16	—	1	7	6	—	27	—	—	26	—
Höxter	2	4	—	1	25	—	1	8	—	—	28	—	—	27	6
Durchschnittspreis p. October 50.	2	5	5	1	21	3	1	14	—	—	27	11	—	24	—
" " Septbr. 50.	2	4	6	1	23	2	1	10	1	—	27	10	—	20	1
Mithin im Monat October. Mehr	—	—	11	—	1	1	—	3	11	—	—	1	—	3	11
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 8. November 1850.

№ 560.
Empfehlung von Schriften betr.
3147. C. I.

Als zum praktischen Gebrauche geeignete Werke empfehlen wir hiermit:

1) die vom Kammergerichtsrath von Rönne herausgegebene Schrift, betitelt: „die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat, nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850." Brandenburg an der Havel, bei Müller — Preis 1 Thlr. 25 Sgr. —

2) „die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, aus den Motiven der Regierung, den Berichten der Commissionen beider Kammern, den Verhandlungen derselben, der Instruction des Ministeriums und den früheren Gesetzen ergänzt, von Ferdinand Fischer." — Breslau, bei Korn 1850 — Preis 12 Sgr.

Beide Werke enthalten das jetzt vorhandene Material zum Verständniß der behandelten Gesetze vollständig und zweckmäßig geordnet, und werden daher nützliche Handbücher für alle mit der Ausführung jener Gesetze beauftragte Beamte sein.

Minden, am 31. October 1850.

№ 561.
4346. U. I.

Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Büren, soweit er von den Landleuten des Kreises als Nebenbeschäftigung betrieben oder auf Tagelohn bewirkt wird, den Bedingungen des Handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23. u. ff. des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist.

Minden, den 7. November 1850.

gen der Königlichen Regierung.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	25	—	2	12	6	1	17	6	—	18	6	5	25	—
1	27	6	2	7	6	1	15	—	—	18	9	4	11	3
2	2	6	2	15	—	1	25	—	—	20	—	8	—	—
2	6	3	—	—	—	2	—	—	—	25	—	7	8	5
1	27	3	—	—	—	1	23	8	—	22	6	6	9	6
1	24	—	1	20	6	1	17	—	—	26	10	6	21	3
1	27	8	2	2	7	1	24	—	—	24	—	5	27	6
1	26	3	2	1	10	1	28	—	—	25	—	5	15	—
1	28	—	2	15	—	1	25	—	—	26	—	7	—	—
1	24	—	2	12	—	1	16	—	1	—	—	5	20	—
1	27	10	2	7	1	1	22	1	—	23	8	6	7	10
1	24	7	1	27	11	1	19	—	—	21	8	5	20	1
—	3	3	—	9	2	—	3	1	—	2	—	—	17	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№ 562. Verordnung über das Verfahren bei Anlage und Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Kies-, Lehm-, Ton- und Sandgruben. 4306. U. I.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche bei unvorsichtiger Anlage und Benutzung von Steinbrüchen, Mergel-, Kies-, Lehm-, Ton- und Sandgruben oder ähnlichen Vertiefungen durch Erdstürze und Verschüttungen entstehen, finden wir uns veranlaßt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Polizei-Verwaltung, unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Bestimmungen, für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks in gleichzeitiger Vertretung für den noch nicht bestehenden Bezirks-Rath Folgendes hierdurch bekannt zu machen:

§. 1.

Der Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Kies-, Lehm-, Ton- und Sandgruben, darf hinfort nur nach eingeholter Genehmigung der Ortspolizei-Behörde begonnen werden.

§. 2.

Die Ortspolizei-Behörden dürfen dergleichen Anlagen nur an solchen Orten gestatten, wo dieselben ohne Gefahr für Menschen und Vieh betrieben werden können.

§. 3.

Insbesondere dürfen an Landstraßen und öffentlichen Wegen bis auf eine Entfernung von 1½ Ruthen auf jeder Seite des Weges, Lehm-, Sand-, Mergel-, Kiesgruben und Steinbrüche nicht als Tiefbau angelegt werden. Wo dergleichen bereits bestehen, sind solche sofort mit einer festen Einhegung zu versehen. Diese letztere Vorschrift gilt auch da, wo dergleichen Anlagen an Privat- und Feldwegen und Fußsteigen eingerichtet werden sollen, oder schon von früher her befindlich sind.

§. 4.

Insofern derartige Anlagen zum allgemeinen Gebrauch der Einwohner eines Orts bestimmt sind, ist der Vorstand der betreffenden Commüne zur Herstellung der nothwendigen Sicherheits-Maßregeln verpflichtet.

§. 5.

Binnen 8 Tagen nach Verkündigung dieser Vorschriften im Amtsblatt haben sich die Orts-Polizei-Behörden von dem Zustande der Steinbrüche, Lehm-, Mergel-, Kies- und Sandgruben ihres Geschäfts-Bezirks zu überzeugen, und, wo es erforderlich, die im §. 3. vorgeschriebenen Sicherheits-Vorkehrungen in Ausführung bringen zu lassen.

§. 6.

In Betreff des Betriebs wird Folgendes festgesetzt:

a. die Ufer und Wände der Steinbrüche, Sand-, Ton-, Lehm-, Kies- und Mergelgruben dürfen nur unter einem Winkel von 45 Grad abbedacht und abgestochen werden.

b. Niemand darf aus einer Grube laden, ohne vorher dem Eigenthümer oder dem Vorsteher der Gemeinde, der die Grube angehört, Anzeige von seiner Absicht gemacht zu haben.

c. Es ist verboten, Kinder und junge Leute ohne Aufsicht erfahrner älterer Personen in den Gruben zu beschäftigen.

d. Bei Nachtzeit darf in den Gruben überhaupt weder gearbeitet noch geladen werden, dies vielmehr nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geschehen.

e. Gruben, von deren Benutzung aller Vorschriftsmaßregeln ungeachtet eine augenscheinliche Lebensgefahr nicht zu entfernen ist, müssen gänzlich gesperrt und ihr Gebrauch untersagt werden.

§. 7.

Die Anlage von Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder von Menschen häufig besuchter Orte kann nur auf Grund einer von dem Landrath des Kreises nach Einholung des von dem Bezirks-Baubeamten über die Zulässigkeit und Gefahrlosigkeit der Anlage ausgestellten Gutachtens zu ertheilenden schriftlichen Erlaubniß erfolgen, in welcher nöthigenfalls die besondern Bedingungen des Betriebs und der Einrichtung und Ausdehnung der Anlage festzusetzen sind.

§. 8.

Steinbrüche, welche dem öffentlichen Verkehr oder der Erhaltung bewohnter oder von Menschen häufig besuchter Orte Gefahr drohen, dürfen nur in der, von dem Landrath des Kreises nach dem Gutachten des Bezirks-Baubeamten festzustellenden Weise betrieben und können nöthigenfalls geschlossen werden. Wo dies den Umständen nach erforderlich ist, kann eine Zufüllung derselben, resp. die Ausführung derjenigen Sicherheits-Anlagen angeordnet werden, durch welche die Gefährlichkeit abgewendet wird. Die Ausführung dieser Anordnungen erfolgt event. auf Kosten der Besitzer.

§. 9.

Die Besitzer von Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder gewöhnlich von Menschen besuchter Orte, so wie die bei Benutzung derselben beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet bei der Anwendung von Pulversprengungen durch außerhalb der Wurfweite der Sprengungen aufgestellte Posten oder sonst geeignete Wahrzeichen das Publicum vor der Gefahr der Explosion in Zeiten zu warnen.

§. 10.

Es ist untersagt bei offenen Tagebauen in Steinbrüchen das feste Gestein selbst zu unterminiren, also den Steinbruch als Gangbau zu betreiben.

§. 11.

Es kann erst dann im Steinbruch mit der Arbeit begonnen werden, nachdem die Ueberlagerung der Steinbank oder des Felsens, in der Regel aus Erde und Steingerölle oder aus Mergel bestehend, zu 45 Grad dossirt abgeräumt ist; die Ausbeutung des entblößten Gesteins ist alsdann bergein nur so tief zu treiben, daß von demselben jederzeit ein Streifen von 3 Fuß Breite als Bankett vor der unfesten Ueberlagerung des Gesteins stehen bleibe.

§. 12.

Wenn zur Steingewinnung oder zu irgend einem andern Zwecke unterirdische Baue nothwendig werden, so muß der Betrieb dieser Bauten nach Beschaffenheit der Gebirgsformation unter so abweichenden Verhältnissen geführt werden, daß für alle Fälle ausweichende Sicherheits-Maaßregeln im Allgemeinen nicht vorgeschrieben werden können und wir behalten uns deshalb vor, in jedem derartigen speciellen Fall besondere Vorschriften zu ertheilen. Wo daher ein unterirdischer Bau beabsichtigt wird, muß hierzu unter Einreichung eines von einem Techniker angefertigten Situations-, Grund- und Profilrisses vorher unsere Genehmigung durch den Kreislandrath eingeholt werden und sind bei Betrieb des Bruches die jederzeit von uns nach vorhergegangener Communication mit der Bergamts-Behörde erlassenen Vorschriften zu beachten. Die Qualification des bei unterirdischen Bauen jedesmal zu benennenden Steinbruchsaufsehers unterliegt ebenfalls unserer Beurtheilung.

§. 13.

Wenn bei Tagebauen in Steinbrüchen die Lagerungen des Gesteins oder Erdreichs und bei Sand-, Lehm-, Ton-, Mergel- oder andern Gruben die Terrain-Verhältnisse es nicht gestatten, dem Obergebirge, resp. dem Ufer der Gruben die sub 6. und 11. vorgeschriebene Dossirung zu geben, so hat der Kreislandrath darüber, mit Vorbehalt des Recurses an uns zu entscheiden, ob der Betrieb gestattet werden kann, oder nicht. Im Falle der Erlaubniß-Ertheilung sind von ihm die Bedingungen, die bei der Anlage der Gruben zu beobachten sind, vorzuschreiben.

§. 14.

Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen, wenn nicht höhere Criminalstrafen verwirkt sind, mit einer Geldstrafe von 5—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Minden, den 12. November 1850.

№ 563. Personal-Chronik. 4372. U. I. Der Privat-Secretair Wilhelm Heinrich Vogel zu Borgholzhausen ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für das Amt Borgholzhausen ernannt worden.

Minden, den 12. November 1850.

№ 564. Personal-Chronik. 972. K. I. Der Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer Herr C. H. Zumwinkel hat seinen Wohnsitz in Gütersloh genommen.

Minden, den 6. November 1850.

№ 565. Personal-Chronik. 986. K. I. Der Apotheker erster Classe G. Paulcke ist als Administrator der Zieglerschen Apotheke in Borgholzhausen vereidigt.

Minden, den 6. November 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 566. Gemäß der Vorschrift des die Kassation unbrauchbarer Acten betreffenden allgemeinen Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 24. Juni 1848 sub II. Nr. 1. (Just. Min. Blatt Jahrg. X. S. 221.) sollen die bisher bei uns noch aufbewahrten alten Hypotheken- und Ingrossationsbücher, welche bei der vormaligen Königlich Preußischen Regierung zu Minden über die eximirten Güter ihres Bezirks geführt worden, so wie auch die während der Fremdherrschaft geführten Inscriptions- und Transscriptions-Register der vormaligen Districte Minden, Bielefeld und Paderborn mit Einschluß der Bordereaur, nach Ablauf dieses Jahres cassirt werden. Es wird dies hierdurch bekannt gemacht. Paderborn, am 5. November 1850.

Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 567. Der commissarische Post-Inspector, Postsecretair Sachse und der commissarische Post-Cassen-Controleur, Postsecretair Schultze sind resp. zum Bezirks-Post-Inspector und zum Bezirks-Post-Cassen-Controleur definitiv ernannt worden.

Die Post-Eleven Leniger, bisher in Magdeburg, und Bockel, bisher in Rheine, sind resp. bei dem Post-Amte in Pyrmont und bei der Post-Expedition in Rheda in Beschäftigung getreten; der Post-Expeditions-Gehülfe Schulz ist von Bevergern nach Paderborn überwiesen worden.

Der Postassistent Vogell in Arolsen und der Post-Expediteur Braun in Hausberge sind ausgeschieden.

Minden, den 16. November 1850.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 29. November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 568. Das 39. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:
Nr. 3329. Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12. November 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

№ 569. Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J., verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaction von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erscheinenden Wochenschrift „die Wartburg“ für den Umfang des Preußischen Staates.
Berlin, den 11. November 1850.

№ 570. Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J., verbiete ich hierdurch für den Umfang der Preußischen Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:
„Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgart. Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung 1850.“
Berlin, den 11. November 1850.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 571. Des Königs Majestät haben unter dem 9. d. M. die vorläufige Wahrnehmung der Präsidialgeschäfte bei dem unterzeichneten Collegium durch den General-Superintendenten Dr. Graeber bis auf Weiteres allergnädigst zu genehmigen geruht.
Münster, den 6. November 1850.
Königliches Consistorium.

№ 572. Bei der evangelischen Gemeinde zu Voerde, Diözese Hagen, wird eine Hülfspredigerstelle errichtet, und die Wahl zu derselben baldmöglichst kirchenordnungsmäßig durch das größere Kirchen-Collegium der Gemeinde vorgenommen werden.
Münster, den 6. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 573. 3352. II. K. I. Die durch den Tod des Steuer-Empfängers Altemeyer erledigte Steuer-Empfangs-Stelle in Versmold ist vorläufig und bis auf weitere Bestimmung mit der Steuer-Casse in Halle verbunden, und die Verwaltung derselben nebst den Gemeinde-Cassen des Amtes Borgholzhausen, dem Steuer-Empfänger Neukirch commissarisch übertragen worden.

Minden, den 12. November 1850.

№ 574. 4219. U. I. Auf den Antrag der Gewerbetreibenden und im Einverständniß mit den Vertretern der Stadt Höxter, ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 6. Januar d. J., genehmigt worden, daß für den Gemeindebezirk der Stadt Höxter nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849, Stück 6, pag. 93) ein Gewerbe-Rath gebildet werde, welcher aus zwei Abtheilungen

a. dem Handwerks- und Fabrikenstande,
b. „ Handelsstande, und zwar für den Handwerks- und Fabrikenstand, aus 7, für den Handelsstand aber aus 5, im Ganzen also aus 12 Mitgliedern bestehen soll.

Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter sind den Bestimmungen in den §§. 5 ff. der Verordnung vom 9. Februar pr. gemäß am 4. April [illegible]. 3. Mai d. J., vollzogen und auf folgende Personen gefallen:

I. aus dem arbeitgebenden Handwerks- und Fabrikenstande.
   a. Stadtrath Färber Bieber als 1tes Mitglied,
   b. Tischler H. Berlage als 2tes Mitglied,
   c. Weber Carl Althoff als 3tes Mitglied,
   d. Schuhmacher Heinr. Bömelburg als 4tes Mitglied,
   und
   aa. Weber Heinr. Warmann als 1ter Stellvertreter,
   bb. Uhrmacher Vit. Schwiete als 2ter Stellvertreter,
   cc. Böttcher H. Lülwes als 3ter Stellvertreter,
   dd. Drechsler Fr. Serwohlt als 4ter Stellvertreter;

II. aus dem arbeitnehmenden Handwerks- und Fabrikenstande.
   a. Zimmermeister Joseph Wittrock als 1tes Mitglied,
   b. Maurergesell Joh. Husemann als 2tes Mitglied,
   c. Färbergesell Joh. Wiemers als 3tes Mitglied,
   und
   aa. Maurer Johann Pollmann als 1ter Stellvertreter,
   bb. Maurer Fried. Luce als 2ter Stellvertreter,
   cc. Zimmermann Fried. Hüls als 3ter Stellvertreter;

III. aus dem Handelsstande.
   a. Kaufmann Heinr. Timper als 1tes Mitglied,
   b. „ Heinemann Eichwald als 2tes Mitglied,

c. Kaufmann Eduard Brökelmann als 3tes Mitglied,
d. „ Ernst Lülwes als 4tes Mitglied,
e. „ Heinrich Stünkel als 5tes Mitglied,

und

aa. Kaufmann Simon Archenholz als 1ter Stellvertreter,
bb. „ Simson Rosenberg als 2ter Stellvertreter,
cc. „ Heinrich Klingemann als 3ter Stellvertreter,
dd. „ Meier Wittgenstein als 4ter Stellvertreter,
ee. „ Salomon Frankel als 5ter Stellvertreter.

Die Gewählten haben sämmtlich die Wahl angenommen und sind die Wahlen mit Ausnahme des II. Mitgliedes aus dem arbeitgebenden Handwerks- und Fabrikenstande, von uns bestätigt. An die Stelle dieses Mitgliedes so wie des zum III. Mitgliede aus dem arbeitnehmenden Handwerks- und Fabrikenstande erwählten, ausgewanderten Färbergesellen Wiemers sind einstweilen deren Stellvertreter zur Theilnahme an den Verhandlungen des Gewerberathes einberufen.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes sind am 25. October c. für ihr Amt verpflichtet worden.

Zum Vorsitzenden des Plenums des Gewerbe-Rathes ist der Stadtrath, Färbermeister Bieber und zu dessen Stellvertreter der Uhrmacher Vit. Schwiete erwählt, und hiernach also die Constituirung des Gewerbe-Raths erfolgt.

Minden, den 7. November 1850.

№ 575. 4382. U. I.

Dem Apotheker van Nuyß zu Lichtenau, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Minden, den 12. November 1850.

№ 576. 4456. U. I.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 9. April c., wodurch der Königlichen Regierung eröffnet worden, daß die Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse über die Provinz Brandenburg hinaus genehmigt sei, wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß die vorgelegten revidirten Statuten der genannten Casse nunmehr meine Bestätigung erhalten haben.

Berlin, den 31. October 1850.

Der Minister des Innern
gez. v. Manteuffel.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. November 1850.

№ 577. Die Aufsicht der Viehmärkte betreffend. 1006. K. I.

Einzelne Stadtgemeinden haben wegen jedesmaliger Anwesenheit von approbirten Thierärzten auf den Viehmärkten Contracte mit denselben abgeschlossen; eine Einrichtung, welche weitere Nachahmung verdient.

Die mit der Ueberwachung der Viehmärkte beauftragten Thierärzte sind aber

als Organe der Sanitätspolizei zu betrachten, auf deren Gutachten sowohl sanitätspolizeiliche Maaßregeln Seitens der Verwaltungs-Behörden angeordnet, als auch möglicherweise in Streitsachen richterliche Erkenntnisse gegründet werden können. Es können daher, wenn einmal einzelne Gemeinden Thierärzte zum regelmäßigen Besuch der Viehmärkte durch besondere Contracte verpflichten, zu diesem Geschäfte auch nur approbirte Thierärzte verwendet, und dürfen andere Personen, auch wenn dieselben im völligen Besitze der zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse sich befinden sollten, damit nicht beauftragt werden.

Minden, den 14. November 1850.

№ 578. 4438. *U. I.* Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Höxter, soweit er von den Landleuten des Kreises als Nebenbeschäftigung oder auf Tagelohn bewirkt wird, den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23. ff. des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist.

Dagegen finden auf die Weberei in den Städten des Kreises, soweit diese nicht etwa auf Tagelohn bewirkt wird, insbesondere auf jede Art der künstlichen Weberei, der Drell- und Dammastweberei die Bestimmungen des §. 23. C. c. über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb auch für die Folge Anwendung.

Minden, den 15. November 1850.

№ 579. 4369. *U. I.* Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Warburg soweit er von den Landleuten des Kreises als Nebenbeschäftigung betrieben, oder auf Tagelohn bewirkt wird, den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbe-Betriebes nach §. 23. ff. des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist.

Dagegen finden auf die Weberei in den Städten des Kreises, soweit diese nicht etwa auf Tagelohn bewirkt wird, insbesondere auf jede Art der künstlichen Weberei die Bestimmungen des §. 23. C. c. über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb auch für die Folge Anwendung.

Minden, den 16. November 1850.

№ 580. Personal-Chronik. 997. *I. K.* Des Königs Majestät haben allerhöchst geruht, dem Wundarzte Lorenz Mazinier zu Paderborn, wegen seiner unermüdlichen 50jährigen Thätigkeit und seines Verdienstes um die Einführung der Schutzblattern, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Minden, den 19. November 1850.

№ 581. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 876. *c. II. pl.* Dem Maurergesellen Carl Frommknecht aus Osterwick, Kreises Halberstadt, bisher zu Paderborn, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 18. November 1850.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 6. December 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 582. Durch den am 9. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Kriege zu Lienen, Diöcese Tecklenburg, ist eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden. Münster, den 16. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 583. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 839. II. c. pl. Der Zimmermann Casper Heinrich Rullkötter zu Ennigloh, Kreises Herford, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches wir in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nr. 86, F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 20. November 1850.

№ 584. Kreissparkasse in Herford betr. 4413. U. I. Bei der statutenmäßigen Neuwahl der Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Herford sind an Stelle des ausscheidenden Curatoriums gewählt worden:

1) zum Director: der Kreis-Gerichtsrath Stohlmann in Herford;
2) der Steuer-Controlleur Hederich daselbst als Stellvertreter desselben;
3) der Kaufmann Boekelmann daselbst als Beisitzer;
4) der Kaufmann Korte daselbst, desgleichen und zu Stellvertretern der Beisitzer
   1) Kaufmann Carl Budde und
   2) Gastwirth Carl Engelbrecht daselbst.

Diese Wahl ist heute von uns bestätigt worden.

Minden, den 21. November 1850.

№ 585. Chronik. Personal- 1291. N. I. Es ist verliehen worden:

die durch Versetzung des Lehrers Bergmann erledigte zweite Lehrerstelle zu Husen dem Schulamts-Candidaten Joseph Salmen aus Weiberg, provisorisch;

die durch Versetzung des Lehrers Kalkebeck erledigte zweite Lehrerstelle an der Knaben-Freischule zu Paderborn dem Schulamts-Candidaten Franz Wasmuth aus Driburg, provisorisch; 1230. N. I.

die eingerichtete dritte Lehrerstelle an der Mädchenschule zu Borgentreich der Schulamts-Candidatin Sophie Lücke aus Natzungen, provisorisch; 1310. N. I.

2397. *M. I.* die durch Versetzung des Lehrers Fischer erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Westbarkhausen, Kreises und Diöcese Halle, dem seitherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Ströhen Friedrich Ruwwe, provisorisch und

2600. *M. I.* die durch Zurücktritt des Lehrers Storch erledigte Schullehrerstelle zu Levern-Mehnen dem seitherigen Lehrer zu Twiehausen, Ernst Heinrich Reinking, definitiv. Minden, am 1. December 1850.

№ 586. 3447. *I. C.* Der Stadtverordnete Herr Kaufmann Werfel zu Oldendorf ist zum zweiten Amtmanns-Stellvertreter für die Aemter Oldendorf, Holzhausen, Börninghausen und Blasheim ernannt.

Minden, den 28. November 1850.

№ 587. 2582. *h. g i. II.* Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetraide kann in den von den Domainen-Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach den folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10% ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämter in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel:

Waizen zu	1	Thlr.	28	Sgr.	7	Pf.
Roggen »	1	»	17	»	3	»
Gerste »	1	»	12	»	1	»
Hafer »	—	»	25	»	4	»

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, jedoch mit Ausschluß des an die Receptur Wiedenbrück zu entrichtenden unklaren Roggens, der Preußische Scheffel:

Waizen zu	1	Thlr.	26	Sgr.	8	Pf.
Roggen »	1	»	19	»	2	»
Gerste »	1	»	7	»	5	»
Hafer »	—	»	24	»	4	»

c. bei der Domainen-Receptur Wiedenbrück der Preußische Scheffel unklaren Roggens zu 1 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Bis zum 31. December c., Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition zu den obigen ermäßigten Preisen nachlassen, wobei wir indeß bemerken, daß hierdurch keinesweges die Befristung der Getraidegefälle bis zum 31. December c., ausgesprochen wird, sondern gleich nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controlle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder hierfür berichtigt werden.

Mit dem 1. Januar 1851 hört die Befugniß zur Naturallieferung und zur

Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die dann noch verbliebenen Zinskornrückstände nach den vollen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad a. für den Preußischen Scheffel:

Waizen	2	Thlr.	5	Sgr.	1 Pf.
Roggen	1	»	22	»	6 »
Gerste	1	»	16	»	9 »
Hafer	—	»	28	»	2 »

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad b. für den Preußischen Scheffel:

Weizen	2	Thlr.	2	Sgr.	11 Pf.
Roggen	1	»	24	»	7 »
Gerste	1	»	11	»	7 »
Hafer	—	»	27	»	— »

und bei der ad c. gedachten Domainen-Receptur für den Preußischen Scheffel unklaren Roggens 1 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Die um 10% ermäßigten Reluitionspreise finden auf das nach den Pacht-Contracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung; dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in natura und zwar in untadelhafter Qualität oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Minden, den 30. November 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18 Juli d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 233) enthält §. 23 die Bestimmung: daß für zeitweise Verhinderungen der Einzelrichter, sowie für Fälle gesetzlicher Verhinderung derselben (Art. 17. der Declaration vom 6. April 1839, Gesetz-Sammlung S. 132) vom Appellations-Gericht mit Genehmigung des Justiz-Ministers generelle Substitutionen benachbarter Richter oder eines bestimmten Mitgliedes des Hauptgerichts angeordnet werden sollen.

Demgemäß haben wir mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers für Fälle etwaiger zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung generell substituirt: № 588.

1) dem Einzelrichter im Bezirke des Kreisgerichts Herford, Gerichts-Commissarius zu Vlotho (jetzt Kreisrichter Reinhold) den Kreisrichter Korb zu Herford,
2) dem Einzelrichter im Bezirke des Kreisgerichts Höxter, Gerichts-Commissarius zu Beverungen, (jetzt Kreisrichter Böttrich) den Kreisgerichts-Rath Neukirch zu Höxter,
3) den Einzelrichtern im Bezirke des Kreisgerichts Paderborn und zwar:
   a. dem Gerichts-Commissarius zu Delbrück (jetzt Kreisrichter Evers I.) den Kreisrichter Pauly zu Salzkotten,
   b. dem Gerichts-Commissarius zu Fürstenberg (jetzt Kreisrichter Seiler I.) den Kreisgerichts-Rath Mantell zu Büren,

c. dem Gerichts-Commissarius zu Lichtenau (jetzt Kreisrichter Evers II.) den zur Zeit beim Kreisgerichts-Collegium zu Paderborn fungirenden Kreisrichter Schulz;

4) den Einzelrichtern im Bezirke des Kreisgerichts Warburg und zwar:

a. dem Gerichts-Commissarius zu Borgentreich (jetzt Kreisrichter Seiler II.) den Kreisrichter Bachmann zu Warburg und

b. dem Gerichts-Commissarius zu Dringenberg (jetzt Kreisrichter Kellerhoff) den Kreisgerichts-Rath Förster zu Warburg.

Indem wir diese angeordneten generellen Substitutionen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß nach §. 24. des oben allegirten Geschäfts-Regulativs überall, wo mehrere Einzelrichter an einem Orte fungiren, in Verhinderungsfällen dergleichen Einzelrichter sich gegenseitig zu vertreten haben.

Paderborn, den 23. November 1850.

Bekanntmachungen.

№ 589. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle 27832 *l. a.*

Die mit dem Gehalte von jährlich 100 Thlr. verbundene Kreis-Chirurgenstelle zu Olpe ist noch erlediget. Wundärzte, welche die forensische Prüfung abgelegt haben, und welche die Verleihung dieser Stelle wünschen, wollen sich mit Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses, des Curriculum vitae und eines Ausweises über die bisherige sittliche Führung, binnen 4 Wochen bei uns melden.

Arnsberg, den 11. November 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 590. Patente betr.

Dem Oberlehrer Dr. Kramer zu Nordhausen ist unterm 30. October 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie auf die Construction eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 591. Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln unterm 29. Januar 1850 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Condensator für Dampfmaschinen

ist erloschen.

№ 592.

Dem Kaufmann W. C. Bingel zu Coblenz ist unterm 13. November 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kork-Propfen-Schneidemaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 13. December 1850.

Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Kriegs-Ministers.

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Bestimmungen
über
das Verfahren
bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden. № 593.

§. 2.

Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß- und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3.

Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Controle der Landwehrbehörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Controle tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Controle entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Controle entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4.

In jeder Klasse rangiren die nach §. 3. ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, in so fern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5.

In dem Falle zu §. 4. wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Compagniebezirke, und in denjenigen Compagniebezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6.

Die zur Complettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften, werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Compagnie-Bezirks befreit bleiben; der Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8.

Häusliche, gewerbliche und Familienverhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzialbehörden eintreten.

§. 9.

Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie,

selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3. bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeindevorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht

auf's Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w, besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen: wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maaßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Commandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w., den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21.

Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. October 1850.

Der Minister des Innern. von Manteuffel. — Der Minister des Krieges. von Stockhausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

№ 594.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J., verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten?“ Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger preußischer Ingenieur-Offizier. Zürich, in Commission bei C. Kiesling.

Berlin, den 23. November 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 595.

Vorlesungen

bei der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Semester 1850—51.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Historisch-kritische Einleitung in die h. Bücher des alten Testamentes: Prof. Reinke. — * Philosophie der Offenbarung: Prof. Berlage. — * Erklärung der Weissagungen des Daniel und Malachia: Prof. Reinke. — * Erklärung ausgewählter Psalmen: Prof. Bisping. — * Erklärung des Evangeliums des h. Lukas. Derf. — * Des zweiten Theiles der Dogmatik erste Abtheilung: Prof. Berlage. — * Fortsetzung der Lehre von den Sacramenten und die christliche Eschatologie: Derf. — * Die dogmatische Lehre von der Schöpfung und Erlösung: Lic. Friedhoff. — * Symbolik: Derf. — * Ueber die Bücher des h. Chrysostomus vom Priesterthume: Prof. Dieckhoff. — * Einleitung in die christkatholische Ethik und allgemeiner Theil dieser Wissenschaft: Derf. — * Die letzten Theile der speciellen Ethik: Derf. — * Fortsetzung der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. — * Kanonisches Recht: Derf. — * Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. — * Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derf. — * Pastorallehre über das Sacrament der Ehe: Derf.

Philosophie.

Psychologie und Logik in Verbindung: Prof. Esser. — Geschichte der Philosophie von Baco von Verulam und Cartesius bis auf die Gegenwart: Prof. Schlüter. — * Ueber einige wichtige philosophische und theologische Lehren des h. Augustin, Anselm, Bonaventura und Thomas von Aquin; Vergleichung derselben mit der christlichen Wissenschaft unserer Zeit und Hervorhebung dessen, was in dieser nach Methode und Inhalt

gleichsam unser ist: Derſ. — * Disputatoriſche und repetitoriſche Uebungen über Gegenſtände der Philoſophie: Prof. Eſſer. — * Ueber Theismus und Pantheismus: Prof. Schlüter. — Naturrecht: Prof. Eſſer.

Mathematik.

* Combinatoriſche Analyſis: Prof. Gudermann. — * Ebene und ſphäriſche Trigonometrie: Derſ. — Analytiſche Sphärik: Derſ. — Weitere Ausführung eines früher vorgetragenen Zweiges der höhern Mathematik: Derſ.

Naturwiſſenſchaften.

* Allgemeine Naturgeſchichte, erſter Theil: Dr. Karſch. — * Specielle Naturgeſchichte des Menſchen: Derſ. — * Experimental-Chemie: Dr. Hittorf. — Phyſikaliſche Uebungen: Derſ.

Geſchichte.

* Fortſetzung der römiſchen Geſchichte: Prof. Rospatt. — Geſchichte Deutſchlands im Mittelalter: Derſ. — Geſchichte der Philoſophie: ſ. unter Philoſophie.

Philologie.

* Erklärung der Epiſteln des Horatius: Prof. Deycks. — * Erklärung der Antigone des Sophokles: Prof. Winiewski. — * Virgils Georgica, im philologiſchen Seminar: Prof. Deycks. — * Die Perſer des Aeſchylus, in demſelben: Prof. Nadermann. — * Geſchichte der griechiſchen Litteratur: Prof. Winiewski.

Morgenländiſche Sprachen.

* Ueberſetzung arabiſcher, ſyriſcher und chaldäiſcher Schriftſteller: Prof. Reinke. — Hebräiſche Grammatik in Verbindung mit Ueberſetzung einiger Capitel der Geneſis und einiger ausgewählten Pſalmen: Derſ.

Arabiſche Grammatik in Verbindung mit Ueberſetzung der Fabeln Locmann's: Derſ.

Schöne Wiſſenſchaften.

Aeſthetik und Poetik: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen und Litteratur.

* Erklärung einer Tragödie von Shakſpeare oder einiger engliſchen Parlamentsreden: Gymnaſiallehrer Dr. Schipper.

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerſtags von 10—1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Beſtimmungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director deſſelben genommener Rückſprache offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 15. October feſtgeſetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 596. Forderungen an die Verwaltungs-Fonds pro 1850 betr. 2534. h. U.

Höherer Beſtimmung zufolge ſollen die aus dem Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu leiſtenden Zahlungen ſo zeitig liquidirt werden, daß ſolche noch vor Abſchluß des Rechnungs-Jahres berichtigt werden können.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche, völlig justificirt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen.

Dieser letztere Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufzustellen, und uns zur Prüfung und Anweisung der festgesetzten Beträge vorzulegen sind.

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern.

Minden, den 27. November 1850.

№ 597. 4569. U. I.

Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar pr. bestimmen wir hierdurch, daß für jetzt und bis auf weitere Anordnung der Betrieb der Weberei im Kreise Herford, soweit er von den Landleuten des Kreises als Nebenbeschäftigung betrieben oder auf Tagelohn bewirkt wird, die Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbe-Betriebes nach §. 23. u. ff., des obigen Gesetzes nicht unterworfen ist.

Minden, den 30. November 1850.

№ 598. Kreis-Spar-Casse in Warburg betr. 4634. U. I.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Spar-Casse zu Warburg sind für das Kalender-Jahr 1851 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Director und rechtsverständigen Mitgliede des Curatoriums der Bürgermeister Fischer zu Warburg,
2) zum ersten Beisitzer und Stellvertreter des Directors, der Amtmann Ramus,
3) zum zweiten Beisitzer, der Rathsherr Louis Uffeln,
4) zum ersten Stellvertreter, der Rechts-Anwalt Denso,
5) zum zweiten Stellvertreter der Rathsherr Böttrich und
6) zum dritten Stellvertreter, der Steuer-Empfänger Gehring.

Minden, den 3. December 1850.

№ 599. 3493. C. I.

Zu Amtmanns-Stellvertreter in den Aemtern Rheda, Herzebrock und Clarholz sind ernannt worden:

1) der Kaufmann Herr Hermann Schnittker zum ersten Stellvertreter, und
2) der Herr Geometer Breme zu Herzebrock zum zweiten Stellvertreter.

Minden, den 3. December 1850.

№ 600. 3502. C. I.

Der Herr Baumeister Hesse zu Wünnenberg ist zum zweiten Amtmanns-Stellvertreter für das Amt Fürstenberg ernannt. Minden, den 4. December 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors

№ 601.

Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Anfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1851 prolongirt.

Sollten Abänderungen für erforderlich gehalten werden, so sind dieselben alsbald bei dem betreffenden Haupt-Amte in Antrag zu bringen.

Münster, den 1. December 1850.

№ 602. Mit Bezug auf mein Publicandum vom 26. April d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis des Viehsalzes vom 1. Januar 1851 ab betragen wird:

in Königsborn
unverpackt zwei Thaler fünf Silbergroschen,
verpackt zwei Thaler zwanzig Silbergroschen,
in Neusalzwerk
unverpackt zwei Thaler zehn Silbergroschen,
verpackt zwei Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen

und mit Rücksicht auf diesen ermäßigten Preis in Mengen von 40 Pfd. und den durch 40 Pfd. theilbaren Mengen verkauft werden wird.

Münster, den 2. December 1850.

№ 603. Nachdem die neue Communal-Chaussee von Enger nach Valgenbrück vollendet und dem Verkehr geöffnet worden ist, so wird dieselbe als Zollstraße nach dem Neben-Zoll-Amte I. zu Hückerkreuz hierdurch erklärt, dagegen die alte Straße, welche von der Grenze ab bei dem Hause des Neubauers Hückerhoff vorbeiführt, als Nebenweg für den zoll- und steuerpflichtigen Verkehr geschlossen und unter Androhung der gesetzlichen Strafen verboten, wornach sich das Publicum zu achten hat.

Münster, den 3. December 1850.

№ 604. Mit höherer Genehmigung ist die Chausseegeld-Erhebung auf der Staats-Straße von Porta nach Herford anderweit dahin verändert worden, daß mit dem 1. Januar 1851 die Hebestellen Rehme und Schwarzenmoor aufgehoben, dagegen

a. zu Eidinghausen eine neue Barriere mit der Hebebefugniß für 1 Meile und
b. auf dem Wittel eine neue Barriere mit der Hebebefugniß für 2 Meilen

werden errichtet werden, welches ich dem betheiligten Publicum zur Beachtung hierdurch bekannt mache.

Münster, den 3. December 1850.

Bekanntmachung.

№ 605. Bei der in Folge der Mobilmachung unter dem Vorstande des Intendantur-Raths Siegfried in Wirksamkeit getretenen Provinzial-Intendantur sind

die Regierungs-Assessoren König von hier und Humbert von Arnsberg zu Mitgliedern,

der Calculatur-Assistent Mathiesen von der hiesigen Königlichen General-Commission zum Secretair und

die Regierungs-Supernumerare Meyer von Arnsberg und Hagemann von hier zu Expedienten und Calculatoren bestellt worden.

Münster, den 30. November 1850.

Königliche Provinzial-Intendantur 7. Armee-Corps.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 14. December 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 606.

Durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Cramer zu Wehdem, Diöcese Lübbecke, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats, und wird unter Berücksichtigung des stattfindenden Nachjahrs wieder besetzt werden.

Münster, den 18. November 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 607. Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen hat im Sommerhalbjahre 1850 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1)	zu Arnsberg	174	Schüler;
2)	" Bielefeld	191	"
3)	" Coesfeld	146	"
4)	" Dortmund	211	"
5)	" Hamm	102	"
6)	" Herford	102	"
7)	" Minden	248	"
8)	" Münster	620	"
9)	" Paderborn	488	"
10)	" Recklinghausen	128	"
11)	" Soest	137	"
	Summa	2547	Schüler.

B. Auf der höheren Bürgerschule

zu Siegen . . . . . 152 Schüler.

C. Auf den Progymnasien:

1)	zu Warendorf	59	Schüler;
2)	„ Dorsten	46	„
3)	„ Vreden	28	„
4)	„ Rheine	65	„
5)	„ Attendorn	53	„
6)	„ Brilon	95	„
7)	„ Warburg	79	„
8)	„ Rietberg	87	„
	Summa	512	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahre $18^{49}/_{50}$ abgegangen 241, darunter 58 zur Universität, aufgenommen sind 157. Von der höheren Bürgerschule zu Siegen sind abgegangen 27, aufgenommen 36. Von den Progymnasien sind abgegangen 47, aufgenommen 37.

Münster, den 20. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 608. 3753. K. II. Die, den zum Militairdienste Einberufenen und deren Angehörigen gewordene Verheißung: daß dieselben während der Dauer ihrer Militair-Dienstzeit von der Classensteuer befreit bleiben sollen, auch die Gewerbesteuer in den Fällen, wo diese einen

№ 611. 4719. U. I.

Nachweis

der im Monat November 1850 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Sr	Sgr	₰	Sr	Sgr	₰	Sr	Sgr	₰	Sr	Sgr	₰	Sr	Sgr	₰
Minden	2	5	—	1	25	6	1	16	—	1	2	6	—	25	—
Lübbecke	2	3	9	1	23	4	1	19	7	1	1	8	—	15	—
Herford	2	10	—	2	—	—	1	25	—	1	—	—	1	—	—
Bielefeld	2	5	—	1	23	9	1	16	3	—	25	—	—	27	6
Halle	2	8	6	1	25	3	1	20	8	1	3	9	—	23	9
Wiedenbrück	2	10	—	1	27	4	1	16	2	1	4	8	—	25	11
Paderborn	2	9	5	2	5	6	1	13	5	—	22	3	—	23	7
Büren	2	5	6	1	28	1	1	13	5	—	28	5	—	20	6
Warburg	2	—	—	1	26	—	1	10	—	—	28	—	1	—	—
Höxter	2	2	8	1	27	—	1	10	—	—	27	8	—	27	6
Durchschnittspreis p. Novbr. 50.	2	6	—	1	27	2	1	16	1	—	29	5	—	24	11
„ „ October 50.	2	5	5	1	24	3	1	14	—	—	27	11	—	24	—
Mithin im Monat Novmbr. Mehr	—	—	7	—	2	11	—	2	1	—	1	6	—	—	11
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. December 1850.

Jahressatz ausmacht, für die Zeit, daß das Gewerbe nicht betrieben werden kann, erlassen, und pro rata zurückgezahlt werden soll, ist, wie zu unserer Kenntniß gekommen, in einzelnen Fällen unrichtig gedeutet und sogar von Uebelgesinnten dazu gemißbraucht worden, unter den Steuerpflichtigen die irrige Meinung zu erwecken, daß auch alle übrigen Abgaben, insbesondere die Grundsteuer von Grundstücken, welche den Einberufenen gehören, sowie die Gewerbesteuer von stehenden Gewerben, welche deren Angehörige fortsetzen, erlassen worden sei.

Wenn gleich schon die bezüglichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern jene Meinung genügend widerlegen, so nehmen wir doch noch besonders Veranlassung dieselbe als unbegründet und irrig zu bezeichnen, und haben das Vertrauen zu den Steuerpflichtigen überhaupt, daß dieselben bei den vielen Anforderungen, welche jetzt an die Staatskassen gemacht werden, einer bessern Einsicht folgen und es sich um so mehr werden angelegen sein lassen, sich ihrer Verpflichtungen gegen die Steuerkassen prompt zu entledigen. Minden, den 7. December 1850.

Die verstorbene Wittwe des Rectors Wiebecke zu Rahden hat der kirchlichen Armenkasse daselbst ein Capital von 100 Thalern vermacht. № 609. 2853. M. I.

Minden, den 29. November 1850.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Roeren, hat seinen Wohnsitz in Paderborn genommen. Minden, den 4. December 1850. № 610. Personal-Chronik. 1071. K. I.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
2	5	—	2	22	6	1	20	—	—	23	6	7	—	—
2	1	11	1	25	—	1	20	—	—	23	6	5	25	—
2	10	—	2	20	—	1	27	6	—	27	6	10	—	—
2	10	—	2	15	—	2	6	3	1	—	—	10	27	—
1	29	2	—	—	—	1	29	7	—	25	—	7	10	8
2	6	6	2	7	6	1	19	—	1	—	2	8	22	1
2	7	4	2	12	9	1	28	4	—	27	—	6	7	—
2	2	6	2	9	4	1	28	9	—	25	7	5	24	—
1	28	—	2	15	—	1	25	—	—	28	—	8	—	—
1	26	—	2	15	—	1	20	—	1	—	—	5	22	6
2	3	8	2	12	5	1	25	5	—	27	—	7	16	10
1	27	10	2	7	1	1	22	1	—	23	8	6	7	10
—	5	10	—	5	4	—	3	4	—	3	4	1	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1850.

№ 612. Der Appellationsgerichts-Referendar Wünnenberg ist mit Vorbehalt seines Rücktritts, Behufs seines Uebergangs zur Königlichen Regierung zu Arnsberg, aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Auscultator Huber I. ist zum Appellationsgerichts-Referendar befördert.

Der Rechts-Candidat Johann Friedrich Bartels aus Gütersloh ist als Auscultator zugelassen.

Paderborn, am 2. December 1850.

Bekanntmachung.

№ 613. Dem Bildhauer und Vergolder Anton Ferdinand Neeß zu Köln ist unterm 21. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Medicinalrath Friedrich Michaëlis zu Magdeburg ist unter Aufhebung des demselben unterm 26. September 1850 ertheilten Patentes, unterm 21. November 1850 ein anderweites Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 20. December 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 614. Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto, außer bei Zeitungen und Journalen, nur für gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen.

Bei der dieserhalb eingetretenen Controle hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband mißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versandt werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt, Correcturbogen — zugleich mit den Manuscripten; geschriebene Bestellzettel in Maculatur verpackt; briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raum gedruckter Subscriptionslisten, sowie auf der innern Seite der Streifbände,
gedruckte Briefe;
beschriebene Zeitungen;
Preis-Courante, in denen die Geldbeträge mit Dinte eingerückt sind;
u. s. w.

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Contraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das correspondirende Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß wenn bei der dieserhalb angeordneten Controle Gegenstände als unter Kreuzband versandt, sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versandt werden dürfen, oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel ꝛc. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von dem Absender zu schriftlichen, nach §. 14. 15. des Tarregulativs vom 18. December 1824, (Gesetzsamml. 1824 S. 227.) nicht statthaften Mittheilungen benutzt wird, außer der Einziehung des der Post-Casse entzogenen Porto, gegen den Absender nach Maßgabe des §. 3. der Verordnung vom 12. Juni 1804, und beziehungsweise des §. 4. des Regulativs vom 15. December 1821. (Gesetzsamml. 1821, S. 216.) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5. December 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 615. Die Kreissynode Lüdenscheid hat den Pfarrer Dr. Stöter zu Hülscheid zum Stellvertreter des Synodal-Assessors erwählet, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 26. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 616. 1950. P. J. Der Herr Minister des Innern hat in Gemäßheit des §. 149. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. zu Mitgliedern der Bezirks-Commission zur Bildung und Feststellung der Gemeinde-Bezirke im hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt:

A. aus den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern;

zu Mitgliedern;

1) den Grafen Sierstorpf zu Driburg, im Kreise Höxter;
2) den Erbmarschall Freiherr von der Reck zu Obernfelde, im Kreise Lübbecke;
3) den Commerzien-Rath Delius auf Böckel zu Bielefeld;

zu Stellvertretern:

1) den Regierungs-Assessor von Oheimb auf Holzhausen, zu Minden;
2) den Grafen Bochholz zu Niesen, im Kreise Warburg;
3) den Grafen Korff-Schmising zu Tattenhausen, im Kreise Halle.

B. aus den bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzern;

zu Mitgliedern:

1) den Colon und Vorsteher Müller zu Eisbergen, im Kreise Minden;
2) den Gutsbesitzer Derenthal zu Cörbecke, im Kreise Warburg;
3) den Colon Guntemeyer zu Brake, im Kreise Bielefeld;

zu Stellvertretern:

1) den Colon Meyer Nr. 4. zu Südhemmern, im Kreise Minden;
2) den Colon und Vorsteher Kahre zu Hüllhorst, im Kreise Lübbecke;
3) den Colon Sewing zu Laar, im Kreise Herford.

C. aus den bisher im Stande der Städte Vertretenen:

zu Mitgliedern:

1) den Kaufmann und Fabrikbesitzer Hermann Brandt zu Vlotho;
2) den Gastwirth Oppermann zu Höxter;
3) den Kaufmann Rudolph Delius zu Bielefeld;

zu Stellvertretern:

1) den Kaufmann Ernst Mooyer zu Minden;
2) den Appellationsgerichts-Rath Rinteln zu Paderborn;
3) den Kreisgerichts-Rath Schrader zu Bünde, im Kreise Herford.

Minden, den 13. December 1850.

Durch die am 14. d. M. stattgefundene Vereidigung der vom Gemeinde-Rathe erwählten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. in der Gemeinde Minden beendigt.

Minden, den 15. December 1850.

№ 617. 1973. P. J.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Schlottmann hierselbst den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen und das desfallsige Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Minden, den 12. December 1850.

№ 618. Personal-Chronik. 1952. P. J.

Der seitherige Civil-Supernumerar Hoppenstock und der Journal-Gehülfe, Militair-Anwärter Knickenberg, sind zu etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt. Minden, den 11. December 1850.

№ 619. Personal-Chronik. 1958. P. J.

Dem Maurergesellen Friedrich Bröseke aus Hörter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Hörter behalten.

Minden, den 7. December 1850.

№ 620. 845. c. II. pl.

Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich August König zu Neusalzwerk, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, seine Profession als Meister zu betreiben. Derselbe wird seinen Wohnsitz zu Neusalzwerk behalten.

Minden, den 8. December 1850.

№ 621. 844. c. II. pl.

Des Königs Majestät haben dem Nagelschmied Kirchhoff zu Großendorf für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung eines Mannes von der Gefahr des Verbrennens die Erinnerungs-Medaille zu verleihen geruht.

Minden, den 10. December 1850.

№ 622. 2612. L. I.

Bisher wurden in unserem Bezirk die Gebühren für die Fortschreibung des Güterwechsels im Grundsteuer-Kataster nach der Anzahl der Zeilen des Fortschreibungsprotocolls berechnet und erhoben.

Mittelst Finanzministerial-Rescripts vom 2. d. M., Nr. III. 26259. sind wir angewiesen, die Fortschreibungsgebühren, wie es in allen übrigen Regierungs-Bezirken der westlichen Provinzen geschieht, mit 6 Pfennige für jede fortzuschreibende Parcelle erheben zu lassen, wovon das betreffende Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 11. December 1850.

№ 623. Die Erhebung der Fortschreibungsgebühren betreffend. 1026. u. 1030. II. O. K.

Die durch Versetzung des Oberförsters Leuschner erledigte Oberförsterstelle zu Hardehausen ist vom 1. November d. J. an dem Oberförster Barkow übertragen worden. Minden, den 9. December 1850.

№ 624. Personal-Chronik. 2611. b. II.

Die den Hausirern und solchen Gewerbetreibenden, deren Gewerbesteuer ein Jahressatz ist, nach unsern Bekanntmachungen vom 4. August 1831, (Nr. 40. des Amts-

№ 625. 3941. II. K.

blatts pro 1831) und vom 19. September 1831 (Nr. 53. ebendaselbst) verheißenen Vergünstigungen bei ihrer Einberufung zum Militairdienste sind auch denjenigen Gewerbeschein-Inhabern und sonstigen Gewerbetreibenden höhern Orts zugesichert worden, welche in Folge der jetzigen Mobilmachung durch Einberufung zur Linie oder Landwehr an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert werden.

Die Steuer-Erstattung wird in der Art gewährt, wie solches in obigen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist.

Minden, den 14. December 1850.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 27. December 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung pro 1850 enthält:

Nr. 3330. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte. № 626.

Nr. 3331. Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1850.

Nr. 3332. Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Thlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850.

Nr. 3333. Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Capitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 16. November 1850.

Nr. 3334. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850.

Nr. 3335. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

Nr. 3336. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 21. November 1850.

Nr. 3337. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

Nr. 3338. Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chausseegesellschaft. Vom 5. December 1850.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1850.

In der ersten Zeile des §. 10. des in Nr. 20 der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1850, Seite 277 bis 283 abgedruckten Gesetzes, über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850, ist statt:

„Den in den vorhergehenden Paragraphen ꝛc."

zu lesen:

„Den in dem vorhergehenden Paragraphen ꝛc."

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 627. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat gemäß Rescripts vom 29. v. M. auf Grund des §. 26. der Verordnung vom 9. Februar v. J. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend, bestimmt, daß die Vorschriften des §. 23. a. a. O., wornach fortan auch den Webern der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur nach vorgängigem Nachweise der Befähigung gestattet ist, in Beziehung auf den Betrieb der Nessel- Hausleinen- und Löwendt-Weberei in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden außer Anwendung zu lassen sind.

Münster, den 7. December 1850.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 628. Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ist, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, die von der Kreis-Synode Unna erfolgte Wahl des bisherigen Kreis-Synodal-Assessors Ovenbeck zu Camen zum Superintendenten, so wie die des Pfarrers von der Crone zu Lünen zum Kreis-Synodal-Assessor bestätigt worden. Der gleichzeitig von der gedachten Kreis-Synode getroffenen Wahl des Pfarrers Krupp zu Metheler zum Stellvertreter des Synodal-Assessors haben wir unsererseits die Bestätigung ertheilt.

Münster, den 30. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 629. 4725. I. U. Dem Kaufmann J. F. Gnüge zu Melbergen, Amts Gohfeld, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 10. December 1850.

Mit dem Beginn des Jahres 1851 wird auf den Preußischen Staats-Anzeiger anstatt des bisherigen Vierteljährlichen, ein halbjährliches Abonnement stattfinden, und in Berücksichtigung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern, welche dem Staats-Anzeiger wie bisher vollständig beigegeben worden, der halbjährliche Pränumerationspreis 5 Thlr. betragen.

№ 630. Das Abonnement auf den Preußischen Staats-Anzeiger betreffend. 827. H. I.

Minden, den 18. December 1850.

Statt des auf seinen Antrag pensionirten bisherigen Bürgermeisters Kleine, ist der Gutsbesitzer von Pogrell bis zur Wahl eines anderweiten Bürgermeisters, zum commissarischen Bürgermeister der Gemeinde Minden ernannt worden.

№ 631. 3645. C. I.

Minden, den 21. December 1850.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des hiesigen Landraths-Amts, Kreis-Deputirten Freiherrn von Schlotheim, zum Landrath zu ernennen geruht, und es ist demselben das Landraths-Amt Mindener Kreises nunmehr definitiv übertragen worden. Minden, den 19. December 1850.

№ 632. Personal-Chronik. 1618. B. I.

Dem Apotheker zweiter Klasse Herrn Carl Nolle ist die Concession zur Anlegung einer Apotheke in Hille, Kreises Minden, ertheilt worden.

Minden, den 14. December 1850.

№ 633. Personal-Chronik. 1077. I. K.

Die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Hausberge während der Abwesenheit des zum Militairdienst einberufenen Oberförsters v. Metternich, ist dem Förster Gregorius übertragen worden. Minden, den 6. December 1850.

№ 634. 2752. b. II.

Es ist verliehen worden:

№ 635. Personal-Chronik. 2721. M. I.

die dritte Lehrerstelle an der Schule zu Versmold dem mit der interimistischen Verwaltung derselben beauftragt gewesenen Lehrer Jobst Heinrich Wilhelm Döpkemeyer, definitiv;

2756. M. I.

die durch Beförderung des Lehrers Wefelmeyer erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Laar, Kreises Herford, dem seitherigen Hülfslehrer an der Schule zu Borgholzhausen, Friedrich Wilhelm Nolting, ebenfalls definitiv;

2708. M. I.

die durch Versetzung des Lehrers Reinking erledigte Schullehrerstelle zu Twiehausen bei Levern, Kreises Lübbecke, dem Lehrer an der Schule zu Paepinghausen, Heinrich Ernst Carl Maschhop, gleichfalls definitiv, und

1359. N. I.

die erste Lehrerstelle an der Schule zu Mehrhof dem Hülfslehrer daselbst, Ferdinand Schürmann, provisorisch.

Minden, am 23. December 1850.

Bekanntmachungen.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §. §. 19. bis 27. und Tit. V. §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1850

№ 636.

(einschließlich) bis zum 18. November 1851 (einschließlich) in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter in Antrag kommen, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1827 bis 1850 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn . . . . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Preise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26.;

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

I. im Kreise Paderborn, und zwar:

1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück . . . . . a. b.

2) in den übrigen Theilen des Kreises . . . a. b.

II. in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter . . . . . a. b.

	Für den Berliner Scheffel											
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	2	3	7	1	18	8	1	3	9	—	20	5
a.	2	3	7	1	18	8	1	3	9	—	20	5
b.	2	—	5	1	16	3	1	2	1	—	19	5
a.	1	29	2	1	15	3	1	1	5	—	19	—
b.	1	26	2	1	13	—	—	29	10	—	18	1
a.	1	29	2	1	15	3	1	1	5	—	19	—
b.	1	26	2	1	13	—	—	29	10	—	18	1

Für die sämmtlichen übrigen Kreise des Regierungs-Bezirks Minden können die Normal-Ablöse-Preise zur Zeit nicht berechnet werden, weil bei den desfallsigen Ermittelungen der District-Commissionen verschiedene Punkte streitig geblieben sind, worüber zur Zeit noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Münster, den 11. December 1850.

Königliche General-Commission.

№ 637. Ausschreiben eines extraordinären Feuer-Societäts-Beitrags pro 1850.

Wenngleich die im gegenwärtigen Jahre bis zu Ende des vorigen Monats vorgefallenen Brandschäden im Vergleich zu denen der letzten Jahre sich bedeutend geringer herausstellen, so ist die Nachzahlung eines extraordinären Beitrages doch nicht zu vermeiden.

Der Betrag der bis Ende vorigen Monats stattgefundenen Brandschäden stellt sich auf ungefähr . . . . . 217,947 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. heraus. Hierzu kommen die Brandschäden, welche bis Ende dieses Jahres noch stattfinden, und deren

Höhe im voraus nicht angegeben werden kann. Sodann ist das am Ende des vorigen Jahres verbliebene Defizit von . . . . . 5671 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.
hinzuzuziehen, und ferner die übrigen Ausgaben pro 1850, nämlich Verwaltungs-, Druck-, Taxations-Kosten, Spritzenprämien, Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe, sonstige Entschädigungen, Hebeprozente, Renumerationen für die Ortsbehörden, welche ungefähr . . . . . 25,537 » 2 » 2 »
betragen werden.

Ohne die im December dieses Jahres vorgefallenen, und noch vorfallenden Brände, beträgt die Ausgabe daher p. p. . . . . 279,155 » 25 » — »
wogegen die Einnahme nur ungefähr . . . . 174,555 » 14 » 2 »
betragen, so daß ein Ausfall von . . . . . 104,600 » 10 » 10 »
vorhanden ist, der sich noch um den Betrag der Brandschäden pro December cur. vergrößert.

Es ist daher die Nachzahlung eines außerordentlichen Beitrages zur Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1850 zum 3/4fachen Betrage des ordentlichen Jahresbeitrages erforderlich, und wird solcher zu dieser Höhe mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums, und in Gemäßheit des §. 28. des Reglements, wörtlich lautend:

„Die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Provinzial-Feuer-Societäts-Casse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssummen (§. 30. u. f. f.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden: den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuer-Societäts-Casse zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittheil oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) festzusetzen,"

hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

Von jedem Hundert Thlr. der Versicherung

in Classe	I.	. . . . .	—	Sgr.	9 Pf.
» »	II.	. . . . .	1	»	1½ »
» »	III.	. . . . .	1	»	10½ »
» »	IV.	. . . . .	3	»	— »
» »	V.	. . . . .	4	»	10½ »
» »	VI.	. . . . .	5	»	7½ »
» »	VII.	. . . . .	6	»	— »

Die Zahlungs-Termine werden näher festgesetzt, und soll dabei das Interesse der Beitragspflichtigen möglichst berücksichtigt werden, jedoch bleibt sofortige Zahlung Jedem anheimgestellt. Unbemittelten Interessenten wird nach Umständen angemessener Ausstand bewilligt.

Wenn übrigens die Direction im Allgemeinen nur bedauern kann, daß auch im laufenden Jahre das Erforderniß eines extraordinären Beitrages sich herausgestellt hat, so ist im Vergleich zu dem vorigen Jahre das Ergebniß doch ein günstiges. Brände wie die von Niedermarsberg, Brilon, Medebach, Allendorf, welche allein die Summe von 121,000 Thlr. in Anspruch nahmen, haben sich im gegenwärtigen Jahre, Dank der Vorsehung, nicht ereignet, und wenn, wie zu hoffen, der Rest des Jahres ohne besondere Brand-Unglücke vergeht, so wird die Gesammtsumme der Brandentschädigung gegen die des vorigen Jahres, welche 390,500 Thlr. betrug, um ¼ geringer sich herausstellen.

Wenn daher, ungeachtet des im vorigen Jahre verbliebenen Deficits von 5671 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., der diesjährige Ausfall mit einem extraordinären Beitrage von nur ¾ des ordentlichen Jahresbeitrages gedeckt werden kann, so ist dies um so erfreulicher, als die Erschütterung, welche die Provinzial-Feuer-Societät im vorigen Jahre in Folge der ungewöhnlichen Brandunglücke erlitten, nach Kräften ausgebeutet worden ist, um viele Mitglieder zum Austritt zu bewegen, und das Vertrauen zu diesem Institute systematisch zu untergraben.

Gleichwohl hegt die Direction die Ueberzeugung, daß die ausgeschiedenen Mitglieder früher oder später und vielleicht nach den unangenehmsten Erfahrungen zu der Provinzial-Feuer-Societät zurückkehren werden, wenngleich letztere nicht in der Lage ist, durch Agenten für sich werben zu lassen, Geschenke, Dividenden und sonstige, Einzelnen zu Güte kommende Vortheile als Lockspeise darzubieten, und in dieser Beziehung, streng gebunden an die Vorschriften ihres Reglements, allerdings auf eine Concurrenz mit den Privat-Gesellschaften verzichten muß.

Dagegen hat die Provinzial-Feuer-Societät ihre Hauptstütze in der Gegenseitigkeit der Versicherung, (§. 1. des Reglements) in der Oeffentlichkeit der Verwaltung (§. 67. seq. §. 96. seq. l. c.) in der Sicherheit, welche sie den Hypothek-Gläubigern gewährt, (§. 14. l. c.) in der Uneigennützigkeit der Geschäftsführung, welche nach keinem Gewinn trachtet, und endlich in dem Prinzipe der Humanität, nach welchem in der Regel alle Gebäude ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung,

also Paläste und Hütten, darin Aufnahme finden, (§. 7. l. c.) während die Privat-Gesellschaften, zunächst die Vortheile der Aktionäre, Angestellten und Agenten verfolgend, das Interesse der Versicherten nur in soweit berücksichtigen, als nothwendig erscheint, um es zu Erreichung obiger Zwecke dienstbar zu machen, wohin indessen die Aufnahme von Gebäuden geringerer Qualität nicht gehört.

Zwar verkennt die Direction nicht, daß einzelne Bestimmungen des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät nach den bisher gemachten Erfahrungen, einer Abänderung bedürfen, namentlich das Beitragsverhältniß mit Rücksicht auf die in den einzelnen zur Societät gehörigen Landestheilen vorherrschenden Brandunfälle zweckmäßiger zu reguliren sein wird; allein wenn nur der Mangel einer Provinzial-Vertretung seit 1848 der Direction es unmöglich gemacht hat, hierunter Remedur zu erwirken, so können die Mitglieder der Societät doch überzeugt sein, daß, nachdem die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. erschienen, der zunächst zusammentretenden Provinzial-Versammlung unverzüglich diejenigen Vorschläge werden gemacht werden, welche geeignet erscheinen, den gedachten Uebelständen abzuhelfen.

Münster, den 13. December 1850.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
v. Brandenstein.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google